

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DEN ERLASS EINES GESETZES

ÜBER ZAHLUNGSDIENSTE

(ZAHLUNGSDIENSTEGESETZ – ZDG)

SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 17. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
4.1 Zahlungsdienstegesetz	15
4.2 Bankengesetz	136
4.3 E-Geldgesetz.....	137
4.4 Finanzmarktaufsichtsgesetz	137
4.5 Postgesetz	138
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	138
6. Regierungsvorlagen	139
6.1 Gesetz über Zahlungsdienste.....	139
6.2 Abänderung des Bankengesetzes (BankG)	289
6.3 Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG)	291
6.4 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	297
6.5 Abänderung des Postgesetzes (PostG)	301

Beilagen:

- Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015, S. 35 ff.);
- TOC – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Vorlage dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt („PSD 2“). Damit soll das bestehende Gesetz über die Zahlungsdienste (ZDG) einer Totalrevision unterzogen werden.

Die PSD 2 soll einen einheitlichen Rechtsrahmen im EU-Binnenmarkt für Internet- und mobile Zahlungen schaffen. Ziel der Richtlinie bzw. dieses Gesetzes ist es zum einen, Innovationen im Zahlungsverkehr zu fördern und die Rahmenbedingungen dem technischen Fortschritt auf diesem Gebiet anzupassen. Vor allem durch die Schaffung neuer und moderner Zahlungsdienste soll insbesondere die Effizienz im Zahlungsverkehr gesteigert werden.

Zum anderen steht die PSD 2 unter dem Aspekt, die Sicherheit von Zahlungen zu verbessern und die Rechte der Kunden von Zahlungsdienstleistern zu stärken. Hierzu werden sowohl der Anwendungsbereich erweitert und Ausnahmen dezidiert definiert als auch die Anforderungen an die Bewilligung von Zahlungsinstituten geschärft.

Durch die Neuerungen der PSD 2 soll ein einheitliches level playing field auf europäischer Ebene für Zahlungsdienstleister entstehen, wodurch der Zahlungsverkehr effizienter und der Schutz der Konsumenten gestärkt werden soll.

Neben der Neugestaltung des ZDG sieht die Vorlage auch erforderliche Begleit Anpassungen im Bankengesetz, im E-Geldgesetz und im Finanzmarktgesetz sowie entsprechende Verweiskorrekturen vor.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 4. September 2017

LNR 2017-865

P

1. AUSGANGSLAGE

Im Dezember 2015 wurde die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG – nachfolgend kurz „PSD 2“ (Payment Services Directive – Zahlungsdienste-Richtlinie) genannt – im Amtsblatt der EU kundgemacht. Damit ging ein längeres politisches Tauziehen um die Zukunft des europäischen Zahlungsdienstemarktes zu Ende. Die Neuerungen bringen erhebliche Änderungen für Zahlungsdienste mit sich. Die PSD 2 reagiert auf vielfältige technische Entwicklungen im Bereich innovativer Zahlungsprodukte der letzten Jahre, gerade im Bereich Mobile- und Online-Payments. Zudem sollen Konsumenten besser vor Betrug, etwaigem Missbrauch und sonstigen Problemen bei der Zahlungsausführung, z.B. im Zusammenhang mit strittigen Transaktionen, geschützt werden.

Die PSD 2 verfolgt im Kern sachidentische Ziele wie ihre Vorgängerrichtlinie, die PSD 1 (Richtlinie 2007/64/EG), nämlich einen einwandfrei funktionierenden Binnenmarkt für Zahlungsdienste herzustellen. Insoweit darf auf die Erläuterungen zum Zahlungsdienstegesetz (ZDG) 2009 verwiesen werden.

Dennoch ist die PSD 2 im Vergleich zu ihrer Vorgängerin insbesondere im Bereich der zivilrechtlichen Verhaltenspflichten von Zahlungsdienstleistern gewachsen. Wesentliche Grundsatzentscheidungen über den Marktzutritt und die Verhal-

tenspflichten von Zahlungsinstituten (etwa auf dem Gebiet der Informationspflichten oder der Gestaltung von Allgemeinen Vertragsbedingungen) sind vom Europäischen Gesetzgeber in der PSD 2 getroffen worden. Dadurch wird ein einheitliches europäisches Regelwerk betreffend die Tätigkeit von Zahlungsinstituten geschaffen, das in allen EWR-Mitgliedstaaten einheitlich zur Anwendung gelangt und gleichartig auszulegen ist (sog. „level playing field“).

Zudem soll durch die Umsetzung der PSD 2 der Konsumentenschutz, die Transparenz der im EWR erbrachten Zahlungsdienste und die Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister verbessert werden. Die Steigerung des Wettbewerbs soll zu Produktinnovationen, Effizienz, Sicherheit und günstigeren Nutzungsbedingungen führen. Speziell für neue und innovative Akteure sollen klare Rahmenbedingungen implementiert werden, die einen fairen Wettbewerb sicherstellen. Darüber hinaus sind seit der Verabschiedung der PSD 1 neue Arten von Zahlungsdiensten entstanden. Insbesondere im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs entwickelten sich Kontoinformationsdienste und Zahlungsauslösedienste (vgl. Erwägungsgrund [ErwG.] 27 PSD 2). Daher wird die Vorlage auch zum Anlass genommen, diesen neuen technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Zahlungsdienste Rechnung zu tragen. Ausdruck dieses Gedankens ist die Öffnung des nationalen und europäischen Zahlungsverkehrsmarkts für „Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister“.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Vorlage dient der Umsetzung der neuen Zahlungsdienste-Richtlinie in nationales Recht. Auf europäischer Ebene gilt die Frist 18. Januar 2018, innerhalb der die EU-Mitgliedstaaten, die neue PSD 2 in nationales Recht zu implementieren haben.

Mit der Neufassung der PSD wird die weitere Harmonisierung der nationalen Umsetzungsvorschriften auf dem Gebiet der Zahlungsdienste im EWR und dem Abbau von Hindernissen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr angestrebt. Das bereits existierende kohärente europäische System über Zahlungsdienste soll weiter ausgebaut und gefördert werden („level playing field“).

Da die PSD 2 eine sog. „Vollharmonisierungsdirektive“ darstellt (Art. 107 PSD 2), kommt den EWR-Mitgliedstaaten daher kaum Spielraum bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht zu.

Um die Richtlinieninhalte daher systemkonform in innerstaatliches Recht zu überführen, erweist sich die Totalrevision des bestehenden ZDG als unausweichlich. Das ZDG vom 17. September 2009 in der geltenden Fassung ist demnach aufzuheben.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Um die Ziele der PSD 2 zu verwirklichen sieht die Richtlinie wesentliche, folgend zusammengefasste, Neuerungen vor.

- Die PSD 2 nimmt bestimmte neuartige Anbieter von Internetdiensten, wie etwa Drittdienstleister, die online-banking-basierte Zahlungsauslösedienste anbieten, in den Anwendungsbereich auf. Dabei handelt es sich z.B. um Unternehmen, die zwischen einem Händler und der Bank eines Käufers stehen und eine Softwarebrücke zwischen der Händlerwebsite und der Online-Banking-Plattform des Kunden schaffen, um Überweisungen über das Internet auszulösen. Derartige Unternehmen müssen künftig über eine entsprechende Bewilligung nach diesem Gesetz verfügen, bevor sie in Liechtenstein tätig werden dürfen. Ihre Tätigkeit konzentriert sich auf Einzelzahlungen.

- Auch Kontoinformationsdienstleister fallen nunmehr in den Anwendungsbereich der PSD 2. Mit derartigen Kontoinformationsdiensten kann ein Nutzer Informationen über Konten abrufen, die er bei verschiedenen Banken und Zahlungsinstituten führt, etwa über Smartphone-Apps. Zu diesem Zweck erhält der dritte Zahlungsdienstleister, der Kontoinformationsdienstleister, Zugriff auf die Daten dieser Konten. Der Nutzer muss sich seine Informationen also nicht einzeln zusammentragen, indem er verschiedene Online-Banking-Zugänge öffnet, sondern kann die Informationen bei einem Anbieter zusammenführen lassen und hat diese auf einen Blick verfügbar.
- Neben der bereits angesprochenen Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs zählt die erhebliche Einschränkung der Ausnahmetatbestände der Richtlinie (Art. 3 PSD 2) zu den bedeutendsten Neuerungen. Daher werden vor allem derzeit ausserhalb des Zahlungsdiensteregimes agierende Anbieter – z.B. Online-Handelsplattformen, technische Dienstleister, Coupon-Systeme, etc. – von der PSD 2 erfasst.
- Der bisherige Tatbestand des „digitalisierten Zahlungsgeschäfts“ wurde gestrichen. Darunter fallen in der Praxis Zahlungsvorgänge, bei denen der Zahler den Zahlungsvorgang über ein Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (z.B. ein Notebook oder ein Smartphone) auslöst und die Zahlung zunächst an den Betreiber eines Telekommunikations-, IT-Systems oder IT-Netzes (z.B. einen Mobilfunkbetreiber) erfolgt. Der Tatbestand des digitalen Zahlungsgeschäfts war in der Praxis bisher relevant für die Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen (z.B. Fahrscheine des öffentlichen Nahverkehrs) über die Telefonabrechnung an den Mobilfunknetzbetreiber, dem primären Adressaten der Regelung. Freilich bedeutet das nicht, dass das digitalisierte Zahlungsdienstgeschäft künftig nicht mehr bewilligungspflichtig sein wird. Es ist davon auszugehen, dass derartige Geschäftsmodelle künftig unter andere Zahlungsdiensttatbestände (Art. 2 Abs. 1), wie

etwa das Finanztransfersgeschäft, fallen werden, sofern keine Ausnahme nach Art. 3 greift.

- Dass die PSD 2 die Ausnahmetatbestände im Vergleich zur PSD 1 erheblich einschränkt, ist bestehenden Rechtsunsicherheiten im europäischen Kontext geschuldet. Bisher war oft nicht klar, ob ein bestimmtes Geschäftsmodell einen Zahlungsdienst darstellt oder nicht. In den letzten Jahren wurden Geschäftsmodelle bewusst dahingehend gestaltet, um von den extensiven Ausnahmebestimmungen der PSD 1 zu profitieren. Die EU-Kommission hat derartige Modelle analysiert; die diesbezüglichen Änderungen sollen daher weiteren Umgehungen einen Riegel vorschieben.
- So wird etwa der Ausnahmetatbestand des „begrenzten Netzes an Waren oder Händlern“ („closed loop“) restriktiver definiert. Zusätzlich sollen derartige Systeme künftig vor Aufnahme der Dienstleistung der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Wird innerhalb von 12 Monaten im Monatsdurchschnitt mehr als eine Million Euro an Transaktionsvolumen abgewickelt, muss zudem ein Antrag auf Anerkennung als „begrenztes Netz“ gestellt werden.
- Auch die Ausnahmebestimmung für digitale Inhalte (sog. „Klingeltonausnahme“), von der derzeit vor allem der Telekom-Sektor profitiert, wird neu und einschränkend definiert. Die Ausnahme soll künftig nur noch für Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste gelten, die Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Erwerb digitaler Inhalte oder sprachbasierter Services als Nebendienstleistungen erbringen. Ausserdem wurde eine Betragsgrenze eingezogen: Übersteigt der Wert eines einzelnen Zahlungsvorgangs 50 Euro und der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge innerhalb eines Rechnungsmonats 300 Euro, gilt die Ausnahme nicht mehr.
- Weiters schränkt die PSD 2 die Ausnahme für Handelsagenten ein. Die Befreiung wird derzeit etwa von E-Commerce-Plattformen genutzt, die als

Handelsvertreter eine treuhandähnliche Stellung einnehmen. Sie agieren als Vermittler zwischen Unternehmen und Konsumenten und wickeln insbesondere treuhändig die Kaufpreiszahlung ab. Dies ging der EU-Kommission zu weit. Künftig gelten nur mehr Zahlungsvorgänge von Zahlern an Zahlungsempfänger über Handelsagenten als befreit, wenn letztere befugt sind, den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen nur im Namen des Verkäufers oder nur im Namen des Käufers auszuhandeln oder abzuschliessen. Geschäftsmodelle, bei denen der Handelsagent für beide Seiten auftritt, können künftig daher nicht mehr von der Ausnahme profitieren.

- Die PSD 2 sieht weiters vor, dass Zahlungsdienstleister künftig „starke Kundenauthentifizierungen“ verlangen müssen, wenn Zahler online auf ihre Zahlungskonten zugreifen, einen elektronischen Zahlungsvorgang auslösen oder sonst eine Aktion, die ein Betrugs- oder Missbrauchsrisiko des Zahlungsdienstes mit sich bringt, über einen Distanzkanal durchführen. Authentifizierung bedeutet in diesem Fall insbesondere, eindeutig und nachweisbar festzustellen, dass ein bestimmter Nutzer eine bestimmte Zahlung in Auftrag gegeben hat – und niemand sonst.

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich hinsichtlich Aufbau, Systematik und Wortwahl an der umzusetzenden Richtlinie, geht aber nicht darüber hinaus. Insbesondere wurden die meisten Wahlrechte nach der PSD 2 nicht ausgenutzt, um zusätzliche Belastungen für Marktteilnehmer zu vermeiden. Soweit Wahlrechte gezogen wurden, finden sich in den Erläuterungen zu den betreffenden Artikeln weitere Anmerkungen.

Der bestehende Gesetzesentwurf enthält in Einklang mit den Vorgaben der PSD 2 vier Teile:

- Der erste allgemeine Teil des Gesetzes enthält in Abschnitt A (Art. 1 bis 4) die üblichen Zielbestimmungen und Hinweise auf die umgesetzten Rechtsakte des EU-Rechts sowie insbesondere den Gegenstand und den persönlichen und den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes (Absc. Im Anschluss folgen Begriffsbestimmungen. Die Art. 5 und 6 (Abschnitt B) regeln darauf folgend elementare (Grund-)Rechte eines Zahlungsdienstleisters im Rahmen des liechtensteinischen Zahlungsverkehrsmarkts, nämlich den Zugang von Zahlungsdienstleistern zu Zahlungssystemen und den Anspruch eines Zahlungsinstituts auf Zugang zu Zahlungskonten bei Banken.
- In Teil II, dem „aufsichtsrechtlichen Teil“ (Art. 7 bis 47), werden die Rahmenbedingungen präzisiert, unter denen Zahlungsinstitute in Liechtenstein Zahlungsdienste erbringen können. Er gliedert sich in acht Teilabschnitte. So werden zentrale Fragen zur Bewilligung und Registrierung (Abschnitt A [Art. 7 bis 11], B [Art. 12 bis 15] und C [Art. 16]), zu Aspekten der Eigenmittelberechnung, Sicherung von Kundengelder und zur Rechnungslegung und externen Revision (Abschnitt D [Art. 17 bis 26]), zur grenzüberschreitenden Erbringung von Zahlungsdiensten (Abschnitt E [Art. 27 und 28]), zu den Aufgaben und Kompetenzen insbesondere der FMA im Bereich der Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten (Abschnitt F [Art. 29 bis 43] und G [Art. 44 und 45]) sowie zur Zusammenarbeit der FMA mit anderen Aufsichtsbehörden (Abschnitt H [Art. 46 und 47]) geklärt.

Hervorzuheben ist, dass dieser Teil nur für Zahlungsinstitute im engeren Sinne, nicht aber für sonstige Zahlungsinstitute wie Banken oder E-Geld-Institute gilt, die ebenfalls berechtigt sind, Zahlungsdienste zu erbringen. Der Begriff Zahlungsinstitut im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Bst. I i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 47 ist im Vergleich zum Begriff Zahlungsdienstleister nach Art. 2 Abs. 2 enger. Er umfasst lediglich solche Unternehmen, die von der FMA, gestützt auf das ZDG, bewilligt wurden, bestimmte Zahlungsdienste nach

Art. 2 Abs. 1 als deren Hauptdienstleistung zu erbringen (z.B. das Lastschriftengeschäft). Sie dürfen, anders als Banken, keine Einlagen entgegennehmen und, anders als E-Geld-Institute, kein E-Geld ausgeben (ErwG. 26 PSD 2).

Der Begriff „Zahlungsdienstleister“ (Art. 2 Abs. 2), der technologieneutral gefasst wurde (ErwG. 22 PSD 2), umfasst demgegenüber sowohl Zahlungsinstitute als auch andere Finanzintermediäre wie etwa Banken oder E-Geld-Institute, die ebenfalls berechtigt sind, Zahlungsdienste zu betreiben. Die Anforderungen für die Beaufsichtigung von anderen Zahlungsdienstleistern als Zahlungsinstitute und die öffentlich-rechtlichen Bedingungen für die Ausübung von Bank- und E-Geldgeschäften sind im Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz – BankG) und im E-Geldgesetz (EGG), nicht aber im ZDG geregelt (siehe auch ErwG. 23 und 24 PSD 2).

- Im Anschluss folgt Teil III des Gesetzes (Art. 48 bis 105), der zivilrechtliche Teil. Er regelt wesentliche Informations- und Verhaltenspflichten von Zahlungsdienstleistern. Dieser Teil gilt für alle Zahlungsdienstleister (daher nicht nur Zahlungsinstitute), die berechtigt sind, in Liechtenstein Zahlungsdienste zu erbringen. Eine Ausnahme besteht nur für registrierte Kontoinformationsdienstleister (Art. 2 Abs. 1 Bst. d), die nur eine reduzierte Zahl an Verhaltenspflichten des Teil III erfüllen (Art. 33 Abs. 2 PSD 2) müssen. Konkret sind dies folgende Artikel:
 - Art. 52, 53 und 58 (Informationspflichten);
 - Art. 65 (Beweislast hinsichtlich Informationsanforderungen);
 - Art. 73 (Zugang zu Zahlungskontoinformationen);
 - Art. 75 (Pflichten des Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente und personalisierte Sicherheitsmerkmale); sowie

- Art. 99 bis 101 (Risikomanagement, Meldung von Vorfällen, Authentifizierung).

Die Bestimmungen dieses Teils sind eng an die Vorgaben der Art. 38 ff. PSD 2 angelehnt. Da die Richtlinie auch in diesem Bereich maximalharmonisierend ist (Art. 107 Abs. 1 PSD 2) und den EWR-Mitgliedstaaten de facto keinen Gestaltungsspielraum einräumt, wird in den Bereichen, in denen Verschärfungen oder Abweichungen von der Richtlinie aufgrund eines sog. „nationalen Wahlrechts“ zulässig wären, weitgehend davon Abstand genommen, das ZDG durch zusätzliche Bestimmungen zu erweitern.

Im Detail enthält Teil III sieben Abschnitte. Während Abschnitt A (Art. 48 und 49) eine zentrale Zielvorgabe für die Auslegung und Anwendung der Vorgaben des Teil III enthält und den sachlichen Anwendungsbereichs präzisiert, statuiert Abschnitt B (Art. 50 bis 69) umfassende Informationspflichten von Zahlungsdienstleistern und enthält weitgehende Vorgaben für die Gestaltung von Vertragsbedingungen betreffend Zahlungsverträge, unabhängig davon, ob es sich um einen Vertrag über Einzelzahlungen oder Rahmenverträge über mehrere Zahlungen handelt. Abschnitt B stellt zudem klar, unter welchen Voraussetzungen Verträge zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern gekündigt werden können.

Der daran anknüpfende Abschnitt C (Art. 70 bis 83) statuiert Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend Nutzung von Zahlungsdiensten sowie Haftungsvorschriften und Erstattungsregelungen.

Abschnitt D (Art. 84 bis 97) enthält Regelungen über die Ausführung von Zahlungsvorgängen, wie die Möglichkeit der Ablehnung eines Zahlungsauftrags und den Zeitpunkt des Eingangs, Bestimmungen zur Ausführungsfrist und zur Wertstellung eines Zahlungsbetrages sowie umfassende Haftungsvorschriften.

Abschnitt E (Art. 98) regelt, unter welchen Voraussetzungen Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten bei der Erbringung von Zahlungsdiensten bearbeiten dürfen und stellt im Übrigen klar, dass für die Datenbearbeitung und die Information von Zahlungsdienstnutzern betreffend die Bearbeitung ihrer Daten das Datenschutzgesetz (DSG) gilt.

Abschnitt F (Art. 99 bis 101) statuiert umfassende Vorgaben für das Risikomanagement von Zahlungsdienstleistern, etwa im Zusammenhang mit der Beherrschung von Sicherheitsrisiken und für die Authentifizierung eines Zahlers.

In Abschnitt G (Art. 102 bis 105) finden sich weitere gemeinsame Vorschriften, die die Erbringung von Zahlungsdiensten näher determinieren und etwa die Vereinbarung abweichender Vorschriften zwischen Unternehmern zulässt.

- Der finale Teil IV („Schlussbestimmungen“ – Art. 106 bis 116) enthält Bestimmungen zur Rechtsbelehrung (Abschnitt A [Art. 106]) und zur Streitbeilegung (Abschnitt B [Art. 107 bis 110]). In Durchführung von Art. 103 Abs. 1 PSD 2 sind umfassende Sanktionstatbestände (Abschnitt C [Art. 111 bis 113]) und die üblichen Übergangs- (Abschnitt D [Art. 114]) und Schlussbestimmungen (Abschnitt E [Art. 115 und 116]) vorgesehen.

Die Gesetzesvorlage wurde als Sammelgesetz konzipiert. Im Anschluss an den Entwurf für eine Neufassung des ZDG finden sich die erforderlichen Begleitmassnahmen zur Aktualisierung des BankG. Kerngedanke der vorgeschlagenen Änderung des genannten Gesetzes ist es, im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) und der PSD 2 sowie der Rechtslage in den Nachbarstaaten Deutschland und Österreich, auch anderen nationalen Zahlungsdienstleistern – konkret Banken – einen möglichst umfassenden europaweiten Marktzugang im Bereich Zahlungsdienste zu ermöglichen (siehe ferner § 1 Abs. 3 des österreichi-

schen Bankwesengesetzes [BWG]; §§ 8a und 35 Abs. 1 des deutschen Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes [ZAG]). Dadurch soll die Effektivität des nationalen Finanzplatzes und die grenzüberschreitende Wettbewerbsgleichheit gewährleistet werden.

Zudem wurden entsprechend den Vorgaben der PSD 2 auch Begleit Anpassungen im EGG vorgenommen. Damit sind jedoch keine inhaltlichen Änderungen verknüpft. Es wurden lediglich erforderliche Verweisanpassungen eingefügt.

Das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) wurde vor allem im Hinblick auf die mit der PSD 2 neu eingeführten Kontoinformationsdienstleister geändert.

Im Postgesetz (PostG) wurde lediglich eine Verweisanpassung vorgenommen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Zahlungsdienstegesetz

Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck

Diese Regelung enthält die gängigen einleitenden Klauseln, insbesondere einen Hinweis darauf, welcher EU- bzw. EWR-Rechtsakt in das nationale Recht umzusetzen ist (vgl. Abs. 3).

Abs. 1 fasst im Sinne einer programmatischen Bestimmung den essentiellen Regelungsinhalt des ZDG zusammen. Das ZDG regelt die Bewilligung bzw. Registrierung sowie Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten, wozu im weiteren Sinne auch registrierte Kontoinformationsdienstleister zu zählen sind. Klargestellt wird, dass das Gesetz wesentliche Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzern im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten statuiert.

Zweck des Gesetzes ist die Herstellung eines einwandfrei funktionierenden Marktes für Zahlungsdienste innerhalb des EWR sowie die damit verbundene Sicherstellung des Vertrauens sämtlicher Zahlungsdienstnutzer in den Finanzplatz Liechtenstein. Zudem sollen Transparenz und Sicherheit der erbrachten Zahlungsdienste erhöht und der Marktzugang und die Marktcontinuität für Zahlungsdienstleister effektiert werden (siehe Abs. 2).

Zu Art. 2 – Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

Abs. 1 zählt die Zahlungsdienste auf, die durch das ZDG reguliert und aufgrund einer Bewilligung und Registrierung durch die FMA (Bst. a bis c und e bis h) in Liechtenstein ausgeübt werden können. Für den Kontoinformationsdienst wird lediglich eine Registrierungspflicht statuiert (Bst. d). Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Art. 7 ff. und 11 ZDG sowie Anhang I PSD 2. Entsprechende Legaldefinitionen finden sich in Art. 4 Abs. 1; die dort enthaltenen Definitionen stimmen grosso modo mit jenen des ZDG 2009 überein.

Der Begriff Zahlungsdienst, wie er dem ZDG zugrunde liegt, ist technologieutral auszulegen. Dadurch sollen auch neue Arten von Zahlungsdiensten noch Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfasst werden können. Art. 2 Abs. 1 umfasst hauptsächlich solche Zahlungsdienste, die elektronisch erbracht werden (ErwG. 21 PSD 2).

Die in Abs. 1 Bst. a bis c und f bis h aufgezählten Zahlungsdienste waren schon bisher vom ZDG 2009 reguliert worden und werden nunmehr in das neue Gesetz übernommen (vgl. Art. 3 Ziff. 20 Bst. a bis e ZDG 2009: „Auszahlungsgeschäft“; „Einzahlungsgeschäft“; „Finanztransfergeschäft“; „Zahlungsgeschäft“; „Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung“; „Zahlungsinstrumentengeschäft“).

Seit der Verabschiedung der PSD 1 sind neue Zahlungsdienste entstanden, vor allem im Bereich der Internetzahlungen und des elektronischen Geschäftsver-

kehrs. Es handelt sich hierbei um Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste. Um diesen Marktentwicklungen Rechnung zu tragen, war es erforderlich, diese neuen Kategorien von Zahlungsdiensten in das Gesetz aufzunehmen.

In Art. 2 Abs. 1 werden daher der „Zahlungsauslösedienst“ und der „Kontoinformationsdienst“ als bewilligungs- bzw. registrierungspflichtige Zahlungsdienste neu erfasst (Art. 2 Abs. 1 Bst. d und e). Zahlungsauslösedienste nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e (siehe auch Anhang I Ziff. 7 PSD 2) unterlagen bisher nicht der PSD 1 – eine harmonisierte Rechtsaufsicht in den EWR-Mitgliedstaaten existierte daher nicht. Das führte zum Aufkommen einer Reihe von Zweifelsfragen in Bezug auf den Konsumentenschutz, die Sicherheit der Tätigkeit, die Haftung, den Wettbewerb und den Datenschutz. Die Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf Zahlungsauslösedienste führt diese Aspekte im Interesse des Konsumentenschutzes und der Rechtssicherheit einer entsprechenden Klärung zu (vgl. ErwG. 29 PSD 2).

Zahlungsauslösedienste schlagen im Zusammenhang mit Einzelzahlungen ganz allgemein eine Softwarebrücke zwischen einer Website eines Händlers und der Plattform des kontoführenden Zahlungsdienstleisters des Zahlers, um auf Überweisungen gestützte Zahlungen über das Internet auszulösen (vgl. ErwG. 27 PSD 2). Sie unterstützen damit typischerweise Kunden bei der Durchführung von Online-Transaktionen. Die Händler werden dabei von der ausgelösten Zahlung sofort informiert und können dadurch ihrerseits ihre Leistung unverzüglich erbringen. Der Zahlungsempfänger erlangt dadurch eine gewisse Sicherheit. Er soll letztlich früher als bisher dazu veranlasst werden, bestellte Waren freizugeben und andere geschuldete Dienstleistungen unverzüglich zu erbringen. Zahlungsauslösedienste bieten damit in Summe eine kostengünstige Lösung für Transaktionen zwischen Konsumenten und Händlern an und ermöglichen Konsumenten, auch ohne Zahlungskarten online einzukaufen (vgl. ErwG. 27 PSD 2). Ein Ver-

tragsverhältnis zwischen einem kontoführenden Zahlungsdienstleister, einem Kunden und dem Zahlungsauslösedienstleister ist zum Zwecke der Erbringung des Zahlungsauslösedienstes nicht erforderlich.

Art. 2 Abs. 1 Bst. d setzt Ziff. 8 des Anhangs I i.V.m. Art. 4 Ziff. 16 PSD 2 um („Kontoinformationsdienste“). Auch an dieser Stelle wird der sachliche Anwendungsbereich des ZDG ausgedehnt, um Konsumenten adäquaten Schutz in Bezug auf ihre Zahlungs- und Kontodaten zu verschaffen sowie Rechtssicherheit bezüglich des Status der Kontoinformationsdienstleister zu gewährleisten (vgl. ErwG. 28 PSD 2). Kontoinformationsdienste bieten dem Zahlungsdienstnutzer aggregierte Online-Informationen zu Zahlungskonten bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern. Der Zahlungsdienstleister kommt so in Echtzeit in den Genuss eines Gesamtüberblicks über seine momentane finanzielle Situation. Die benötigten Informationen sind dabei mittels Online-Schnittstellen zugänglich (vgl. ErwG. 28 PSD 2).

Registrierte Kontoinformationsdienstleister sind dem Grunde nach – mit Ausnahme der Bewilligungspflicht – wie Zahlungsinstitute zu behandeln (Art. 33 PSD 2). Da das Tätigkeitsspektrum von Kontoinformationsdiensten im Vergleich zu anderen Zahlungsinstituten sehr eingeschränkt ist, nimmt das ZDG Kontoinformationsdienstleister an verschiedenen Stellen auch von weiteren Verhaltenspflichten aus (z.B. in Bezug auf das Anfangskapital nach Art. 10). Für sie gelten daher – sofern sie keine anderen Zahlungsdienste erbringen – wesentliche regulatorische und zivilrechtliche Erleichterungen. Wo entsprechende Ausnahmen gewährt wurden, finden sich im Gesetz entsprechende Ausnahmeklauseln.

Für die Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern sieht das ZDG in Einklang mit den systematischen Vorgaben der PSD 2 ein vereinfachtes Registrierungsverfahren vor (vgl. Art. 11).

Sollen Zahlungsdienste in Liechtenstein gewerblich erbracht werden, hat der Dienstleister zwecks Erbringung von Zahlungsdiensten, mit Ausnahme des Kontoinformationsdienstes, eine Bewilligung durch die zuständige Behörde, die FMA, einzuholen. Zur Auslegung des Gewerbsmässigkeitsbegriffs ist auf verwandte Regelungen im BankG (Art. 3 Abs. 1) und in anderen Gesetzen zurückzugreifen. Argumentum e contrario bedarf die nicht-kommerzielle Erbringung von Zahlungsdiensten daher weder einer Bewilligung bzw. Registrierung, noch sind die sonstigen Bestimmungen des ZDG anwendbar. Nur dann, wenn ein Unternehmen durch das Anbieten und die Erbringung eines Zahlungsdienstes die Absicht verfolgt, wirtschaftliche Vorteile (Erträge) zu erzielen, unterliegt diese Dienstleistung der Bewilligungs- oder Registrierungspflicht. Beispielsweise wäre die Barentgegennahme von Mitgliedsbeiträgen durch einen Verein samt anschliessender Überweisung auf ein Zahlungskonto mit dem Zweck der Begleichung von Ausgaben durch den Verein mangels Ertragserzielungsabsicht nicht bewilligungspflichtig (so ausdrücklich Art. 3 Abs. 1 Bst. d).

Ein Unternehmen, dass zumindest einen der in Art. 2 Abs. 1 aufgezählten Dienste gewerbsmässig erbringt, gilt als Zahlungsinstitut und hat dafür (mit Ausnahme des Kontoinformationsdienstes nach Bst. d) eine Bewilligung der FMA einzuholen, sofern es nicht bereits nach anderen Gesetzen dazu berechtigt ist (wie Banken oder E-Geld-Institute)

Eine wesentliche Neuerung des ZDG ist die Streichung des Tatbestandes „digitalisiertes Zahlungsgeschäft“. Auch wenn dieses Geschäft nicht mehr ausdrücklich vom Katalog des Art. 2 Abs. 1 umfasst ist, sind bestehende Geschäftsmodelle dahingehend zu überprüfen, ob sie nicht unter andere bewilligungspflichtige Zahlungsdienste wie etwa das Finanztransfersgeschäft fallen.

Abs. 2 nennt taxativ jene Unternehmen bzw. Institutionen, die als „Zahlungsdienstleister“ definiert werden. Dabei handelt es sich um Einheiten, die berech-

tigt sind, Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 1 auszuüben. Zahlungsdienstleister sind beispielsweise Banken, E-Geld-Institute, privatwirtschaftlich tätige Gebietskörperschaften bzw. öffentliche Stellen, registrierte Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsinstitute.

Allerdings unterliegt nur eine Gruppe der Zahlungsdienstleister, die in Liechtenstein Zahlungsdienste ausüben möchte, der Bewilligungspflicht nach Art. 7 und hat daher vor Aufnahme der Tätigkeit eine Bewilligung bzw. Registrierung der FMA zu erwirken. Das sind die sogenannten „Zahlungsinstitute“ nach Art. 2 Abs. 2 Bst. I bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 47. Diese Unternehmen haben die Teile II (Aufsichtsrecht) sowie III und IV des Gesetzes (Zivilrecht einschliesslich Schlussbestimmungen) einzuhalten.

Zahlungsinstitute sind juristische Personen, die aufgrund einer Bewilligung (nach Art. 7 oder nach Art. 11 PSD 2) zur gewerbsmässigen Erbringung und Ausführung von Zahlungsdiensten innerhalb des EWR berechtigt sind.

Für die sonstigen Zahlungsdienstleister nach Art. 2 Abs. 2 gelten hingegen, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes (Art. 1 bis 6), nur Teil III und IV des Gesetzes. Aufsichtsrechtlich unterliegen Zahlungsdienstleister (etwa Banken und E-Geld-Institute) anderen Gesetzen wie dem BankG oder dem EGG. Dem entspricht die Systematik der PSD 2 (vgl. dort Art. 38 ff.).

Natürlichen Personen ist aufgrund der Vorgaben der PSD 2 (vgl. Art. 4 Ziff. 4; Art. 11 Abs. 1; ErwG. 26) und des ZDG die Erbringung von Zahlungsdiensten nach Art. 2 Abs. 1. Bst a bis c und e bis h verwehrt. Allerdings haben natürliche Personen die Möglichkeit, sich als Kontoinformationsdienstleister (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26) im Zahlungsdiensteregister nach Art. 16 registrieren zu lassen, sofern sie keine anderen Haupttätigkeiten erbringen. Kontoinformationsdienste dürfen daher von juristischen und natürlichen Personen angeboten werden.

Handeln die in Art. 2 Abs. 2 genannten öffentlichen Rechtsträger (z.B. Zentralbanken) in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde, stellen sie keine Zahlungsdienstleister im Sinne dieses Gesetzes dar.

Zu Art. 3 – Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Art. 3 enthält einen Katalog von Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen und daher keiner Bewilligung oder Registrierung bedürfen. Gegenüber der Vorgängerbestimmung des Art. 3 PSD 1 kommt es zu punktuellen Änderungen und zu Präzisierungen des Ausnahmekatalogs. Der europäische Gesetzgeber zielt, wie bereits ausgeführt, auf eine restriktive Auslegung und Handhabung der Ausnahmebestimmungen ab.

Zu Bst. a: Aufsteller und Betreiber von Geldausgabeautomaten, die unabhängig von Zahlungsdiensten agieren, bleiben weiterhin vom Anwendungsbereich der PSD 2 und des ZDG ausgenommen. Um jedoch Klarheit hinsichtlich der Gebühren für Geldabhebungen an Geldautomaten zu gewährleisten, werden Betreiber von Geldautomaten zur Einhaltung bestimmter Transparenzvorschriften im Interesse der Konsumenten verpflichtet (Abs. 2 sowie ErwG. 18 PSD 2).

Zu Bst. b: Diese Bestimmung erfuhr im Vergleich zur Vorgängerfassung nur eine sprachliche Anpassung.

Zu Bst. c: Das ZDG gilt nicht für die Tätigkeiten von Geldtransportunternehmen und Cash-Management-Unternehmen, wenn sich die betreffenden gewerblichen Tätigkeiten auf den physischen Transport von Banknoten und Münzen beschränken (ErwG. 12 PSD 2).

Zu Bst. d: Generell soll die Entgegennahme und Übergabe von Bargeld im privaten, nicht geschäftlichen Bereich (etwa zwischen Verwandten und Freunden) oder innerhalb gemeinnützig oder mildtätig agierender Entitäten (Vereine, kirch-

liche Organisationen etc.) vom ZDG ausgeklammert bleiben, da diesen Tätigkeiten zumeist der Erwerbscharakter fehlt.

Zu Bst. e und h: Da das ZDG primär elektronisch erbrachte Zahlungsdienste erfasst, ist das Gesetz auf jene Dienste nicht anzuwenden, bei denen ausschliesslich Banknoten und Münzen vom Zahler an den Zahlungsempfänger transferiert oder transportiert werden oder der Transfer mit Hilfe eines Schecks in Papierform, eines Wechsels in Papierform, eines Schuldscheins oder anderen Urkunde, eines Gutscheins in Papierform oder einer eurocheque- oder funktionell vergleichbaren Karte, die auf einen Zahlungsdienstleister oder eine andere Partei ausgestellt sind, zwecks Bereitstellung eines Geldbetrags an einen Zahlungsempfänger erfolgt.

Zu bedenken ist dabei auch, dass Barzahlungen oder Scheckzahlungen nicht so zügig bearbeitet werden können wie Zahlungen mit Zahlungsmitteln wie z.B. Zahlungskarten, die dem ZDG unterliegen.

Zu Bst. f: Wie schon bisher werden technische Dienstleister, die zu keinem Zeitpunkt mit Kundengeldern in Kontakt kommen und die nur unterstützende Dienste im Zusammenhang mit der Ausübung von Zahlungsdiensten erbringen (z.B. Auftragsbearbeiter nach Art. 19 DSGVO), vom Anwendungsbereich des ZDG ausgeklammert. Beispielsweise unterliegen demnach Dienstleister, die im Zusammenhang mit elektronischen Handelsplattformen Zahlungsdaten zwischen den an einem Bestellvorgang involvierten Zahlungsdienstleistern austauschen, keiner Bewilligungspflicht.

Zu Bst. g: Auch die Ausnahmebestimmung der „begrenzten Netze“ wurde neu gefasst. Art. 3 Abs. 1 Bst. g enthält im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine wesentlich eingeschränkte, eng gefasste Legaldefinition. Die Vorgängerbestimmung nahm selbst beträchtliche europäische Transaktionsvolumina innerhalb eines

„begrenzten Netzes“ (z.B. im Bereich Tankkarten) nicht von der PSD 1 aus. Der grosszügige Anwendungsbereich der PSD 1 führte zwar zu einer breiten Produktdiversifikation für Konsumenten. Allerdings unterlagen die Akteure nicht der Aufsicht durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde. Aus Sicht des europäischen Gesetzgebers wurde dieser Umstand als Rechtsschutzdefizit angesehen. Die nunmehr enger abgesteckte Ausnahmebestimmung soll diesen Marktentwicklungen nun entgegenwirken.

Die Ausnahme des „begrenzten Netzes“ greift in Einklang mit ErwG. 13 PSD 2 nur mehr, wenn:

- Zahlungsinstrumente lediglich für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten eingesetzt werden können; z.B. emittiert ein Kaufhaus eine Prepaidkarte – sog. „Shop-in-Shop-Ausnahme“; oder
- Zahlungsinstrumente nur innerhalb eines „begrenzten Netzes“ von Dienstleistern eingesetzt werden können, die wiederum unmittelbar durch eine Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten miteinander verbunden sind; damit ist der Erwerb von Waren und Dienstleistungen bei bestimmten Einzelhändlern oder Einzelhandelsketten gemeint, wenn z.B. die Verwendung einer einheitlichen Zahlungsmarke in den Verkaufsstellen vorgesehen und nach Möglichkeit auf dem dort verwendbaren Zahlungsinstrument aufgeführt ist; oder
- das Zahlungsinstrument nur zum Erwerb einer sehr begrenzten Auswahl von Gütern oder Dienstleistungen verwendet wird; beispielweise ist der Verwendungszweck unabhängig vom geografischen Ort der Verkaufsstelle wirksam auf eine feste Zahl funktional verbundener Waren oder Dienstleistungen begrenzt (man denke etwa an bestimmte Waren, die an einer Tankstelle bezogen werden können wie Treibstoffe und Motoröle); oder

- das Zahlungsinstrument einer Regelung durch eine nationale oder regionale öffentliche Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke zum Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen unterliegt und nur in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat Gültigkeit hat (z.B. elektronisch erfassbare Essensgutscheine für Mitarbeitende).

Potenzielle Anwendungsfälle, die unter diesen Ausnahmetatbestand fallen, sind entsprechend ErwG. 14 PSD2:

- Kundenkarten;
- Tankkarten;
- Mitgliedskarten;
- Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs;
- Parktickets;
- Essensgutscheine;
- Gutscheine für bestimmte Dienstleistungen, die einem bestimmten steuer- oder arbeitsrechtlichen Rahmen unterliegen, der die Verwendung solcher Instrumente zur Erfüllung der Ziele der Sozialgesetzgebung fördert.

Findet ein Instrument mit bestimmten Verwendungszweck allgemeine (d.h. bereichs- oder grenzüberschreitende) Verwendung, greift der Ausnahmetatbestand des Art. 3 Abs. 1 Bst. g nicht. Instrumente, die für Einkäufe in Geschäften der teilnehmenden Händler verwendet werden können, unterliegen dem ZDG, weil sie grundsätzlich für ein expandierendes Netz von Dienstleistern gedacht sind (vgl. ErwG. 14 PSD2).

Zu Bst. i: Bestimmte Zahlungsvorgänge, die über ein Telekommunikations- oder ein IT-Gerät (z.B. ein Smartphone) ausgeführt werden, bleiben vom ZDG ausgeklammert, wobei der Netzbetreiber nicht ausschliesslich als zwischengeschaltete

Stelle für die Lieferung digitaler Waren und Dienstleistungen über das betreffende Gerät fungieren darf. Somit gilt die Ausnahme nur, wenn die Haupttätigkeit des Providers in der Erbringung von Kommunikationsdiensten nach dem Kommunikationsgesetz (KomG) besteht und die elektronische Lieferung von Waren und Dienstleistungen nur eine Nebentätigkeit darstellt. Der Erwerb physischer Waren und Dienstleistungen fällt nun explizit in den Anwendungsbereich des ZDG, zumal die Regulierungsausnahmen explizit und abschliessend als solche bezeichnet sind (vgl. ErwG. 15 PSD 2).

Bst. i erfasst Kleinbetragszahlungen für digitale Inhalte wie Musik, Klingeltöne, Hintergrundbilder, Musik, Filme oder Online-Tageszeitungen und Sprachdienste. Sprachdienste umfassen unter anderem Auskunftsdienste (z.B. Wetter-, Börsensagen, Weckrufe) sowie die Teilnahme an Fernseh- und Radiosendungen wie Abstimmungen, Wettbewerbe und Live-Feedback (vgl. ErwG. 15 PSD 2).

Unter diese Ausnahme fallen auch jene Zahlungsvorgänge, die von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und für den Erwerb von Tickets (z.B. Zug- und Parktickets) genutzt werden. Der Ticketerwerb mittels Smartphone ist damit ausnahmegünstig. Telos der Ausnahme ist es, Kleinbetragskäufe möglichst kostengünstig zu halten. Der Verwendungsbereich des Tickets (Unterhaltung, Parken, Beförderung) spielt keine Rolle, solange keine körperlichen Waren erworben werden. Zweck der Ausnahme ist die Senkung von Produktions- und Vertriebskosten.

Nur unter der Voraussetzung der Einhaltung der in Bst. i geregelten Umschwellen ist der Provider berechtigt, elektronische Dienste wie Ticketverkauf, Chat oder Streaming- und Downloaddienste für Videos, Musik und Spiele, die über die Rechnung des Kommunikationsdienstleisters abgerechnet werden, ohne Bewilligung nach diesem Gesetz bereitzustellen.

Die eingeführten Kleinbetragsschwellenwerte sollen das finanzielle Risiko von Kunden limitieren. Bst. i erfasst daher Zahlungen mit niedrigem Risikoprofil.

Zu den Bst. k bis n: Diese Bestimmungen entsprechen der bisher geltenden Rechtslage und wurden aus Art. 2 Abs. 4 Bst. a, h, i bzw. n ZDG 2009 übernommen. Zu Bst. n ist festzuhalten, dass beispielsweise Wertpapierdepots, die von Banken geführt werden, nicht vom ZDG erfasst werden. Die Ausschüttung (Überweisung) von Dividenden stellt nicht den Hauptzweck des Depotgeschäfts und daher keinen Zahlungsdienst nach Art. 2 Abs. 1 dar.

Zu Bst. o: Zentralisierte Zahlungsvorgänge in einer Unternehmensgruppe (also etwa Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen oder zwischen verschiedenen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens) sind vom ZDG ausgenommen, wenn diese Zahlungsvorgänge von einem Zahlungsdienstleister derselben Gruppe ausgeführt werden. Daher fällt etwa der Einzug von Zahlungsaufträgen im Namen der Gruppe durch ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen für die Weiterleitung an einen dritten Zahlungsdienstleister nicht unter das vorliegende Gesetz (ErwG. 17 PSD 2).

Zu Bst. p: Der neue Art. 3 Abs. 1 Bst. p ergänzt den Wortlaut der Ausnahmebestimmung im Verhältnis zur Vorgängerfassung um das Wort „nur“. Die Notwendigkeit der Adaption geht auf eine höchst heterogene Anwendung und Auslegung der Bestimmung durch die EWR-Mitgliedstaaten zurück, z.B. bei E-Commerce-Plattformen. In manchen EWR-Mitgliedstaaten griff die Ausnahme selbst dann, wenn die zwischengeschaltete Stelle sowohl im Namen der Käufer als auch der Verkäufer fungierte – ohne dabei über eine echte Spanne für die Aushandlung oder den Abschluss eines Verkaufs bzw. Kaufs von Waren und Dienstleistungen zu verfügen. Zwecks Harmonisierung sind Handelsagenten nur mehr vom Anwendungsbereich ausgenommen, wenn:

- die Handelsagenten ausschliesslich im Namen des Zahlers oder ausschliesslich im Namen des Zahlungsempfängers operieren. Die Besitzverhältnisse an den Kundengeldern spielen dann keine Rolle; oder
- im Fall von zweiseitiger Tätigkeit die Handelsagenten zu keinem Zeitpunkt Kontrolle noch Besitz an Kundengeldern haben (vgl. ErwG. 11 PSD 2).

Zu Abs. 2: Dies dient der Umsetzung der Ausnahmebestimmung des Art. 3 Abs. 1 Bst. a und statuiert Verhaltenspflichten von Unternehmen, die Bargeldabhebungsdienste (beispielsweise über einen Geldautomaten) erbringen. Den Kunden sind die relevanten Gebühren, die bei der Inanspruchnahme des Dienstes entstehen (können), mitzuteilen.

Zu Abs. 3: Dieser Absatz dient der Umsetzung von Art. 37 Abs. 2 PSD 2. Unternehmen, welche die Ausnahmebestimmung nach Art. 3 Abs. 1 Bst. g betreffend ein „begrenzttes Netz“ in Anspruch nehmen wollen, haben die Absicht unter den im Gesetz statuierten Voraussetzungen (Überschreiten einer Umsatzschwelle in der Vergangenheit) der FMA anzuzeigen.

Solange die FMA die Überprüfung des angezeigten Sachverhalts nicht abgeschlossen hat, ist in Einklang mit dem Zweck von Art. 37 Abs. 2 PSD 2 widerleglich zu unterstellen, dass das Unternehmen, das die Ausnahme nach Art. 3 Abs. 1 Bst. g in Anspruch nehmen will, die Bereichsausnahme „begrenzttes Netz“ erfüllt. Während der Dauer des Überprüfungsverfahrens liegt daher kein „unerlaubter Betrieb“ nach Art. 111 Abs. 1 Bst. b vor. Eine Strafbarkeit kann daher nach der ratio legis des Art. 3 Abs. 3 erst dann entstehen, wenn ein Unternehmen nach negativem Ausgang des Überprüfungsverfahrens weiterhin im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. g Zahlungsdienste in Liechtenstein erbringt, ohne über eine Bewilligung als Zahlungsinstitut nach Art. 9 zu verfügen.

Zu Abs. 4: Dieser Absatz setzt Art. 37 Abs. 3 PSD 2 im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten, die über einen Kommunikationsdienst in Anspruch genommen werden, um. Zum Bestätigungsvermerk vgl. Art. 1058 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Siehe im Übrigen die Ausführungen zu Abs. 3.

Zu Abs. 5 und 6: Vgl. Art. 37 Abs. 4 und 5 PSD 2. Demgemäss sind Anzeigen nach Abs. 3 und 4 im Zahlungsdiensteregister nach Art. 16 zu vermerken und der EBA zu melden.

Zu Art. 4 – Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

Abs. 1 dient der Umsetzung der Begriffsbestimmungen nach Art. 4 PSD 2. Aufgrund der leichteren Auffindbarkeit wurden diese alphabetisch geordnet.

Zu Ziff. 1: Es handelt sich um natürliche bzw. juristische Personen (z.B. ein Tochterunternehmen eines Zahlungsinstituts), die für ein Zahlungsinstitut und regelmässig unter dessen Haftung (Art. 25; § 1315 ABGB u.a.) tätig sind. Agenten haben ihre Stellvertretung stets offenzulegen, da sie sonst selbst haften. Der Agent gibt – je nach Fallvariante – im eigenen oder fremden Namen rechtsgeschäftliche Erklärungen ab oder empfängt sie, wobei die Rechtswirkungen entweder beim Agenten oder beim vertretenen Zahlungsinstitut eintreten.

Zu Ziff. 2: Das Gesetz verwendet eine neutrale Definition der Annahme und Abrechnung („Acquiring“) von Zahlungsvorgängen. Die Definition umfasst nicht nur herkömmliche Modelle der Annahme und Abrechnung auf Grundlage der Nutzung von Zahlungsinstrumenten, sondern auch andere verwandte Geschäftsmodelle einschliesslich jener, an denen mehr als ein Acquirer beteiligt ist (vgl. ErwG. 10 PSD2). Händler sollen dadurch unabhängig vom verwendeten Zahlungsinstrument geschützt werden, wenn die Tätigkeit der Annahme und Abrechnung von Kartentransaktionen entspricht. Ein „Acquirer“ ist z.B. ein Zahlungsinstitut, das Kartenzahlungen für Händler abrechnet. Rein technische Dienstleistungen für

Zahlungsdienstleister wie die Bearbeitung und Speicherung personenbezogener Daten oder das Betreiben von Zahlungsterminals gelten nicht als Annahme und Abrechnung.

Zu Ziff. 3: Vgl. Art. 4 Ziff. 2 PSD 2 als Pendant zum „Herkunftsmitgliedstaat“. Es handelt sich um einen anderen EWR-Mitgliedstaat als Liechtenstein, in dem ein Zahlungsdienstleister grenzüberschreitend tätig ist.

Zu Ziff. 4: Der Tatbestand ist technologieunabhängig konzipiert und erfasst im weiteren Sinne alle gängigen Zahlungsinstrumente, die zur elektronischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs in Betracht kommen.

Zu Ziff. 5: Erfasst werden im Wesentlichen Barabhebungen von einem Zahlungskonto.

Zu Ziff. 6: Die Authentifizierung ist Teil der Autorisierung eines Zahlungsvorgangs. Der Zahler muss dem Zahlungsvorgang in der zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Form und Verfahren zugestimmt haben. Um das Risiko einer unrechtmässigen Inanspruchnahme einer Zahlungsdienstleistung auszuschliessen, muss der Zahlungsdienstleister über ein Verfahren verfügen, durch das er die legitime Nutzung eines Zahlungsinstruments und der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers überprüfen kann („Authentifizierung“).

Die Überprüfung erfasst auch die personalisierten Sicherheitsmerkmale, mit denen der Zahlungsdienstnutzer die Echtheit des Zahlungsvorgangs beglaubigt hat. Anhand dieser Merkmale identifiziert sich der Zahlungsdienstnutzer gegenüber dem Zahlungsdienstleister. Sie sind (neben dem Emittenten) nur ihm als zur Nutzung berechtigten Person zugänglich.

Als personalisierte Sicherheitsmerkmale können z.B. Unterschrift, Passwort, PIN-Code etc. eingesetzt werden. Als Authentifizierungsinstrumente kommen etwa personalisierte Zahlungsinstrumente wie eine Debitkarte mit PIN, Kreditkarte mit Unterschrift oder PIN und Verfahren wie Online-Banking unter Nutzung von PIN oder TAN oder Telefon-Banking mit Passwort in Betracht.

Nach den Vorgaben dieses Gesetzes und der PSD 2 hat ein Zahlungsdienstleister sog. „starke Authentifizierungsmaßnahmen“ zu erfüllen; d.h. die Authentifizierung erfolgt anhand einer sog. „Zwei-Wege-Authentifizierung“, etwa anhand eines Passworts oder eines PIN-Codes in Kombination mit einem Mobiltelefon oder einem Fingerabdruck.

Zu Ziff. 7: Das „Co-Badging“ ist insbesondere im Rahmen der Kooperation nationaler und internationaler Kartensysteme beim grenzüberschreitenden Karteneinsatz von Relevanz (z.B. agieren Anbieter nationaler Debitkarten im Rahmen eines Co-Badging mit Maestro [Mastercard] oder V-PAY [von VISA] zwecks internationaler Akzeptanz).

Zu Ziff. 8: Ein „dauerhafter Datenträger“ liegt vor, wenn:

- der Zahlungsdienstnutzer die an ihn gerichteten Informationen auf einem Medium speichern kann und
- der Zahlungsdienstnutzer für eine angemessene Dauer die Möglichkeit einer originalgetreuen Wiedergabe hat.

Zu dauerhaften Datenträgern zählen daher unter anderem USB-Sticks, CD-ROMs, DVDs, Papier, externe elektronische Speichermedien wie Computerfestplatten, aber auch SIM-Karten von Mobiltelefonen. Eine Website ist aber kein dauerhafter Datenträger im Sinne dieses Gesetzes (vgl. EuGH 5.7.2012, C-49/11, *Content Services Ltd*, ECLI:EU:C:2012:419).

Ähnliches gilt, wenn das Zahlungsinstitut dem Zahlungsdienstnutzer Nachrichten ausschliesslich in einer Art „Mailbox“, die für Zahlungsdienstnutzer in einem geschützten Webseite-Bereich oder in einer Kundenapplikation eingerichtet und dort abrufbar sind, gespeichert werden. Nach Auffassung des EuGH handelt es sich nicht um eine Mitteilung auf einem „dauerhaften Datenträger“. Es kann von einem Kunden nicht erwartet werden, dass er regelmässig alle elektronischen Kommunikationssysteme abfragt, bei denen er registriert ist. Vielmehr liegt nur dann eine gesetzeskonforme Übermittlung auf einem dauerhaften Datenträger vor, wenn das Zahlungsinstitut seinen Kunden davon in Kenntnis setzt, dass eine Information für den Kunden verfügbar ist und in der angesprochenen Kunden-Mailbox gespeichert wurde. Dies kann unter anderem durch die Übersendung eines Schreibens oder einer E-Mail an die vom Konsumenten üblicherweise für die Kommunikation mit Dritten verwendete Adresse geschehen, deren Nutzung die Parteien vertraglich vereinbart haben. Dabei darf es sich jedoch nicht um die Adresse handeln, die dem Konsumenten auf der vom Zahlungsinstitut verwalteten Website zugeteilt wurde. Wird eine Nachricht des Instituts nur in die angesprochene Mailbox (nicht aber die vom Kunden angegebene) gestellt, ohne dass der Kunde separat vom Nachrichteneingang in Kenntnis gesetzt wurde, stellt dies keine wirksame Übermittlung im Sinne dieses Gesetzes dar (vgl. EuGH 25.1.2017, C-375/15, *Germanwings/Kommission*, ECLI:EU:C:2017:38).

Zu Ziff. 9: Angesprochen sind digitale Inhalte wie Musik, Tickets, Klingeltöne, Hintergrundbilder, Musik, Filme oder Online-Tageszeitungen und Sprachdienste, die via IT-Gerät gekauft und über die Rechnung des Kommunikationsdienstleisters abgerechnet werden.

Zu Ziff. 10: Hier wird – parallel zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b EGG – die Definition von E-Geld eingefügt.

Zu Ziff. 11: Die Definition der Eigenmittel erfolgt in Umsetzung von Art. 4 Ziff. 46 PSD 2 und verweist hauptsächlich auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

Zu Ziff. 12: Erfasst werden Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto.

Zu Ziff. 13: Hier wird der Begriff des elektronischen Kommunikationsdienstes entsprechend den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8 und 13 KomG geregelt.

Zu Ziff. 14: Auch hier wird entsprechend auf die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13 KomG verwiesen.

Zu Ziff. 15: Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen verschiedenen Vertragsparteien ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere Mittel wie Telefon/Mobiltelefon, Telefax, E-Mail oder Online-Banking sowie E-Mediendienste (z.B. Videotelefonie).

Zu Ziff. 16: Die Abwicklung von Zahlungen erfolgt über elektronische Medien wie das Internet, Mobilfunk und dgl. Sie dienen der Begleichung einer Schuld, wobei sich der Zahlende und der Zahlungsempfänger an verschiedenen Orten befinden. Für diese Art von Zahlungsvorgang besteht eine Verpflichtung zur starken Kundenauthentifizierung (vgl. Art. 97 Abs. 2 PSD2). Diese soll Risiken im Zusammenhang mit Phishing und anderen betrügerischen Tätigkeiten einschränken (vgl. ErwG. 96 PSD 2).

Zu Ziff. 17: Diese Bestimmung übernimmt inhaltlich unverändert die Definition der Vorgängerbestimmung des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 Bst. f ZDG 2009. Ein Finanztransfer ist ein einfacher Zahlungsdienst, der in der Regel auf Bargeld beruht, das der Zahler einem Zahlungsdienstleister übergibt, der den entsprechenden Betrag beispielsweise über ein Kommunikationsnetz an einen Zahlungsempfänger oder

an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister weiterleitet. Dabei fallen auch Bezahldienste von Supermärkten, Gross- und Einzelhändlern, die ihren Kunden eine entsprechende Dienstleistung für die Bezahlung von Rechnungen von Versorgungsunternehmen und anderen regelmässigen Haushaltsrechnungen anbieten, unter das Finanztransfersgeschäft (ErwG. 9 PSD 2).

Zu Ziff. 18: Die Definition folgt der Begriffsbestimmung in Art. 4 Ziff. 25 PSD 2.

Zu Ziff. 19: Der Geschäftstag wird entsprechend Art. 4 Ziff. 37 PSD 2 definiert.

Zu Ziff. 20: Angesprochen ist eine „Gruppe“ von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung im Sinne des Art. 4 Ziff. 35 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 halten. Entscheidend ist neben einem bestimmten Ausmass an Einflussrechten (etwa durch Stimmrechte) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens (Tochterunternehmen) zu bestellen oder abzuwählen.

Soweit Ziff. 20 auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 verweist, sind hier spezielle Rechtsformen in den EWR-Mitgliedstaaten angesprochen wie etwa Sparkassen und Genossenschaften.

Zu Ziff. 21: Angesprochen ist jener EWR-Mitgliedstaat, in welchem ein Zahlungsdienstleister zugelassen wurde.

Zu Ziff. 22: Ein Kleinunternehmen beschäftigt nach der einschlägigen Kommissionsempfehlung aus 2003 weniger als 10 Personen und hat einen Jahresumsatz und eine Jahresbilanz von weniger als 2 Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro. Die Rechtsform, in der es seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, spielt in

diesem Zusammenhang keine Rolle (vgl. Art. 2 Abs. 3 der Kommissions-Empfehlung 2003/361/EG).

Zu Ziff. 23: Der Begriff des Konsumenten im Sinne dieses Gesetzes ist deckungsgleich mit jenem nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Konsumkreditgesetzes (KKG).

Zu Ziff. 24: Die Definition des kontoführenden Zahlungsdienstleisters ist der Definition in Art. 4 Ziff. 17 PSD 2 nachgebildet.

Zu Ziff. 25: Die Definition entspricht Art. 4 Ziff. 16 sowie Anhang I Ziff. 8 PSD 2.

Zu Ziff. 26: Die Definition des Kontoinformationsdienstleisters besteht nicht ausdrücklich in der PSD 2, kann aber ebenso aus Art. 4 Ziff. 16 sowie Anhang I Ziff. 8 PSD 2 gewonnen werden.

Zu Ziff. 27: Angesprochen sind Mittel zur Kundenidentifikation; darunter jedoch nicht nur der IBAN, sondern auch eine Zahlungskartenummer bzw. jeder andere Identifikator, den ein Zahlungsdienstleister seinen Kunden zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs zur Verfügung stellt.

Zu Ziff. 28: Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers. Er beruht auf einer Zustimmung des Zahlers zu einem Zahlungsvorgang, die dieser gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister erteilt. Die Lastschrift ist als ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang eine sog. Pull-Transaktion.

Der Lastschrifteinreicher muss sich mit einer eindeutigen Identifikationsnummer (Unique Creditor Identifier) ausweisen. Bei der Lastschrift wird ein Fälligkeitsdatum festgelegt, an genau diesem der Einzug vom Konto des Zahlers erfolgt.

Zu Ziff. 29: Es handelt sich um vom Zahlungsdienstnutzer geheim zu haltende Sicherheitsmerkmale wie PIN, TAN etc., welche der Zahlungsdienstleister abfragt, um seinem Kunden mit diesen Daten Zahlungsdienste im Internet zu ermöglichen.

Zu Ziff. 30: Rahmenverträge werden zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister geschlossen. Im Rahmen eines solchen Vertragsverhältnisses kann ein einzelner Zahlungsauftrag oder können mehrere aufeinander folgende Zahlungsaufträge erteilt werden. Für die Führung von Zahlungskonten oder bestimmten Zahlungsinstrumenten (wie z.B. Kreditkarten) ist der Abschluss eines Rahmenvertrags unabdingbar. Rahmenverträge sind häufiger und wirtschaftlich bedeutender als Verträge über Einzelzahlungen. Aus diesem Grund verpflichtet das vorliegende Gesetz Zahlungsdienstleister zu umfassenden Vorabinformationen (Art. 59) und statuiert spezielle Regelungen über Änderungen (Art. 60) und die Kündigung (Art. 64) von Rahmenverträgen.

Innerhalb des Kontextes des Gesetzes besteht für Vertragsparteien weitgehende Gestaltungsfreiheit. Selbstverständlich steht es Zahlungsdienstleistern offen, Rahmenverträge nach diesem Gesetz mit anderen Dienstleistungen zu kombinieren.

Zu Ziff. 31: Den Parteien eines Vertrags über Zahlungsdienste steht es offen, auf einen bestimmten Referenzzinssatz Bezug zu nehmen. Dieser muss aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Seiten überprüfbaren Quelle stammen. So können die Vertragsparteien etwa den EURIBOR oder den LIBOR als Bezugsgröße heranziehen.

Zu Ziff. 32: Der Referenzwechselkurs ist vom Zahlungsdienstleister zugänglich zu machen und muss aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen. Wechselkurse können mitunter stark schwanken. Für Zahlungsdienstnutzer ist der Refe-

renzwechselkurs im Gegensatz zum Referenzzinssatz (Ziff. 31) nur schwer vorherzusehen.

Zu Ziff. 33: Die Wortfolge „sensible Zahlungsdaten“ wird in der PSD 2 verwendet, aber nicht näher definiert. Der Begriff unterscheidet sich von den „schützenswerten Personendaten“ im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSGVO bzw. des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Beide Gruppen von Daten sind nicht deckungsgleich. Sensible Zahlungsdaten sind Daten, die genutzt werden bzw. genutzt werden können, um einen Kunden zu identifizieren und zu authentifizieren (z.B. beim Login, bei der Ausführung von Internet-Zahlungen oder bei der Änderung oder Löschung von E-Mandaten). Angesprochen sind etwa ein PIN, ein mehrstelliger Identifikationscode, ein Fingerabdruck, nicht aber Name oder Kontonummer (zwar handelt es sich dabei auch um nach DSGVO geschützte personenbezogene Daten, nicht aber um sensible Zahlungsdaten nach dem Verständnis dieses Gesetzes und der PSD 2).

Zu Ziff. 34: Starke Kundenauthentifizierungsmaßnahmen sollen die Sicherheit von Internetzahlungen gewährleisten. Zahlungsdienstleister haben im Sinne einer Zwei-Wege-Strategie verstärkte Authentifikationsmechanismen einzusetzen, um ihre Kunden und deren Berechtigung zur Auslösung von Zahlungsaufträgen zu verifizieren. Dadurch sollen Sicherheitslücken bei Internetzahlungen vermieden werden. Diese Maßnahmen setzen sich aus einer Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Elemente zusammen: a) etwas, das nur dem Kunden bekannt sein kann, wie ein Passwort oder ein PIN-Code; b) etwas, das nur der Kunde besitzt, etwa eine Kreditkarte oder ein Mobiltelefon, oder c) etwas, das nur der Kunde verkörpert, z.B. Fingerabdrücke.

Zu Ziff. 35: Hier wird Art. 4 Ziff. 24 PSD 2 umgesetzt.

Zu Ziff. 36: Unter Wertstellung wird die Festsetzung des Kalenderdatums verstanden, an dem eine Gutschrift oder Belastung auf einem Zahlungskonto wirksam bzw. zinswirksam wird. Synonym mit dem Wertstellungsdatum ist das Valutadatum.

Zu Ziff. 37: Zahler ist jede selbständig rechtsfähige natürliche bzw. juristische Person oder Personengesellschaft, die einen Zahlungsauftrag autorisiert. Ein Zahler kann dabei Konsument oder Unternehmer sein.

Ein Zahler ist in der Regel auch Inhaber eines Zahlungskontos, von dem autorisierte Zahlungsvorgänge ausgeführt werden. Wird ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert oder wird er missbräuchlicherweise von einem Dritten in Auftrag gegeben, ist der Inhaber des Zahlungskontos nicht Zahler im Sinne dieses Gesetzes.

Ein Zahler kann mit dem Zahlungsempfänger ident sein, etwa bei Bareinzahlungen auf das eigene Zahlungskonto oder bei Barbehebungen. Auch bei einer Überweisung oder beim Lastschriftverfahren ist Personenidentität denkbar.

Zu Ziff. 38: Grundlage eines Zahlungsvorgangs ist ein Zahlungsauftrag. Dem Zahlungsvorgang liegt die Übertragung von Buchgeld an einen Dritten oder eine Barauszahlung/-einzahlung durch einen Zahler zugrunde. Der Zahlungsauftrag kann wirksam nur im Rahmen eines aufrechten Vertragsverhältnisses zwischen Zahler und Zahlungsdienstleister erteilt werden. Der Zahlungsauftrag ist eine einseitige empfangsbedürftige Weisung im Rahmen des Auftragsverhältnisses zwischen Zahler und Zahlungsdienstleister.

Ein Zahlungsauftrag stellt ein drei- bis vierpersonales Verhältnis dar (Anweisender = Zahler, Angewiesener = Zahlungsdienstleister, Anweisungsempfänger = Zahlungsempfänger; mitunter Auslösung des Auftrags über einen Zahlungsauslö-

sediensleister). Zivilrechtlich liegt eine Anweisung nach § 1400 ABGB vor. Die Bestimmungen des ABGB über die Anweisung sind subsidiär massgebend.

Ein Zahlungsauftrag wird vom Zahler unmittelbar („Push“-Zahlung, etwa als Überweisung, Finanztransfer), oder aber mittelbar über den Zahlungsempfänger oder einen Zahlungsauslösedienstleister („Pull“-Zahlung, z.B. beim Lastschriftgeschäft oder als Kreditkartenzahlung) erteilt.

Ein Zahlungsauftrag kann wiederholt aufgrund eines Rahmenvertrags erteilt werden oder nur einen einzelnen Zahlungsvorgang (Einzelauftrag) betreffen. Zahlungsaufträge sind mit Eingang beim Zahlungsdienstleister oder dem Zahlungsempfänger prinzipiell unwiderruflich (siehe Art. 70 Abs. 6, Art. 86).

Zu Ziff. 39: Der Zahlungsauslösedienst wird in Art. 4 Ziff. 15 PSD 2 definiert und wortgleich in das vorliegende Gesetz übernommen.

Zu Ziff. 40: Entsprechend der Definition des Zahlungsauslösedienstes erfolgt auch die Definition des Zahlungsauslösedienstleisters wortgleich zu Art. 4 Ziff. 18 sowie Anhang I Ziff. 7 PSD 2.

Zu Ziff. 41: Vgl. die in Art. 2 Abs. 1 abschliessend aufgezählten, bewilligungs- bzw. registrierungspflichtigen Zahlungsdienste.

Zu Ziff. 42: Angesprochen sind die in Art. 2 Abs. 2 genannten Unternehmen/Institutionen, die Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 1 ausüben können.

Zu Ziff. 43: Der Begriff Zahlungsdienstnutzer stellt einen Sammelbegriff für Zahler und Zahlungsempfänger dar. Der Zahlungsdienstnutzer ist Kunde des Zahlungsdienstleisters.

Zu Ziff. 44: Die Definition des Zahlungsempfängers umfasst zumindest teilrechtsfähige natürliche (sowohl Konsumenten als auch Unternehmer) bzw. juristische

Personen sowie Personengesellschaften. Ein Zahlungsempfänger ist die Person, die in einem Zahlungsauftrag ausdrücklich als Empfänger bezeichnet wird, nicht aber sonstige wirtschaftliche Berechtigte. Mitunter sind Zahlungsempfänger und Zahler personenident.

Zu Ziff. 45: Einem Zahlungsgeschäft liegt die Übermittlung von Buchgeld mittels Lastschrift, Überweisung oder Zahlungskarte (z.B. eine Kreditkarte) zugrunde. Dabei erbringt nur derjenige das Zahlungsgeschäft, der unmittelbar in den Transfer von Buchgeld, z.B. im Lastschriftverfahren als Zahl- oder Inkassostelle, eingebunden ist.

Zu Ziff. 46: Das Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung erfasst die Übermittlung von Buchgeld mittels Lastschrift, Überweisung und Zahlungskarte unter Gewährung eines Kredits. Praktischer Anwendungsbereich sind z.B. Gelddarlehen, die im Zusammenhang mit einer Kreditkartenzahlung gewährt werden. Zahlungsinstituten ist die Kreditgewährung jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. So dürfen Kredite nur als Nebentätigkeit und ausschliesslich im Zusammenhang mit der Ausführung von Zahlungsvorgängen (hier die Übermittlung von Buchgeld) gewährt werden. Der Kreditvertrag darf eine Laufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten. Schliesslich dürfen Kredite nicht aus Geldbeträgen gewährt werden, die das Zahlungsinstitut vorher für den Zweck der Ausführung eines Zahlungsvorgangs entgegengenommen hatte (vgl. Art. 7 Abs. 7).

Zu Ziff. 47: Angesprochen ist ein Unternehmen, das berechtigt ist, gewerblich Zahlungsdienste für Zahlungsdienstnutzer in Liechtenstein zu erbringen (Art. 2 Abs. 1). Dieses Unternehmen stellt weder ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 noch eine Bank nach Art. 3 BankG dar (es ist ihm daher auch nicht – im Sinne einer Haupttätigkeit – erlaubt, Einlagen des Publikums entgegenzunehmen). Jedoch stellt ein bewilligtes Zahlungsinstitut ein CRR-Finanzinstitut nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 Verordnung (EU) Nr.

575/2013 dar, was unter Umständen aufsichtsrechtlich (z.B. im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung; Art. 34 der Richtlinie 2013/36/EU), insbesondere im Rahmen der sogenannten „konsolidierten Aufsicht“ von Bedeutung ist, wenn ein Zahlungsinstitut einer Bank nachgeordnet und Teil einer Bankgruppe ist.

Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern dürfen nur für die Erbringung von Zahlungsdiensten verwendet werden. Das Unternehmen stellt auch kein E-Geld-Institut im Sinne des EGG dar. Es ist nicht berechtigt, E-Geld auszugeben. Aufgrund des gegenüber Banken und E-Geld-Instituten eingeschränkten Geschäftsfelds hat ein einzelnes Zahlungsinstitut tendenziell engere und leichter zu überwachende und zu steuernde Risiken.

Auch registrierte Kontoinformationsdienstleister (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26), die ausschliesslich Kontoinformationsdienste (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25) erbringen, sind (mit Ausnahme der Bewilligungspflicht) wie Zahlungsinstitute zu behandeln (Art. 33 PSD 2). Aufgrund des eingeschränkten Geschäftsgegenstands werden sie jedoch von einigen Verhaltenspflichten ausgenommen (vgl. etwa Art. 10).

Zu Ziff. 48: Ein Zahlungsinstrument initiiert einen Zahlungsvorgang im Rahmen eines Zahlungsdienstes. Der Begriff ist weit auszulegen und von Zahlungsmitteln im währungsrechtlichen Sinn zu unterscheiden. Das Gesetz erfasst jedes personalisierte Instrument und jeden personalisierten Verfahrensablauf, das/der eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen. Beispiele für Zahlungsinstrumente sind Zahlungskarten mit PIN- oder Unterschriftsfunktion, Mobilfunkapplikationen mit Passwort- und PIN-Funktion, Online-Banking mit Passwortfunktion bzw. mit SMS-TAN oder TAN-Generator. Blosser Ausleseverfahren, auch wenn eine Karte verwendet wird, stellen keine Zahlungsinstrumente dar (z.B. bei der Generierung von Lastschriften).

Zu Ziff. 49: Erfasst sind Dienstleistungen, die auf einen Zahlungsvorgang gerichtet sind. Der Tatbestand bezieht sich auf Unternehmen, die beispielsweise Debitkarten oder Kreditkarten an Konsumenten ausgeben sowie Unternehmen, die Kartenzahlungen, z.B. bei einem Einzelhändler, annehmen und abrechnen.

Zu Ziff. 50: Erfasst ist die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments (z.B. einer Smartphone-App).

Zu Ziff. 51: Ein Zahlungsdienstleister führt ein Zahlungskonto im Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer, um darüber als Hauptzweck Zahlungsvorgänge auszuführen. Typischerweise kommt dem Zahlungsdienstnutzer eine Verfügungsmacht über die auf dem Zahlungskonto verwalteten Geldbeträge zu. Der Zahlungsdienstnutzer muss über das Konto Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften oder sonstige Zahlungstransaktionen vornehmen können und verfügt über eine entsprechende Dispositionsbefugnis. So stellen etwa Girokonten von Banken – gegebenenfalls auch mit Überziehungsrahmen – Zahlungskonten nach diesem Gesetz dar. Konten mit eingeschränkten Funktionen, die nicht der Durchführung von Zahlungsdiensten dienen, z.B. Sparkonten mit Rückzugslimits, die keine Überweisung an Dritte erlauben, sowie Kreditkonten, die ausschliesslich zum Zweck der Tilgung von Kreditforderungen geführt werden, bleiben von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen. Festgeld(spar)konten sind als solche, mangels der Dispositionsfreiheit des Kontoinhabers, ebenso nicht als Zahlungskonten nach diesem Gesetz erfasst. Ein „Sparkonto“, das täglich fällig ist, stellt hingegen ein Zahlungskonto dar, wenn darüber z.B. Überweisungen an Dritte getätigt werden können. Auch ein Wertpapierdepot stellt kein Zahlungskonto nach Ziff. 51 dar, da es in der Hauptsache nicht dazu dient, Zahlungsdienste darüber abzuwickeln. Von einem Zahlungskonto nach diesem Gesetz sind darüber hinaus institutsinterne Verrechnungskonten zu unterscheiden. Üblicher-

weise ist mit einem Zahlungskonto die Verpflichtung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters verknüpft, dem Zahlungskontoinhaber Geld zu schulden, um es weisungsgemäss an den Zahlungskontoinhaber oder einen Dritten (das kann auch ein weiterer Zahlungsdienstleister sein) weiterzuleiten.

Zu Ziff. 52: Darunter werden beispielsweise weltweit bekannte Bezeichnungen von kreditkartenbasierten Zahlungssystemen oder Zahlungssysteme von E-Commerce-Plattformen im EWR erfasst (etwa „VISA“ oder „Mastercard“).

Zu Ziff. 53: Ein Zahlungssystem stellt entweder ein System nach dem Finalitätsgesetz (FinalitätsG) oder eine gewerbliche Einrichtung mit mehreren Teilnehmern dar, die dem elektronischen Transfer von Geldwerten dient. Angesprochen sind daher Mehr-Parteien-Kartensysteme sowie Überweisungs- und Lastschriftensysteme (ErwG. 49 PSD 2). Ein Zahlungssystem hat als Aufgabe, verschiedene Zahlungsvorgänge zwischen Zahlern und Zahlungsempfängern ungeachtet einer konkreten vertraglichen Ausgestaltung (bare, unbare Zahlungen) zu erfassen. In der Praxis sind verschiedene Varianten von Zahlungssystemen auffindbar (Ausführung von Gutschriften, Clearing, Weiterleitung von Belastungen etc.).

Betreiber eines Zahlungssystems ist, wer gewerblich tätig ist und mit dem Zweck der direkten oder indirekten Erzielung von Einnahmen die zentrale Verantwortung für das Systemkonzept, die Aufbau- und Ablauforganisation, die Ordnungsmässigkeit des laufenden Betriebs und die technische Sicherheit eines Zahlungssystems trägt. Teilnehmer an einem Zahlungssystem ist, wer gewerblich tätig ist und mit dem Zweck der direkten oder indirekten Erzielung von Einnahmen am Transfer von Geldwerten innerhalb eines Zahlungssystems oder aus einem oder in ein Zahlungssystem mitwirkt.

Zu Ziff. 54: Mit Ausnahme des Zahlungsinstrumentengeschäfts, bei dem nur Zahlungskarten ausgegeben werden, und abgesehen von Zahlungsauslöse- bzw.

Kontoinformationsdiensten ist mit einem Zahlungsdienst stets ein Zahlungsvorgang verknüpft. Erfasst werden alle Zahlungstransaktionen, auch Überweisungen sowie Ein- und Auszahlungen, Lastschriften, Behebungen am Bankschalter oder Geldautomaten und dergleichen, sofern nicht eine Ausnahme nach Art. 3 Abs. 1 greift.

Ein Zahlungsvorgang und der zugrundeliegende Zahlungsauftrag müssen vom Zahler einzeln beauftragt oder aber aufgrund eines zwischen Zahler und Zahlungsdienstleister geschlossenen Rahmenvertrags getätigt werden (z.B. Online-Banking und Zahlungskarte).

Zahlungsvorgänge müssen vom Zahler jeweils autorisiert werden, d.h. der Zahler muss dem Zahlungsvorgang ausdrücklich zugestimmt haben. Dabei muss die zwischen dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister vereinbarte Form eingehalten werden. Eine fehlende Autorisierung führt zu einer Erstattungspflicht des verantwortlichen Zahlungsdienstleisters.

Ein Zahlungsvorgang erfasst entweder bare oder unbare Zahlungsmittel, die einen Geldbetrag ausdrücken.

Zu Ziff. 55: Die Definition der zuständigen Behörde erfolgt in Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 PSD 2.

Zu Ziff. 56: Vgl. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Bst. a. Bst. b stellt klar, dass nur rechtlich selbständige juristische Personen mit Sitz und Hauptverwaltung in Inland (Tochtergesellschaften bzw. „Zweigstellen“ eines Drittstaatsunternehmens mit Sitz ausserhalb des EWR) einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Art. 9 Abs. 4 oder einer Registrierung nach Art. 11 stellen können (vgl. etwa Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b).

Abs. 2 erklärt ergänzend sonstige Begriffsbestimmungen, die in anderen einschlägigen EU-Rechtsakten genannt sind, für verbindlich.

Abs. 3 enthält die gängige Regelung hinsichtlich Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Zu Art. 5 – Zugangsrecht

Art. 5 setzt Art. 35 PSD 2 um. Die Vorschrift möchte Diskriminierungen zwischen Zahlungsdienstleistern verhindern. Alle miteinander konkurrierenden Zahlungsdienstleister müssen prinzipiell unter denselben Bedingungen Zugang zu technischen Infrastrukturdiensten der Zahlungssysteme haben (vgl. ErwG. 49 PSD 2). Insoweit statuiert Art. 5 auch einen durchsetzbaren Kontrahierungszwang zulasten des Betreibers eines Zahlungssystems.

Der sachliche Anwendungsbereich der Bestimmung erstreckt sich auf Zahlungsdienstleister und den jeweiligen Betreiber eines Zahlungssystems. Betreiber von Zahlungssystemen dürfen demnach (ohne triftigen Grund) weder unmittelbar noch mittelbar Zahlungsdienstleistern, Zahlungsdienstnutzern oder anderen Zahlungssystemen bestimmte Beschränkungen auferlegen.

Abs. 1 legt die Reichweite des Diskriminierungsverbots fest. Betreiber von Zahlungssystemen dürfen sachlich ausgewogene, objektive Bedingungen für die Teilnahme an ihrem Zahlungssystem festlegen, sofern diese als wirksamer Schutz der finanziellen und operativen Stabilität des Zahlungssystems erforderlich sind und zur Risikoverhinderung beitragen. Einschränkungen zur Absicherung bestimmter Risiken, wie beispielsweise Erfüllungsrisiko, operationelles Risiko und unternehmerisches Risiko, sowie zum Schutz der finanziellen und operativen Stabilität des Zahlungssystems, sind zulässig. Unzulässig sind hingegen Beschränkungen, die auf den Status des teilnehmenden Instituts abstellen.

Abs. 2 enthält einen Katalog von Beschränkungen, die ein Betreiber eines Zahlungssystems einem Zahlungsdienstleister nicht auferlegen darf.

Abs. 3 konkretisiert das in Abs. 2 statuierte Beschränkungsverbot, insbesondere dessen Bst. a.

Abs. 4 wiederum benennt jene Zahlungssysteme, die nicht unter die Wettbewerbsklauseln des Art. 5 fallen. Die Bestimmungen über den Zugang zu den Zahlungssystemen kommen daher bei Zahlungssystemen, die von einem einzigen Zahlungsdienstleister eingerichtet und betrieben werden, nicht zur Anwendung. Dreiparteiensysteme dürfen de facto niemals – beispielweise durch Rückgriff auf Lizenznehmer, Agenten oder Markenpartner – als Vier-Parteien-Kartensystem betrieben werden, bei sonstiger Anwendung der Zugangsbestimmungen (vgl. ErwG. 52 PSD 2). Ausgenommen sind zusätzlich Zahlungsdienste von Kommunikationsdienstleistern nach dem KomG, bei denen der Dienstleister sowohl als Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch des Zahlungsempfängers fungiert.

Zweiparteiensysteme im Sinne des Finalitätsgesetzes sind bereits ex lege vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Jeder Zahlungsdienstleister hat auf sein eigenes Risiko zu entscheiden, an welchen Zahlungssystemen er partizipiert. Gegenüber dem Zahlungssystem muss der Zahlungsdienstleister den Nachweis erbringen, hinreichend solide interne Vorkehrungen getroffen zu haben, um allen Arten von Risiken standhalten zu können (vgl. ErwG. 49 PSD2).

Zu Art. 6 – Zugang zu Konten, die bei einer Bank geführt werden

Die Führung von Zahlungskonten bei Banken ist ein essentieller Bestandteil der Tätigkeit von Zahlungsinstituten. Für diese Institute ist es unerlässlich, rasch und unkompliziert Zahlungskonten bei Banken eröffnen und führen zu können. Die Vorschrift erfasst nur jene Zahlungsinstitute, die Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs.

1 erbringen und in diesem Zusammenhang Zahlungsvorgänge nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 54 durchführen.

Zahlungsauslösedienstleister und registrierte Kontoinformationsdienstleister werden von Art. 6 nicht erfasst, da sie im Rahmen ihres Geschäftsmodells keine Zahlungsvorgänge nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 54 durchführen (letzteres soll durch Art. 6 effektiert werden). Inwieweit andere Zahlungsdienstleister nach Art. 2 Abs. 2 mit Zahlungsauslösedienstleistern und registrierten Kontoinformationsdienstleistern zusammenarbeiten müssen (z.B. auf sichere Weise kommunizieren), um etwa einen Zugriff auf bestimmte Zahlungsdaten zu ermöglichen, wird nicht in Art. 6, sondern in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes (z.B. in Art. 72 Abs. 2 und 3) geregelt.

Art. 6 setzt Art. 36 PSD 2 um und verfolgt das Ziel, Zahlungsinstituten den Zugang zu Zahlungskonten bei Banken zu eröffnen (ErwG. 39 PSD 2). Art. 6 statuiert in Einklang mit Art. 36 PSD 2 einen Kontrahierungszwang zulasten von Banken. Ein einfacher Zugang eines Zahlungsinstituts zu einem Zahlungskonto ist grundsätzlich ausreichend, wenn das Zahlungsinstitut dadurch seine Dienstleistungen unbehindert und effizient erbringen kann (vgl. ErwG. 39 PSD 2).

Die Vorschrift gilt allein für Zahlungskontodienste im Sinne der PSD 2 und somit nicht für die Führung von Geschäftskonten für Zahlungsinstitute; vgl. in diesem Zusammenhang die Legaldefinitionen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 51 und 54 („Zahlungskonto“ und „Zahlungsvorgang“). Erfasst werden primär solche Dienste, die mit der Bereitstellung, dem Transfer oder der Abhebung eines Geldbetrags von einem Zahlungskonto verknüpft sind.

Die Regelung gilt nicht für Agenten von Zahlungsinstituten oder Stellen, auf die Aufgaben ausgelagert wurden.

Im Übrigen sind inländische Banken verpflichtet, allen im Binnenmarkt zugelassenen Zahlungsinstituten die Nutzung von technischer Infrastruktur zu denselben Bedingungen zur Verfügung zu stellen (vgl. ErwG. 50 PSD 2), soweit nicht ein triftiger Grund eine differenzierende Behandlung eines einzelnen Instituts rechtfertigt (beispielsweise wäre eine Ablehnung eines Zugangs gerechtfertigt, wenn eine Bank die angefragten Dienstleistungen nicht erbringt). Diesfalls hat die Bank der FMA und dem Zahlungsinstitut den Grund für die Ablehnung mitzuteilen (Abs. 3). Erforderlichenfalls hat die FMA entsprechende Massnahmen zur Abstellung eines Missstandes zu setzen (Art. 35 Abs. 4 BankG).

Die Andersbehandlung bestimmter Institute, etwa durch unterschiedliche Gebühren und Preise, ist daher nur dann legitim, wenn einer Bank durch unterschiedliche Geschäftsmodelle der Zahlungsinstitute unterschiedlich hohe Kosten entstehen (vgl. ErwG. 50 PSD 2).

Zu Art. 7 – Erfordernis und Umfang der Bewilligung von Zahlungsinstituten

Art. 7 setzt Art. 11 und 18 PSD 2 um. Er stellt die Erbringung von Zahlungsdiensten durch Zahlungsinstitute nach Art. 2 Abs. 1 (mit Ausnahme des Kontoinformationsdienstes) unter Bewilligungsvorbehalt. Bewilligungen können nur an in Liechtenstein ansässige juristische Personen erteilt werden. Zahlungsinstitute müssen zumindest einen Teil ihrer Zahlungsdienste in Liechtenstein betreiben (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. d; Unzulässigkeit des „Forenshopping“).

Die Bewilligungspflicht greift nur, wenn ein Zahlungsdienst nach Art. 2 Abs. 1 gewerbsmässig im Inland erbracht wird.

Kontoinformationsdienstleister (Art. 2 Abs. 2 Bst. k) sind zwar wie Zahlungsinstitute zu behandeln (Art 33 PSD 2). Sie unterliegen aber nur einer Registrierungs- und keiner Bewilligungspflicht (vgl. Art. 11).

Auf die Umsetzung der Option nach Art. 32 PSD wurde verzichtet. Danach hätte unter anderem auch natürlichen Personen mit Bezug auf bestimmte beschränkte Zahlungsvolumina gestattet werden können, Zahlungsdienste im Inland zu erbringen und sich hierfür bei der FMA registrieren zu lassen. Da ein Bedarf nach einer solchen Sonderlösung in Liechtenstein nicht ersichtlich ist (solche Zahlungsdienstleister kämen nicht in den Genuss des EU-Passes), wurde von einer Umsetzung abgesehen.

Aufgrund der Bewilligung durch die FMA ist der Inhaber berechtigt, Zahlungsdienste grenzüberschreitend zu erbringen, insbesondere Zweigstellen innerhalb des EWR zu errichten (Abs. 2 i.V.m. Art. 27, sog. „Single-license-Prinzip“).

Abs. 3 enthält einen abschliessenden Katalog von Nebentätigkeiten, die ein Zahlungsinstitut kraft Bewilligung ex lege zusätzlich ausüben darf. Dabei handelt es sich um eng verbundene Nebendienstleistungen (wie etwa die Bearbeitung von personenbezogenen Daten [beachte in diesem Zusammenhang Art. 98]; Depot- oder Safedienstleistungen; Marketing; die Garantie von Zahlungen etc.), den Betrieb von Zahlungssystemen nach Art. 5 und andere Geschäftstätigkeiten („Nicht-Zahlungsdienste“), soweit dabei die Vorgaben der jeweils massgebenden Berufsordnungen eingehalten werden (daher ist etwa die parallele Tätigkeit als Zahlungsinstitut und Kommunikationsdienstleister nach KomG zulässig).

In diesem Zusammenhang ist auf Abs. 7 hinzuweisen. Bestimmte Zahlungsinstitute sind zusätzlich (im Sinne einer Nebentätigkeit, d.h. im bloss untergeordneten Ausmass) berechtigt, Kredite zu vergeben (erfasst werden nur jene Institute, die berechtigt sind, das Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung und das Zahlungsinstrumentengeschäfte zu betreiben; vgl. auch Art. 18 Abs. 4 PSD 2).

Von einer Nebentätigkeit kann nur dann gesprochen werden, wenn die Einnahmen bzw. Ausgaben aus einer/für eine „Nebentätigkeit“ die Einnah-

men/Ausgaben aus einem/für einen Zahlungsdienst (die „Haupttätigkeit“) nicht übersteigen.

Eine Nebentätigkeit wird solange im betrieblichen Zusammenhang mit einer Haupttätigkeit ausgeübt, wenn sie im operativen Geschäft des Zahlungsinstituts erfolgt und Voraussetzung oder sinnvolle Ergänzung einer Hauptdienstleistung ist (z.B. Telefonservice für Kunden).

Ob eine Tätigkeit als betriebliche und eng verbundene Nebendienstleistung in Betracht kommt, ist im Einzelfall nach Massgabe der konkreten Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts und des konkreten Sachzusammenhanges zu interpretieren.

Ein Zahlungsinstitut darf nach Abs. 4 nur dann Zahlungskonten führen, wenn diese (einschliesslich des darauf verbuchten Kundengeldes) unmittelbar der Erbringung von Zahlungsdiensten dienen. Für die Erbringung von Zahlungsdiensten ist es mitunter erforderlich, dass Guthaben auf einem Zahlungskonto liegen und es sich nicht um reine Durchlaufposten handelt, wenn beispielsweise Zahlungen ohne Kreditgewährung erst später oder immer wieder ausgeführt oder Bareinzahlungen und -abhebungen von Zahlungskonten vorgenommen werden sollen. Das ist solange unproblematisch, als ein Zahlungsinstitut erhaltene Kundengelder ausschliesslich für Zahlungsvorgänge oder Geldtransfers (z.B. für Auszahlungen) verwendet und ihm hinsichtlich der Kundengelder keine darüber hinausgehende Verfügungsmacht eingeräumt ist (z.B. wäre die anteilige Finanzierung anderer Geschäftszweige eines Unternehmens durch Kundengelder unzulässig). In diesem Fall kommt es in aller Regel auch zu keiner (dem Einlagengeschäft immanenten) Rückzahlung von Geldern an den Zahlungsdienstnutzer, da die Gelder dem Zahlungsdienstleister ausschliesslich im Hinblick auf Zahlungen/Transfers übergeben werden und vom Zahlungsdienstleister entweder unverzüglich oder gemäss Auftrag zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt weitertransferiert wer-

den. Wenn Beträge ausnahmsweise (z.B. bei Widerruf der Zahlung oder bei Beendigung der Vertragsbeziehung) retourniert werden, wird dadurch noch nicht der Tatbestand des Einlagengeschäfts nach Art. 3 Abs. 3 BankG verwirklicht.

Abs. 5 und 6 betont in Abgrenzung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a BankG, dass es Zahlungsinstituten untersagt ist, das den Banken vorbehaltene Einlagengeschäft zu betreiben. Zahlungsinstituten ist es daher verboten, gewerbsmässig Gelder vom Publikum entgegenzunehmen, und sich vertraglich zur Rückzahlung der eingezahlten Gelder zu verpflichten (vgl. EuGH 11.2.1999, C-366/97, *Romanelli*, ECLI:EU:C:1999:71). Das Einlagengeschäft ist den Banken vorbehalten. Geldbeträge, die ein Zahlungsinstitut im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten erhält, dürfen daher nicht (auf Guthabenbasis) verzinst werden. Dieses Verbot ergibt sich daraus, dass die entgegengenommenen Kundengelder von Zahlungsinstituten eben nicht wie beim Einlagengeschäft zur Veranlagung oder Refinanzierung des Kredit- oder eines anderen Bankgeschäfts herangezogen werden dürfen.

Abs. 7 steckt jenen engen Rahmen ab, innerhalb dessen Zahlungsinstitute Kredite gewähren dürfen. Kredite dürfen nur als Nebentätigkeit und nur im Zusammenhang mit bestimmten Zahlungsdiensten nach Art. 2 Abs. 1 (Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung; Ausgabe und/oder Annahme und Abrechnung von Zahlungsinstrumenten) gewährt werden. Die einzelnen Kredite, auch wenn diese in Form eines Kontokorrents geführt werden, sind von den Kunden längstens innerhalb von zwölf Monaten vollständig zurückzuzahlen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Zahlungsinstitute dürfen Kredite nicht aus jenen Geldbeträgen/Geldern refinanzieren, die zur Ausführung von Zahlungsvorgängen gehalten bzw. entgegengenommen werden. Dafür dürfen sie aber Kredit- und Überziehungszinsen verlangen, zumal dies durch das Gesetz nicht ausgeschlossen wurde. In diesem Zusammenhang hat ein Zahlungsinstitut – unter Überprüfung durch die FMA –

darauf zu achten, dass seine Eigenmittel jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen.

Solange ein Zahlungsinstitut die angesprochenen Bedingungen des Abs. 7 beachtet, ist der Tatbestand des Kreditgeschäfts im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Bst. b BankG nicht erfüllt.

Abs. 8 übernimmt Art. 29 des bislang geltenden ZDG 2009 sowie Art. 28 EGG. Die Vorschrift stellt klar, dass Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR, die in Liechtenstein über eine rechtlich selbständige Entität (Tochtergesellschaft; Zweigstelle nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 56 Bst. b) Zahlungsdienste erbringen wollen, einer Bewilligung der FMA bedürfen. Dabei wird mit Blick auf die Bewilligungsvoraussetzungen klargestellt, dass Art. 30p Abs. 2 und 4 bis 7 BankG sinngemäss Anwendung finden. Ferner ist anzumerken, dass für die angesprochenen Zweigstellen von Drittstaatsunternehmen ein freier grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein nicht möglich ist. Die angesprochenen Zahlungsinstitute haben dieselben Voraussetzungen zu erfüllen wie ein in Liechtenstein neu zu gründendes Zahlungsinstitut (etwa im Hinblick auf das Anfangskapital, Informationspflichten udgl.).

Abs. 9 stellt schliesslich klar, dass die Bewilligungspflicht und die Bedingungen für die Ausübung von Zahlungsdiensten nur für Zahlungsinstitute gelten, nicht aber für Zahlungsdienstleister nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis k und m.

Zu Art. 8 – Beantragung der Bewilligung

Art. 8 setzt Art. 5 der PSD 2 um. Die Bewilligung ist ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt. Die Bestimmung definiert einen abschliessenden Katalog an Angaben und Unterlagen, die der Antragsteller beizubringen hat. Erst wenn der Antrag vollständig ist, hat die FMA in das Bewilligungsverfahren einzutreten. Erst ab

diesem Zeitpunkt beginnt die Entscheidungsfrist von drei Monaten (Art. 9 Abs. 4) zu laufen.

Zahlungsinstitute, die Zahlungsauslösedienste erbringen, benötigen additiv eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie (z.B. Bankgarantie (Bst. u)), um Risiken abzudecken, die sich spezifisch aus dem Betrieb des Zahlungsauslösedienstgeschäfts ergeben (z.B. für den Fall von Haftungen, Art. 95). Die EBA hat nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die Kriterien auszuarbeiten, nach denen die Mitgliedstaaten die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder der gleichwertigen Garantie festlegen. Dabei sollte sie keine Unterscheidung zwischen einer Berufshaftpflichtversicherung und einer gleichwertigen Garantie vornehmen, da diese austauschbar sein sollten (vgl. ErwG. 35 PSD2).

Zu Art. 9 – Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung

Art. 9 setzt Art. 11, 12 und 16 PSD 2 um. Dieser Artikel regelt die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und statuiert, wie die FMA einen vollständigen Antrag zu behandeln hat. Die in Art. 9 definierten Bewilligungsvoraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts vorliegen. Ist eine Voraussetzung nicht mehr erfüllt, hat die FMA die Bewilligung als ultima ratio zu entziehen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a).

Abs. 1 zählt die materiellen Bewilligungsvoraussetzungen im Einzelnen auf.

Abs. 2 konkretisiert Abs. 1 Bst. e, wonach ein Zahlungsinstitut über angemessene Verfahren und Mechanismen zwecks Risiko- und Unternehmenssteuerung zu verfügen hat. Das Gesetz sieht als Schranke für die Implementierung von Mechanismen und Verfahren den Verhältnismässigkeitsgrundsatz vor. Mechanismen und Verfahren sind nur insoweit zu treffen, als dies nach Umfang und Risiko der betriebenen Geschäfte erforderlich ist.

Abs. 3 ermächtigt die FMA, in die operative Struktur eines Zahlungsinstituts einzugreifen, um erforderlichenfalls die Transparenz der Erbringung von Zahlungsdiensten zu gewährleisten und Risiken aus dem Betrieb dieser Geschäfte kalkulierbar zu machen. Daher kann die FMA verlangen, wenn ein Zahlungsinstitut auch andere Dienstleistungen als Zahlungsdienste im Sinne des Art. 2 Abs. 1 erbringt, dass das Zahlungsinstitut einen selbständigen Rechtsträger (z.B. eine Tochtergesellschaft) gründet, auf welchen die Zahlungsdienste auszulagern sind. Eine entsprechende Vorschreibung kann entweder in einer Bewilligung nach Art. 9 oder separat nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch das Zahlungsinstitut (d.h. nach Erteilung einer Bewilligung nach Art. 9 Abs. 4) erfolgen.

Nach Abs. 4 hat die FMA über vollständige Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innert drei Monaten zu entscheiden. Sollte die FMA mit ihrer Entscheidung säumig sein, steht dem Antragsteller die Möglichkeit der Erhebung einer Säumnisbeschwerde offen (Art. 45 Abs. 3).

Gelangt die FMA nach Beurteilung der vorgelegten Antragsunterlagen zu einer positiven Gesamtbewertung, hat sie eine Bewilligung zu erteilen und den Antragsteller in das Zahlungsdiensteregister nach Art. 16 einzutragen (Abs. 5). Die Tätigkeit als Zahlungsinstitut darf erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Zahlungsdiensteregister aufgenommen werden. Eine Verständigung von der Eintragung ist hingegen deklarativer Natur.

Im gegensätzlichen Fall, d.h. nach einer negativen Gesamtbewertung, hat die FMA die Ausübung von Zahlungsdiensten zu untersagen (Abs. 6). Der Antragsteller ist nicht gehindert, ein verbessertes Ansuchen nach Art. 8 einzubringen.

Auf die zuvor angesprochenen Verfahren ist das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege anzuwenden (vgl. Art. 44).

Abs. 7, der Art. 16 PSD 2 umsetzt, verpflichtet Zahlungsinstitute, jede Änderung der in Art. 8 genannten Daten und Unterlagen unverzüglich der FMA zu melden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die FMA jederzeit Kenntnis von aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalten erhält.

Zu Art. 10 – Anfangskapital von Zahlungsinstituten

Dieser Artikel setzt Art. 7 PSD 2 um. Die Bestimmung verpflichtet Zahlungsinstitute zur Haltung ausreichenden Anfangskapitals.

Betreibt das Zahlungsinstitut ausschliesslich Finanztransfersgeschäfte, beträgt das Anfangskapital zumindest 20 000 Franken (Abs. 2 Bst. a); im Falle von Zahlungsauslösediensten 50 000 Franken (Abs. 2 Bst. b). Betreibt das Zahlungsinstitut einen der anderen in Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b, f bis h genannten Zahlungsdienste, beträgt das Anfangskapital zumindest 125 000 Franken (Abs. 2 Bst. c).

Registrierte Kontoinformationsdienstleister unterliegen nicht der Pflicht zur Haltung von Anfangskapital. Daher wird bei der Registrierung der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer „gleichwertigen Garantie“ verlangt (vgl. Art. 11 Abs. 2 Bst. m).

Das Anfangskapital muss sich nach Abs. 3 alternativ aus den gesetzlich aufgezählten Positionen zusammensetzen.

Das Anfangskapital muss der Gesellschaft (der Unternehmensleistung) jederzeit zur „freien Verfügung“ stehen. Akzeptabel sind daher insbesondere jene gesetzlichen Zahlungsmittel, die im Eigentum des Antragstellers stehen, sowie Bankguthaben. Die Verfügbarkeit darf nicht aufgrund von Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechten eingeschränkt sein. Das Anfangskapital muss sofort fällig gestellt werden können. Bei der Beurteilung muss zunächst auf den Zeitpunkt des Bewilligungsantrages, nicht auf jenen der Anmeldung zum Handelsregister (wie an sich bei Gründung von Gesellschaften)

abgestellt werden. Es genügt etwa, eine Bankbestätigung zum Nachweis der Einzahlung und freien Verfügbarkeit des Anfangskapitals vorzulegen, soweit diese Bestätigung im Zeitpunkt ihrer Ausstellung sachlich richtig ist und in einem zeitlichen Naheverhältnis zum Tag des Bewilligungsantrages steht.

Das Anfangskapital ist nicht notwendigerweise im Inland zu halten. Es genügt, wenn die Unternehmensleitung zeitnahe und effektiv vom Inland aus auf das Kapital zugreifen kann. Daher ist es zulässig, wenn das Anfangskapital in einem anderen EWR-Mitgliedstaat gehalten wird, dessen devisenrechtliche Bestimmungen die freie Verfügbarkeit durch die Unternehmensleitung ermöglicht.

Zu Art. 11 – Registrierungsverfahren für Kontoinformationsdienstleister

Art. 11 setzt Art. 33 PSD 2 um. Soweit eine natürliche oder juristische Person ausschliesslich Kontoinformationsdienste erbringt, ist anstatt einer Bewilligung als Zahlungsinstitut eine Registrierung durch die FMA und eine Eintragung in das Zahlungsdiensteregister nach Art. 16 erforderlich; ansonsten sind Kontoinformationsdienstleister wie Zahlungsinstitute zu behandeln (Art. 33 PSD 2). Sowohl juristische als auch natürliche Personen können als registrierte Kontoinformationsdienstleister tätig sein.

Abs. 2 enthält einen abschliessenden Katalog an Unterlagen und Informationen, die einem Registrierungsantrag anzuschliessen sind. Da registrierte Kontoinformationsdienstleister weder den Anfangskapitalvorschriften (Art. 10) noch den Vorschriften über Eigenmittel (Art. 18 f.) unterliegen, verlangt dieses Gesetz den (gesonderten) Nachweis des Abschlusses einer adäquaten Berufshaftpflichtversicherung oder des Vorliegens einer „gleichwertigen Garantie“ (Abs. 2 Bst. m).

Die EBA hat nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für jene Kriterien auszuarbeiten, nach denen die Mitgliedstaaten die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder der gleichwertigen Garantie fest-

legen. Dabei sollte sie keine Unterscheidung zwischen einer Berufshaftpflichtversicherung und einer gleichwertigen Garantie vornehmen, da diese austauschbar sein sollten (vgl. ErwG. 35 PSD2).

Erst ab der Eintragung des Antragstellers in das Zahlungsdiensteregister dürfen Kontoinformationsdienste in Liechtenstein ausgeübt werden (Abs. 5 i.V.m. Art. 16). Die Überprüfungs- und Entscheidungsfrist umfasst auch hier drei Monate, berechnet ab dem vollständigen Einlangen des Antrages bei der FMA.

Liegen die Voraussetzungen für die Erbringung von Kontoinformationsdiensten nicht vor, hat die FMA die Aufnahme der Tätigkeit zu untersagen (Abs. 4). Die Vorschrift gleicht funktionell Art. 9 Abs. 6 betreffend Zahlungsinstitute.

Abs. 5 stellt klar, welche Nebendienstleistungen ein Kontoinformationsdienstleister erbringen darf. Im Gegensatz zu Zahlungsinstituten ist die Palette zulässiger Nebendienstleistungen eines Kontoinformationsdienstleisters – dem reduzierten Geschäftsmodell des Zahlungsdienstleisters entsprechend – eingeschränkt. So sind Kontoinformationsdienstleister lediglich berechtigt, Dienstleistungen zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Daten und für einen effektiven Datenschutz erforderlich sind. Darüber hinaus ist den Zahlungsdienstleistern auch gestattet, Werbe- und Marketingaktivitäten auszuüben, also Tätigkeiten, die zur Effektivierung der eigenen Tätigkeit unbedingt erforderlich sind. Eine explizite Erwähnung dieser grundrechtlich durch Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (LV) verbürgten Nebenrechte erscheint entbehrlich.

Zu Art. 12 – Erlöschen der Bewilligung

Art. 12 setzt Art. 13 Abs. 1 Bst. a PSD 2 um. Die durch die Richtlinie vorgegebenen Erlöschungstatbestände wurden um zwei Fallkonstellationen erweitert: Die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses und die Löschung der Firma im Handelsregister. Die Erweiterung der Erlöschenstatbestände ist sekundärrechtlich zuläs-

sig und aus verfahrensökonomischen Gründen gerechtfertigt. Ein aufsichtsbehördlicher Entzug einer Bewilligung bei insolventen bzw. gelöschten Unternehmen wäre nicht zweckmässig, ein amtswegiges Erlöschen ex lege hingegen ist effektiv und ausreichend.

Das Erlöschen einer Bewilligung ist als Beseitigung der Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten anzusehen. Sie tritt ex lege ein, ohne dass es weiterer administrativer Schritte bedarf.

Eine Veröffentlichung des Erlöschens einer Bewilligung ist in der PSD 2 nicht explizit vorgesehen. Dennoch ist es zulässig, im Gleichklang mit Art. 13 und anderen Finanzmarktgesetzen auch hier eine entsprechende Regelung vorzusehen.

Zu Art. 13 – Entzug der Bewilligung

Art. 13 setzt Art. 13 Abs. 1 Bst. b bis d PSD 2 um. Die Entzugstatbestände wurden auch hier im Vergleich zu den Mindestvorgaben der PSD 2 erweitert. Die Bewilligung wird entzogen, wenn ein Bewilligungsinhaber systematisch, d.h. beharrlich und in schwerwiegender Weise seine gesetzlichen Pflichten verletzt oder Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gebotenen („rechtmässigen“) Zustandes keine Folge leistet. Dabei kann bereits ein schwerwiegender Pflichtenverstoss die Entziehung rechtfertigen. Die Bewilligung ist auch zu entziehen, wenn die Fortsetzung von Zahlungsdiensten durch ein Zahlungsinstitut eine Gefährdung für die Stabilität (d.h. die Funktionsfähigkeit) des nationalen Zahlungssystems darstellen würde. Der Entzug der Bewilligung wirkt ex nunc, d.h. ab Rechtskraft der Entscheidung der FMA.

Die FMA hat den Entzug einer Bewilligung zu begründen und nach Eintritt der Rechtskraft zu veröffentlichen sowie über das Zahlungsdiensteregister bekannt zu machen (vgl. auch bei Art. 16).

Zu Art. 14 – Erlöschen und Entzug der Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass auch eine aufrechte Registrierung eines Kontoinformationsdienstleisters bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlöschen kann bzw. von der FMA zu entziehen ist. Die Bestimmung ordnet im Wege eines Verweises die sinngemässe Anwendbarkeit der Art. 12 und 13 auf Kontoinformationsdienstleister an. Es sei auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. 15 – Auflösung und Liquidation

Nach Art. 15 führt ein Erlöschen oder ein Entzug der Bewilligung bzw. einer Registrierung zur Auflösung und Löschung der Firma eines Zahlungsinstituts bzw. eines registrierten Kontoinformationsdienstleisters im Handelsregister.

Abs. 2 bis 4 regeln das daran anknüpfende Liquidationsverfahren, das an Art. 28 Abs. 5 und 6 BankG angelehnt ist. Der Liquidator ist von der FMA zu bestellen und zu überwachen. Für das Liquidationsverfahren sind die Art. 130 ff. PGR massgebend. Liquidator kann eine Person sein, welche die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllt oder als juristische Person über eine Bewilligung nach Art. 31 Abs. 1 des Treuhändergesetzes (TrHG) verfügt (Art. 130 Abs. 1a PGR).

Zu Art. 16 – Zahlungsdiensteregister

Dieser Artikel setzt Art. 14 PSD 2 um. Damit wird die FMA verpflichtet, ein öffentlich zugängliches Register aufzubauen und zu führen. Das Register muss für jedermann unentgeltlich zugänglich bzw. online abrufbar sein (Abs. 1 und 4). Im Register sind zu jedem Zahlungsinstitut die jeweils bewilligten Zahlungsdienste einzutragen (Abs. 1 und 2).

Registrierte Kontoinformationsdienstleister sind getrennt von Zahlungsinstituten zu erfassen (Abs. 2). Darüber hinaus sind Agenten von liechtensteinischen Zah-

lungsinstituten einzutragen, und zwar unabhängig davon, ob diese im Inland oder in einem EWR-Mitgliedstaat tätig sind (Abs. 1 Bst. d).

EWR-Zweigstellen sind sowohl von Zahlungsinstituten als auch von registrierten Kontoinformationsdienstleistern einzutragen. Eine Eintragungspflicht für inländische Zweigstellen besteht in beiden Fällen nicht (Abs. 1 Bst. e).

Im Zusammenhang mit Abs. 3 ist insbesondere auf Art. 7 DSGVO zu verweisen, wonach die im Register verarbeiteten Daten stets richtig und aktuell zu sein haben. Dies hat eine periodische Prüfpflicht der FMA zur Folge. Erhält die FMA Kenntnis von einem Umstand, der eine Änderung einer Eintragung erfordert (z.B. infolge einer Änderung einer Bewilligung nach Art. 9), hat die Behörde den Eintrag unverzüglich richtig zu stellen (vgl. Art. 14 Abs. 2 letzter Satz PSD 2).

Art. 14 Abs. 1 Bst. c PSD 2, der auch die Eintragung „besonderer nationaler Institute“ im Sinne des Art. 2 Abs. 5 PSD 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 5 Ziff. 4 bis 23 der Richtlinie 2013/36/EU ermöglicht (z.B. gemeinnützige Bauvereinigungen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit), ist auf Liechtenstein nicht anwendbar, weil solche Unternehmen schon bisher nicht berechtigt waren, Zahlungsdienste in Liechtenstein auszuüben.

Zu Art. 17 – Kontrolle der Beteiligung

Dieser Artikel setzt Art. 6 PSD 2 um. Das ZDG bzw. die PSD 2 sehen entsprechend Art. 22 und 23 der Richtlinie 2013/36/EU explizite Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung an einem Zahlungsinstitut vor. Diese Bestimmungen dienen der Abwehr von Gefahren für die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Zahlungsinstitute und dem Gläubigerschutz. Weiters dienen sie der aufsichtsrechtlichen Kontrolle der Konzernbildung.

Eine Beteiligung an einem Zahlungsinstitut kann als „qualifizierte Beteiligung“ bezeichnet werden, wenn sie mindestens 10 % der Anteilsrechte und/oder der Stimmrechte des Zahlungsinstituts beträgt oder die anderen massgeblichen Schwellenwerte (20 %, 30 % oder 50 %) überschreitet. Das Konzept der „qualifizierten Beteiligung“ bezieht sich weiters auf die Erlangung von Rechten zur Bestellung (einer Mehrheit) der Geschäftsleitung oder andere Möglichkeiten der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung des Zahlungsinstituts. In diesem Zusammenhang ist es gleichgültig, ob die Beteiligung unmittelbar durch den Bewerber selbst („direkte Beteiligung“) oder indirekt, etwa über eine Tochtergesellschaft, eine Venture-Capital-Gesellschaft, einen Treuhänder oder dergleichen, gehalten wird.

Abs. 2 stipuliert in Anknüpfung an Abs. 1 besondere Mitteilungsmodalitäten. Die Mitteilung über einen Erwerb ist vor der gesellschaftsrechtlichen Durchführung eines Erwerbs durchzuführen. Die Pflicht zur Mitteilung tritt ein, sobald eine Person die konkrete Absicht hat, eine Beteiligung zu erwerben (etwa nach einem Beschluss des zuständigen Organs des Unternehmens).

Soweit Abs. 2 auf Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2013/36/EU verweist, sind in diesem Zusammenhang Informationen gemeint, die für die Beurteilung der Beteiligung erforderlich sind. Die entsprechend beizubringenden Informationen sind von der FMA festzulegen. Vorzulegen sind etwa Identitätsnachweise des Bewerbers, Satzungskopien bei juristischen Personen, Gesellschaftsverträge, Angaben zur Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit und finanziellen Solidität des interessierten Erwerbers, Geschäftspläne, eine Darstellung strategischer Ziele und Pläne etc. Dies entspricht der Regelung, dass Art. 26a BankG und damit auch Art. 27a und Anhang 8 BankV sinngemäss anzuwenden sind. Auf die dort grundgelegten Informationspflichten des interessierten Erwerbers sowie auf die von der FMA erlassene Wegleitung zu Anhang 8 BankV kann daher zurückgegriffen werden. Ein-

schlägig hierzu werden auch die von der EBA zu erlassenden Leitlinien zu diesem Thema sein.

Abs. 4 räumt der FMA ein Vetorecht gegen den beabsichtigten Erwerb ein. Darüber hinaus kann die Behörde aber auch andere geeignete Massnahmen (vgl. Abs. 5) setzen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die FMA hat sich dabei am Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu orientieren. Dem gelindesten Mittel ist im Einzelfall jeweils der Vorzug zu geben.

Abs. 5 regelt demonstrativ, welche Massnahmen die FMA setzen kann, um die Nachholung einer unterlassenen Anzeige eines Beteiligungserwerbes oder die Abwendung einer Gefahr, die sich aus einem Beteiligungserwerb ergeben könnte, durchzusetzen.

Der Eintritt eines drohenden Schadens ist nicht notwendigerweise ein Tatbestandsmerkmal für die Setzung von Abwehrmassnahmen nach Abs. 5; der Eintritt eines Schadens ist daher nicht jedenfalls erforderlich. Die Verletzung der Mitteilungspflicht nach Abs. 1 ist ausreichend, damit die FMA vorläufige Sicherungsmassnahmen setzen kann. Anderes gilt für Fälle nach Abs. 4, hier muss der Eintritt einer Gefahr absehbar sein, damit die FMA nach Abs. 5 vorgehen kann. Die konkrete Gefährdungsprüfung erfolgt erst im ordentlichen Genehmigungsverfahren nach erstatteter Mitteilung.

Abs. 6 statuiert die Rechtsfolge, wenn eine Beteiligung trotz Einspruchs der FMA erworben wurde. Die Rechtsfolge tritt ex lege und ohne gesonderte behördliche Verfügung ein.

Zu Art. 18 – Eigenmittelanforderungen von Zahlungsinstituten

Dieser Artikel setzt Art. 8 PSD 2 um. Zahlungsinstitute, die Zahlungsdienste im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b, e bis h erbringen, haben laufend Eigenmittel im

Einklang mit den Parametern des Abs. 2 zu halten, wobei der jeweils höhere Betrag massgebend ist (Abs. 3).

Zahlungsdienstleister, die ausschliesslich eine Kombination aus Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten erbringen, dürfen keine Gelder eines Zahlungsdienstnutzers halten. Es wäre daher unverhältnismässig, diesen Marktteilnehmern Eigenmittelanforderungen aufzuerlegen. Zahlungsauslösedienstleister haben daher lediglich die Anfangskapitalvoraussetzungen nach Art. 10 zu erfüllen und den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie zu erbringen (Abs. 4). Von registrierten Kontoinformationsdienstleistern wird aufsichtsrechtlich nur eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie verlangt (vgl. ErwG. 35 PSD 2 und Art. 8 Abs. 2 Bst. u sowie Art. 11 Abs. 2 Bst. m).

Abs. 5 dient der Vermeidung aufsichtsrechtlich relevanter Risiken bei Zahlungsinstituten, die Mitglied eines Konzerns sind. Dadurch soll die mehrfache Verwendung von Eigenkapital innerhalb von Unternehmen der Gruppe – etwa durch Verschiebung zwischen Mutter- und Tochterunternehmen – verhindert werden (Vermeidung des sog. „capital shifting“). Weil Risiken bei mehreren oder allen Gruppenmitgliedern zeitgleich schlagend werden können, muss jedes Zahlungsinstitut einer Finanzgruppe die Eigenmittelanforderungen gesondert erfüllen.

Abs. 6 setzt das Wahlrecht nach Art. 8 Abs. 3 PSD 2 um und ermöglicht es der FMA, von einer Anwendung des Art. 18 Abstand zu nehmen, wenn ein Zahlungsinstitut in die konsolidierte Beaufsichtigung nach Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen ist. Dieses Wahlrecht bestand bereits in der PSD 1 und wurde in Art. 12 Abs. 4 ZDG 2009 umgesetzt. Insofern wird die geltende Regelung – textlich modifiziert – beibehalten.

Zu Art. 19 – Berechnung der Eigenmittel

Dieser Artikel setzt Art. 9 PSD 2 um. Für die Berechnung der Mindesthöhe der nach Art. 18 Abs. 2 Bst. b zu haltenden Eigenmittel stehen drei Methoden zur Verfügung.

Methode A stellt die Fixkosten in den Vordergrund. Methode B fokussiert den Schwerpunkt auf das Zahlungsvolumen des Instituts. Methode C legt den Fokus auf Zinserträge und sonstigen Aufwand. Das konkret anwendbare Berechnungsverfahren legt die FMA fest. Mit dem Antrag auf Bewilligung kann das Zahlungsinstitut der FMA einen begründeten, im Ergebnis jedoch unverbindlichen Vorschlag zur Wahl der Berechnungsmethode unterbreiten (Abs. 4). Bei der Entscheidung über die Methodenfestsetzung hat die FMA die gesetzlich definierten Parameter (z.B. das Geschäftsmodell des Zahlungsinstituts) zu berücksichtigen. Das Berechnungsverfahren ist gemeinsam mit der Bewilligung festzusetzen.

Abs. 5 gestattet der FMA eine Anpassung der Berechnungsmethode bei geänderten Verhältnissen des Zahlungsinstituts (z.B. bei Reduktion der Geschäftstätigkeit). Ein Zahlungsinstitut hat die Notwendigkeit des Methodenwechsels zu begründen und einen Antrag bei der FMA auf Umstellung des Berechnungssystems zu stellen. Ein solcher Antrag kann einmal jährlich mit Wirkung für das kommende Geschäftsjahr gestellt werden. Die FMA ist an die Auffassung des Instituts nicht gebunden. Die Behörde hat über den Antrag innert drei Monaten zu entscheiden. Art. 19 Abs. 5 ist nur anzuwenden, wenn die FMA nicht nach Art. 18 Abs. 6 vorgegangen ist.

Zu Art. 20 – Sicherungsanforderungen

Dieser Artikel setzt Art. 10 PSD 2 um. Im Gegensatz zu Banken besteht bei Zahlungsinstituten keine Pflicht zur Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem. Dieser Artikel regelt daher, wie ein Zahlungsinstitut, das Zahlungsdienste im

Sinne des Art. 2 Abs. 1 (mit Ausnahme der Dienste nach Bst. d und e) ausübt und Kundengelder hält, Gelder von Zahlungsdienstnutzern zu sichern hat.

In den Anwendungsbereich des Art. 20 fallen daher nur jene Zahlungsinstitute, die berechtigt sind, Kundengelder zu halten. Zahlungsinstitute, die ausschliesslich eine Kombination von Kontoinformationsdiensten und Zahlungsauslösediensten erbringen, unterliegen nicht dieser Bestimmung. Sie dürfen nämlich keine Gelder von Zahlungsdienstnutzern halten.

Die Sicherungspflichten nach Art. 20 gelten auch, wenn ein Zahlungsinstitut neben Zahlungsdiensten auch noch andere Dienstleistungen erbringt wie z.B. im Bereich der Telekommunikationsindustrie.

Zu sichern sind solche Beträge, die ein Zahlungsinstitut am Ende eines Geschäftstags noch nicht an Dritte weitergeleitet hat.

Zur Sicherstellung der Kundengelder hat das Zahlungsinstitut die Wahl zwischen zwei Methoden. Die Methode A sieht ein Vermischungsverbot vor. Geldbeträge, die einem Zahlungsinstitut von Zahlungsdienstnutzern anvertraut wurden, müssen jederzeit im Hinblick auf die konkrete Höhe dem einzelnen Zahlungsdienstnutzer zurechenbar sein („single customer view“). Dies setzt die Implementierung geeigneter Verfahren durch das Institut voraus, um bestimmte Geldbeträge einem Zahlungsdienstnutzer zuordnen zu können.

Die Einrichtung von Einzelkonten für jeden Zahlungsdienstnutzer ist aber nicht erforderlich; in den Nachbarstaaten Liechtensteins sind auch Sammelkonten gängig, auf denen Gelder der Zahlungsdienstnutzer gesammelt werden (vorausgesetzt, eine Zuordnung der Gelder zum jeweiligen Eigentümer – einem konkreten Zahlungsdienstnutzer – ist möglich). Beträge, die am Ende des auf den Tag ihres Eingangs folgenden Geschäftstags noch nicht weitergeleitet worden sind, müssen bei einer Bank hinterlegt werden („insolvenzfestes Treuhandkonto“).

Alternativ sind die Gelder in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko nach den Vorgaben der FMA zu investieren.

Nach Methode B sind Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern durch eine Versicherungspolize oder gleichwertige Garantie (z.B. eine Bankgarantie) abzuschern. Der Garant hat bei der Garantie als Eventualverbindlichkeit eine verpflichtende Haftungserklärung für die jeweiligen, namentlich bestimmbar Zah- lungsdienstnutzer als Gläubiger des Zahlungsinstituts abzugeben.

Abs. 2 hat klarstellende Funktion. Die in den beiden Varianten geregelten Anforderungen gelten auch für den Anteil der für zukünftige Zahlungsvorgänge zu verwendenden Geldbeträge. Telos der Bestimmung ist, dass auch Beträge, die nicht unmittelbar vom Zahlungsdienstnutzer zur Durchführung eines Zahlungs- dienstes übergeben wurden, ausreichend gesichert werden müssen (z.B. bei einer Prepaid-Zahlungskarte, mit der zusätzlich zu Zahlungsdiensten auch noch andere Dienste in Anspruch genommen werden können). Abs. 2 letzter Satz erlaubt eine aufsichtsrechtliche Vereinfachung, wenn der Betrag der zukünftig ge- haltenen Beträge ungewiss ist, darf als Berechnungsbasis ein repräsentativer Betrag angenommen werden.

Abs. 4 räumt Zahlungsdienstnutzern ein Recht auf Widerspruch bzw. einen Aus- sonderungsanspruch ein, wenn gegen sein Zahlungsinstitut Exekution geführt oder ein Konkursverfahren eröffnet wurde. Dadurch soll das Ziel des Art. 20, die Sicherung der von Zahlungsinstituten gehaltenen Kundengeldern, effektiert werden. Dies entspricht etwa auch der österreichischen Rechtslage (§ 17 Abs. 1 des österreichischen Zahlungsdienstegesetzes [ZaDiG]).

Zu Art. 21 – Rechnungslegung

Dieser Artikel setzt Art. 17 PSD 2 um. Auf Zahlungsinstitute mit Ausnahme der registrierten Kontoinformationsdienstleister finden die für Banken und Wertpa-

pierfirmen geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung, wie sie unter anderem im BankG und PGR verankert sind, sinngemäss Anwendung.

Für registrierte Kontoinformationsdienstleister gelten die allgemeinen Vorgaben des PGR.

Zu Art. 22 – Verpflichtung zur externen Revision

Zahlungsinstitute unterliegen wie auch Banken und E-Geld-Institute der Pflicht zur externen Revision. Die Kosten für die externe Revision tragen die Zahlungsinstitute (siehe etwa Art. 42).

Aufgabe der Revisionsstelle ist es, zu prüfen, ob die Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts den gesetzlichen Anforderungen sowie den Statuten und den Reglementen entspricht. Ferner, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd erfüllt sind und der Geschäftsbericht nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entsprechen. Die Revisionsstelle hat das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Revisionsbericht zusammenzufassen. Der Revisionsbericht ist vom leitenden Revisor und von der Revisionsstelle zu unterzeichnen. Der Revisionsbericht ist im Anschluss gleichzeitig an den Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat des Zahlungsinstituts (soweit ein solcher besteht) und an die FMA zu übermitteln.

Stellt die Revisionsstelle im Zuge ihrer Prüfungen Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder sonstige Misstände fest, hat sie dem Zahlungsinstitut eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes zu setzen. Wird die Frist nicht eingehalten, hat die Revisionsstelle dies der FMA anzuzeigen. Darüber hinaus hat die Revisionsstelle die FMA sofort zu benachrichtigen, wenn eine Fristansetzung als zwecklos erscheint oder wenn sie feststellt, dass von der Geschäftsleitung, Mitgliedern des Verwaltungsrates oder anderen Mitarbeitern des

Unternehmens strafbare Handlungen begangen wurden oder andere schwere Missstände bestehen, welche dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

Zu Art. 23 – Führung von Aufzeichnungen

Dieser Artikel setzt Art. 21 PSD 2 um. Zahlungsinstitute und Kontoinformationsdienstleister haben relevante Geschäftsunterlagen (z.B. Dokumente über Kunden, Geschäftsstrategien, Organsitzungen etc). über mindestens fünf Jahre hindurch aufzubewahren. Dies betrifft solche Unterlagen, die im Hinblick auf Teil II des Gesetzes (Art. 7 bis 47) aufsichtsrechtlich relevant sind. Soweit sich Geschäftsunterlagen auf Teil III und IV des Gesetzes (Art. 48 ff.) beziehen, unterliegen sie nicht der Aufbewahrungspflicht nach Art. 23.

Speziellere Aufbewahrungsfristen bleiben davon unberührt. Zum Beispiel beträgt die Aufbewahrungsfrist für Belege und Aufzeichnungen nach Art. 1059 Abs. 1 PGR zehn Jahre.

Zu Art. 24 – Auslagerung von Aufgaben

Dieser Artikel setzt Art. 19 Abs. 6 PSD 2 um. Ein Zahlungsinstitut hat die beabsichtigte Auslagerung von betrieblichen Aufgaben auf eine andere Stelle der FMA anzuzeigen (z.B. die Datenbearbeitung oder -speicherung). Dabei spielt es keine Rolle, ob bestimmte Tätigkeiten an eine aus- oder eine inländische Stelle übertragen werden sollen. Auch spielt die Wichtigkeit der betrieblichen Aufgabe für die Frage der Anzeigepflicht keine Rolle.

Innerhalb der Gruppe der auszulagernden Aufgaben unterscheidet das Gesetz zwischen „normalen“ und „wichtigen betrieblichen Aufgaben“. Nach der ratio legis ist die Auslagerung allgemeiner (nicht wesentlicher) betrieblicher Aufgaben (z.B. der Betrieb einer Webseite, der Betrieb einer Whistle-Blowing-Hotline) nach Massgabe der allgemeinen zivil-, straf- und datenschutzrechtlichen Schranken für die Heranziehung von Erfüllungsgehilfen prinzipiell zulässig.

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Auslagerung wichtiger Aufgaben durch die FMA erfolgt anhand der in Abs. 2 definierten Kriterien. Weder darf die Auslagerung die Qualität der internen Kontrollsysteme des Zahlungsinstituts, noch die Aufsicht der FMA über das Zahlungsinstitut wesentlich beeinträchtigen. Abs. 2 Bst. b bis e statuiert weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben.

Abs. 3 stellt in diesem Zusammenhang klar, welche Aufgaben als wichtig gelten. Daraus ergibt sich, dass bestimmte betriebliche Aufgaben ausgliederungsfest sind (so etwa die zentralen Agenden der Geschäftsleitung wie die finale Entscheidungskompetenz, die zivil- und strafrechtliche Verantwortung etc.).

Als gemeinsame Klammer zwischen allgemeinen und wichtigen betrieblichen Aufgaben ordnet Abs. 4 in Umsetzung des Art. 20 Abs. 1 PSD 2 an, dass Zahlungsinstitute angemessene Vorkehrungen zu treffen haben, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt werden. Das betrifft etwa den Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit, des Informationsmanagements etc. Welche Vorkehrungen ein Zahlungsinstitut im Einzelfall zu implementieren hat, richtet sich nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Dabei sind einerseits das konkrete Geschäftsmodell und die daraus resultierenden Risiken (etwa für die Zahlungsdienstnutzer), andererseits auch die Grösse und Leistungsfähigkeit eines Instituts in die Betrachtung einzubeziehen.

Werden die Voraussetzungen für eine Auslagerung nicht zur Gänze erfüllt, hat die FMA die Durchführung der Auslagerung zu untersagen (Abs. 5).

Soweit andere Gesetze spezielle Vorgaben für Auslagerungen enthalten, sind diese als *leges speciales* anzuwenden (Abs. 6; vgl. etwa Art. 19 DSG).

Für die Auslagerung von Aufgaben durch registrierte Kontoinformationsdienstleister bestehen nach dem ZDG und der PSD 2 keine Schranken (Abs. 7; vgl. Art.

33 Abs. 1 PSD 2). Das bedeutet, dass ein registrierter Kontoinformationsdienstleister betriebliche Aufgaben auf andere Stellen auslagern kann, ohne dies der FMA anzeigen oder eine Bewilligung einholen zu müssen. Das bedeutet freilich nicht, dass für Auslagerungen diesfalls keine Schranken bestehen. Registrierte Kontoinformationsdienstleister haben selbstverständlich spezielle Regelungen für Auslagerungen, die in anderen Gesetzen und Verordnungen bestehen (wie etwa im DSG), einzuhalten.

Zu Art. 25 – Inanspruchnahme von Agenten durch liechtensteinische Zahlungsinstitute im Inland

Dieser Artikel setzt Art. 19 Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 7 PSD 2 um. Liechtensteinische Zahlungsinstitute sind grundsätzlich berechtigt, Zahlungsdienste auch unter Beziehung von sogenannten „Agenten“ auszuüben. Dabei handelt es sich um natürliche oder juristische Personen (z.B. Tochterunternehmen), die im Namen und im Auftrag eines Zahlungsinstituts an der Erbringung von Zahlungsdiensten mitwirken (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1). Zahlungsinstitute haben der FMA die beabsichtigte Inanspruchnahme von Agenten in Liechtenstein mitzuteilen und diesbezüglich bestimmte, taxativ im Gesetz aufgezählte, Angaben zu erstatten.

Diese Bestimmung hat daher reine Inlandskonstellationen vor Augen. Auf Drittstaatssachverhalte wie auch auf die Inanspruchnahme von Agenten im EWR ist Art. 25 nicht unmittelbar anzuwenden (sondern nur dessen erster Absatz, auf den Art. 27 Abs. 1 Bst. d verweist; siehe dort zu näheren Erläuterungen).

Nach erfolgter Prüfung der erstatteten Angaben trägt die FMA den Agenten entweder in das Zahlungsdiensteregister nach Art. 16 ein oder verweigert die Eintragung. Eine ablehnende Entscheidung ist sowohl dem Zahlungsinstitut wie auch dem Agenten gegenüber mitzuteilen und zu begründen.

Agenten sind ab Eintragung in das Zahlungsdiensteregister berechtigt, in Liechtenstein jene Zahlungsdienste zu erbringen, für welche das beauftragende Zahlungsinstitut zugelassen ist. Agenten sind verpflichtet, Zahlungsdienstnutzer darüber zu informieren, ob sie im Namen eines Zahlungsinstituts aktiv sind (Abs. 5), wodurch Art. 19 Abs. 7 PSD 2 umgesetzt wird.

Ändern sich Daten, welche das Zahlungsinstitut der FMA angezeigt hat, oder setzt das Zahlungsinstitut weitere Agenten ein, ist dies jeweils der Behörde mitzuteilen (Abs. 6).

Art. 25 findet auf registrierte Kontoinformationsdienstleister keine Anwendung (Abs. 7).

Zu Art. 26 – Haftung

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 2 PSD 2. Danach hat ein Zahlungsinstitut für das Verhalten jener Personen, das ihm zuzurechnen ist, uneingeschränkt einzustehen (vgl. z.B. auch § 1315 ABGB). Eine Haftung für das Verhalten eines Agenten setzt im Lichte des Art. 25 Abs. 5 voraus, dass der Agent seine Tätigkeit im Namen eines Zahlungsinstituts offengelegt hat (ansonsten haftet der Agent selbst, da für den Kunden nicht ersichtlich war, in welcher Rolle der Agent tätig war).

Zu Art. 27 – Tätigkeit liechtensteinischer Zahlungsinstitute in anderen EWR-Mitgliedstaaten

Dieser Artikel setzt Art. 28 PSD 2 um. Diese Bestimmung vereinheitlicht und konzentriert das Notifikationsverfahren für die Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit bzw. von Agenten und die Errichtung von Zweigstellen in anderen EWR-Mitgliedstaaten. Das in Art. 27 grundlegende Verfahren gilt sowohl für Zahlungsinstitute als auch für registrierte Kontoinformationsdienstleister, nicht aber auch für andere Zahlungsdienstleister nach Art. 2 Abs. 2; für die grenzüberschrei-

tende Tätigkeit von Banken und Wertpapierfirmen vgl. z.B. die Vorgaben in Art. 30b ff. BankG. Zu beachten ist, dass eine Bewilligung der FMA nach Art. 7 nicht automatisch zur Teilnahme am Europapasssystem ermächtigt (vgl. auch die Überschrift des Art. 28 PSD 2: „Antrag“).

Die Absicht, in Ausübung der Dienst- und/oder Niederlassungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig zu werden, ist der FMA anzuzeigen. Die Mitteilung – es handelt sich um einen verfahrensauslösenden Antrag – hat jedenfalls die Angaben nach Abs. 1 Bst. a bis c und f zu enthalten. Bei der Inanspruchnahme eines Agenten sind zusätzlich die Angaben nach Abs. 1 Bst. d. mitzuteilen, im Falle der geplanten Errichtung einer Zweigstelle sind die Angaben nach Abs. 1 Bst. e zu erstatten.

Die FMA kann für die Gestaltung und Einbringung einer Mitteilung die Verwendung von Formblättern im Sinne der technischen Regulierungsstandards nach Art. 28 Abs. 5 PSD 2 verlangen. Darüber hinaus darf sie auch die darin enthaltenen zusätzlichen Nachweise und Angaben fordern.

Nach Abs. 2 hat die FMA eine Mitteilung auf Vollständigkeit zu prüfen und einer ersten inhaltlichen Bewertung zu unterziehen. Sind Mitteilung und Angaben hinreichend präzise und vollständig, hat die FMA die Daten an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln, welche hierzu eine Stellungnahme abzugeben hat. Aus Art. 28 Abs. 2 Unterabs. 2 PSD 2 ergibt sich, dass die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates insbesondere überprüfen soll, ob gegen die Geschäftsaufnahme im EWR-Mitgliedstaat (v.a. die geplante Inanspruchnahme eines Agenten oder die Errichtung einer Zweigstelle) im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 Bedenken bestehen.

Nach Abs. 3 hat die FMA ihrer Entscheidung die von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates abgegebene Stellungnahme zugrunde zu legen. Die FMA hat über den Antrag längstens innert drei Monaten, berechnet ab vollständigem Einlangen der Mitteilung, zu entscheiden. Die Stellungnahme der Behörde des Aufnahmemitgliedstaates muss daher innerhalb dieses Zeitraumes bei der FMA einlangen. Später abgegebene Stellungnahmen können nicht mehr berücksichtigt werden (Abs. 6).

Aus den Abs. 4 und 5 ergibt sich, dass die FMA ein Ansuchen entweder ablehnen – etwa, wenn die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates erhebliche Bedenken gegen die Geschäftsaufnahme im anderen EWR-Mitgliedstaat hatte – oder es nicht untersagen („Kenntnisnahme der Mitteilung“) kann. Die Nichtuntersagung begründet jedoch noch nicht das Recht eines Zahlungsinstituts bzw. eines Kontoinformationsdienstleisters, am Europapasssystem teilzunehmen. Konstitutiv ist, wie auch in den Fällen der Art. 9 und 12, die Registereintragung. Erst ab diesem Zeitpunkt dürfen die Dienstleister grenzüberschreitend tätig werden (Abs. 5 Satz 1 und 2).

Die Zahlungsdienstleister bestimmen im Anschluss selbst, ab welchem Zeitpunkt sie von ihrem Recht auf grenzüberschreitende Tätigkeit Gebrauch machen. Sie haben der FMA dies vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit im EWR mitzuteilen. Die FMA hat den Zeitpunkt der ausländischen Aufsichtsbehörde bekannt zu geben (Abs. 7).

Ändern sich im Laufe der Zeit die Grundlagen einer geprüften Mitteilung, etwa, weil ein Zahlungsinstitut die Geschäftsleiter einer Zweigstelle austauschen oder zusätzliche Agenten im EWR einsetzen will, ist das Notifikationsverfahren nach den Abs. 2 bis 7 neuerlich durchzuführen (Abs. 8).

Abs. 9 knüpft an Art. 24 an und verpflichtet Zahlungsinstitute, die Auslagerung betrieblicher Aufgaben auf Stellen in anderen EWR-Mitgliedstaaten der FMA anzuzeigen. Für die Auslagerung gelten die in Art. 24 definierten Schranken.

Das in Abs. 2 bis 7 sowie Abs. 9 grundlegende EWR-Notifikationsverfahren findet auch dann Anwendung, wenn ein Zahlungsinstitut beschliesst, weitere Aufgaben auf Agenten oder sonstige Stellen auszulagern oder weitere Zweigstellen in anderen EWR-Mitgliedstaaten zu errichten (Abs. 10).

Abs. 11 dient der Umsetzung von Art. 19 Abs. 7 PSD 2, wonach Agenten oder Zweigstellen, die im Namen eines Zahlungsinstituts tätig sind, diesen Umstand den Zahlungsdienstnutzern mitzuteilen haben.

Die FMA ist für die Aufsicht über Agenten und Zweigstellen von liechtensteinschen Zahlungsinstituten bzw. registrierten Kontoinformationsdienstleistern im EWR-Raum zuständig (Art. 34 Bst. c). Die FMA prüft daher auch, ob die Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Tätigkeit im Einzelfall vorliegen, was unter Umständen für die Verfolgung des unerlaubten Betriebs von Zahlungsdiensten von Bedeutung sein kann.

Zu. Art. 28 – Tätigkeit von EWR-Zahlungsinstituten in Liechtenstein

Art. 28 bildet das Gegenstück zu Art. 27 und regelt das Aufnahmeverfahren für EWR-Zahlungsinstitute durch Liechtenstein. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit sowie für die Heranziehung von Agenten durch EWR-Zahlungsinstitute ist zunächst die Übermittlung einer Notifikationsanzeige durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates im Sinne des Art. 28 Abs. 2 PSD 2 an die FMA („Mitteilung“).

Abs. 2 Bst. a und b umschreibt daran anknüpfend, welche Angaben die Notifikationsanzeige jedenfalls zu enthalten hat. Für das Notifikationsverfahren sind gegebenenfalls die Formblätter entsprechend den Regulierungsstandards nach Art.

28 Abs. 5 PSD 2 zu verwenden. Auch wenn dies im ZDG und in der PSD 2 nicht ausdrücklich angeordnet wurde, kann die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates im Wege der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf unvollständige, zweideutige oder rechtlich bedenkliche Mitteilungen hinweisen und dies zum Gegenstand einer Mitteilung nach Abs. 3 machen.

Will ein EWR-Zahlungsinstitut Agenten in Anspruch nehmen, so sind die Zusatzangaben nach Abs. 2 Bst. c erforderlich. Soll eine Zweigstelle eines Zahlungsinstituts bzw. eines registrierten Kontoinformationsdienstleisters aus dem EWR in Liechtenstein errichtet werden, sind die Zusatzangaben nach Abs. 2 Bst. d mitzuteilen.

Die FMA hat eine vollständige Notifikationsanzeige innert eines Monats ab ihrem Einlangen zu bewerten. Insbesondere bei begründetem Verdacht im Zusammenhang mit Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung erstattet die FMA diesbezüglich eine begründete Stellungnahme an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates (Abs. 3 und 4).

Hegt die FMA gegen die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit eines EWR-Dienstleisters keine Bedenken, kann sie dies einerseits in Form einer positiven Stellungnahme bekannt geben. Diesfalls kann die FMA eine formlose Mitteilung an den Aufnahmemitgliedstaat übermitteln.

Grundsätzlich sind EWR-Zahlungsinstitute, ihre Agenten bzw. Zweigstellen ab Eintragung in das Zahlungsdiensteregister des Herkunftsmitgliedstaates zur Ausübung von Zahlungsdiensten in Liechtenstein berechtigt. Abs. 5 berechtigt die FMA in diesem Zusammenhang, EWR-Zahlungsinstituten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zwingende Bestimmungen des nationalen Rechts, die diese Zahlungsdienstleister im Allgemeininteresse einzuhalten haben und die nicht durch die

PSD 2 erfasst sind (etwa Beschränkungen auf dem Gebiet der Steuern, der Werbung, des Vertragsrechts, des Konsumentenschutzes udgl.) mitzuteilen.

Abs. 6 dient der Ausübung des Wahlrechts nach Art. 29 Abs. 4 PSD 2. Die Namhaftmachung einer zentralen inländischen Kontaktstelle durch EWR-Zahlungsinstitute soll die Effektivität der Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden des Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaaten erleichtern, etwa im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie hinsichtlich der Einhaltung des Teil III dieses Gesetzes. Dadurch kann die FMA im Einzelfall leichter aufsichtsrelevante Informationen und Unterlagen anfordern.

EWR-Agenten, EWR-Zweigstellen und EWR-Zahlungsinstitute sind prinzipiell von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zu beaufsichtigen (Art. 29 und 30 PSD 2). Zu Ausnahmen im Fall von Sicherungsmassnahmen vgl. Art. 47 Abs. 2.

Zu. Art. 29 – Organisation und Durchführung des Gesetzes

Diese Bestimmung stellt abstrakt klar, welche Behörden, Gerichte und Stellen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig sind. Die konkrete Zuständigkeitsverteilung ergibt sich aus den spezifischen Gesetzesanordnungen.

Zu. Art. 30 – Zusammenarbeit inländischer Behörden und Stellen

Um die Aufsicht über Zahlungsinstitute zu effektuieren, verpflichtet Art. 30 Abs. 1 die in Art. 29 genannten Behörden, Gerichte und Stellen zur wechselseitigen Amtshilfe, insbesondere, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben einer Behörde/eines Gerichts/einer Stelle nach diesem Gesetz zweckdienlich ist (vgl. auch Art. 29 Abs. 1 PSD 2).

Abs. 2 verpflichtet das Amt für Justiz, der FMA Zahlungsinstitute und Kontoinformationsdienstleister betreffende Änderungen im Handelsregister mitzuteilen.

Zu Art. 31 – Amtsgeheimnis

Diese Bestimmung, die Art. 34 ZDG 2009 übernimmt, setzt Art. 24 PSD 2 um, wonach die zuständigen Behörden und ihre Mitarbeiter und Sachverständige sowie sonstige beigezogenen Personen der umfassenden Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen. Daran anknüpfend unterwirft Abs. 1 die nach Art. 29 zuständigen Behörden, Gerichte und Stellen sowie ihre Mitarbeitenden und die von ihnen beigezogenen Sachverständigen zur Wahrung des Amtsgeheimnisses; dies auch, wenn eine Person nicht mehr für eine Behörde, Gericht oder Stelle tätig sein sollte.

Eine Weiterleitung von Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ist grundsätzlich nicht zulässig (Abs. 2). Spezielle gesetzliche Regelungen, die einen Informationsaustausch jedenfalls legitimieren, statuieren aber etwa die Art. 36 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 1 und 2.

Im Übrigen entsprechen die Abs. 3 bis 5 der bisher geltenden Rechtslage.

Zu Art. 32 – Datenbearbeitung

Diese Bestimmung schafft die im Hinblick auf Art. 21 und 23 DSGVO erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, um die nach Art. 29 zuständigen nationalen Behörden, Gerichte und Stellen zur Bearbeitung von personenbezogenen Daten und zum aufgabenbezogenen Austausch von Informationen untereinander zu ermächtigen.

Zu Art. 33 – Verhältnis zum Sorgfaltspflichtgesetz

Die Norm dient der Klarstellung und entspricht internationalen Vorbildern (vgl. etwa für Österreich das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, BGBl I 2016/118; auch hier sind die einschlägigen Verhaltenspflichten der Zahlungsinstitute nicht im österreichischen ZaDiG geregelt). Ob und inwiefern Zahlungsinstitute Pflichten

zur Prävention der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erfüllen haben, ergibt sich daher aus dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG), nicht aber dem ZDG.

Zu Art. 34 – Aufsicht durch die FMA

Infolge der Umsetzung der systematischen Vorgaben der PSD 2 und in Konsequenz der Vorgaben des „europäischen Passsystems“ besteht die gesetzliche Aufsicht über Zahlungsinstitute, Kontoinformationsdienstleister, Agenten udgl. nun aus folgenden Säulen, die auseinander gehalten werden müssen:

- Im Rahmen der Aufsicht über Inlandsaktivitäten überwacht und kontrolliert die FMA liechtensteinische Zahlungsinstitute und in Liechtenstein registrierte Kontoinformationsdienstleister (Bst. a).
- Der FMA obliegt ferner die Aufsicht über die grenzüberschreitende Tätigkeit nationaler Zahlungsinstitute in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit (Bst. b).
- Zieht ein Zahlungsinstitut im Inland Agenten zur Ausführung von Zahlungsdiensten heran, unterliegen diese ebenfalls der Aufsicht durch die FMA (Bst. b).
- Im Rahmen der Aufsicht über Zweigstellen und Agenten in anderen EWR-Mitgliedstaaten überwacht und kontrolliert die FMA die Tätigkeit der jeweiligen Agenten und Zweigstellen eines liechtensteinischen Zahlungsinstituts bzw. registrierten Kontoinformationsdienstleisters in anderen EWR-Mitgliedstaaten (Bst. b), allerdings nur hinsichtlich der Einhaltung der in Teil II des Gesetzes (Art. 7 ff.) enthaltenen Vorschriften. Die Überwachung der Einhaltung der in Titel III und IV der PSD 2 enthaltenen zivilrechtlichen Vorschriften obliegt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates (Art. 100 Abs. 4 PSD 2).

- Lagert ein Zahlungsinstitut betriebliche Agenden, die von diesem Gesetz erfasst sind, auf eine Stelle aus (Art. 24), sind diese Stellen von der FMA zu überwachen (Bst. c).
- Ferner obliegt der FMA, wenngleich eingeschränkt, die Aufsicht über Zweigstellen und Agenten aus anderen EWR-Mitgliedstaaten und ihre Tätigkeit in Liechtenstein (Bst. d und Art. 47).
- Abschliessend hat die FMA (ab dem Zeitpunkt der Bewilligung durch die Behörde) Zweigstellen aus Drittstaaten zu überwachen, wenn sie in Liechtenstein Zahlungsdienste erbringen (Bst. e; siehe auch die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 Ziff. 56 Bst. b sowie Art. 7 Abs. 8). Rechtlich deckt sich diese Aufsichtssparte mit der Überwachung von Zahlungsinstituten und registrierten Kontoinformationsdienstleistern nach Bst. a.

Zu Art. 35 – Anwendungsbereich der einzelnen Aufsichtsregime

Die der FMA jeweils nach Art. 34 eingeräumten konkreten Aufsichtskompetenzen sind für jede der genannten Aufsichtssäulen unterschiedlich entsprechend den Verweisen in diesem Artikel ausgestaltet und mit den Vorgaben der PSD 2 abgestimmt.

Zu Art. 36 – Aufgaben und Kompetenzen der FMA

Dieser Artikel setzt Art. 22 Abs. 2 und 3; Art. 23 und Art. 26 bis 27 Abs. 1, Art. 29 sowie Art. 37 Abs. 1 und Art. 100 PSD 2 um.

Die FMA hat durch ausreichende Überwachungsmassnahmen zu gewährleisten, dass Zahlungsdienste und registrierte Kontoinformationsdienstleister die Vorgaben dieses Gesetzes einhalten. Qualität und Quantität der erforderlichen Kontrollen richten sich nach einer internen Risikoeinschätzung. Das bedeutet, dass sich die erforderliche Überwachungsintensität hinsichtlich einzelner Marktteilnehmer unterscheiden kann. Zahlungsinstitute mit risikoträchtigen Geschäfts-

modellen sind entsprechend intensiver zu überwachen als registrierte Kontoinformationsdienstleister.

Abs. 2 und 3 verpflichten die FMA, ihre Aufgaben nach diesem Gesetz entweder unmittelbar (d.h. durch eigenständige Massnahmen) oder in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden des In- und Auslands zu erfüllen. Zu beachten ist hier auch Art. 29 Abs. 1 PSD 2, der die zuständigen Aufsichtsbehörden zur wechselseitigen Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch verpflichtet.

Abs. 4 setzt Art. 27 Abs. 1 PSD 2 um. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen der FMA und einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde eines EWR-Mitgliedstaates betreffend eine Frage der Aufsicht über grenzüberschreitend tätige Zahlungsinstitute und registrierte Kontoinformationsdienstleister kann die FMA die EBA und die EFTA-Überwachungsbehörde um die Schlichtung der Meinungsdivergenz ersuchen (Art. 19 der Verordnung [EU] 1093/2010).

Die wesentlichen Aufgaben der FMA als zuständige nationale Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz sind in Abs. 5 nicht abschliessend festgehalten. Die Aufzählung dient der Klarstellung. So geht etwa aus Abs. 9 die allgemeine Verpflichtung der FMA hervor, die erforderlichen Massnahmen zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes zu setzen, wenn die Behörde Kenntnis von Missständen erhält.

Abs. 6 stellt klar, welche Kompetenzen der FMA als Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz insbesondere zukommen.

Abs. 7 dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 3 PSD 2 und der Klarstellung.

Sollte ein Zahlungsinstitut in Zahlungsschwierigkeiten gelangen oder andere gravierende Missstände zu verantworten haben, welche die FMA noch nicht zum Entzug einer Bewilligung berechtigen, ist die FMA legitimiert, das Institut befristet unter staatliche Geschäftsaufsicht zu stellen (Abs. 8). Die Aufsicht ist von ei-

nem „sachverständigen Beobachter“ (vergleichbar dem Regierungskommissär nach § 70 Abs. 2 des österreichischen BWG) unter Kontrolle und nach Massgabe der Weisungen der FMA wahrzunehmen. Der Sachverständige wird von der FMA im Gefahrenfall bestellt. Aufgabe des Beobachters ist die Überwachung der leitenden Organe des Instituts; so kann er etwa die Durchführung gefahreneigter Beschlüsse des Leitungsorgans untersagen.

Nach Art. 37 Abs. 1 PSD 2 ist Liechtenstein verpflichtet, Nicht-Zahlungsinstituten die Erbringung von Zahlungsdiensten nach Art. 2 Abs. 1 zu untersagen. Zur Effektuierung dieser Verbotsnorm wurde der unerlaubte Betrieb nicht nur unter Strafe gestellt, sondern die FMA auch zur Abklärung von einschlägigen Verdachtsfällen (etwa infolge einer Anzeige) ermächtigt (Abs. 10). Im Bedarfsfall kann die Behörde die Einstellung des unerlaubten Betriebs von Zahlungsdiensten anordnen und beispielsweise die Unterlassung weiterer Handlungen, die mit dem unerlaubten Betrieb im Zusammenhang stehen, anordnen (z.B. die Einstellung von Werbemaßnahmen, die Abschaltung einer Webseite udgl.). Abs. 11 stellt in diesem Zusammenhang klar, dass Personen, die unerlaubt Zahlungsdienste erbringen, alle (notwendigen) Verfahrenskosten der FMA zu ersetzen haben.

Abs. 12 dient der Effektuierung des gerichtlichen Rechtsschutzes in Zahlungsdienstangelegenheiten. Ist die FMA etwa für die Behandlung einer Kundenbeschwerde nicht zuständig, hat sie den Einschreiter auf die sonstigen Beschwerdeverfahren nach den Art. 107 ff. hinzuweisen.

Zu Art. 37 – Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Norm dient der Klarstellung. Zahlungsinstitute haben für die Beaufsichtigung durch die FMA jene Gebühren und Abgaben zu entrichten, die in den Anhängen des FMAG festgelegt sind.

Zu Art. 38 bis 42 – Revisionsstellen

Die Bestimmungen zu den Revisionsstellen gelten unverändert zum bisher geltenden Recht des ZDG 2009 weiter. Es wird daher auf die dortigen Erläuterungen hingewiesen.

Zu Art. 43 – Strafbehörde

Entsprechend den Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen wird nunmehr ausdrücklich das Landgericht als Strafbehörde zu Art. 111 festgehalten.

Zu Art. 44 – Verfahren

Dieser Artikel setzt Art. 25 und Art. 31 Abs. 1 PSD 2 um und ordnet an, dass für die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Verfahren im Anwendungsbereich des ZDG das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) gilt.

Zu Art. 45 – Rechtsmittel

Die Abs. 1 und 2 eröffnen Personen, die von einer Entscheidung der FMA betroffen sind, in Einklang mit Art. 43 Abs. 1 LV und Art 6 Abs. 1 EMRK den Zugang zu einem umfassenden Überprüfungsverfahren. Abs. 3 eröffnet Betroffenen in Einklang mit Art. 25 Abs. 2 PSD 2 auch einen umfassenden Säumnisschutz, wenn die FMA im Einzelfall nicht oder nicht fristgerecht ein gebotenes Verhalten setzt.

Zu beachten ist allerdings, dass dieser Artikel nur Vorgaben für den Rechtsschutz in aufsichtsrechtlichen Verfahren enthält. Für den Rechtsschutz in zivil- und strafgerichtlichen Verfahren gelten die allgemeinen zivil- und strafprozessualen Regelungen.

Zu Art. 46 – Aufsicht über Zweigstellen und Agenten in anderen EWR-Mitgliedstaaten

Dieser Artikel setzt Art. 29 und Art. 30 Abs. 1 PSD 2 um. Die FMA ist nach Art. 34 Bst. b für die Beaufsichtigung von Zweigstellen und Agenten liechtensteinischer Zahlungsinstitute in anderen EWR-Mitgliedstaaten zuständig, wobei in Einklang

mit Art. 100 PSD 2 zu unterscheiden ist: Werden inländische Zahlungsdienstleister in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig, hat die FMA nicht nur die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen, sondern auch der zivilrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen. Werden inländische Zahlungsdienstleister jedoch in Ausübung der Niederlassungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig (d.h. sie errichten dort Zweigstellen), hat die FMA nur die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu überwachen. Die Einhaltung der zivilrechtlichen Bestimmungen nach Titel III und IV der PSD 2 fällt in die Kompetenz des Aufnahmemitgliedstaates. Diese Zuständigkeitsabgrenzung gilt auch für jene Agenten, die inländische Zahlungsdienstleister in anderen EWR-Mitgliedstaaten heranziehen.

Zur Sicherstellung einer effektiven Beaufsichtigung der grenzüberschreitenden Tätigkeit liechtensteinischer Zahlungsinstitute („outbound“) ist die FMA verpflichtet, eng mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates, in dem liechtensteinische Zahlungsinstitute in Ausübung der Dienst- und/oder Niederlassungsfreiheit tätig sind, zusammenzuarbeiten (Abs. 1). Zusammenarbeit bedeutet nicht nur die Abstimmung von Vor-Ort-Prüfungen oder den Austausch gemeinsamer Erfahrungen in der täglichen Aufsichtspraxis, sondern, wie Abs. 2 verdeutlicht, auch den Austausch von Informationen, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist (siehe auch Art. 29 Abs. 3 PSD 2).

Die FMA ist nach Abs. 3 i.V.m. Art. 36 Abs. 6 Bst. b berechtigt, Vor-Ort-Prüfungen bei liechtensteinischen Zweigstellen und Agenten in anderen EWR-Mitgliedstaaten durchzuführen, die ihrer Aufsicht unterliegen. Die FMA hat allerdings die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates vor Beginn der Prüfung von der beabsichtigten Vor-Ort-Überprüfung in Kenntnis zu setzen.

Abs. 4 räumt der FMA aus Ressourcenerwägungen die Möglichkeit ein, Vor-Ort-Überprüfungen im Wege der europäischen Verwaltungskooperation an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übertragen.

Abs. 5 knüpft an die in Art. 34 Bst. b bzw. Art. 30 PSD 2 grundlegende Rollenverteilung bei der Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Zahlungsinstitute an. Die Norm verdeutlicht das Primat der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates. Ausfluss dieser Bestimmung ist die Verpflichtung der FMA, Rechtsverletzungen durch liechtensteinische Zweigstellen oder Agenten, die in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig sind, durch verschiedene Massnahmen verlässlich abzustellen. Abs. 5 gewährt der FMA zu diesen Zwecken umfassende aufsichtspolizeiliche Kompetenzen zur Herstellung des gesetzmässigen Zustands. Gesetze Massnahmen sind der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates mitzuteilen.

Zu Art. 47 – Aufsicht über Zweigstellen und Agenten aus anderen EWR-Mitgliedstaaten

Dieser Artikel setzt Art. 30 mit Ausnahme von Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 1 PSD 2 um. Diese Bestimmung stellt das aufsichtsrechtliche Gegenstück zu Art. 46 dar.

Primär zuständige Aufsichtsbehörde für EWR-Zweigstellen und Agenten aus anderen EWR-Mitgliedstaaten, die in Liechtenstein in Ausübung der Dienst- und/oder Niederlassungsfreiheit tätig sind, ist die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates. Der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates kommt als verlängerter Arm der ausländischen Aufsichtsbehörde nur eine subsidiäre, daher „begleitende und beobachtende“ Aufsichtskompetenz zu.

Dementsprechend verpflichtet Abs. 1 die FMA, die grenzüberschreitende Tätigkeit von EWR-Zahlungsinstituten in Liechtenstein zu beobachten. Stellt die FMA jedoch Rechtsverletzungen fest oder erhält sie Kenntnis von dementsprechenden

Verdachtsmomenten, die einem EWR-Zahlungsdienstleister zuzurechnen sind, hat die FMA zunächst die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zu informieren. Die Behörde des Herkunftsmitgliedstaates soll dadurch in die Lage versetzt werden, ihrer Pflicht zur Untersuchung und Behandlung des Verstosses nachzukommen. Grundsätzlich ist es daher – zeitnahe an einen Verstoss anknüpfend – die Aufgabe der Behörde des Herkunftsmitgliedstaates, geeignete Massnahmen zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes zu setzen. Beurteilungsmassstab sind in diesem Zusammenhang die einschlägigen aufsichts- und zivilrechtlichen Bestimmungen der PSD 2 sowie die Art. 48 ff.

Im Einzelfall kann es „Notfallsituationen“ (z.B. drohende Zahlungsunfähigkeit des Zahlungsdienstleisters, schwerwiegende „Datenpannen“, Ausfall eines Zahlungssystems) geben, in denen eine zeitnahe Behandlung des Problems durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates nicht möglich und angemessen wäre. Abs. 2 verpflichtet die FMA daher, soweit dies für eine effektive Behandlung des Problems bzw. zum Schutz der Zahlungsdienstnutzer in Liechtenstein erforderlich ist, in solchen Konstellationen „Sicherungsmaßnahmen“ zu setzen, etwa Informationen anzufordern, bestimmte Zahlungsdienste befristet zu untersagen oder Zahlungsinstituten bestimmte Aufträge vorzuschreiben (das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang von „Sofortmassnahmen“, um den zeitlichen Anwendungsbereich des Absatzes zu verdeutlichen. Es muss daher eine Notfallsituation vorliegen, die sich unter anderem in einer ernsten Bedrohung für die Interessen der liechtensteinischen Zahlungsdienstnutzer äussert). Diese Massnahmen sind allerdings nur solange zulässig, als die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates selbst (noch) keine Massnahmen ergriffen haben, nicht eingeschritten sind oder ihre Massnahmen „zu spät“ kämen und daher nicht geeignet wären, einer Gefahr angemessen und effektiv zu begegnen (vgl. ErwG. 45 PSD 2 und Abs. 3 Bst. a). Sofortmassnahmen der FMA müssen angemessen und gegenüber EWR-Zahlungsinstituten nicht-diskriminierend ausgestaltet werden.

Sie gelten lediglich befristet, bis das Problem verlässlich behoben ist, oder bis die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates einschreitet (vgl. ErwG. 45 PSD 2). Daher ordnet Abs. 4 an, dass Sicherungsmassnahmen der FMA jedenfalls zu beenden bzw. aufzuheben sind, wenn die festgestellte Bedrohung abgewendet wurde.

Abs. 5 verpflichtet die FMA, im Zusammenhang mit Notfallsituationen bestimmte Stellen über ergriffene Sicherungsmassnahmen zu informieren.

Zu Art. 48 – Zwingendes Recht

Abs. 1 ordnet in Umsetzung des Art. 107 Abs. 3 PSD 2 an, dass die in Teil III dieses Gesetzes enthaltenen Regelungen zwingenden Charakters sind. Dieser Grundsatz ist bei der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stets zu beachten.

In diesem Zusammenhang soll es nach den Vorgaben der PSD 2 prinzipiell nicht darauf ankommen, ob ein Zahlungsdienstnutzer etwa ein Konsument oder ein KMU ist. Durch Parteienvereinbarung kann von Bestimmungen des Teil III daher nur abgegangen werden, wenn das Gesetz eine entsprechende „Öffnungsklausel“ enthält. Eine solche Klausel findet sich etwa in Art. 30 Abs. 3 betreffend Informationspflichten.

Abs. 2 ist deklarativen Charakters und bringt zum Ausdruck, dass es einem Zahlungsdienstleister stets unbenommen ist, Zahlungsdienstnutzern günstigere Konditionen einzuräumen, etwa bei der Entgeltgestaltung, hinsichtlich Erstattungsfristen, der Entschädigungshöhe oder dergleichen.

Zu Art. 49 – Anwendungsbereich

Diese Bestimmung präzisiert den Anwendungsbereich der in den Art. 50 ff. enthaltenen zivilrechtlichen Bestimmungen. Der Anwendungsbereich des Teil III differenziert danach, in welcher Währung ein Zahlungsvorgang durchgeführt

wird und in welchem Staat die an einem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister ihren Sitz haben.

Der durch diesen Artikel vorgegebene örtliche Geltungsbereich der Art. 50 ff. ist insbesondere auch im Verhältnis zu Drittstaaten wie der Schweiz zwingend.

Zu Art. 50 – Sachlicher Anwendungsbereich

Art. 50 stellt in Umsetzung des Art. 38 Abs. 1 und des Art. 43 Abs. 1 PSD 2 klar, welche der in Teil III, Abschnitt B enthaltenen Informationspflichten der Zahlungsdienstleister für Verträge über Einzelzahlungen (Art. 51 ff.) bzw. für Rahmenverträge (Art. 58 ff.) gelten. Für Einzelzahlungen gelten andere und geringere Informationspflichten als für Rahmenverträge, die mehrere Zahlungsvorgänge betreffen. Dies ist sachgerecht, da in der Praxis Rahmenverträge und darunter fallende Zahlungsvorgänge weitaus häufiger anzutreffen sind und wirtschaftlich mehr ins Gewicht fallen als Einzelzahlungen. Rahmenverträge werden etwa in Bezug auf Zahlungskonten oder bestimmte kartenbasierte Zahlungsinstrumente abgeschlossen (ErwG. 57 PSD 2).

Die Informationspflichten der Zahlungsdienstleister nach den Art. 51 ff. sind gegenüber Zahlungsdienstnutzern zu erfüllen. Sie bezwecken die Transparenz der Vertragserfüllung durch Zahlungsdienstleister. Zahlungsdienstnutzer sollen über verständliche Informationen betreffend Zahlungsdienste verfügen, um so in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden und beispielsweise eine freie Wahl hinsichtlich ihres Vertragspartners treffen zu können (siehe ErwG. 54 PSD 2).

Die technische Art und Weise, wie ein Zahlungsdienstleister Informationen übermittelt, wird im Gesetz bewusst nur ansatzweise geregelt und ist daher auf Vertragsebene zu konkretisieren. Das Gesetz sieht regelmässig vor, dass Informationen – in Abhängigkeit von den im jeweiligen Zahlungsdienstvertrag getroffenen Vereinbarungen – auf zwei Arten bereitgestellt werden können: Entweder

durch Mitteilung, wobei Zahlungsdienstleister zu dem jeweils gesetzlich definierten Zeitpunkt von sich aus Informationen zu übermitteln haben, ohne dass ein Zahlungsdienstnutzer sie ausdrücklich anfordern muss, oder die Information wird Zahlungsdienstnutzern aufgrund eines Ersuchens zugänglich gemacht, z.B. durch Übermittlung eines Vertragsentwurfes per E-Mail (siehe auch ErwG. 60 PSD 2).

Abs. 3 enthält eine der zuvor angesprochenen Öffnungsklauseln. In Abweichung von Abs. 1 kann ein Zahlungsdienstleister mit Zustimmung eines Zahlungsdienstnutzers von einzelnen oder mehreren der in den Art. 51 ff. statuierten Informationspflichten abweichen. Voraussetzung ist jeweils, dass der Zahlungsdienstnutzer kein Konsument ist.

Zu Art. 51 – Vorvertragliche Informationspflichten

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 PSD 2. Vorvertragliche Informationen sind potentiellen Interessenten (Zahlungsdienstnutzern als Kunden von Zahlungsdienstleistern) rechtzeitig zu übermitteln, bevor sich ein Interessent vertraglich bindet.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz statuiert Abs. 2. Wird ein Zahlungsauftrag für eine Einzelzahlung über ein rahmenvertraglich geregeltes Zahlungsinstrument, etwa eine Debitkarte, übermittelt, bestehen keine (zusätzlichen) vorvertraglichen Informationspflichten des Zahlungsdienstleisters. Diese Ausnahme ist nur anzuwenden, wenn davon auszugehen ist, dass der potentielle Zahlungsdienstnutzer im Zeitpunkt des Zahlungsauftrags bereits über adäquate Informationen verfügt, etwa, weil er kurz zuvor oder parallel zum Zahlungsauftrag einen Rahmenvertrag mit einem anderen Zahlungsdienstleister abgeschlossen hat und daher dieser Zahlungsdienstleister verpflichtet war, dem Zahlungsdienstnutzer entsprechende Informationen zu übermitteln (Art. 43 Abs. 2 PSD 2).

In Ausführung von Art. 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 PSD 2 ordnet Abs. 3 an, wie ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer (in Bezug auf Einzelzahlungen) Informationen zur Verfügung zu stellen hat. Bei Einzelzahlungen hat der Zahlungsdienstleister lediglich die wichtigsten Informationen (die in Art. 52 und 53 aufgezählt sind) von sich aus unentgeltlich bereitzustellen. Daher sind die in Art. 53 genannten zusätzlichen Informationen und Vertragsbedingungen nur dann zu übermitteln, wenn dies für eine zweckentsprechende Dienstleistung im Interesse des Zahlungsdienstnutzers erforderlich ist (die entsprechende Beurteilungslast trifft den Zahlungsdienstleister).

Da der Zahler in der Regel einen Zahlungsauftrag eigenständig und unmittelbar erteilt, müssen Informationen nicht in jedem Fall auf Papier oder einem anderen „dauerhaften Datenträger“ mitgeteilt werden (Abs. 3 Bst. d; anders, als dies Art. 58 Abs. 1 für Rahmenverträge vorsieht). So genügt es prinzipiell, wenn der Zahlungsdienstleister entweder mündlich am Schalter Auskunft erteilt oder die Vertragsbedingungen in seinen Geschäftsräumen zur Information aushängt (ErwG. 58 PSD 2). Allerdings hat ein Zahlungsdienstnutzer das Recht, auf Verlangen die wichtigsten Informationen auch auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu erhalten (ErwG. 59; Abs. 3 Bst. d). Dieses Recht steht allen Zahlungsdienstnutzern zu, nicht bloss Konsumenten (anders ErwG. 59 PSD 2; die Formulierung des Erwägungsgrundes findet jedoch in der Richtlinien-textierung keine Deckung).

Abs. 4 setzt Art. 44 Abs. 3 PSD 2 um, wonach ein Zahlungsdienstleister seine Informationspflichten nach diesem Abschnitt auch dadurch erfüllen kann, dass er einem Zahlungsdienstnutzer einen Entwurf für einen Vertrag über eine Einzelzahlung bzw. für einen Zahlungsauftrag zukommen lässt, da zu erwarten ist, dass die wesentlichen Informationen in Vertragsbedingungen enthalten sind, die Bestandteil des Vertrags sind und dem Kunden mitübermittelt werden.

Abs. 5 setzt Art. 44 Abs. 2 PSD 2 um. Erteilt ein Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsauftrag mittels Fernkommunikation (z.B. mittels Telefax oder E-Mail) und kann ein Zahlungsdienstleister seine Informationspflichten nicht rechtzeitig, vor Erteilung des Zahlungsauftrags, erfüllen, sind Informationen spätestens nach Ausführung des Zahlungsauftrags zu übermitteln.

Abs. 6 dient der Umsetzung von Art. 39 Unterabs. 1 PSD 2. Jene Regelungen, die zusätzliche vorvertragliche Informationspflichten von Zahlungsdienstleistern statuieren wie etwa die Richtlinie 2002/65/EG, umgesetzt im FernFinanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG), sind grundsätzlich zusätzlich und unabhängig von jenen Informationspflichten zu erfüllen, die in diesem Gesetz und in der PSD 2 enthalten sind.

Zu Art. 52 – Informationen

Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung listen jene Informationen auf, die ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer (betreffend Einzelzahlungen) mitzuteilen bzw. zugänglich zu machen hat. Es handelt sich um eine taxative Aufzählung. Diese Absätze übernehmen dabei den Katalog der Art. 39 Unterabs. 2, Art. 45 und 52 PSD 2. Die darin enthaltenen Informationen sind betreffend Einzelzahlungen nicht vollständig, sondern in dem Umfang zu erteilen, der für eine zweckentsprechende Diensterbringung im Interesse des Zahlungsdienstnutzers geboten ist. Die entsprechende Beurteilungslast trifft den Zahlungsdienstleister.

Abs. 3 statuiert in Umsetzung des Art. 45 Abs. 2 PSD 2 vorvertraglichen Informationspflichten eines Zahlungsauslösedienstleisters.

In Umsetzung des Art. 33 Abs. 2 PSD 2 wird in Abs. 4 klargestellt, dass registrierte Kontoinformationsdienstleister die in Abs. 1 enthaltenen Informationen ebenfalls, soweit zur Diensterfüllung erforderlich, bereitzustellen haben (Abs. 4).

Zu Art. 53 – Vertragsbedingungen

Diese Bestimmung setzt Art. 45 i.V.m. Art. 52 PSD 2 um und ordnet an, welche Vertragsbedingungen einem Zahlungsdienstnutzer vor Vertragsschluss mitzuteilen sind. Dieser Absatz ist auch von registrierten Kontoinformationsdienstleistern zu erfüllen (Abs. 3).

Abs. 2 übernimmt aus Art. 69 Abs. 1 PSD 2 die Anordnung, dass Vertragsbedingungen eines Zahlungsdienstleisters im Ergebnis die Gleichbehandlung aller Zahlungsdienstnutzer sicherstellen müssen und verhältnismässig auszugestalten sind.

Zu Art. 54 – Informationen für Zahler und Zahlungsempfänger nach Auslösung eines Zahlungsauftrags

Diese Bestimmung setzt Art. 46 PSD 2 um und stellt klar, welche Daten ein Zahlungsauslösedienstleister einem Zahler und einem Zahlungsempfänger zusätzlich zu den Informationen und Vertragsbedingungen nach Art. 52 Abs. 1 sowie Art. 53 Abs. 1 und 2 unmittelbar nach Auslösung eines Zahlungsauftrags mitzuteilen hat.

Zu Art. 55 – Informationen für den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers im Falle eines Zahlungsauslösedienstes

Diese Bestimmung setzt Art. 47 PSD 2 um und statuiert eine zusätzliche Informationspflicht für einen Zahlungsauslösedienstleister bei Auslösung eines Zahlungsauftrags, indem er dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers die Referenz des Zahlungsvorgangs zugänglich zu machen hat.

Zu Art. 56 – Informationen an den Zahler nach Eingang eines Zahlungsauftrags

Diese Bestimmung setzt Art. 48 PSD 2 um. Ist ein Zahlungsauftrag bei ihm eingegangen, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler die in diesem Artikel genannten Daten zugänglich zu machen (vgl. Art. 51 Abs. 3).

Zu Art. 57 – Informationen nach Ausführung des Zahlungsvorgangs

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 49 PSD 2 und stellt klar, welche Informationen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger unverzüglich nach Ausführung eines Zahlungsvorgangs mitzuteilen hat.

Zu Art. 58 – Vorvertragliche Informationspflichten

Mit Art. 58 beginnt der zweite Unterabschnitt des Abschnittes A. Die darin enthaltenen Bestimmungen über Informationspflichten (Abs. 1 und 2) gelten ausschliesslich für Zahlungsvorgänge, die von einem Rahmenvertrag erfasst sind, womit Art. 50 bis 53 PSD 2 umgesetzt wird.

Zahlungsdienstleister haben bei Rahmenverträgen, anders als bei Einzelzahlungen, umfassende vorvertragliche Informationen bereitzustellen. Zahlungsdienstleister haben diese Informationen von sich aus, unaufgefordert, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitzuteilen (beispielsweise via Kontoauszügen, CD-ROMs, DVDs, PC-Festplattenlaufwerken, auf denen elektronische Post gespeichert werden kann; ErWG. 57 PSD 2). Einschlägige Informationen sind kostenlos zu erteilen, und zwar, bevor ein Zahlungsdienstnutzer an einen Zahlungsdienstvertrag gebunden ist.

Die Informationen und Vertragsbedingungen, die ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer zu übermitteln hat, entsprechen jenen Informationen und Vertragsbedingungen, die im Zusammenhang mit Einzelzahlungen bereitgestellt werden müssen. Abs. 1 erklärt daher durch einen Verweis auf die Art. 52 und 53 die dort statuierten Informationspflichten auch für Rahmenverträge für massgebend. Durch diesen Verweis wird eine eventuell missverständliche Doppelaufzählung vermieden.

Im Unterschied zu Verträgen über Einzelzahlungen sind Zahlungsdienstnutzern, die einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, die in Art. 52 und 53 enthaltenen Informationen und Vertragsbedingungen unaufgefordert und zur Gänze zu übermitteln.

Abs. 3 ordnet in Durchführung von Art. 33 Abs. 2 PSD 2 an, dass die Informationspflichten auch von registrierten Kontoinformationsdienstleistern zu erfüllen sind.

Abs. 4 regelt die Art der Informationsbereitstellung (Art. 51 Abs. 1 PSD 2).

Abs. 5 setzt Art. 51 Abs. 3 PSD 2 um und ermöglicht Zahlungsdienstleistern, ihre Informationspflichten auch auf einem alternativen Weg (durch Übersendung von Vertragsbedingungen als Bestandteil eines Vertragsentwurfs) zu erfüllen.

In Abs. 6 wird Art. 51 Abs. 2 PSD 2 umgesetzt und entspricht Art. 51 Abs. 5.

Durch einen Verweis in Abs. 7 auf Art. 51 Abs. 6 und Art. 52 Abs. 2 wird angeordnet, dass ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer zusätzliche Informationen nach dem FernFinG mitzuteilen hat. Zudem hat ein Zahlungsdienstleister sonstige vorvertragliche Informationspflichten, etwa nach allgemeinem Zivilrecht, zu erfüllen.

Zu Art. 59 – Zugänglichkeit von Informationen und Vertragsbedingungen

In Umsetzung von Art. 53 PSD 2 ordnet diese Bestimmung an, dass einem Zahlungsdienstnutzer auf Verlangen die Informationen und Vertragsbedingungen nach Art. 52 und 53 jederzeit auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zugänglich zu machen oder zu übermitteln sind.

Zu Art. 60 – Änderung von Vertragsbedingungen

Art. 60 enthält in Ausführung des Art. 54 PSD 2 Regelungen über die Änderung der Vertragsbedingungen oder des Rahmenvertrags (ungeachtet dessen, ob es

sich bei der Änderung um eine den Zahlungsdienstnutzer begünstigende oder belastende Regelung handelt). Der Zahlungsdienstleister hat einem Vertragspartner geplante Änderungen (z.B. eines Rückerstattungsrechts, der Gebühren etc.) rechtzeitig, nämlich spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten, mitzuteilen. Für die Art der Informationsübermittlung gelten dieselben Bedingungen wie im Zusammenhang mit vorvertraglichen Informationen (Abs. 1).

Ein Zahlungsdienstleister kann die geplanten Änderungen ablehnen (Abs. 2). Der Zahlungsdienstleister hat dem Zahlungsdienstnutzer dann das Recht einzuräumen, den Vertrag kostenlos zu kündigen (Abs. 4). Über dieses Recht ist der Zahlungsdienstnutzer zu belehren.

Ein anderes Prozedere gilt für die Änderung der Zinssätze (Abs. 5 ff.). Diese sind dem Zahlungsdienstnutzer lediglich „raschest möglich“ anzuzeigen (Abs. 5). Ein spezielles Kündigungsrecht kommt dem Zahlungsdienstnutzer prinzipiell nicht zu. Eine Benachrichtigung über die Ankündigung der Änderung eines Zinses kann entfallen, wenn dies entsprechend im Rahmenvertrag vereinbart wurde (Abs. 6). Nach Abs. 8 sind Zinssätze grundsätzlich neutral anzuwenden und so zu berechnen, dass Zahlungsdienstnutzer nicht benachteiligt werden.

Zu Art. 61 – Information vor Ausführung einzelner Zahlungsvorgänge

Dieser Artikel dient der Umsetzung von Art. 56 PSD 2 und verpflichtet den Zahlungsdienstleister, einem Zahlungsdienstnutzer auf Anfrage bestimmte Informationen zugänglich zu machen, wenn dieser innerhalb eines Rahmenvertrags einen einzelnen Zahlungsvorgang auslöst.

Zu Art. 62 – Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen

Art. 62 setzt Art. 57 PSD 2 um. Nach Belastung eines Zahlungskontos des Zahlers bzw. nach Eingang eines Zahlungsauftrags hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler bestimmte Informationen mitzuteilen, so unter anderem eine

Zahlungsreferenz und nähere Details zum Zahlungsvorgang (etwa Angaben zum Zahlungsempfänger oder den Betrag des Zahlungsvorgangs).

Dem Zahler sind die angesprochenen Informationen gesammelt mindestens einmal monatlich kostenlos zur Verfügung zu stellen (etwa auf einem elektronischen Kontoauszug).

Das Wahlrecht nach Art. 57 Abs. 3 PSD 2 wurde nicht gezogen, da dies zusätzliche Belastungen für Zahlungsdienstleister zur Folge hätte. Zahlungsdienstnutzer können zusätzliche Informationen jederzeit auf Anfrage bei ihrem Vertragspartner anfordern. Eine automatische Übermittlungspflicht erscheint insoweit nicht geboten, um das Ziel eines adäquaten Informationsstands der Zahlungsdienstnutzer zu erreichen.

Zu Art. 63 – Informationen an den Zahlungsempfänger bei einzelnen Zahlungsvorgängen

Dieser Artikel dient der Umsetzung von Art. 58 PSD 2. Abs. 1 stellt klar, welche Informationen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger nach Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorgangs mitzuteilen zu hat. Die Informationen sind dem Zahlungsempfänger mindestens einmal monatlich gesammelt zur Verfügung zu stellen (z.B. via Kontoauszug).

Das Wahlrecht nach Art 58 Abs. 3 PSD 2 wurde nicht gezogen; zur Erläuterung sei auf die Erwägungen zu Art. 57 Abs. 3 PSD 2 verwiesen (siehe oben zu Art. 62).

Zu Art. 64 – Kündigung eines Rahmenvertrags

Dieser Artikel enthält in Ausführung von Art. 55 PSD 2 besondere Kündigungsbestimmungen über Rahmenverträge. Zusätzliche speziellere Bestimmungen über die Aufhebung oder Nichtigerklärung von Rahmenverträgen, wie sie etwa im ABGB oder PGR enthalten sind, bleiben unberührt (Abs. 5).

Die Kündigungsvorschriften des ZDG sollen Kunden den Wechsel zwischen verschiedenen Zahlungsdienstleistern erleichtern (ErwG. 62 PSD). Zahlungsdienstnutzer können einen Rahmenvertrag kostenlos und grundsätzlich jederzeit kündigen (Abs. 1). Wird ein Vertrag weniger als sechs Monate nach Inkrafttreten durch den Zahlungsnutzer gekündigt, ist es Zahlungsdienstleistern allerdings gestattet, entsprechend den durch die Kündigung des Rahmenvertrags entstandenen Kosten ein angemessenes Entgelt zu verlangen, soweit dies vereinbart wurde (Abs. 2). Die vertraglich zu präzisierende Kündigungsfrist darf für Zahlungsnutzer einen Monat nicht überschreiten. Ein Zahlungsdienstleister darf einen auf unbefristete Zeit geschlossenen Vertrag – soweit vereinbart – unter Einhaltung einer Zweimonatsfrist kündigen (Abs. 3). Sonstige Kündigungsmodalitäten sind vertraglich zu regeln.

Zu Art. 65 – Beweislast

Dieser Artikel dient der Umsetzung des Art. 41 PSD 2. Die Bestimmung ordnet an, dass es in Zweifelsfällen an Zahlungsdienstleistern liegt, nachzuweisen, dass sie ihre Informationspflichten nach den Art. 51 ff. erfüllt haben.

Zu Art. 66 – Entgelte für Informationen

Art. 66 stellt entsprechend Art. 40 PSD 2 als Grundsatz klar, dass Zahlungsdienstleister für die Erfüllung ihrer Informationspflichten grundsätzlich kein Entgelt verlangen sollen (Abs. 1). Davon abweichend können die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Zahlungsdienstleister für die häufigere Bereitstellung von Informationen oder für die Bereitstellung anderer Informationen auf Nachfrage eines Zahlungsdienstnutzers ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen darf (Abs. 2).

Zu Art. 67 – Informationen über zusätzliche Entgelte oder Ermässigungen

Art. 67 dient der Umsetzung von Art. 60 PSD 2. Dieser Artikel ordnet an, dass ein Zahlungsdienstnutzer Anspruch auf entsprechende Information hat, wenn ein

Zahlungsempfänger oder andere an einem Zahlungsvorgang beteiligte Parteien für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments Entgelte verlangen oder Ermässigungen gewähren.

Zu Art. 68 – Vereinfachte Informationspflichten bei Kleinbetragszahlungsinstrumenten und E-Geld

Mit diesem Artikel wird Art. 42 PSD 2 umgesetzt. Für bestimmte Zahlungsinstrumente, die gewisse Ausgabenschwellen nicht überschreiten, sowie Zahlungsinstrumente auf Basis von E-Geld (d.h. die ausschliesslich auf Guthabenbasis funktionieren), sollen die Sorgfaltspflichten von Zahlungsdienstleistern gesenkt werden (Abs. 1 bis 6). Dementsprechend gelten vereinfachte Informationspflichten.

Zudem wurde in Abs. 7 das Wahlrecht nach Art. 42 Abs. 2 PSD 2 gezogen. Die massgebenden Schwellenwerte für Inlandszahlungen wurden auf das maximal zulässige Niveau gehoben. Dem entspricht die bisher geltende Rechtslage.

Zu Art. 69 – Währung und Währungsumrechnung

Art. 69 dient der Umsetzung des Art. 59 PSD 2 und bestimmt im Wesentlichen, dass Zahlungsvorgänge in der jeweils vereinbarten Währung durchzuführen sind. Währungsumrechnungen im Zusammenhang mit einem Zahlungsvorgang sind nur zulässig, wenn ihnen der Zahler ausdrücklich zustimmt und er alle mit der Zahlung und der Währungsumrechnung verbundenen Entgelte vor Ausführung der Zahlung kannte.

Zu Art. 70 – Zustimmung und Widerruf der Zustimmung

Am Beginn von Abschnitt C, Unterabschnitt 1, steht Art. 63. Er setzt Art. 64 PSD 2 um und enthält Regelungen über die Zustimmung zu einem Zahlungsvorgang („Autorisierung“). Das Gesetz enthält keine ausdrücklichen Vorgaben über die Form der Zustimmung. Art. 70 gibt lediglich vor, zu welchem Zeitpunkt eine Zustimmung zu erteilen ist. Daher gelten grundsätzlich die allgemeinen zivilrechtli-

chen Grundsätze des ABGB über die Wirksamkeit und die Form der Zustimmung. Nähere (auch technische) Details über die Form und das Verfahren der Zustimmung sind darüber hinausgehend zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer zu vereinbaren (siehe auch Art. 53 Abs. 1 Bst. a).

Zu Art. 71 – Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrags

Diese Bestimmung setzt Art. 65 PSD 2 um und ist ausschliesslich an Zahlungsdienstleister adressiert, die Zahlungskarten und dergleichen emittieren, nicht aber selbst kontoführender Zahlungsdienstleister des Zahlers sind. Diese Bestimmung erfasst nur Zahlungskonten, die online zugänglich sind. Damit ist gemeint, dass der Zahler elektronisch Zugriff auf sein Zahlungskonto haben muss und der kontoführende Zahlungsdienstleister ein Verfahren bereitstellt, das es dem Zahler ermöglicht, auf sein Konto zuzugreifen, etwa um den aktuellen Kontostand abzurufen (Abs. 1; vgl. auch ErwG. 68 PSD 2). In diesem Zusammenhang genügt es prinzipiell, wenn der Zahler Lesezugriff auf sein Konto hat, um den aktuellen Kontostand abzurufen.

Die Verwendung einer Karte oder eines kartengebundenen Zahlungsinstruments für das Ausführen einer Zahlung bewirkt oft das Versenden einer Nachricht zur Bestätigung der Kontodeckung und zwei sich daraus ergebende Zahlungsvorgänge. Der erste Zahlungsvorgang erfolgt zwischen dem Emittenten und dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Vertragspartners des Zahlers (z.B. eines Händlers), der zweite (gewöhnlich eine Lastschrift) erfolgt zwischen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers und dem Emittenten. Dieser Artikel soll sicherstellen, dass Zahlungsdienstleister, die kartengebundene Zahlungsinstrumente ausstellen, die gleichen Rechte geniessen und den gleichen Pflichten unterliegen wie andere Zahlungsdienstleister, unabhängig davon, ob sie der kontoführende Zahlungsdienstleister des Zahlers sind oder nicht.

Ein Ersuchen des Zahlungsdienstleisters und eine Deckungsbestätigung durch einen kontoführenden Zahlungsdienstleister haben unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen über bestehende sichere Kommunikationskanäle, technische Verfahren und Infrastrukturen für die Kommunikation zwischen Zahlungsauslösedienstleistern oder Kontoinformationsdienstleistern und kontoführenden Zahlungsdienstleistern zu erfolgen. Daraus dürfen Zahlungsdienstleistern oder Karteninhabern keine zusätzlichen Kosten entstehen (Art. 62 PSD 2).

Soweit Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a auf die ausdrückliche Zustimmung des Zahlers zur Beantwortung eines Ersuchens eines kartenemittierenden Zahlungsdienstleisters abstellen, genügt es, wenn der Zahler seine Zustimmung vor der jeweiligen (regelmässig der ersten) Transaktion erteilt.

Eine ausdrückliche Zustimmung setzt voraus, dass der Zahler ein Ersuchen nach eingehender und klarer Information in einer Form bestätigt, wodurch keine Zweifel offenbleiben.

Zu Art. 72 – Zugang zu einem Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösedienstleistern

Art. 72 setzt Art. 66 PSD 2 um und statuiert in Abs. 1 ein subjektives Recht eines Zahlers auf Zugang zu den Dienstleistungen eines Zahlungsauslösedienstleisters (beispielsweise via Webshop). Für die Auslösung einer Zahlung via Zahlungsauslösedienstleister ist eine ausdrückliche Zustimmung des Zahlers erforderlich (etwa durch explizite Bestätigung der Dienstenutzung online, z.B. durch Anklicken eines Buttons), ohne dass das Gesetz eine spezifische Form der Zustimmung vorsehen würde. Dies ist vertraglich zwischen Zahler und Zahlungsauslösedienstleister zu präzisieren (Art. 53).

Art. 72 erfasst wiederum nur jene Fallkonstellationen, in denen ein Zahlungskonto online abrufbar ist. Anders als bei Art. 71 muss der Zahler hier die Möglichkeit

haben, Zahlungsaufträge online erteilen zu können; ein reiner Lesezugriff genügt nicht. Ob diese Möglichkeit in concreto besteht, richtet sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag (z.B. über Online-Banking). Die bloße Möglichkeit, gesammelte Zahlungsaufträge – wenn auch über spezielle Kundenzugänge – beim kontoführenden Zahlungsdienstleister einzureichen, begründet für sich noch keine Online-Zugänglichkeit.

Art. 72 begründet einen Rechtsanspruch zivilrechtlicher Art. Ein subjektives Recht auf Einschreiten der FMA besteht nicht. Rechtsschutz ist erforderlichenfalls durch das Landgericht zu gewähren.

Abs. 2 definiert, welche Pflichten ein Zahlungsauslösedienstleister im Zusammenhang mit der Dienstleistung zu erfüllen hat. Insbesondere ist ihm die Haltung von Kundengeldern untersagt (er darf daher zu keiner Zeit Schuldner des Zahlers werden). Soweit Abs. 2 und 3 an verschiedenen Stellen anordnen, dass die Kommunikation auf „sichere Weise“ oder über „sichere Kanäle“ zu erfolgen hat, ist hinsichtlich der weiteren Präzisierung dieser Begriffe auf die technischen Regulierungsstandards nach Art. 98 PSD 2 zu verweisen, die noch von der EBA erarbeitet und ab ihrer formellen Annahme durch die Europäische Kommission von Zahlungsdienstleistern zu beachten sein werden.

Die Anforderung einer „sicheren Kommunikation“ dient nicht nur der Erhöhung der Sicherheit eines Zahlungsvorgangs, sondern soll auch ganz klare Verantwortungsbereiche schaffen. Der kontoführende Zahlungsdienstleister soll nämlich eindeutig erkennen können, ob ein bestimmter Zahlungsauftrag über einen bestimmten Zahlungsdienstleister ausgelöst wird.

Abs. 3 verpflichtet Zahlungsauslösedienstleister und kontoführende Zahlungsdienstleister, im Interesse des Zahlers zu kooperieren, unabhängig davon, ob die beiden Zahlungsdienstleister miteinander in vertraglichen Beziehungen stehen

(vgl. Abs. 4), denn einer vertraglichen Konkretisierung der einzelnen Rechtsbeziehungen bedarf es hier nicht.

Kontoführenden Zahlungsdienstleistern ist es grundsätzlich untersagt, Zahlungen, die über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurden, anders zu behandeln als Zahlungsaufträge, die der Zahler selbst beauftragt hat (Abs. 3 Bst. c). Anders gewendet: Die unterschiedliche Behandlung der beiden Gruppen von Zahlungsaufträgen ist nur zulässig, wenn dafür im Anlassfall objektive Gründe bestehen, etwa, weil ein Zahlungsdienstleister im Einzelfall berechtigt ist, für die rasche(re) Erledigung eines Zahlungsauftrags gesonderte Gebühren zu verrechnen.

Zu Art. 73 – Zugang zu Zahlungskontoinformationen und deren Nutzung im Fall von Kontoinformationsdiensten

Diese Bestimmung setzt Art. 67 PSD 2 um und gewährleistet ein subjektives Recht eines Zahlungsdienstnutzers auf Zugang zu Zahlungskontoinformationen (unter anderem aktueller Kontostand, kontoführender Zahlungsdienstleister, Kontonummer etc.), vorausgesetzt, sein Zahlungskonto ist online zugänglich. Der kontoführende Zahlungsdienstleister muss daher dem Zahlungsdienstnutzer die Möglichkeit einräumen, online (zumindest durch Lesezugriff) auf sein Zahlungskonto zugreifen zu können. Das Recht ist zivilrechtlichen Charakters und begründet daher keinen Anspruch auf Einschreiten der FMA.

Ob diese Option in concreto besteht, richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zwischen kontoführendem Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer. Kontoführende Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, mit Kontoinformationsdienstleistern unabhängig vom Bestehen eines Vertragsverhältnisses zu kooperieren (Abs. 4), denn auch hier bedarf das Zusammenwirken der jeweiligen Parteien keiner vertraglichen Ausgestaltung.

Welche Daten im Falle einer Anfrage auf welche Weise bereit zu stellen sind, haben Zahlungsdienstleistungsnutzer und Kontoinformationsdienstleister vertraglich zu regeln. Abs. 2 Bst. f bis h stellt in diesem Zusammenhang klar, welche Datenkategorien von Kontoinformationsdienstleistern verarbeitet werden dürfen. Kontoführende Zahlungsdienstleister sind daher berechtigt und verpflichtet, durch spezifische technische Massnahmen die Weitergabe von anderen Daten zu verhindern.

Einem Kontoinformationsdienstleister ist durch geeignete technische Massnahmen (verschlüsselt, ohne Lesezugriff) Zugang zu einem Zahlungskonto und – in Abhängigkeit von einem Vertrag mit einem Zahlungsdienstnutzer – bestimmten damit im Zusammenhang stehenden Zahlungsinformationen zu gewähren. Dafür erscheint es aber nicht erforderlich, dass dem Kontoinformationsdienstleister auch aktuelle Zugangscodes unverschlüsselt übermittelt werden. Der Zugang eines Kontoinformationsdienstleiters zu spezifischen Zahlungsdaten besteht nur solange, als der Zahlungsdienstnutzer dies legitimiert. Widerruft er seine Zustimmung, ist dem Kontoinformationsdienstleister der Zugang zu Zahlungsdaten verwehrt.

Abs. 2 statuiert darüber hinaus bestimmte Pflichten, die ein Kontoinformationsdienstleister bei der Erbringung von Kontoinformationsdiensten zu beachten hat. Soweit Abs. 2 Bst. h es dem Kontoinformationsdienstleister untersagt, sensible Zahlungsdaten anzufordern und zu verarbeiten, ist damit gemeint, dass es dem Kontoinformationsdienstleister beispielsweise verboten ist, über seine Kunden bestimmte Profile zu entwickeln (Einkaufs- und Ausgabeverhalten, Führung von Sparkonten im Ausland) und Daten anzufordern, die durch den Konsens eines Zahlungsdienstnutzers nicht gedeckt sind. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer stellen insoweit keine sensiblen Zahlungsdaten dar.

Abs. 3 Bst. b statuiert ein an kontoführende Zahlungsdienstleister adressiertes Gleichbehandlungsgebot. Datenanfragen von verschiedenen Kontoinformationsdiensten sind grundsätzlich gleich zu behandeln, wie wenn der Kontoinhaber auf seine Daten zugreift. Eine Verweigerung des Zugriffs auf ein Zahlungskonto ist nur bei Vorliegen objektiver Gründe zulässig, etwa, wenn klar ersichtlich ist, dass eine Anfrage strafrechtlich relevanten Zwecken dient (siehe auch Art. 68 Abs. 5 PSD 2).

Zu Art. 74 – Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments und des Zugangs von Zahlungsdienstleistern zu Zahlungskonten

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 68 PSD 2 und ist in Zusammenschau mit den Art. 65 ff. PSD 2 zu lesen. Art. 74 berechtigt kontoführende Zahlungsdienstleister, den Zugang zu Zahlungskonten zu beschränken oder zu verweigern.

Im Wesentlichen sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden (Abs. 1, 2 und 5):

- Überschreitung betragsmässiger Ausgabengrenzen, soweit eine entsprechende Vereinbarung mit einem Zahler besteht;

Zahler und Zahlungsdienstleister können daher (unter Umständen auch zeitlich limitierte) Höchstgrenzen im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen vereinbaren. Zahlungsvorgänge, die zu einer Überschreitung führen würden, sind nicht auszuführen. Kommt es trotzdem zu einer Durchführung, sind dem Zahler die entsprechenden, nicht autorisierten Beträge zurückzuzahlen bzw. hat der Zahlungsdienstleister keinen Anspruch auf Regress im Deckungsweg.

- der Zugang zu einem Konto ist vom Kontoinhaber nicht autorisiert worden;

Die Vertragsparteien können daher einen sog. „Sperrvorbehalt“ im Rahmenvertrag vereinbaren. Als Sperrgründe dürfen nur die im Gesetz genannten Gründe vereinbart werden.

- sowie der Zugang zu einem Konto erfolgt zu strafrechtlich relevanten Zwecken.

Während die erste Variante nur den Zahler betrifft, betreffen Konstellation zwei und drei sowohl den Zahler als auch – alternativ – ein Verhalten, das von einem Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienstleister ausgeht.

Der kontoführende Zahlungsdienstleister hat den Zahler, aber auch einen anderen Dienstleister, etwa einen Zahlungsauslösedienstleister, von der Verweigerung des Kontozugangs zu informieren. Erforderlichenfalls ist auch eine Anzeige an die FMA zu erstatten. Eine Verweigerung des Kontozugangs ist nur zulässig, wenn ex ante objektive Gründe (daher substantiierte Verdachtsmomente), etwa bestimmte Verhaltensmuster eines dritten Dienstleisters, bestimmte Beweise etc., einen solchen Schritt rechtfertigen (Abs. 5).

Nach Abs. 7 ist die FMA verpflichtet, den ihr angezeigten Vorfall zu untersuchen und soweit erforderlich geeignete Aufsichtsmaßnahmen gegen einen rechtswidrig agierenden Zahlungsdienstleister zu setzen oder Sanktionsverfahren einzuleiten.

Zu Art. 75 – Pflichten eines Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente und personalisierte Sicherheitsmerkmale

Durch diese Bestimmung wird Art. 69 PSD 2 umgesetzt. Darin werden wesentliche Pflichten eines Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente, Zahlungsvorgänge und personalisierte Sicherheitsmerkmale klargestellt.

Zahlungsdienstnutzer sind verpflichtet, die Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags einzuhalten, soweit sie verhältnismässig und objektiv ausgestaltet sind

(siehe Art. 53 Abs. 2). Diese Pflicht ist so selbstverständlich, dass sie keiner weiteren Präzisierung bedarf.

Im Zusammenhang mit den Art. 76 und 80 ist die in Bst. b enthaltene Anordnung hervorzuheben, dass Zahlungsdienstnutzer – soweit zumutbar – geeignete Massnahmen zu setzen haben, um personalisierte Sicherheitsmerkmale (Codes etc.) vor unbefugtem Zugriff zu schützen (um letztlich eine Haftung nach Art. 80 zu vermeiden). Codes dürfen daher z.B. nicht an öffentlich einsehbaren Orten verwahrt werden (etwa am Arbeitsplatz) oder sollten nicht per E-Mail an Dritte weitergegeben werden.

Das Gesetz verpflichtet einen Zahlungsdienstnutzer dazu, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen (Bst. c), sobald ihm dieser Umstand bewusst ist. Dieser Zeitraum ist mit „sofort“ bzw. „ohne schuldhaftes Zögern“ zu begrenzen (die PSD 2 verlangt eine Meldung, sobald der Betroffene Kenntnis von einem Missstand hat). Die Meldung ist gegenüber jener Stelle zu erstatten, die der Instrumente emittierende Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsdienstnutzer für die Zwecke einer Anzeige namhaft gemacht hat.

Zu Art. 76 – Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente

Diese Bestimmung fasst in Abs. 1 die wesentlichen Pflichten eines Zahlungsdienstleisters, der Zahlungsinstrumente ausgibt, abschliessend zusammen. Dadurch wird Art. 70 PSD 2 umgesetzt.

Zentrale Pflicht eines Emittenten im Zuge der Ausgabe des Zahlungsinstruments ist es, sicherzustellen, dass Sicherheitsmerkmale für ein Zahlungsinstrument nur berechtigten Personen, insbesondere den Zahlungsdienstnutzern, zugänglich gemacht werden. In diesem Zusammenhang kann es geboten sein, dem Nutzer

Sicherheitshinweise zur Hand zu geben, wie Sicherheitsmerkmale sicher verwahrt werden können.

Sobald das Zahlungsinstrument emittiert wurde, richtet sich die sichere Verwahrung von Sicherheitsmerkmalen nach Art. 75 Bst. b.

Soweit Abs. 1 Bst. c Zahlungsdienstleister verpflichtet, eine kostenlose Anzeigemöglichkeit bereitzustellen, ist diese Verpflichtung dergestalt zu interpretieren, dass einem Zahlungsdienstnutzer keine Kosten welcher Art auch immer, daher auch keine Telefonkosten etc., entstehen dürfen.

Hervorzuheben ist, dass es Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer überlassen bleibt, einen allfälligen Kostenersatz für den Austausch eines Zahlungsinstruments infolge Diebstahls oder Verlusts zu vereinbaren (Abs. 2). Ein gesetzliches Verbot eines Kostenersatzes wäre mit den Vorgaben des Art. 70 PSD 2 daher nicht vereinbar.

Weiters ist ein Zahlungsdienstleister nach Abs. 1 Bst. f verpflichtet, sicherzustellen, dass die Verwendung eines Zahlungsinstruments unterbleibt, sobald der Verlust oder der Diebstahl des Instruments gemeldet wurde. Dadurch soll insbesondere der nachfolgende Einsatz des Zahlungsinstruments, etwa über das Internet, hintangehalten werden.

In Abs. 3 wird das Risiko für den Fall, dass ein Zahlungsinstrument, das versandt, aber den Adressaten (den Zahlungsdienstnutzer) nicht erreicht hat, dahingehend verteilt, dass der Versender (der emittierende Zahlungsdienstleister) für allfällige negative Folgen, etwa den Missbrauch des Instruments oder einen beim Zahlungsdienstnutzer eingetretenen Schaden, einzustehen hat.

Zu Art. 77 – Anzeige und Korrektur nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

Diese Bestimmung setzt Art. 71 PSD 2 um und enthält zwei separat auszulegende Bestandteile. Zunächst sind Zahlungsdienstnutzer verpflichtet, Zahlungsdienstnutzer unverzüglich ab Kenntnis, spätestens aber innert 13 Monaten ab Kontobelastung, darüber zu informieren, wenn ein Zahlungsvorgang rechtswidrig (z.B., weil er nicht autorisiert war) oder fehlerhaft (z.B. wurde eine Überweisung auf ein falsches Konto vorgenommen) erfolgt ist. In diesen Fällen hat der Zahlungsdienstnutzer einen Anspruch darauf, dass der Vorgang rückgängig gemacht wird und eine Erstattung des Betrags erfolgt (siehe Art. 79 und 94). Die 13-Monatsfrist gilt nur, wenn der Zahlungsdienstleister alle seine Informationspflichten nach diesem Gesetz erfüllt hat. Hält der Zahlungsdienstnutzer die ihm gesetzte Anzeigefrist ein, so sollte er seine Ansprüche binnen offener Frist geltend machen können.

Die Verpflichtung des Zahlungsdienstnutzers, den Zahlungsdienstleister so bald wie möglich über Einwendungen gegen angeblich nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge zu informieren, dient dazu, um Risiken oder Folgen nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge möglichst gering zu halten (ErwG. 70 PSD 2).

Darüber hinaus (Abs. 3) ist ein kontoführender Zahlungsdienstleister zur Korrektur einer Falschbuchung verpflichtet, wenn ein Zahlungsauslösedienstleister einen Zahlungsvorgang ausgelöst hat und der Vorgang rechtswidrig oder fehlerhaft durchgeführt wurde.

Zu Art. 78 – Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

Diese Bestimmung knüpft an Art. 75 ff. an und statuiert entsprechende (einen Zahlungsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister treffende) Beweislastre-

regeln für den Fall, dass strittig ist, ob ein Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsvorgang autorisiert oder aber seine Pflichten nach Art. 75 verletzt hat.

Aus Abs. 1 und 2 ergibt sich, dass ein Zahlungsdienstleister bzw. ein Zahlungsauslösedienstleister die technische Funktionsfähigkeit seines Dienstes zu gewährleisten hat (etwa, um einen betrügerischen Gebrauch eines Zahlungsinstruments ausschliessen zu können). Nach der deutschen Übersetzung des Art. 72 Abs. 1 PSD 2 hätten Zahlungsdienstleister auch sonstige „nicht-technische Mängel“ zu verantworten (z.B. Malversationen eines Mitarbeiters). Die englische und französische Sprachfassung zu Art. 72 Abs. 1 Unterabs. 2 PSD 2 spricht jedoch nur technische Fehler im engeren Sinne (arg. „technical breakdown or other deficiency“; „déficiência technique“) an. Daher umfasst die in Rede stehende Gewährleistungspflicht letztlich nur „technische Mängel“ (Pannen etc.), nicht aber Malversationen von Mitarbeitenden etc. Dies erscheint sachgerecht, da darüber hinausgehende relevante Sachverhalte durch das allgemeine Zivil- und Strafrecht erfasst werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels verteilen die Beweislast für die angesprochenen strittigen Fälle dahingehend, dass der Zahlungsdienstleister, der einen Zahlungsvorgang durchgeführt hat, bzw. der Zahlungsauslösedienstleister, über den ein Zahlungsvorgang ausgelöst wurde, im Zweifelsfall relevante Unterlagen vorzulegen hat, etwa zur Autorisierung oder Authentifizierung des strittigen Zahlungsvorgangs.

Zu Art. 79 und 80 – Haftung eines Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bzw. Haftung des Zahlungsdienstnutzers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Diese beiden Bestimmungen knüpfen an Art. 78 an und setzen voraus, dass im Anlassfall klar ist, dass ein Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsvorgang nicht autorisiert hat. Sie regeln in Ausführung der Art. 73 und 74 PSD 2 die Haftung

eines Zahlungsdienstnutzers, eines Zahlungsdienstleisters bzw. Zahlungsauslösedienstleisters in dem Fall, dass ein Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsvorgang nicht autorisiert hat. Die angesprochenen Artikel sind sinnvollerweise zusammen zu betrachten.

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs ist der kontoführende Zahlungsdienstleister zunächst verpflichtet, dem Zahler unverzüglich jenen Betrag, der Gegenstand des relevanten (nicht autorisierten) Zahlungsvorgangs war, unaufgefordert zu erstatten (Art. 79 Abs. 1 und 2). Als Frist sieht das Gesetz im Zusammenhang mit Art. 77 vor, dass die Erstattung des relevanten Zahlungsbetrags – in Abhängigkeit vom Einlangen der entsprechenden Anzeige durch den Zahlungsdienstnutzer – spätestens am Ende des nächstfolgenden Geschäftstags zu erfolgen hat (Art. 79 Abs. 1).

Anderes gilt jedoch, wenn im Einzelfall ein dringender Verdacht besteht, dass ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang Folge eines betrügerischen Verhaltens des Zahlungsdienstnutzers ist. Beruht dieser Verdacht auf objektiven Gründen, hat der Zahlungsdienstleister dies der FMA mitzuteilen. Eine Erstattungspflicht besteht diesfalls nicht. In Grenzfällen ist der Zahlungsdienstleister jedenfalls berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist eine Untersuchung durchzuführen, bevor er dem Zahler den entsprechenden Betrag oder eine Anzeige an die FMA erstattet. Das Gesetz und die PSD 2 verzichten bewusst darauf, eine maximale Untersuchungsfrist zu definieren. Die Frist sollte jedoch einen „angemessenen“ Zeitraum nicht überschreiten. Was letztlich als noch angemessen zu bewerten ist, wird vom Einzelfall abhängen.

Um einen Zahler vor Nachteilen zu schützen, hat das Wertstellungsdatum der Erstattung an jenem Datum zu liegen, an dem das Konto mit dem Betrag belastet wurde (Art. 79 Abs. 2).

Art. 79 und 80 regeln zusätzlich die Verteilung der Haftung bzw. von Verlusten zwischen kontoführenden Zahlungsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern, die an einem Zahlungsvorgang beteiligt waren (siehe etwa Art. 79 Abs. 3 und 4). Grundsätzlich gilt, dass der das Konto führende Zahlungsdienstleister und der in den Zahlungsvorgang eingebundene Zahlungsauslösedienstleister durch Haftungsverteilung gezwungen sind, für den jeweils von ihnen kontrollierten Teil des Zahlungsvorgangs die Verantwortung zu tragen (ErwG. 73 und 74 PSD 2). Der Zahlungsauslösedienstleister ist in strittigen Fällen gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister beweispflichtig, dass er seinerseits die in Art. 79 Abs. 4 umschriebenen Pflichten eingehalten hat.

Zur Gewährleistung eines hohen Konsumentenschutzniveaus sind Zahlungsdienstnutzer stets berechtigt, ihre Ansprüche auf Erstattung an den kontoführenden Zahlungsdienstleister zu richten, auch wenn ein Zahlungsauslösedienstleister am Zahlungsvorgang beteiligt war (Art. 79 Abs. 2; ErwG. 74 PSD 2). Der kontoführende Zahlungsdienstleister ist daher auch dann zur Erstattung verpflichtet, wenn an einem Zahlungsvorgang ein Zahlungsauslösedienstleister beteiligt war. Ein entsprechender Folgeregress zwischen den einzelnen Zahlungsdienstleistern bleibt dadurch unberührt. Art. 79 Abs. 3 und 4 sollen daher verhindern, dass ein Zahlungsdienstleister die Erstattung eines Zahlungsbetrags verhindert, bis die Frage des Verschuldens zwischen den beteiligten Zahlungsdienstleistern geklärt ist.

Die Anzeigepflicht, wie sie in Art. 79 Abs. 6 vorgesehen ist, soll sicherstellen, dass der Betrugsverdacht nicht bloss als Vorwand missbraucht wird, um eine Erstattung eines Zahlungsbetrags zu verweigern.

Um dem Zahlungsdienstnutzer einen Anreiz zu geben, seinem Zahlungsdienstleister jeden Diebstahl oder Verlust eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen und so das Risiko nicht autorisierter bzw. missbräuchlicher Zahlungs-

vorgänge zu verringern, hat der Nutzer für einen begrenzten Betrag selbst zu haften (Art. 80 Abs. 1). In diesem Zusammenhang ist ein Betrag von 50 Franken oder den Gegenwert in Euro zur Gewährleistung eines qualifizierten Schutzes der Zahlungsdienstnutzer angemessen (ErwG. 71 PSD 2).

Die Haftung des Zahlungsdienstnutzers entfällt unter anderem, wenn der Zahlungsdienstnutzer nicht in der Lage war, den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments zu bemerken, oder weil das relevante Verhalten, das zu einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang führte, von einer Person bzw. Stelle gesetzt wurde, das einem Zahlungsdienstleister zugerechnet werden kann (Art. 80 Abs. 2). Auch sind Nutzer eines Zahlungsinstruments, sobald sie ihrem Zahlungsdienstleister angezeigt haben, dass ihr Zahlungsinstrument missbraucht worden sein könnte, von der Tragung weiterer Schäden, die durch die nicht autorisierte Nutzung dieses Instruments verursacht wurden, befreit (Art. 80 Abs. 5; siehe auch ErwG. 71 PSD 2).

Die zuvor angesprochene Haftungsdeckelung nach Art. 80 Abs. 1 entfällt, wenn der Zahlungsdienstnutzer in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gehandelt hat (Art. 80 Abs. 3).

Die Frage, ob ein Zahlungsdienstnutzer in einem Anlassfall grob fahrlässig gehandelt und seine Pflichten nach diesem Gesetz verletzt hat (darauf verweisend Art. 80 Abs. 3), bestimmt sich nach nationalen (zivil- und strafrechtlichen) Regelungen (vgl. etwa § 6 StGB). Dabei sollten alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden (ErwG. 72 PSD 2). Nach den insoweit nicht verbindlichen Ausführungen in ErwG. 72 PSD 2 ist Fahrlässigkeit als Verstoß gegen jene Sorgfaltspflichten des Zahlungsdienstnutzers zu qualifizieren, die in diesem Gesetz definiert sind. Unter grober Fahrlässigkeit ist jedoch mehr als lediglich Fahrlässigkeit zu verstehen. Es muss im Einzelfall ein Verhalten des Zahlungsdienstnutzers nachweisbar sein, das ein erhebliches Ausmass an Nachlässigkeit nahelegt. ErwG. 72 PSD 2

verweist etwa auf die offene und leicht für Dritte einzusehende Aufbewahrung der Sicherheitsmerkmale für ein Zahlungsinstrument, die zur Autorisierung eines Zahlungsvorgangs verwendet wurden. Darunter fallen auch Konstellationen dergestalt, in denen einem Zahlungsdienstnutzer Sicherheitsmerkmale gestohlen wurden und er gleichzeitig seine Pflichten nach Art. 75 (u.a. Bst. b) verletzt hat.

Bei der Gestaltung der Bedingungen für einen Vertrag über die Bereitstellung und Nutzung eines Zahlungsinstruments ist zu berücksichtigen, dass jegliche Klauseln und Bedingungen, die eine Erhöhung der Beweislast für Zahlungsdienstnutzer oder eine Verringerung der Beweislast für den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister zum Gegenstand haben, unzulässig und daher nichtig sind. Beide Themen sind sowohl in der PSD 2 als auch in diesem Gesetz abschliessend geregelt (Art. 79 und 80; siehe auch ErwG. 72 PSD 2).

Zu Art. 81 – Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 75 PSD 2. Sie zielt darauf ab, den Schutz des Zahlungsdienstnutzers in Fällen von kartengebundenen Zahlungsvorgängen zu stärken, bei denen der genaue Zahlungsbetrag zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsdienstnutzer seine Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt hat, nicht bekannt ist. Zu denken ist etwa an automatische Tankstellen, Mietwagenverträge oder Hotelbuchungen (ErwG. 75 PSD 2).

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers darf nur dann einen Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers blockieren, wenn dieser seine Zustimmung zur Blockierung eines exakt ausgewiesenen Geldbetrags erteilt hat. Die näheren Details zur Zustimmung sind wiederum zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer in den Vertragsbedingungen zu präzisieren.

Dieser Betrag muss unverzüglich nach Eingang der Information zur genauen Höhe des Betrags, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, spätestens jedoch unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags freigegeben werden (also beispielsweise, wenn der Hotelgast seine Hotelrechnung begleichen will und aus dem Hotel auscheckt).

Stellt sich heraus, dass eine Zahlung, die absehbar war, aber aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden konnte (etwa, weil ein Betankungsvorgang an Automatentankstellen ohne Betankung eines Kfz abgebrochen wurde), ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, diesen Umstand dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers mitzuteilen, damit der geblockte Zahlungsvorgang wieder freigegeben wird.

Zu Art. 82 – Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Damit wird Art. 76 PSD 2 umgesetzt, der augenscheinlich dem Konsumentenschutz dient und Zahler vor „unliebsamen Überraschungen“ schützen soll. Die Bestimmung gewährt einem Zahler unter gewissen Voraussetzungen ein Erstattungsrecht hinsichtlich eines Zahlungsvorgangs, wenn der Zahlungsempfänger den exakten Zahlungsbetrag bei Autorisierung des Zahlungsvorgangs nicht nennen konnte (dem Zahler war zu diesem Zeitpunkt die exakte Höhe des nachfolgend abzubuchenden Betrags nicht bekannt) und der Zahler nicht mit einer (nach seinem bisherigen Ausgabeverhalten) weitaus überhöhten Abbuchung rechnen musste.

Zu Art. 83 – Antrag auf Erstattung und Erstattungsfrist

Art. 83 stellt in Anknüpfung an Art. 82 und in Umsetzung von Art. 77 PSD 2 klar, dass ein Zahler binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Zahlungskontos die Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen kann. Das Begehren ist an den kontoführenden Zahlungsdienstleister zu richten. Dieser hat nun, be-

rechnet ab diesem Zeitpunkt, zehn Geschäftstage Zeit, dem Begehren durch Rücküberweisung nachzukommen oder das Begehren des Zahlers abzulehnen. Diesfalls ist der Zahler auf die Möglichkeit einer Beschwerde nach Art. 107 ff. hinzuweisen.

Zu Art. 84 – Eingang von Zahlungsaufträgen

Dieser Artikel setzt Art. 78 PSD 2 um. Er regelt, wann ein Zahlungsauftrag als eingegangen zu gelten hat. Für die Finanzplanung und die fristgerechte Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen müssen Zahlungsdienstnutzer genau wissen, wie lange es dauert, bis ein Zahlungsauftrag ausgeführt wurde.

Daher wird hier ausdrücklich festgelegt, ab wann Rechte und Pflichten nach Teil III Abschnitt D dieses Gesetzes (Art. 84 ff.) gelten, nämlich, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers den Zahlungsauftrag übermittelt erhält. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Zahlungsdienstleister ein Zahlungsauftrag über die im Zahlungsdienstvertrag vereinbarten Kommunikationsmittel abrufbereit zugegangen ist (ErwG. 77 PSD 2).

Als relevanter Termin für den Eingang eines Zahlungsauftrags gilt daher der Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsauftrag, mit dem das Konto des Zahlers belastet werden soll, beim Zahlungsdienstleister des Zahlers eingeht. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag, sondern auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so gilt ein Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Geschäftstag als eingegangen (Abs. 2). Der Tag oder Zeitpunkt, an dem ein Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister Zahlungsaufträge z.B. für das Inkasso von Kartenzahlungen oder Lastschriften übermittelt oder an dem er von seinem Zahlungsdienstleister eine Vorfinanzierung der entsprechenden Beträge (Gutschrift unter Vorbehalt) erhält, ist hingegen unerheblich.

Die exakte Festlegung des Termins des Eingangs des Zahlungsauftrags dient dazu, sicherzustellen, dass sich Zahlungsdienstnutzer darauf verlassen können, dass ihr vollständig ausgefüllter und gültiger Zahlungsauftrag ordnungsgemäss ausgeführt wird. Dies gilt, solange der Zahlungsdienstleister keinen anerkannten vertraglichen oder gesetzlichen Grund hat, einen Zahlungsauftrag abzulehnen (ErwG. 77 PSD 2; siehe dazu Art. 85).

Ein Zahlungsdienstleister kann vertraglich festlegen, dass er Zahlungsaufträge nur dann noch am selben Geschäftstag durchführt, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist bei ihm eingelangt sind (etwa bis 16 Uhr eines Geschäftstags). Ansonsten ist der Zahlungsauftrag am nächstfolgenden Geschäftstag auszuführen (Abs. 3).

Zu Art. 85 – Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Diese Bestimmung regelt in Ausführung des Art. 79 PSD 2 die Ablehnung eines Zahlungsauftrags. Lehnt ein Zahlungsdienstleister die Ausführung eines Zahlungsauftrags ab, hat er den Zahlungsdienstnutzer von der Ablehnung und den Gründen dafür grundsätzlich so rasch wie möglich, also etwa noch am selben Geschäftstag, an dem ein Zahlungsauftrag eingegangen ist, in Kenntnis zu setzen (Abs. 1 und 2). Dies ist vor allem in Bezug auf Art. 89 und 94 wichtig, weil ein Zahlungsauftrag diesfalls nicht als eingegangen gilt (Abs. 5).

Eine Ablehnung eines Zahlungsauftrags darf nur aus bestimmten Gründen erfolgen, die in den Vertragsbedingungen und in diesem Gesetz explizit genannt sind (z.B. wenn die Kontodaten des Zahlungsempfängers nicht korrekt angegeben wurden oder das Zahlungskonto nicht die erforderliche Deckung aufweist; Abs. 4).

Ein Zahlungsdienstleister hat unmissverständlich anzugeben, welche Angaben für eine korrekte Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind. Der Zah-

lungsdienstleister des Zahlers hat im Geschäftsverkehr die erforderliche Sorgfalt anzuwenden und – soweit technisch und ohne manuelles Eingreifen möglich – zu überprüfen, ob der vom Zahler übermittelte Kundenidentifikator kohärent ist. Wenn das nicht der Fall ist, hat der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag zurückzuweisen und den Zahler davon zu unterrichten (ErwG. 88 PSD 2).

Bestimmt der Rahmenvertrag, dass ein Zahlungsdienstleister ein Entgelt für die Ablehnung eines Zahlungsauftrags erheben kann (Abs. 3), so muss ein derartiges Entgelt objektiv begründet sein und so niedrig wie möglich gehalten werden (ErwG. 77 PSD 2).

Zu Art. 86 – Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 80 PSD 2. Da moderne vollautomatisierte Zahlungssysteme Zahlungen mit hoher Geschwindigkeit abwickeln und Zahlungsaufträge ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht ohne kostspieligen manuellen Eingriff widerrufen werden können, ist es angebracht, in Art. 86 – im Sinne eines Grundsatzes – eine Widerrufsfrist festzulegen.

Die Parteien eines Zahlungsvertrags können jedoch je nach Art des Zahlungsdienstes und des Zahlungsauftrags unterschiedliche Widerrufsfristen vereinbaren. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Widerruf dabei nur die vertragliche Beziehung zwischen einem Zahlungsdienstnutzer und einem Zahlungsdienstleister betrifft und somit nicht die Unwiderruflichkeit und Endgültigkeit der Zahlungsvorgänge in Zahlungssystemen berührt (ErwG. 78 PSD 2).

Die Tatsache, dass Zahlungsaufträge ab einem bestimmten Zeitpunkt unwiderruflich werden, lässt Erstattungsansprüche des Zahlers gegen einen Zahlungsdienstleister, die sich etwa aus einem Rahmenvertrag oder aus sonstigem Zivil- bzw. Strafrecht ergeben können, unberührt.

Zu Art. 87 – Transferierte und eingegangene Beträge

Durch diese Bestimmung wird Art. 81 PSD 2 umgesetzt. Im Interesse einer voll integrierten und voll automatisierten Abwicklung von Zahlungen und im Interesse der Rechtssicherheit im Hinblick auf sämtliche Verpflichtungen der Zahlungsdienstnutzer untereinander sieht Art. 87 als Grundregel vor, dass der vom Zahlungsdienstleister des Zahlers transferierte Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers in voller Höhe gutgeschrieben werden muss. Aus diesem Grund dürfen keine der an der Ausführung eines Zahlungsauftrags beteiligten zwischengeschalteten Stellen sowie Zahlungsdienstleister Abzüge vom transferierten Betrag vornehmen (Abs. 1).

Dem Zahlungsempfänger ist daher stets der volle, geschuldete Betrag gutzuschreiben, ausser, er ermächtigt seinen Zahlungsdienstleister mittels ausdrücklicher Vereinbarung, bestimmte Entgelte in Abzug zu bringen (Abs. 2). Damit der Zahlungsempfänger jedoch überprüfen kann, ob der geschuldete Betrag ordnungsgemäss bezahlt wurde, sind in den Informationen über die Ausführung des Zahlungsvorgangs nicht nur die transferierten Beträge in voller Höhe, sondern auch die abgezogenen Entgelte auszuführen (siehe auch ErWG. 80 PSD 2).

Zu Art. 88 – Anwendungsbereich

Diese Bestimmung setzt Art. 82 PSD 2 um und regelt den sachlichen Anwendungsbereich von Abschnitt D des Teil III (Art. 89 bis 92). Die in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen gelten primär für jene innerstaatlichen Zahlungsvorgänge, die in Euro oder in Franken durchgeführt werden.

Wird eine Zahlung von Liechtenstein aus in einen anderen EWR-Mitgliedstaat durchgeführt und liegt der Zahlung eine Währung eines EWR-Mitgliedstaates zugrunde, sind die Art. 89 ff. dann anzuwenden, wenn die Zahlung nach der Währungsumrechnung in Euro durchgeführt wird.

Zahlungen von Liechtenstein aus in Drittstaaten sind dann nach den Art. 89 ff. zu behandeln, wenn dies Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister nicht anders vereinbart haben.

Zu Art. 89 – Zahlungsvorgänge mit Übertragung auf ein Zahlungskonto

Dadurch wird Art. 83 PSD 2 umgesetzt. Dieser Artikel enthält Regelungen über die Ausführungsfrist für Zahlungsaufträge. Im Interesse einer zügigen EWR-weiten Abwicklung von Zahlungen gilt für alle Zahlungsaufträge, die vom Zahler in Euro, Franken oder einer Währung eines anderen EWR-Mitgliedstaates, dessen Währung nicht der Euro ist, ausgelöst werden, einschliesslich Überweisungen und Finanztransfers, eine Ausführungsfrist von maximal einem Geschäftstag.

Dies trifft auch auf andere Zahlungen, z.B. solche, die vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst werden, zu (einschliesslich Lastschriften oder Kartenzahlungen). Auch hier gilt eine Eintagesfrist.

Diese Fristen können vertraglich um einen zusätzlichen Geschäftstag verlängert werden, wenn ein Zahlungsauftrag in Papierform erteilt wird (Abs. 1 letzter Satz). Dadurch sollen Zahlungsdienstleister ermutigt werden, weiterhin Zahlungsdienste für Personen zu erbringen, die nur mit Dokumenten in Papierform vertraut sind (ErwG. 82 PSD 2).

Wird ein Lastschriftverfahren genutzt, ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verpflichtet, den Inkassoauftrag so rechtzeitig innerhalb der zwischen ihm und dem Zahlungsempfänger vereinbarten Frist zu übermitteln, dass eine Verrechnung zu dem vereinbarten Fälligkeitstermin möglich ist (Abs. 3).

Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer können ausdrücklich längere Fristen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen im EWR vereinbaren (vgl. Abs. 4), wobei das Gesetz eine Höchstfrist von vier Geschäftstagen, berechnet ab dem Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags nach Art. 84 Abs. 1, einzieht.

Zu Art. 90 – Fehlen eines Zahlungskontos des Zahlungsempfängers beim Zahlungsdienstleister

Dieser Artikel setzt Art. 84 PSD 2 um und zielt darauf ab, die Durchführung von Zahlungsaufträgen auch in jenen Fällen zu effektuieren, in denen ein Zahlungsempfänger bei einem Zahlungsdienstleister über kein Zahlungskonto verfügt (wie dies etwa beim Finanztransfergeschäft der Fall sein kann).

Auch in diesem Fall sind die beim Zahlungsdienstleister eingegangenen Gelder am nächstfolgenden Geschäftstag verfügbar zu machen.

Zu Art. 91 – Auf ein Zahlungskonto eingezahltes Bargeld

Art. 91 dient der Umsetzung von Art. 85 PSD 2. Die darin geregelten unterschiedlichen Ausführungsfristen (Abs. 1 versus Abs. 2) sind daran geknüpft, ob ein Konsument Bargeld auf ein Zahlungskonto einzahlt – diesfalls gilt die kürzere Ausführungsfrist nach Abs. 1. Wird der Betrag nicht von einem Konsumenten eingezahlt, ist dieser erst am nächstfolgenden Geschäftstag verfügbar zu machen.

Das Wahlrecht des Art. 86 PSD 2 wurde nicht umgesetzt. Zum einen widersprechen kürzere Ausführungsfristen der beabsichtigten „Minimalumsetzung“. Zum anderen wird der nationale Zahlungsverkehr gesamthaft über die Schweiz abgewickelt. Daher kommt die Ziehung dieses Wahlrecht nicht in Frage.

Zu Art. 92 – Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

Dieser Artikel dient der Umsetzung des Art. 87 PSD 2. Die Bestimmung regelt, zu welchem Zeitpunkt eine Belastung bzw. eine Gutschrift auf einem Zahlungskonto wertzustellen ist (vgl. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36: Wertstellung bezeichnet die Festsetzung des Kalenderdatums, an dem eine Gutschrift oder Belastung auf einem Konto wirksam bzw. zinswirksam wird).

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers hat sicherzustellen, dass der Betrag eines Zahlungsvorgangs dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfü-

gung steht, nachdem er dem Konto seines Zahlungsdienstleisters gutgeschrieben wurde, insbesondere, wenn ein Fall nach Abs. 2 vorliegt (etwa, wenn nach Einlangen des Zahlungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers keine Währungsumrechnung vorzunehmen war).

Zu Art. 93 – Fehlerhafte Kundenidentifikatoren

An der Spitze von Abschnitt D Unterabschnitt 3 steht Art. 93. Er setzt Art. 88 PSD 2 um. Die Verantwortung eines Zahlungsdienstleisters ist auf die korrekte Ausführung eines Zahlungsvorgangs entsprechend dem vom Zahlungsdienstnutzer erteilten Auftrag beschränkt (siehe unten Art. 94). Falls der Betrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs ist, einem falschen Zahlungsempfänger gutgeschrieben wird, weil der Zahler einen falschen Kundenidentifikator angegeben hat, so ist weder der Zahlungsdienstleister des Zahlers noch jener des Zahlungsempfängers verantwortlich. Doch sind beide Zahlungsdienstleister zur Zusammenarbeit verpflichtet, bei der sie sich im Rahmen des Zumutbaren – auch durch die Mitteilung sachdienlicher Informationen – darum zu bemühen haben, den falsch überwiesenen Betrag wiederzuerlangen (ErwG. 86 und 88 PSD 2; siehe auch die Erwägungen zu Art. 85).

Zu Art. 94 – Haftung eines Zahlungsdienstleisters für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsvorgängen

Dieser Artikel setzt Art. 89 PSD 2 um und regelt im Detail, welcher Zahlungsdienstleister (der des Zahlers bzw. der des Zahlungsempfängers) für die korrekte Ausführung eines Zahlungsauftrags verantwortlich ist. Art. 94 ist anwendbar, wenn ein Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsauftrag unmittelbar über seinen Zahlungsdienstleister, nicht aber über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt hat (für letzteren Fall gilt Art. 95).

Das Gesetz unterscheidet folgende Fallkonstellationen: Der kontoführende Zahlungsdienstleister des Zahlers ist für die ordnungsgemäße Ausführung eines Zah-

lungsvorgangs verantwortlich, insbesondere dafür, dass eine beauftragte und korrekt autorisierte Zahlung in voller Höhe und fristgerecht ausgeführt wird. Er hat auch für Fehler anderer Parteien in der Zahlungskette bis zum Zahlungskonto des Zahlungsempfängers einzustehen (Abs. 1 Satz 1).

Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist dann, wenn dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers der vollständige Betrag nicht oder zu spät gutgeschrieben wird, verpflichtet, den Zahlungsvorgang zu korrigieren oder dem Zahler den betreffenden Betrag des Zahlungsvorgangs unbeschadet etwaiger anderer nach nationalem Recht angemeldeter Ansprüche unverzüglich zurückzuerstatten (Abs. 2).

Demgegenüber ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs verantwortlich, wenn der Betrag des Zahlungsvorgangs beim Zahlungsempfänger eingegangen ist oder wenn eine Zahlung von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelöst wird (Abs. 1 Satz 3, Abs. 6). Im letzteren Fall bleibt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dafür verantwortlich, dass ein Zahlungsauftrag fristgerecht beim Zahlungsdienstleister des Zahlers einlangt.

Abs. 8 und Abs. 9 ordnen daran anknüpfend an, dass der Zahlungsempfänger einen Anspruch auf fristgerechte Bearbeitung eines Zahlungsauftrags durch seinen Zahlungsdienstleister hat.

Abs. 4 und Abs. 7 enthalten jeweils eine mit Abs. 2 vergleichbare Regelung für die Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, wenn eine Zahlung verspätet durchgeführt wurde.

Besteht keine Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers nach den Abs. 6 ff., haftet subsidiär der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Abs. 10),

solange dieser nicht nachweist, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat (Abs. 11).

Wurde eine Zahlung fehlerhaft ausgeführt, treffen den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers entsprechende Nachforschungspflichten zwecks Zurückverfolgung einer Zahlung (Abs. 12).

Abs. 13 stellt schliesslich klar, dass Zahlungsdienstleister für das Verhalten der ihnen funktionell zurechenbaren Gehilfen einzustehen haben.

Zahler oder Zahlungsempfänger haben daher im Ergebnis im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Zahlung grundsätzlich keine Kosten zu tragen, zumal dafür der jeweils verantwortliche Zahlungsdienstleister einzustehen hat.

Dieser Artikel enthält nur Haftungsregelungen, die das Vertragsverhältnis bzw. die wechselseitigen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister zum Gegenstand haben.

Das ordnungsgemässe Funktionieren von Überweisungen und anderen Zahlungsdiensten setzt jedoch voraus, dass darüber hinaus Zahlungsdienstleister und ihre zwischengeschalteten Stellen, wie z.B. Auftragsverarbeiter, an Verträge gebunden sind, die ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten festlegen. Haftungsfragen bilden einen wesentlichen Teil dieser einheitlichen Verträge. Um sicherzustellen, dass die an einem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister und zwischengeschalteten Stellen sich aufeinander verlassen können, muss Rechtssicherheit dahingehend geschaffen werden, dass ein Zahlungsdienstleister bei Nichtverschulden für Verluste oder Beträge, die er anderen Zahlungsdienstleistern bzw. Zahlungsdienstnutzern zu zahlen hatte, entschädigt wird. Weitere Ansprüche und Einzelheiten der Ausgestaltung dieses Regressrechts sowie die Frage der praktischen Handhabung von Ansprüchen gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder der zwischengeschalteten Stelle aufgrund eines feh-

lerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs bleiben insoweit einer vertraglichen Regelung überlassen (ErwG. 87 PSD 2).

Zu Art. 95 – Haftung eines Zahlungsauslösedienstleisters für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsvorgängen

Dieser Artikel dient der Umsetzung des Art. 90 PSD 2. Der Zahlungsauslösedienstleister hat seinerseits nachzuweisen, dass er einen Zahlungsauftrag ordnungsgemäss durchgeführt hat, insbesondere, dass der Zahlungsauftrag beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers eingegangen ist. In diesem Zusammenhang ist Art. 72 Abs. 3 Bst. b und die dort geregelte Informationspflicht des kontoführenden Zahlungsdienstleisters zu vergleichen: nach Eingang des Zahlungsauftrags durch einen Zahlungsauslösedienstleister hat er diesem alle Informationen über die Auslösung des Zahlungsvorgangs und alle verfügbaren Informationen hinsichtlich der Ausführung des Zahlungsvorgangs mitzuteilen oder zugänglich zu machen.

Kann der Zahlungsauslösedienstleister nicht bescheinigen, dass er die Informationen nach Art. 72 Abs. 3 Bst. b erhalten hat, ist davon auszugehen, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag nicht erhalten hat.

Zu Art. 96 – Regressanspruch

Art. 96 dient der Umsetzung von Art. 92 PSD 2. Hinsichtlich der vertraglichen Regressregelungen zwischen Zahlungsdienstleistern und zwischengeschalteten Stellen sind die Ausführungen zu Art. 94 heranzuziehen.

Die Entschädigungspflicht nach Art. 96 ist anzuwenden, wenn einer von mehreren Zahlungsdienstleistern, die an der Ausführung des Zahlungsvorgangs beteiligt war, keine starken Sicherheitsstandards implementiert hat. Beispielsweise hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers, nicht aber der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers starke Sicherheitsstandards eingesetzt (vgl. Abs. 1 Satz 2).

Liegt ein solcher Fall vor, hat jener Zahlungsdienstleister, der seine Pflichten verletzt hat, für die Begleichung eines Schadens, der dem kontoführenden Zahlungsdienstleister entstanden ist, aufzukommen.

Das Wahlrecht nach Art. 91 PSD 2 (Regelung einer höheren Entschädigung auf Gesetzesstufe) wurde nicht gezogen. Die in der PSD 2 und in diesem Gesetz enthaltenen Haftungs- und Entschädigungsregelungen erscheinen angemessen und ausreichend. Die Vereinbarung höherer Entschädigungssummen soll damit einer vertraglichen Ausgestaltung durch Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer vorbehalten bleiben.

Zu Art. 97 – Ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse

Diese Bestimmung setzt Art. 93 PSD 2 um. Eine Verantwortung eines Zahlungsdienstleisters scheidet in zwei gesetzlich geregelten Fällen aus; einerseits in Fällen von „höherer Gewalt“, weil ein Verschulden des Zahlungsdienstleisters diesfalls ausgeschlossen ist (etwa bei Naturkatastrophen; vgl. hierzu § 1311 ABGB). Unter höherer Gewalt sind nur jene Elementarereignisse zu verstehen, die „von aussen kommen“, unabwendbar sind (d.h. die trotz Beachtung aller zumutbaren Sorgfalt nicht vermieden hätten werden können) und zudem aussergewöhnlich und unvorhersehbar sind.

Andererseits entfällt eine Haftung eines Zahlungsdienstleisters in Fällen sog. „rechtfertigender Pflichtenkollision“, wenn der Zahlungsdienstleister aufgrund anderer gesetzlicher Verpflichtungen nicht in der Lage war, Pflichten nach diesem Gesetz einzuhalten (man denke etwa an die Vorgaben des SPG betreffend temporärer Aussetzung der Durchführung eines Zahlungsvorgangs).

Zu Art. 98 – Datenschutz

Diese Bestimmung setzt Art. 94 PSD 2 um. Das Erbringen von Zahlungsdiensten durch einen Zahlungsdienstleister geht regelmässig mit der Bearbeitung perso-

nenbezogener Daten einher. Zahlungsdienstleister sind zwar nach Art. 18 PSD 2 bzw. Art. 7 Abs. 3 Bst. a dieses Gesetzes allgemein zur Bearbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten ermächtigt. Dieses Nebenrecht ist allerdings in Zusammenschau mit diesem Artikel zu lesen.

Die Bearbeitung personenbezogener Daten ist nur aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung eines Zahlungsdienstnutzers zulässig. Insoweit weicht Abs. 2 von den Grundsätzen des DSGVO und der Richtlinie 95/46/EG ab, die vom Grundsatz der „informierten Zustimmung“ geprägt sind (siehe Art. 4 Abs. 4 DSGVO). Abs. 2 ist insoweit *lex specialis*. Die Zustimmung muss in einem Rahmenvertrag oder im Vorfeld eines Einzelzahlungsauftrags explizit erteilt werden. In den Vertragsbedingungen muss der Zahlungsdienstleister ausdrücklich darlegen, welche Daten für welche Zwecke bearbeitet werden sollen.

Wie sich schon aus ErwG. 89 PSD 2 ableiten lässt, gelten für jegliche Datenbearbeitung die Vorgaben des DSGVO (Abs. 1). Daher ist der im DSGVO geregelte Grundsatz der Zweckbindung zu beachten. Ferner ist eine Datenbearbeitung durch Zahlungsdienstleister nur zulässig, wenn sie die Bearbeitung auf eine Rechtsgrundlage stützen können, welche die konkrete Datenbearbeitung legitimiert (das kann wie etwa Art. 7 Abs. 3 eine gesetzliche Ermächtigung oder eine vertragliche Zustimmung sein).

Auch haben Zahlungsdienstleister die im DSGVO geregelten Sicherheitsanforderungen für Datenbearbeitungen zu erfüllen. Für den Umfang der Datenbearbeitung gelten schlussendlich die im DSGVO enthaltenen Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit.

Zahlungsdienstleister haben darauf zu achten, dass sie Daten nur solange aufbewahren, als dies im Hinblick auf den Zweck der Datenanwendung angemessen

ist. Sofern dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, sind Daten daher unverzüglich zu löschen, wenn keine Notwendigkeit mehr besteht, Daten weiter zu bearbeiten (etwa nach Zurücklegung einer Bewilligung).

An dieser Stelle ist schliesslich auf die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen, die in der EU ab 25. Mai 2018 (und ab dem Zeitpunkt der Übernahme in das EWR-Abkommen auch in Liechtenstein) unmittelbar anwendbar sein wird. Ab der Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen ergeben sich daher aufgrund des Anwendungsvorrangs von EWR-Recht gegenüber nationalem Recht die Grenzen jeglicher Datenbearbeitung durch liechtensteinische Zahlungsdienstleister prinzipiell aus dieser Verordnung und nicht mehr aus dem DSG.

Zu Art. 99 – Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken

Dieser Artikel verpflichtet Zahlungsdienstleister, in Abhängigkeit vom Umfang ihrer Dienstleistungen und der damit verknüpften Risiken, ein Risikomanagementsystem einzurichten. Dadurch wird Art. 95 PSD 2 umgesetzt. Für die Bestimmung des „notwendigen Rahmens“ an Risikomanagementmassnahmen und der Funktionsweise dieses Systems kann auf die Vorgaben anderer Gesetze, etwa des BankG oder des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG), und die Anwendungspraxis der FMA sinngemäss zurückgegriffen werden.

Um in der Lage zu sein, Risiken des Geschäftsbetriebs erkennen und abfedern zu können, haben Zahlungsdienstleister diese Massnahmen insoweit zu setzen, als dies im Hinblick auf die Erkennung und Beherrschung des jeweiligen geschäftlichen Risikos erforderlich ist („Angemessenheitsprinzip“).

In Einklang mit den systematischen Vorgaben der PSD 2 verzichtet das Gesetz auf detaillierte Vorgaben zur Gestaltung des Managementsystems. Die Zahlungs-

dienstleister haben daher den erforderlichen Massnahmenrahmen selbst zu definieren.

Ein zwingender Bestandteil des Risikomanagementsystems sind Verfahren, nach denen ein Zahlungsdienstleister schwere Betriebs- und Sicherheitsvorfälle wie z.B. den Ausfall eines technischen Systems oder den Diebstahl von personenbezogenen Daten aus dem IT-System (sog. „Datenleck“) aufdecken und beherrschen kann. In diesem Zusammenhang sollten Zahlungsdienstleister auch die Compliance-Vorgaben anderer Gesetze wie etwa des DSGVO beachten (ErwG. 92 PSD 2).

Zahlungsdienstleister sind schliesslich verpflichtet, der FMA regelmässig eine aktualisierte Bewertung ihrer Sicherheitsrisiken und die als Reaktion darauf ergriffenen Massnahmen zu übermitteln (Abs. 2).

Zu ergänzen ist, dass die rezent verabschiedete Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (NIS-RL), aus welcher sich für bestimmte Finanzintermediäre (mit Verbindlichkeit in der EU ab 10. Mai 2018) vergleichbare Pflichten zur Implementierung eines Risikomanagementsystems ergeben, auf EWR- und nationale Zahlungsinstitute nicht anzuwenden ist. Für nationale Banken, auf welche die NIS-RL prinzipiell anzuwenden ist (Art. 4 Ziff. 4 i.V.m. Anhang II NIS-RL), gelten die Pflichten nach der PSD 2 und diesem Gesetz, soweit sie zu den Standards der NIS-RL „gleichwertig“ sind (Art. 1 Abs. 7 NIS-RL).

Zu Art. 100 – Meldung von Vorfällen

Diese Bestimmung setzt Art. 96 PSD 2 um und zielt darauf ab, Schäden für Zahlungsdienstnutzer, andere Zahlungsdienstleister oder Zahlungssysteme, etwa infolge einer wesentlichen Störung eines Zahlungssystems, auf ein Minimum zu

begrenzen. Zahlungsdienstleister sind daher verpflichtet, schwere Sicherheitsvorfälle unverzüglich der FMA und ihren Zahlungsdienstnutzern zu melden (sog. „notification duty“; vgl. auch ErwG. 91 PSD 2).

Die in Rede stehende Anzeigepflicht greift nur bei „schwerwiegenden Fällen“. Das Gesetz versteht darunter solche Konstellationen, in denen finanzielle Interessen der Zahlungsdienstnutzer oder die Stabilität des nationalen Finanzsystems ernsthaft gefährdet sein könnten.

Weitere Details zu Inhalten und Formaten dieser Meldungen werden von der EBA in Leitlinien nach Art. 96. Abs. 3 PSD 2 zu entwickeln sein.

Zu Art. 101 – Authentifizierung

Diese Bestimmung setzt Art. 97 PSD 2 betreffend die Authentifizierung eines Zahlungsdienstnutzers um. Das Gesetz definiert in Abs. 1 drei Fälle, in denen ein Zahlungsdienstleister eine sog. „starke Kundenauthentifizierung“ zu verlangen hat (etwa bei Auslösung einer Zahlung via Internet), unabhängig davon, ob es sich um den Zahlungsdienstleister des Zahlers oder jenen des Zahlungsempfängers handelt.

Art. 101 soll die Sicherheit elektronischer Zahlungen verbessern und den Schutz der Zahlungsdienstnutzer gewährleisten, um ein solides Umfeld für den elektronischen Geschäftsverkehr im EWR zu gewährleisten. Zahlungsdienstleister einschliesslich Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister sind verpflichtet, einschlägige Sicherheitsstandards nach dem Stand der Technik zu implementieren. Die Verpflichtung der Zahlungsdienstnutzer, sichere personalisierte Sicherheitsmerkmale zu nutzen, ist notwendig, um die Risiken im Zusammenhang mit Phishing und anderen betrügerischen Tätigkeiten einzuschränken. Dabei sollte sich der Zahlungsdienstnutzer darauf verlassen können, dass der Zahlungs-

dienstleister Vorkehrungen trifft, welche die Vertraulichkeit und Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale schützen (Abs. 3).

Sicherheitsmassnahmen müssen entsprechend dem Risikoniveau des jeweils erbrachten Zahlungsdienstes angemessen sein. Die Massnahmen müssen zudem geeignet sein, Zahlungsdienste sicher abzuwickeln. Dies setzt voraus, dass Zahlungsdienstleister Technologien einsetzen, die unter anderem eine sichere Authentifizierung eines Zahlungsdienstnutzers gewährleisten. Dadurch soll das Betrugsrisiko möglichst weitgehend eingeschränkt werden (ErwG. 95 und 96 PSD 2).

Die angesprochenen Sicherheitsstandards sind nur anzuwenden, wenn Zahlungen online (via Internet, Smartphone und dergleichen) abgewickelt werden. Für Zahlungsvorgänge, die in anderer Form als unter Nutzung elektronischer Plattformen und Geräte ausgelöst und durchgeführt werden, wie etwa papiergestützte Zahlungsvorgänge (mittels Überweisungsbeleg) oder Bestellungen per Post oder Telefon, muss ein Zahlungsdienstleister nicht dasselbe Schutzniveau gewährleisten.

Nach ErwG. 95 PSD 2 sollen Zahlungsdienstleister Zahlungsvorgänge, die über das Internet oder über andere Fernkommunikationskanäle ausgelöst werden, durch technisch qualifizierte Authentifizierungsmassnahmen (etwa durch dynamische Codes) absichern, damit der Zahlungsdienstnutzer stets Klarheit über den Betrag und über den Empfänger der von ihm veranlassten Zahlung hat.

Die von Zahlungsdienstleistern zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen umfassen in der Regel Verschlüsselungssysteme, die auf den persönlichen Geräten des Zahlers – einschliesslich Kartenlesegeräten oder Mobiltelefonen – installiert sind oder dem Zahler von seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister über verschiedene Kanäle wie Apps, SMS oder E-Mails zur Verfügung gestellt werden.

Verschlüsselungssysteme, die Authentifizierungscodes wie etwa einmalige Passwörter generieren, gehören mittlerweile zum Stand der Technik und können die Sicherheit von Zahlungsvorgängen verbessern. Die Verwendung solcher Authentifizierungscodes durch Zahlungsdienstnutzer sollte auch dann als mit deren Pflichten im Hinblick auf Zahlungsinstrumente und personalisierte Sicherheitsmerkmale vereinbar sein, wenn Zahlungsauslösedienstleister oder Kontoinformationsdienstleister an einem Zahlungsvorgang beteiligt sind (ErwG. 96 PSD 2).

Hinzuweisen ist hier zudem auf die von der Kommission zu erlassenden Level II Rechtsakte nach Art. 98 PSD 2.

Zu Art. 102 – Abweichende Vorschriften

Diese Bestimmung setzt Art. 61 Abs. 1 und 4 PSD 2 um, wonach Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer, die keine Konsumenten sind, in den im Gesetz abschliessend definierten Fällen strengere vertragliche Vereinbarungen treffen können, als dies in Teil III und IV dieses Gesetzes vorgesehen ist.

Abs. 2 stellt klar, dass bestehende Vorschriften über Konsumentenkredite, wie sie etwa im KKG oder in der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkredite enthalten sind, durch die Regelungen dieses Gesetz nicht verdrängt werden (ErwG. 40 PSD 2).

Die Wahlrechte nach Art. 61 Abs. 2 und 3 PSD 2 (Gleichbehandlung von KMU und Konsumenten im Bereich Zivilrecht; Nicht-Anwendbarkeit des alternative Streitbeilegungsverfahrens auf Unternehmen) wurden nicht gezogen, da sie in Liechtenstein keine Relevanz haben.

Zu Art. 103 – Entgelte

Dieser Artikel dient der Umsetzung von Art. 62 PSD 2. Das ZDG übernimmt in Abs. 3 die in der PSD 2 vorgegebene Regelung über die Aufteilung der Entgelte

zwischen Zahler und Zahlungsempfänger. Dadurch soll die vollautomatisierte Abwicklung von Zahlungen erleichtert werden.

Die jeweiligen Zahlungsdienstleister haben ihre Entgelte daher im Normalfall direkt bei ihren Kunden (Zahler oder Zahlungsempfänger) einzuheben. Nach Abs. 2 ist die Einhebung von Entgelten allerdings nur zulässig, wenn dies Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister explizit vereinbart haben und die Kosten im Hinblick auf den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand angemessen sind.

Das Gesetz ermöglicht es Zahlungsdienstleistern auch, gar keine Entgelte einzuheben, etwa, wenn sie Kontogutschriften für Konsumenten kostenlos ausführen wollen.

Ebenso kann ein Zahlungsdienstleister je nach Vertragsbedingungen lediglich beim Zahlungsempfänger (Händler) Entgelte für die Nutzung des Zahlungsdienstes erheben. In diesem Fall hat der Zahler keine Entgelte zu entrichten.

Die Einhebung von Entgelten (in der Praxis etwa Händlerzuschläge für die Nutzung bestimmter kartenbezogener Zahlungsinstrumente und -dienste) ist unzulässig, wenn Zahlungsdienste zusätzlich durch die Verordnung (EU) 2015/751 reguliert sind und für kartenbezogene Zahlungen Grenzen hinsichtlich sog. „Interbankenentgelte“ eingezogen wurden.

Das Wahlrecht nach Art. 62 Abs. 5 PSD 2 wurde nicht gezogen, da die Frage, ob Zahlungsempfänger Entgelte für die Nutzung eines Zahlungsinstruments erheben können sollen oder nicht, besser auf vertragsrechtlicher Ebene gelöst werden sollte.

Zu Art. 104 – Ausnahmeregelung für Kleinbetragszahlungsinstrumente

Dieser Artikel dient der Umsetzung von Art. 63 Abs. 1 und 2 PSD 2. Danach können Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer für sog. „Kleinbetragszahlungsinstrumente“, auf denen nur geringe Geldbeträge gespeichert werden können oder für die strikte Ausgabenobergrenzen vorgesehen sind, in einem Rahmenvertrag vereinfachte Anwendungsbedingungen ausverhandeln.

Das Wahlrecht nach Art. 63 Abs. 2 PSD 2 wurde wie nach bisheriger Rechtslage gezogen.

Zu Art. 105 – Ausnahmeregelung für E-Geld

Dieser Artikel dient der Umsetzung von Art. 63 Abs. 3 PSD 2. Danach gelten die Haftungsregeln der Art. 79 und 80 grundsätzlich auch für jene Zahlungsinstrumente und Zahlungskonten, auf denen E-Geld gespeichert wird, ausser, es tritt die im Gesetz umschriebene Bedingung ein, dass der Zahlungsdienstleister das Zahlungskonto oder das Zahlungsinstrument nicht sperren kann.

Zu Art. 106 – Belehrung der Konsumenten über ihre Rechte

Durch diese Bestimmung wird Art. 106 PSD 2 umgesetzt. Die Europäische Kommission bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde hat nach Art. 106 Abs. 1 PSD 2 bis zum 13. Januar 2018 ein benutzerfreundliches elektronisches Merkblatt zu entwickeln, in dem die Rechte der Konsumenten nach der PSD 2 klar und leicht verständlich aufgeführt sind. Die FMA und Zahlungs- sowie registrierte Kontoinformationsdienstleister haben dafür Sorge zu tragen, dass das Merkblatt und sein Inhalt für Zahlungsdienstleister ab Inkrafttreten dieses Gesetzes unentgeltlich zugänglich sind.

Zu Art. 107 – Beschwerden von Zahlungsdienstnutzern

Dieser Artikel dient der Umsetzung des Art. 101 Abs. 1 und 2 PSD 2. Zahlungsdienstleister haben, soweit sie im EWR Zahlungsdienste erbringen, über ein an-

gemessenes Beschwerdemanagementsystem zu verfügen. Dadurch soll ein Zahlungsdienstleister in der Lage sein, Beschwerden von Zahlungsdienstnutzern wegen behaupteter Verletzung der in den Art. 48 ff. statuierten Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstnutzern bzw. Zahlungsdienstleistern effektiv behandeln und Probleme binnen angemessener Zeit lösen zu können.

Beschwerden sind innerhalb der im Gesetz geregelten verbindlichen Fristen zu erledigen. Die im Gesetz geregelte 35-Tagesfrist ist nicht, auch nicht durch Parteienvereinbarung, erstreckbar.

Das Wahlrecht des Art. 101 Abs. 2 Unterabs. 2 PSD 2 wurde nicht gezogen, da in Liechtenstein bisher keine Streitbeilegungsverfahren vorgesehen waren, die über den Rahmen der PSD 2 hinausgingen.

Zu Art. 108 – Klage bei Gericht

Damit wird Art. 99 PSD 2 umgesetzt. Durch diese Regelung wird den in Abs. 2 abschliessend genannten Klageberechtigten das Recht der „Beschwerde“ beim zuständigen Landgericht eingeräumt. Gegenstand der Klage kann jeglicher (behauptete und denkmögliche) Verstoss eines Zahlungsdienstleisters im Sinne des Art. 2 Abs. 2 gegen Vorschriften des Teil III dieses Gesetzes sein, nicht aber aufsichtsrechtliche Bestimmungen, die in Teil II positiviert sind.

Soweit das Gesetz auch sonstigen „interessierten Parteien“ das Klagerecht einräumt, sind damit Personen und Organisationen gemeint, die von der Geschäftstätigkeit eines Zahlungsdienstleisters unmittelbar betroffen sind (z.B. Vertragspartner eines Zahlungsdienstleisters wie etwa Auftragsverarbeiter, Mitbewerber, Shareholder etc.) und die daher ein rechtlich anerkanntes Interesse an einer Überprüfung eines behaupteten Verstosses durch das Gericht haben oder haben könnten.

Letztlich darf die Wortfolge „interessierte Parteien“ aber nicht zu extensiv interpretiert werden. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Artikels, ein Popularbeschwerderecht unabhängig von der Möglichkeit einer subjektiven rechtlichen Betroffenheit einzuführen. Ausschliesslich wirtschaftliche Interessen sind daher nicht Gegenstand einer Beschwerde nach diesem Artikel.

Stellt das Gericht einen Verstoss eines Zahlungsdienstleisters gegen die Vorschriften des Teil III dieses Gesetzes fest, richten sich die weiteren Konsequenzen nach dem allgemeinen Straf- und Zivilrecht. Gegebenenfalls kann eine entsprechende Feststellung auch aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben.

Zu Art. 109 – Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Damit wird Art. 102 PSD 2 umgesetzt. Hier wird auf dem bestehenden Rechtsbestand nach Art. 91 ZDG 2009 sowie in anderen Finanzmarktgesetzen aufgebaut.

Durch den Erlass der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung von Oktober 2009 unter anderem aufgrund der PSD 1 hat die Regierung ihre Kompetenz in diesem Bereich bereits ausgeübt und kann auf diesen Rechtsakt zurückgegriffen werden.

Dadurch wird in Einklang mit Art. 102 PSD 2 gewährleistet, dass Zahlungsdienstnutzern ein leicht zugängliches, adäquates, unabhängiges, unparteiisches, transparentes und wirksames Verfahren zur alternativen Streitbeilegung zur Verfügung steht (siehe ErwG. 98 PSD 2).

Zu Art. 110 – Informationspflichten von Zahlungsdienstleistern

Dieser Artikel setzt Art. 101 Abs. 3 und 4 PSD 2 um und verpflichtet Zahlungsdienstleister, ihre Zahlungsdienstnutzer auf bestehende alternative Streitbeilegungsverfahren nach Art. 109 hinzuweisen.

Zu Art. 111 – Vergehen

Dadurch wird Art. 103 PSD 2 umgesetzt. Die landgerichtlichen Sanktionsbestimmungen übernehmen den bestehenden Rahmen nach Art. 92 ZDG 2009 und wurden lediglich inhaltlich an den geänderten systematischen Aufbau des Gesetzes angepasst.

Zu Art. 112 – Übertretungen

Auch dieser Sammeltatbestand setzt Art. 103 PSD 2 um. Art. 112 ist zwar ebenfalls an Art. 93 ZDG 2009 angelehnt, wurde aber, um den Vorgaben des Art. 103 PSD 2 betreffend nationale Sanktionstatbestände vollends gerecht zu werden, erweitert. Erstens haben die nationalen Strafnormen Verstöße gegen das gesamte ZDG, soweit es zur Umsetzung der PSD 2 erlassen wurde, abzudecken. Zweitens müssen die nationalen Sanktionen wirksam, angemessen und abschreckend ausgestaltet werden. Dies machte eine Ausweitung der in Art. 93 ZDG 2009 enthaltenen Tatbestände erforderlich.

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 93 Abs. 1 ZDG 2009, womit auch auf die Erläuterungen dazu verwiesen werden kann.

Abs. 2 erfasst qualifizierte Verstöße von Zahlungsinstituten gegen zentrale aufsichtsrechtliche Bestimmungen, die in Teil II dieses Gesetzes positiviert sind.

Abs. 3 berücksichtigt Verstöße von Zahlungsdienstleistern (Art. 2 Abs. 2) gegen die wesentlichen zivilrechtlichen Vorgaben des Teil III dieses Gesetzes.

Abs. 4 erfasst als *lex specialis* zu Abs. 2 Verstöße von Zahlungsauslösedienstleistern.

Abs. 5 erfasst qualifizierte Verstöße von registrierten Kontoinformationsdienstleistern gegen die sie betreffenden Verhaltenspflichten nach den Teilen II bis IV dieses Gesetzes. Abs. 2 ist, wie sich aus der systematischer Abgrenzung zu Abs. 5

ergibt (zumal Kontoinformationsdienstleister gesondert hervorgehoben werden), auf sie nicht anzuwenden.

Abs. 6 und 7 effektuieren die Informationspflichten von Bargeldabhebungsdienstleistern bzw. Agenten und Zweigstellen.

Abs. 8 ist auf Banken nach Art. 3 BankG anzuwenden, wenn sie Zahlungsinstituten die Erbringung von Zahlungsdiensten ohne triftigen Grund erschweren.

Abs. 9 bis 11 übernimmt die Vorgaben des Art. 93 Abs. 2 bis 4 ZDG 2009. Wegen eines sachlichen Zusammenhanges der hier erfassten EU-Regelungen mit der PSD 2 werden die angesprochenen Sanktionstatbestände weiterhin im ZDG beibehalten; auf die diesbezüglichen Erläuterungen zum ZDG 2009 darf hingewiesen werden.

Nach Abs. 12 gilt nur der jeweils halbe Strafraum nach den Abs. 1 bis 11, wenn eine Übertretung lediglich fahrlässig begangen wurde. Das Gesetz erfasst dabei sowohl Fälle der leichten als auch solche der groben Fahrlässigkeit.

Nach Abs. 13 ist in dem Fall, in dem eine Übertretung einer anderen als einer natürlichen Person zuzurechnen ist, jene natürliche Person als Täter („Verantwortlicher“) zu verfolgen und zu bestrafen, der im Namen der juristischen Person gehandelt hat oder verpflichtet gewesen wäre, in ihrem Namen zu handeln.

Zu Art. 113 – Bekanntmachung von Sanktionen

Dieser Artikel dient der Umsetzung von Art. 103 Abs. 2 PSD 2. Danach ist die FMA berechtigt, Übertretungen nach Art. 112 (rechtskräftige Schuldsprüche und Strafen) öffentlich bekannt zu machen, also etwa die Öffentlichkeit via Presseausendung oder Einschaltung auf ihrer Webseite zu informieren, sofern die im Gesetz positivierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Strafgerichtliche Schuldsprüche und Urteile (Art. 111) können ebenfalls Gegenstand einer Veröffentlichung nach diesem Artikel sein. Dass Art. 103 Abs. 2 PSD 2 prinzipiell nur „Verwaltungssanktionen“ erfasst, schadet nicht, zumal die EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 103 Abs. 1 PSD 2 jedenfalls qualifizierte Verstöße gegen die Vorgaben der PSD 2 unter Strafe zu stellen haben. Dass diese Verstöße im Anwendungsbereich des ZDG einmal gerichtlich und einmal verwaltungsbehördlich strafbar sind (Art. 111 und 112), ist eine autonome Entscheidung des jeweiligen EWR-Mitgliedstaates. Anders als etwa die Art. 65 und 66 der Richtlinie 2013/36/EU enthält die PSD 2 keine Vorgaben über die Art des Sanktionstypus, der vom EWR-Mitgliedstaat zwingend zwecks Sanktionierung der Vorgaben der Richtlinie zu wählen ist (mithin, ob Sanktionen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten zu erlassen sind).

Zu Art. 114 – Bestehende Zahlungsdienste

Dieser Artikel setzt Art. 109 und Art. 115 Abs. 4 bis 6 PSD 2 um. Er regelt im Wesentlichen die Überleitung alter Bewilligungen, die nach Art. 8 ZDG 2009 erteilt worden waren, in das neue Rechtsregime.

Art. 115 und 116 – Aufhebung bisherigen Rechts bzw. Inkrafttreten

Art. 115 ordnet an, dass das ZDG 2009 mit Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes aufgehoben wird.

Daran anknüpfend bestimmt Art. 116 das Inkrafttreten des neuen ZDG mit 1. November 2018.

4.2 Bankengesetz

Art. 3 Abs. 3 soll um einen Bst. e ergänzt werden. Dadurch wird klargestellt, dass Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 1 zu jenen Geschäften zählen, die nationalen Banken – eine entsprechende Bewilligung vorausgesetzt –, vergleichbar zu E-Geld-Dienstleistungen, offenstehen.

4.3 E-Geldgesetz

Im EGG werden die durch Art. 111 PSD 2 modifizierten Art. 3 und 18 der Richtlinie 2009/110/EG (Zweite E-Geld-Richtlinie) umgesetzt und dementsprechend Verweise auf das ZDG angepasst. Das betrifft konkret die Art. 2, 3, 5, 10, 14 und 51. Inhaltlich sind damit keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage verbunden.

Art. 21 (Widerruf von Bewilligungen) entfällt. In diesem Punkt wird das EGG an die neue aufsichtsrechtliche Systematik des ZDG (Art. 12 und 13) angepasst, das nur mehr Tatbestände enthält, die zu einem Erlöschen oder zu einem Entzug einer aufrechten Bewilligung führen (können). Daher waren die bisher in Art. 21 positivierten Widerrufstatbestände in Art. 20 zu transferieren (vgl. auch Art. 12 ZDG).

Art. 51 Abs. 3 bis 5 enthalten in Ausführung des durch die PSD 2 geänderten Art. 18 Abs. 4 der Zweiten E-Geld-Richtlinie eine Anordnung, dass bestehende E-Geld-Bewilligungen, die vor Inkrafttreten des neuen ZDG erteilt wurden, bis auf Weiteres aufrecht bleiben (Rechtsüberleitung). Die FMA hat jedoch, bevor sie die bestehenden Institute in das E-Geld-Instituts-Register einträgt, die betroffenen Institute dahingehend zu überprüfen, ob sie die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

4.4 Finanzmarktaufsichtsgesetz

Im FMAG wurden vor allem Sonderregelungen für Kontoinformationsdienstleister eingefügt. Diese bedürfen für ihre Tätigkeit keiner formellen Bewilligung, sondern nur einer Registrierung. Zwar ist die Registrierung ebenso an ein formelles Prüfverfahren der FMA geknüpft, dennoch sind die Gebührentatbestände hierzu anzupassen gewesen.

Dies betrifft auch die laufenden Aufsichtsabgaben.

Bei den Gebühren für die Erledigung gewisser gesondert genannter Tätigkeiten wurden formale Anpassungen an das neue ZDG vorgenommen. Materiell wurde der bisherige Bst. a aufgehoben, da das neue ZDG keine dementsprechende Regelung mehr enthält.

4.5 Postgesetz

Hier erfolgt lediglich eine Verweisanpassung aufgrund der Neufassung des ZDG.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Gesetz über Zahlungsdienste**

Gesetz

vom []

über Zahlungsdienste (Zahlungsdienstegegesetz, ZDG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz legt Bedingungen fest, zu denen Zahlungsdienstleister Zahlungsdienste in Liechtenstein und im EWR erbringen dürfen. Es regelt Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzern im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten, die an in Liechtenstein ansässige Zahlungsdienstnutzer oder von in Liechtenstein ansässigen Zahlungsdienstleistern erbracht werden. Weiters regelt dieses Gesetz den Zugang zu Zahlungssystemen und zu Konten bei Zahlungsdienstleistern.

2) Dieses Gesetz gewährleistet einen adäquaten Konsumentenschutz, Transparenz, Zahlungssicherheit und einen fairen Wettbewerb im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen. Es fördert die Marktcontinuität in diesem Bereich und eröffnet neuen Dienstleistern die Möglichkeit, ihre Dienste innerhalb eines klaren Rechtsrahmens anzubieten.

3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

Art. 2

Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

1) Als Zahlungsdienste im Sinne dieses Gesetzes sind folgende gewerblich erbrachte Tätigkeiten anzusehen:

- a) Auszahlungsgeschäft nach Art. 4 Abs. 1. Ziff. 5;
- b) Einzahlungsgeschäft nach Art. 4 Abs. 1. Ziff. 12;
- c) Finanztransfergeschäft nach Art. 4 Abs. 1. Ziff. 17;
- d) Kontoinformationsdienste nach Art. 4 Abs. 1. Ziff. 25;
- e) Zahlungsauslösedienste nach Art. 4 Abs. 1. Ziff. 39;
- f) Zahlungsgeschäft; Zahlungsgeschäfte sind insbesondere das
 - 1. Lastschriftgeschäft nach Art. 4 Abs. 1. Ziff. 28;
 - 2. Überweisungsgeschäft nach Art. 4 Abs. 1. Ziff. 35;
 - 3. Zahlungskartengeschäft nach Art. 4 Abs. 1. Ziff. 50;

- g) Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung nach Art. 4 Abs. 1. Ziff. 46;
- h) Zahlungsinstrumentengeschäft nach Art. 4 Abs. 1. Ziff. 49.

2) Zahlungsdienstleister sind:

- a) Banken nach Art. 3 des Bankengesetzes einschliesslich ihrer EWR-Zweigstellen;
- b) Behörden und Einrichtungen, die Entitäten nach Bst. d, e und h zuzurechnen sind, sowie sie nicht in behördlicher Eigenschaft handeln;
- c) CRR-Kreditinstitute im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einschliesslich ihrer Zweigstellen, sofern sich diese Zweigstellen im EWR befinden, unabhängig davon, ob sich die Hauptverwaltung der Zweigstellen im oder ausserhalb des EWR befindet;
- d) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände;
- e) die Europäische Zentralbank (EZB) sowie andere Zentralbanken im EWR, soweit sie nicht in behördlicher Eigenschaft handeln;
- f) E-Geld-Institute nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des E-Geldgesetzes einschliesslich ihrer EWR-Zweigstellen, sofern die von diesen Instituten und Zweigstellen erbrachten Zahlungsdienste mit der Ausgabe von E-Geld im Zusammenhang stehen;
- g) EWR-E-Geld-Institute nach Art. 2 Ziff. 1 der Richtlinie 2009/110/EG, einschliesslich deren EWR-Zweigstellen, soweit die von diesen Instituten und Zweigstellen erbrachten Zahlungsdienste mit der Ausgabe von E-Geld im Zusammenhang stehen; dies unabhängig davon, ob sich die Hauptverwaltung der Zweigstellen im oder ausserhalb des EWR befindet;
- h) Gebietskörperschaften aus EWR-Mitgliedstaaten;

- i) Postinstitute, die nach dem Postgesetz oder dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaates zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind;
- k) registrierte Kontoinformationsdienstleister nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26;
- l) Zahlungsinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 47;
- m) Zweigstellen von Banken mit Sitz in einem Drittstaat, sofern sich die Zweigstellen im EWR befinden.

Art. 3

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- 1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:
 - a) Bargeldabhebungsdienste, die von Dienstleistern über Geldausgabeautomaten für einen oder mehrere Kartenemittenten angeboten werden, soweit sie
 - 1. keinen Rahmenvertrag mit jenen Kunden abgeschlossen haben, die Geld von einem Zahlungskonto abheben;
 - 2. keine anderen der in Art. 2 Abs. 1 genannten Zahlungsdienste erbringen;
 - b) Bargeldwechselgeschäfte, sofern die betreffenden Beträge nicht auf einem Zahlungskonto liegen;
 - c) den gewerbsmässigen Transport von Banknoten und Münzen einschliesslich Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe;
 - d) die nicht gewerbsmässige Entgegennahme und Übergabe von Bargeld im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit ohne Erwerbszweck;

- e) Dienste, bei denen der Zahlungsempfänger dem Zahler Bargeld im Rahmen eines Zahlungsvorgangs aushändigt, nachdem ihn der Zahlungsdienstnutzer kurz vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen ausdrücklich hierum gebeten hat;
- f) Dienste, die von technischen Dienstleitern erbracht werden, die zwar zur Erbringung von Zahlungsdiensten beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu transferierenden Geldbeträge gelangen, wie die
 1. Bearbeitung und Speicherung von Daten;
 2. Setzung vertrauensbildender Massnahmen;
 3. Durchführung von Diensten zum Schutz der Privatsphäre;
 4. Realisierung von Nachrichten- und Instanzenauthentifizierung;
 5. Bereitstellung von Informationstechnologie- und Kommunikationsnetzen; sowie
 6. Bereitstellung und Wartung der für Zahlungsdienste genutzten Endgeräte und Einrichtungen mit Ausnahme von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten;
- g) Dienste, die auf bestimmten, nur begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten beruhen, sofern sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 1. die Instrumente gestatten ihrem Inhaber, Waren oder Dienstleistungen lediglich in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten zu erwerben;
 2. die Instrumente können nur zum Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet werden;

3. die Instrumente sind nur in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben;
- h) Zahlungsvorgänge, denen eines der folgenden Dokumente zugrunde liegt, das auf den Zahlungsdienstleister gezogen ist und die Bereitstellung eines Geldbetrags an einen Zahlungsempfänger vorsieht:
1. ein Scheck in Papierform im Sinne des Scheckgesetzes oder des Genfer Abkommens vom 19. März 1931 über das einheitliche Scheckgesetz oder ein vergleichbarer Scheck in Papierform nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates, der nicht Vertragspartei des Genfer Abkommens vom 19. März 1931 über das einheitliche Scheckgesetz ist;
 2. ein Wechsel in Papierform im Sinne des Wechselgesetzes oder des Genfer Abkommens vom 7. Juni 1930 über das einheitliche Wechselgesetz oder ein vergleichbarer Wechsel in Papierform nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates, der nicht Vertragspartei des Genfer Abkommens vom 7. Juni 1930 über das einheitliche Wechselgesetz ist;
 3. Gutscheine, Reisechecks und Postanweisungen im Sinne der Definitionen des Weltpostvereins, jeweils in Papierform;
- i) Zahlungsvorgänge, die von einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten für einen Teilnehmer seines Netzes oder Dienstes nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 des Kommunikationsgesetzes bereitgestellt werden:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten, ungeachtet des für den Erwerb oder Konsum des digitalen Inhaltes verwendeten Geräts, und die auf der entsprechenden Rechnung abgerechnet werden; oder
2. die von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und auf der entsprechenden Rechnung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit für den Erwerb von Tickets abgerechnet werden, sofern der Wert einer Einzahlung nach den Ziff. 1 und 2 50 Franken oder den Gegenwert in Euro nicht überschreitet und
 - aa) der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge eines einzelnen Teilnehmers monatlich 300 Franken oder den Gegenwert in Euro oder
 - bb) der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge pro Monat 300 Franken oder den Gegenwert in Euro nicht überschreitet, wenn ein Teilnehmer auf sein Konto bei einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste Vorauszahlungen tätigt;
- k) Zahlungsvorgänge, die zwischen Zahlungsdienstleistern, ihren Agenten oder Zweigstellen auf eigene Rechnung ausgeführt werden;
- l) Zahlungsvorgänge, die innerhalb eines Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystems zwischen Zahlungsausgleichsagenten, zentralen Gegenparteien, Clearingstellen und/oder Zentralbanken und anderen Teilnehmern des Systems und Zahlungsdienstleistern abgewickelt werden; Art. 5 bleibt hiervon unberührt;
- m) Zahlungsvorgänge, die ohne zwischengeschaltete Stellen ausschliesslich als direkte Bezahlung vom Zahler an den Zahlungsempfänger erfolgen;

- n) Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieren, wie z.B. Dividenden, Erträge oder sonstige Ausschüttungen oder deren Einlösung oder Veräusserung, die von den unter Bst. l genannten Personen oder von Wertpapierdienstleistungen erbringenden Wertpapierfirmen, Kreditinstituten, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Vermögensverwaltungsgesellschaften und jeder anderen Stelle, die für die Verwahrung von Finanzinstrumenten bewilligt ist, durchgeführt werden;
- o) Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens und damit verbundene Dienste ohne Mitwirkung eines Zahlungsdienstleisters, es sei denn, es handelt sich bei diesem um ein Unternehmen derselben Gruppe;
- p) Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen Handelsagenten, der aufgrund einer Vereinbarung befugt ist, den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen nur im Namen des Zahlers oder Zahlungsempfängers auszuhandeln bzw. abzuschliessen.

2) Wer Bargeldabhebungsdienste nach Abs. 1 Bst. a erbringt, hat seinen Kunden alle mit einer Geldabhebung zusammenhängenden Gebühren sowohl vor der Abhebung als auch auf einem Beleg nach dem Erhalt von Bargeld mitzuteilen und erforderlichenfalls aufzuschlüsseln.

3) Dienstleister, die Tätigkeiten nach Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 und/oder 2 ausüben wollen, haben diese Absicht der FMA anzuzeigen, wenn der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen 12 Monate den Betrag von 1 Million Franken oder den Gegenwert in Euro überschritten hat. Der Anzeige ist eine Beschreibung anzuschliessen, in der angegeben wird, welche Ausnahme nach Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 und/oder 2 in Anspruch genommen wird. Auf der Grundlage dieser

Anzeige hat die FMA zu entscheiden, ob die Tätigkeit als „begrenztetes Netz“ anerkannt wird. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Dienstleister mitzuteilen.

4) Dienstleister, die eine Tätigkeit nach Abs. 1 Bst. i ausüben wollen, haben dies der FMA anzuzeigen. Sie haben der FMA jährlich einen Bestätigungsvermerk zu übermitteln, aus dem hervorgeht, dass die Tätigkeit mit den in Abs. 1 Bst. i Ziff. 2 festgesetzten Obergrenzen vereinbar ist.

5) Die FMA hat Anzeigen nach Abs. 3 und 4 im Zahlungsdiensteregister nach Art. 16 zu vermerken.

6) Die FMA hat der EBA über Anzeigen nach Abs. 3 und 4 Bericht zu erstatten. Dabei ist bekannt zu geben, im Rahmen welcher Ausnahme sie erbracht werden.

Art. 4

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. „Agent“: eine natürliche oder juristische Person, die im Namen eines Zahlungsinstituts Zahlungsdienste ausführt;
2. „Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen“ („Acquiring“): ein den Transfer von Geldbeträgen zum Zahlungsempfänger bewirkender Zahlungsdienst eines Zahlungsdienstleisters, der mit einem Zahlungsempfänger eine vertragliche Vereinbarung über die Annahme und die Verarbeitung von Zahlungsvorgängen schliesst;
3. „Aufnahmemitgliedstaat“: der EWR-Mitgliedstaat, in dem ein Zahlungsdienstleister einen Agenten oder eine Zweigstelle hat oder Zahlungsdienste

erbringt und der nicht der Herkunftsmitgliedstaat dieses Zahlungsdienstleisters ist;

4. „Ausgabe von Zahlungsinstrumenten“: ein Zahlungsdienst, bei dem ein Zahlungsdienstleister eine vertragliche Vereinbarung schliesst, um einem Zahler ein Zahlungsinstrument zur Auslösung und Verarbeitung der Zahlungsvorgänge des Zahlers zur Verfügung zu stellen;
5. „Auszahlungsgeschäft“: ein Dienst, mit dem Barauszahlungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
6. „Authentifizierung“: ein Verfahren, mit dessen Hilfe der Zahlungsdienstleister die Identität eines Zahlungsdienstnutzers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschliesslich der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Nutzers, überprüfen kann;
7. „Co-Badging“: das Aufnehmen von zwei oder mehr Zahlungsmarken oder Zahlungsanwendungen derselben Zahlungsmarke auf dasselbe Zahlungsinstrument;
8. „Dauerhafter Datenträger“: jedes Medium, das es dem Zahlungsdienstnutzer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass die Information für eine für die Zwecke der Information angemessene Dauer zugänglich bleibt, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Information ermöglicht;
9. „Digitale Inhalte“: Waren oder Dienstleistungen, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, deren Nutzung oder Verbrauch auf ein technisches Gerät beschränkt ist und die in keiner Weise die Nutzung oder den Verbrauch von Waren oder Dienstleistungen in physischer Form einschliessen;

10. „E-Geld“: jeder elektronisch oder magnetisch gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne dieses Gesetzes durchzuführen, und der auch von anderen Personen als dem E-Geld-Emittenten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. c des E-Geldgesetzes angenommen wird;
11. „Eigenmittel“: Mittel im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei mindestens 75 % des Kernkapitals in Form von hartem Kernkapital nach Art. 50 der genannten Verordnung gehalten werden und das Ergänzungskapital höchstens ein Drittel des harten Kernkapitals beträgt;
12. „Einzahlungsgeschäft“: ein Dienst, mit dem Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
13. „Elektronischer Kommunikationsdienst“: ein Dienst, der gewöhnlich gegen Entgelt erbracht wird und ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze besteht, einschliesslich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Netzen für Rundfunkdienste. Nicht dazu gehören Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. a des E-Commerce-Gesetzes, die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen;
14. „Elektronisches Kommunikationsnetz“: Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschliesslich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschliesslich Internet) und

Mobilfunknetze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, sowie Netze für Rundfunkdienste einschliesslich von Kabelfernsehtetzen, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen;

15. „Fernkommunikationsmittel“: ein Verfahren, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer für den Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden kann;
16. „Fernzahlungsvorgang“: ein Zahlungsvorgang, der über das Internet oder mittels eines Geräts ausgelöst wird, das für die Fernkommunikation verwendet werden kann;
17. „Finanztransfer“: ein Zahlungsdienst, bei dem ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag eines Zahlers nur zum Transfer eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird und/oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird;
18. „Geldbetrag“: Banknoten, Münzen, Giralgeld oder E-Geld nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes;
19. „Geschäftstag“: ein Tag, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligte Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält;
20. „Gruppe“:
 - a) eine Gruppe von Unternehmen, die untereinander durch eine in Art. 22 Abs. 1, 2 oder 7 der Richtlinie 2013/34/EU genannte Beziehung verbunden sind; oder

- b) Unternehmen im Sinne der Art. 4 bis 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission, die untereinander durch eine in Art. 10 Abs. 1 oder Art. 113 Abs. 6 oder 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Beziehung verbunden sind;
21. „Herkunftsmitgliedstaat“: der EWR-Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz oder die Hauptverwaltung eines Zahlungsdienstleisters befindet;
22. „Kleinstunternehmen“: ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Zahlungsdienstvertrags ein Unternehmen im Sinne der Art. 1 und 2 Abs. 1 und 3 des Anhangs der Kommissions-Empfehlung 2003/361/EG ist;
23. „Konsument“: eine natürliche Person, die bei den von diesem Gesetz erfassten Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
24. „Kontoführender Zahlungsdienstleister“: ein Zahlungsdienstleister, der für einen Zahler ein Zahlungskonto bereitstellt und führt;
25. „Kontoinformationsdienst“: ein Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten, das bzw. die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält;
26. „Kontoinformationsdienstleister“: eine natürliche oder juristische Person, die gewerblich Kontoinformationsdienste erbringt und dabei einen Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten betreibt, das bzw. die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält;
27. „Kundenidentifikator“: eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer mitteilt und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit ein anderer

am Zahlungsvorgang beteiligter Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto bei einem Zahlungsvorgang zweifelsfrei ermittelt werden kann;

28. „Lastschrift“: ein Zahlungsdienst zur Belastung eines Zahlungskontos eines Zahlers, wenn ein Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger aufgrund der Zustimmung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister ausgelöst wird;
29. „Personalisierte Sicherheitsmerkmale“: personalisierte Merkmale, die der Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer zum Zweck der Authentifizierung bereitstellt;
30. „Rahmenvertrag“: ein Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinander folgender Zahlungsvorgänge regelt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos und die entsprechenden Bedingungen enthalten kann;
31. „Referenzzinssatz“: der Zinssatz, der bei der Zinsberechnung zugrunde gelegt wird und aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien eines Zahlungsdienstvertrags überprüfbarer Quelle stammt;
32. „Referenzwechselkurs“: der Wechselkurs, der bei jedem Währungsumtausch zugrunde gelegt und vom Zahlungsdienstleister zugänglich gemacht wird oder aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt;
33. „Sensible Zahlungsdaten“: Daten, einschliesslich personalisierter Sicherheitsmerkmale, die für betrügerische Handlungen verwendet werden können. Für die Tätigkeiten von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern stellen der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer keine sensiblen Zahlungsdaten dar;

34. „Starke Kundenauthentifizierung“: eine Authentifizierung unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien
- a) Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiss);
 - b) Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt); oder
 - c) Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist);
- die insofern voneinander abhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist;
35. „Überweisung“: ein auf Aufforderung des Zahlers ausgelöster Zahlungsdienst zur Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt, einschliesslich Daueraufträgen;
36. „Wertstellungsdatum“: der Zeitpunkt, den ein Zahlungsdienstleister für die Berechnung der Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrags auf einem Zahlungskonto zugrunde legt;
37. „Zahler“: eine natürliche oder juristische Person, die
- a) Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet; oder
 - b) – falls kein Zahlungskonto vorhanden ist – den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt;
38. „Zahlungsauftrag“: ein Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt;

39. „Zahlungsauslösedienst“: ein Dienst, bei dem auf Antrag eines Zahlungsdienstnutzers Zahlungsaufträge in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto ausgelöst werden;
40. „Zahlungsauslösedienstleister“: ein Zahlungsdienstleister, der auf Antrag eines Zahlungsdienstnutzers Zahlungsaufträge in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst;
41. „Zahlungsdienst“: eine der in Art. 2 Abs. 1 angeführten gewerblichen Tätigkeiten;
42. „Zahlungsdienstleister“: eine natürliche oder juristische Person oder Einrichtung nach Art. 2 Abs. 2;
43. „Zahlungsdienstnutzer“: eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler und/oder Zahlungsempfänger in Anspruch nimmt;
44. „Zahlungsempfänger“: eine natürliche oder juristische Person, die einen Geldbetrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs ist, als Empfänger erhalten soll;
45. „Zahlungsgeschäft“: die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschliesslich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister;
46. „Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung“: die Ausführung der unter Ziff. 45 genannten Zahlungsvorgänge, wenn die Beträge durch einen Kreditrahmen für einen Zahlungsdienstnutzer gedeckt sind;
47. „Zahlungsinstitut“: eine juristische Person, die berechtigt ist, in Liechtenstein bzw. im EWR gewerbsmässig Zahlungsdienste zu erbringen;

48. „Zahlungsinstrument“: jedes personalisierte Instrument und/oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird;
49. „Zahlungsinstrumentengeschäft“: die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten oder die Annahme und Abrechnung („Acquiring“) von Zahlungsinstrumenten;
50. „Zahlungskartengeschäft“: die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments;
51. „Zahlungskonto“: ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer(s) lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird;
52. „Zahlungsmarke“: jeder/s reale oder digitale Name, Begriff, Zeichen, Symbol oder jede Kombination davon, mittels dem oder der bezeichnet werden kann, unter welchem Zahlungssystem kartengebundene Zahlungsvorgänge ausgeführt werden;
53. „Zahlungssystem“: ein System zum Transfer von Geldbeträgen mit formalstandardisierten Regeln und einheitlichen Vorschriften für die Verarbeitung, das Clearing und/oder die Verrechnung von Zahlungsvorgängen;
54. „Zahlungsvorgang“: die bzw. der vom Zahler im Namen des Zahlers oder vom Zahlungsempfänger ausgelöste(r) Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrages, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger;
55. „Zuständige Behörde“: eine nationale Behörde, die für die Bewilligung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten bzw. Zahlungsdienstleistern zuständig ist; für Liechtenstein ist dies die FMA;

56. „Zweigstelle“:

- a) hinsichtlich EWR-Zahlungsinstituten: eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines EWR-Zahlungsinstituts bildet und sämtliche Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte, die mit der Tätigkeit eines Zahlungsinstituts verbunden sind, unmittelbar in einem Aufnahmemitgliedstaat betreibt; alle Zweigstellen eines EWR-Zahlungsinstituts, die sich in einem Aufnahmemitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigstelle;
- b) hinsichtlich Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat: eine rechtlich selbständige juristische Person mit Sitz und Hauptverwaltung in Liechtenstein, über die Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 1 in Liechtenstein erbracht werden.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie (EU) 2015/2366, der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 ergänzend Anwendung.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

B. Zugang zu Zahlungssystemen und -konten

Art. 5

Zugangsrecht

1) Die Vorschriften über den Zugang von bewilligten oder registrierten Zahlungsdienstleistern zu Zahlungssystemen müssen objektiv, nicht diskriminierend

und verhältnismässig sein und dürfen den Zugang zu diesen Systemen nicht stärker einschränken als es für die Absicherung bestimmter Risiken, wie beispielsweise das Erfüllungsrisiko, das operationelle Risiko oder das unternehmerische Risiko sowie den Schutz der finanziellen und operativen Stabilität des Zahlungssystems nötig ist.

2) Zahlungssysteme dürfen Zahlungsdienstleistern, Zahlungsdienstnutzern oder anderen Zahlungssystemen keine der folgenden Beschränkungen auferlegen:

- a) restriktive Regelungen über die effektive Teilnahme an anderen Zahlungssystemen;
- b) Regelungen, die bewilligte oder registrierte Zahlungsdienstleister untereinander in Bezug auf Rechte, Pflichten und Ansprüche der Teilnehmer des Zahlungssystems unterschiedlich behandeln;
- c) Beschränkungen, die auf den institutionellen Status des Zahlungsdienstleisters abstellen.

3) Für die Zwecke des Abs. 2 Bst. a hat ein Teilnehmer eines benannten Systems, der einem bewilligten oder registrierten Zahlungsdienstleister, der kein Teilnehmer des Systems ist, gestattet, Überweisungsaufträge über das System zu erteilen, anderen bewilligten oder registrierten Zahlungsdienstleistern auf Antrag dieselbe Möglichkeit nach Abs. 1 in objektiver, verhältnismässiger und nicht-diskriminierender Weise zu gewähren. Der Teilnehmer hat dem Zahlungsdienstleister gegenüber eine ablehnende Entscheidung zu begründen.

4) Die Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für

- a) Zahlungssysteme im Sinne des Finalitätsgesetzes;

- b) Zahlungssysteme, die ausschliesslich aus einer einzigen Unternehmensgruppe angehörenden Zahlungsdienstleistern bestehen.

Art. 6

Zugang zu Konten, die bei einer Bank geführt werden

1) Banken haben Zahlungsinstituten in dem Umfang Zugang zu Zahlungskontodiensten zu gewähren, dass Zahlungsinstitute Zahlungsdienste ungehindert und effizient erbringen können.

2) Vorschriften über den Zugang von Zahlungsinstituten zu Zahlungskontodiensten müssen objektiv, nicht-diskriminierend und verhältnismässig ausgestaltet werden.

3) Die Bank teilt der FMA und dem Zahlungsinstitut für jede Ablehnung eine nachvollziehbare Begründung mit.

II. Aufsichtsrechtlicher Teil

A. Bewilligung und Registrierung

Art. 7

Erfordernis und Umfang der Bewilligung von Zahlungsinstituten

1) Die gewerbliche Erbringung von Zahlungsdiensten in Liechtenstein nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c und e bis h bedarf der Bewilligung durch die FMA.

2) Die Bewilligung gilt in allen EWR-Mitgliedstaaten. Sie gestattet dem betreffenden Zahlungsinstitut vorbehaltlich einer Bewilligung nach Art. 27, in Ausübung der Dienstleistungs- und/oder der Niederlassungsfreiheit Zahlungsdienste

im gesamten EWR zu erbringen, sofern die betreffenden Zahlungsdienste von der Bewilligung erfasst sind.

3) Über die Erbringung von Zahlungsdiensten hinaus dürfen Zahlungsinstitute folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) betriebliche und eng verbundene Nebendienstleistungen wie die Sicherstellung der Ausführung von Zahlungsvorgängen, Devisengeschäfte, Verwahrleistungen sowie Datenspeicherung und -bearbeitung;
- b) den Betrieb von Zahlungssystemen nach Massgabe des Art. 5;
- c) andere gewerbsmässige Tätigkeiten nach Massgabe der jeweils geltenden Vorschriften des EWR-Rechts und des nationalen Rechts.

4) Bei der Erbringung von Zahlungsdiensten dürfen Zahlungsinstitute nur Zahlungskonten führen, die ausschliesslich für Zahlungsvorgänge genutzt werden.

5) Geldbeträge, die Zahlungsinstitute von Zahlungsdienstnutzern für die Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten, gelten nicht als Einlagen im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Bst. a des Bankengesetzes oder als E-Geld im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes.

6) Zahlungsinstituten ist es untersagt, Einlagen oder andere rückzahlbare Geldern im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Bst. a des Bankengesetzes entgegenzunehmen.

7) Zahlungsinstitute dürfen Kredite nur im Zusammenhang mit dem Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung und dem Zahlungsinstrumentengeschäfte (Art. 2 Abs. 1 Bst. g und h) gewähren, wenn

- a) die Kreditgewährung eine Nebentätigkeit darstellt und ausschliesslich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs erfolgt;
- b) der Kredit innert einer Frist von längstens zwölf Monaten vollständig zurückzuzahlen ist;
- c) der Kredit nicht aus den zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs entgegengenommenen oder gehaltenen Geldbeträgen gewährt wird;
- d) die Eigenmittel des Zahlungsinstituts nach Auffassung der FMA jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen.

8) Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die in Liechtenstein im Wege einer Zweigstelle (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 56 Bst. b) Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c und e bis h erbringen wollen, bedürfen einer Bewilligung der FMA. Art. 30p Abs. 2 und 4 bis 7 des Bankengesetzes finden sinngemäss Anwendung.

9) Dieser Artikel ist auf Zahlungsdienstleister im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis k und m nicht anzuwenden.

Art. 8

Beantragung der Bewilligung

1) Sowohl die Bewilligung als Zahlungsinstitut als auch die Eintragung in das Zahlungsdiensteregister nach Art. 16 sind bei der FMA zu beantragen.

2) Dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen beizuschliessen:

- a) das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere Art und Umfang der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgehen;

- b) der Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäss auszuführen;
- c) der Nachweis, dass das Zahlungsinstitut über das Anfangskapital nach Art. 10 verfügt;
- d) für die in Art. 20 Abs. 1 genannten Zahlungsinstitute eine Beschreibung der Massnahmen zum Schutz der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer nach dem genannten Artikel;
- e) eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschliesslich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass die Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismässig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;
- f) eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaassnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschliesslich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Zahlungsinstituts nach Art. 100 berücksichtigt;
- g) eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;
- h) eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschliesslich klarer Angaben der entscheidenden Operationen, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmässige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;

- i) eine Beschreibung der Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle;
- k) ein Dokument zur Sicherheitsstrategie, einschliesslich einer detaillierten Risikobewertung der erbrachten Zahlungsdienste und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmassnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken einschliesslich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten;
- l) bei Antragstellern, die als Zahlungsinstituten den Pflichten der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Verordnung (EU) 2015/847 im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingeführt hat, um diese Pflichten zu erfüllen;
- m) eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschliesslich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigstellen und von deren Überprüfungen vor Ort bzw. von ausserhalb ihres Standorts erfolgenden Überprüfungen, zu deren mindestens jährlicher Durchführung der Antragsteller sich verpflichtet, sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen, und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem;
- n) die Namen der Personen, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an dem Antragsteller halten, die Höhe ihrer Beteiligung sowie der Nachweis, dass diese Personen den Anforderungen genügen, die zur Gewähr-

leistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellen sind;

- o) die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsführung des Antragstellers verantwortlichen Personen und gegebenenfalls der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen sowie der Nachweis, dass sie zuverlässig sind und über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen;
- p) den Namen der Revisionsstelle (Art. 22 Abs. 1);
- q) die Rechtsform und die Satzung des Antragstellers;
- r) die Anschrift des Sitzes/der Hauptverwaltung des Antragstellers;
- s) für die Zwecke der Bst. d bis f und m eine Beschreibung der Prüfungsmodalitäten und organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Massnahmen zum Schutz der Interessen der Zahlungsdienstnutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der erbrachten Zahlungsdienste;
- t) bei den unter Bst. k genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungspflichtigen Angaben dazu, wie ein hohes Mass an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird; das gilt auch für Software und IT-Systeme, die der Antragsteller oder die Unternehmen, an die er alle oder einen Teil seiner Tätigkeiten auslagert, verwenden. Zu diesen Massnahmen gehören auch Sicherheitsmassnahmen nach Art. 99;
- u) im Falle von Personen, die eine Bewilligung für die Erbringung von Zahlungsauslösediensten (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 39) beantragen, den Nachweis einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie, um Haftungsverpflichtungen nach Art. 79 und Art. 94 bis 96 erfüllen zu können.

Art. 9

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung

- 1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn:
- a) es sich beim Antragsteller um eine juristische Person handelt;
 - b) der Sitz und die Hauptverwaltung des Antragstellers in Liechtenstein liegen;
 - c) das Anfangskapital nach Art. 10 unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung steht;
 - d) eine solide und umsichtige Führung des Antragstellers gewährleistet ist;
 - e) der Antragsteller über eine solide Unternehmenssteuerung verfügt, wozu unter anderem zählen
 - 1. eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen;
 - 2. wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte; sowie
 - 3. angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren;
 - f) die Anteilseigner oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen an dem Antragsteller halten, den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung eines Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen ergeben;
 - g) zwischen dem Antragsteller und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehende enge Verbindungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 38

der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung behindern;

- h) die ordnungsgemäße Beaufsichtigung nicht durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen der Antragsteller enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert wird;
- i) die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise Art. 8 entsprechen und die FMA nach eingehender Prüfung des Antrages zu einer positiven Gesamtbewertung gelangt.

2) Regelungen, Verfahren und Mechanismen nach Abs. 1 Bst. e müssen umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von dem Zahlungsinstitut erbrachten Zahlungsdienste angemessen sein.

3) Erbringt der Antragsteller einen der in Art. 2 Abs. 1 angeführten Zahlungsdienste und übt er zugleich andere Geschäftstätigkeiten aus, so kann die FMA vorschreiben, dass der Antragsteller für das Zahlungsdienstgeschäft ein getrenntes Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit schaffen muss, wenn die Nicht-Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts

- a) die finanzielle Solidität des Antragstellers oder
- b) die Überprüfbarkeit, ob der Antragsteller sämtlichen Anforderungen dieses Gesetzes genügt,

beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Die FMA kann eine entsprechende Vorschrift auch nach Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 4 erlassen.

4) Die FMA hat aufgrund des vollständigen Antrages und der vorgelegten Angaben bzw. Unterlagen zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erbringung von Zahlungsdiensten erfüllt sind. Die FMA hat über den vollständigen Antrag innert drei Monaten zu entscheiden. Die FMA kann eine Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen.

5) Im Falle einer positiven Entscheidung hat die FMA den Antragsteller umgehend in das Zahlungsdiensteregister (Art. 16) einzutragen.

6) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht vor, hat die FMA dies unbeschadet eines Verfahrens nach Art. 36 Abs. 10 oder Art. 111 Abs. 1 Bst. b innert der Frist nach Abs. 4 festzustellen und die Ausübung von Zahlungsdiensten zu untersagen.

7) Zahlungsinstitute haben der FMA unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, durch welche die Richtigkeit der nach Art. 8 vorzulegenden Angaben und Nachweise beeinträchtigt wird.

Art. 10

Anfangskapital von Zahlungsinstituten

1) Zahlungsinstitute haben jederzeit über angemessenes Anfangskapital zu verfügen, das unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung steht.

2) Das Anfangskapital muss mindestens betragen:

a) bei Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c betreiben, 20 000 Franken oder den Gegenwert in Euro;

- b) bei Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e betreiben, 50 000 Franken oder den Gegenwert in Euro;
- c) bei Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b, f bis h betreiben, 125 000 Franken oder den Gegenwert in Euro.

3) Das Anfangskapital setzt sich zusammen aus

- a) Kapitalinstrumenten, die die Voraussetzungen der Art. 28 oder 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen;
- b) dem mit den Instrumenten nach Bst. a verbundenen Agio;
- c) einbehaltenen Gewinnen;
- d) dem kumulierten sonstigen Ergebnis;
- e) sonstigen Rücklagen.

Art. 11

Registrierungsverfahren für Kontoinformationsdienstleister

1) Wer beabsichtigt, gewerbsmässig Kontoinformationsdienste im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 in Liechtenstein auszuüben, hat dies der FMA zuvor anzuzeigen und die Eintragung in das Zahlungsdiensteregister nach Art. 16 zu beantragen.

2) Dem Antrag auf Eintragung in das Zahlungsdiensteregister sind folgende Nachweise anzuschliessen:

- a) das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere Art und Umfang der beabsichtigten Geschäftstätigkeit hervorgeht;
- b) der Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und an-

gemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäss auszuführen;

- c) eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschliesslich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismässig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;
- d) eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemassnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschliesslich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Kontoinformationsdienstleisters nach Art. 100 berücksichtigt;
- e) eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;
- f) eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschliesslich klarer Angaben der entscheidenden Operationen, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmässige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;
- g) ein Dokument über die Sicherheitsstrategie, einschliesslich einer detaillierten Risikobewertung der erbrachten Dienstleistungen und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken einschliesslich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten;
- h) eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschliesslich einer Beschreibung der geplanten Inanspruch-

nahme von Agenten und Zweigstellen und von deren Überprüfungen vor Ort bzw. von ausserhalb ihres Standorts erfolgenden Überprüfungen, zu deren mindestens jährlicher Durchführung der Antragsteller sich verpflichtet, sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen, und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem;

- i) die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsführung des registrierten Kontoinformationsdienstleisters verantwortlichen Person und gegebenenfalls der für die Führung der Dienstleistungen verantwortlichen Personen sowie der Nachweis, dass sie zuverlässig sind und über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erbringung von Kontoinformationsdiensten verfügen;
- k) die Rechtsform und die Satzung des Antragstellers;
- l) die Anschrift des Sitzes/der Hauptverwaltung des Antragstellers;
- m) den Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie, die eine Haftung gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister oder dem Zahlungsdienstnutzer für einen nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang zu Zahlungskontoinformationen oder deren nicht autorisierte oder betrügerische Nutzung für die Tätigkeitsgebiete abdeckt;
- n) für die Zwecke der Bst. c, d und h eine Beschreibung der Prüfmodalitäten und organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Massnahmen zum Schutz der Interessen der Zahlungsdienstnutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der erbrachten Zahlungsdienste;
- o) bei den unter Bst. g genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungspflichtigen Angaben dazu, wie ein hohes Mass an technischer Sicherheit und

Datenschutz gewährleistet wird; das gilt auch für Software und IT-Systeme, die der Antragsteller oder die Unternehmen, an die er alle oder einen Teil seiner Tätigkeiten auslagert, verwenden. Zu diesen Massnahmen gehören auch Sicherheitsmassnahmen nach Art. 99.

3) Die FMA hat aufgrund des vollständigen Antrages und der vorgelegten Angaben bzw. Unterlagen zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erbringung von Kontoinformationsdiensten erfüllt sind. Die FMA hat über den vollständigen Antrag innert drei Monaten zu entscheiden und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Antragsteller umgehend in das Zahlungsdiensteregister nach Art. 16 einzutragen. Die FMA kann eine Registrierung unter Auflagen und Bedingungen vornehmen.

4) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, so hat die FMA dies unbeschadet eines Verfahrens nach Art. 36 Abs. 10 oder Art. 111 Abs. 1 Bst. b innert der Frist des Abs. 3 festzustellen und die Ausübung von Kontoinformationsdiensten zu untersagen.

5) Aufgrund der Registrierung als Kontoinformationsdienst dürfen auch betriebliche und eng damit verbundene Nebendienstleistungen erbracht werden. Als Nebendienstleistungen sind insbesondere Dienstleistungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sowie die Datenspeicherung und -bearbeitung anzusehen.

B. Erlöschen und Entzug

Art. 12

Erlöschen der Bewilligung

1) Eine Bewilligung nach Art. 9 erlischt, wenn:

- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird;
- b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wurde;
- c) schriftlich darauf verzichtet wird;
- d) nicht zumindest Teile der bewilligten Zahlungsdienste in Liechtenstein erbracht werden;
- e) der Konkurs rechtskräftig über das Zahlungsinstitut eröffnet wird; oder
- f) die Firma im Handelsregister gelöscht wird.

2) Das Erlöschen einer Bewilligung ist auf Kosten des Bewilligungsträgers im Amtsblatt zu veröffentlichen und im Zahlungsdiensteregister nach Art. 16 zu vermerken.

Art. 13

Entzug der Bewilligung

- 1) Die FMA hat eine Bewilligung nach Art. 9 zu entziehen, wenn:
- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
 - b) das Zahlungsinstitut die Erteilung durch falsche Angaben erschlichen hat oder der FMA wesentliche Umstände nicht bekannt waren;
 - c) ein Zahlungsinstitut seine gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt;
 - d) ein Zahlungsinstitut den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge leistet;

- e) ein Zahlungsinstitut bei Fortsetzung seiner Zahlungsdienste eine Gefährdung für die Stabilität des Zahlungssystems oder das Vertrauen in das Zahlungssystem darstellen würde.

2) Der Entzug der Bewilligung ist zu begründen, den Betroffenen mitzuteilen sowie nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten des Bewilligungsträgers im Amtsblatt zu veröffentlichen und im Zahlungsdiensteregister nach Art. 16 zu vermerken.

Art. 14

Erlöschen und Entzug der Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern

Art. 12 und 13 finden auf registrierte Kontoinformationsdienstleister sinngemäss Anwendung.

Art. 15

Auflösung und Liquidation

1) Erlöschen und Entzug einer Bewilligung oder Registrierung nach Art. 12 und 13 bzw. Art. 14 bewirken die Auflösung und Löschung der Firma eines Zahlungsinstituts im Handelsregister. Die Kosten gehen zu Lasten des betroffenen Zahlungsinstituts.

2) Die FMA hat die für die Durchführung der Liquidation und die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Zahlungsinstituts erforderlichen Massnahmen zu treffen und dem Liquidator die notwendigen Weisungen zu erteilen.

3) Die FMA hat den Liquidator zu überwachen.

4) In dringenden Fällen hat die FMA die notwendigen Vorkehrungen ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung zu veranlassen.

C. Zahlungsdiensteregister

Art. 16

Zahlungsdiensteregister

1) Die FMA hat ein öffentlich zugängliches Register zu führen, in das folgende Daten einzutragen sind:

- a) die in Liechtenstein bewilligten Zahlungsinstitute, mit dem Datum der Erteilung der Bewilligung;
- b) die in Liechtenstein registrierten Kontoinformationsdienstleister, mit dem Datum der Registrierung;
- c) der Umfang einer erteilten Bewilligung oder Registrierung nach Art. 9 bzw. 11;
- d) Agenten, die im Namen von Zahlungsinstituten nach Bst. a oder von Kontoinformationsdienstleistern nach Bst. b in Liechtenstein oder in einem EWR-Mitgliedstaat tätig sind;
- e) Zweigstellen von liechtensteinischen Zahlungsinstituten, wenn sie Dienstleistungen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erbringen;
- f) jedes Erlöschen und jeder Entzug einer Bewilligung oder Registrierung nach den Art. 12 und 13 sowie Art. 14.

2) Zahlungsinstitute und registrierte Kontoinformationsdienstleister sind getrennt voneinander zu erfassen.

3) Die FMA hat Eintragungen nach Abs. 1 periodisch zu überprüfen. Soweit erforderlich, sind Eintragungen unverzüglich zu aktualisieren.

4) Die FMA hat das Zahlungsdiensteregister kostenlos über ihre Internetseite zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat die FMA an ihrem Sitz nach Massgabe der technischen Möglichkeiten jedermann Einsicht in das Zahlungsdiensteregister zu gewähren.

5) Die FMA hat Eintragungen im Zahlungsdiensteregister einschliesslich Änderungen der EBA und der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen.

D. Vorschriften über Zahlungsinstitute

Art. 17

Kontrolle der Beteiligung

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb oder jede beabsichtigte direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an einem Zahlungsinstitut ist der FMA von der oder den am Erwerb und an der Veräusserung interessierten Person oder Personen schriftlich anzuzeigen. Ebenso anzuzeigen ist jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Verringerung die Schwellenwerte von 20%, 30% oder 50% am Kapital oder an den Stimmrechten des Zahlungsinstituts erreicht, über- oder unterschritten werden, oder das Zahlungsinstitut Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre.

2) Der interessierte Erwerber einer qualifizierten Beteiligung hat der FMA Angaben über den Umfang der geplanten Beteiligung sowie alle relevanten An-

gaben nach Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2013/36/EU vorzulegen. Art. 26a des Bankengesetzes gilt sinngemäss.

3) Kommt eine natürliche oder juristische Personen ihrer Anzeigepflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nach, hat die FMA geeignete Massnahmen im Sinne des Abs. 5 zu setzen.

4) Führt eine geplante qualifizierte Beteiligung bei einem Zahlungsinstitut voraussichtlich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung, hat die FMA den Erwerb zu beeinspruchen oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen, um diese Gefahr abzuwenden.

5) Geeignete Massnahmen im Sinne des Abs. 3 und 4 sind insbesondere:

- a) einstweilige Verfügungen;
- b) Sanktionen gegen die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
- c) die Aussetzung der Ausübung des Stimmrechts für Aktien oder Anteile von Anteilseignern oder Gesellschaftern des betreffenden Zahlungsinstituts.

6) Die Ausübung von Stimmrechten von Beteiligungen, die trotz Einspruchs der FMA erworben wurden, ist nichtig.

Art. 18

Eigenmittelanforderungen von Zahlungsinstituten

1) Zahlungsinstitute haben jederzeit ausreichende Eigenmittel zu halten.

2) Die Mindesthöhe der Eigenmittel von Zahlungsinstituten richtet sich nach folgenden Parametern:

- a) dem gesetzlich vorgeschriebenen Anfangskapital nach Art. 10; oder

b) dem errechneten Wert im Sinne des Art. 19.

3) Die geforderte laufende Eigenmittelhöhe ergibt sich aus dem jeweils höheren Wert. Die Eigenmittel des Zahlungsinstituts dürfen nicht unter diesen Wert absinken.

4) Zahlungsinstitute, die ausschliesslich eine Kombination von Kontoinformationsdiensten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 und Zahlungsauslösediensten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 39 anbieten, haben laufende Eigenmittel nur in Höhe ihres gesetzlichen Anfangskapitals zu halten. Einer Berechnung nach Art. 19 bedarf es nicht.

5) Gehört ein Zahlungsinstitut zu derselben Gruppe wie ein anderes Zahlungsinstitut, eine Bank, eine Wertpapierfirma, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Versicherungsunternehmen, sind die notwendigen Anordnungen zu treffen, um eine Mehrfachbelegung anererkennungsfähiger Eigenmittelbestandteile zu verhindern. Dies gilt auch, wenn ein Zahlungsinstitut neben der Erbringung von Zahlungsdiensten andere Tätigkeiten nach Art. 7 Abs. 3 ausübt.

6) Sofern die Anforderungen des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingehalten werden, kann die FMA davon absehen, diesen Artikel auf Zahlungsinstitute, die in die konsolidierte Beaufsichtigung der Mutterbank nach Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen sind, anzuwenden.

Art. 19

Berechnung der Eigenmittel

1) Die Mindesthöhe der Eigenmittel wird nach einer der folgenden Methoden berechnet:

- a) Methode A: Zahlungsinstitute müssen Eigenmittel in Höhe von mindestens 10% ihrer fixen Gemeinkosten des Vorjahres aufweisen. Die FMA kann diese Anforderung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit eines Zahlungsinstituts anpassen. Zahlungsinstitute, die ihre Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Berechnung seit weniger als einem Jahr ausüben, müssen Eigenmittel in Höhe von 10% der im Geschäftsplan vorgesehenen entsprechenden fixen Gemeinkosten aufweisen, sofern die FMA nicht eine Anpassung dieses Plans verlangt;
- b) Methode B: Zahlungsinstitute müssen Eigenmittel aufweisen, die mindestens die Summe der folgenden Elemente, multipliziert mit dem Skalierungsfaktor k des Abs. 2, ergibt, wobei das Zahlungsvolumen (ZV) einem Zwölftel der Gesamtsumme der von dem Zahlungsinstitut im Vorjahr ausgeführten Zahlungsvorgänge entspricht:
1. 4,0% der Tranche des ZV bis 5 Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro plus
 2. 2,5% der Tranche des ZV von über 5 Millionen Franken bis 10 Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro plus
 3. 1% der Tranche des ZV von über 10 Millionen Franken bis 100 Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro plus
 4. 0,5% der Tranche des ZV von über 100 Millionen Franken bis 250 Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro plus
 5. 0,25% der Tranche des ZV über 250 Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro.
- c) Methode C: Zahlungsinstitute müssen Eigenmittel aufweisen, die mindestens dem massgeblichen Indikator der Ziff. 1 entsprechen, multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor der Ziff. 2 und mit dem Skalierungsfaktor k nach Abs. 2.

1. Der massgebliche Indikator ist die Summe der folgenden Werte:

- aa) Zinserträge;
- bb) Zinsaufwand;
- cc) Einnahmen aus Provisionen und Entgelten; sowie
- dd) sonstige betriebliche Erträge.

In die Summe geht jeder Wert mit seinem positiven oder negativen Vorzeichen ein. Ausserordentliche oder unregelmässige Erträge dürfen nicht in die Berechnung des massgeblichen Indikators einfließen. Aufwendungen für die Auslagerung von Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden, dürfen den massgeblichen Indikator dann mindern, wenn die Aufwendungen von einem Unternehmen getragen werden, das nach diesem Gesetz beaufsichtigt wird. Der massgebliche Indikator wird auf der Grundlage der letzten Zwölfmonatsbeobachtung, die am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres erfolgt, berechnet. Der massgebliche Indikator wird für das vorausgegangene Geschäftsjahr berechnet. Jedoch dürfen die nach Methode C berechneten Eigenmittel nicht weniger als 80% des Betrags ausmachen, der als Durchschnittswert des massgeblichen Indikators für die vorausgegangenen drei Geschäftsjahre berechnet wurde. Liegen keine geprüften Zahlen vor, können Schätzungen herangezogen werden.

2. Der Multiplikationsfaktor entspricht:

- aa) 10% der Tranche des massgeblichen Indikators bis 2,5 Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro;
- bb) 8% der Tranche des massgeblichen Indikators von 2,5 Millionen Franken bis 5 Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro;

- cc) 6% der Tranche des massgeblichen Indikators von 5 Millionen Franken bis 25 Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro;
- dd) 3% der Tranche des massgeblichen Indikators von 25 Millionen Franken bis 50 Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro;
- ee) 1,5% der Tranche des massgeblichen Indikators über 50 Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro.

2) Der hinsichtlich der Methoden B und C anzuwendende Skalierungsfaktor k entspricht:

- a) 0,5, wenn das Zahlungsinstitut nur Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c erbringt;
- b) 1, wenn das Zahlungsinstitut einen der in Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c bzw. Bst. f bis h genannten Zahlungsdienste erbringt.

3) Die FMA kann auf der Grundlage einer Bewertung der Risikomanagementprozesse, der Verlustdatenbank und der internen Kontrollmechanismen des Zahlungsinstituts

- a) vorschreiben, dass die Eigenmittel des Zahlungsinstituts einem Betrag entsprechen müssen, der bis zu 20% höher ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der nach Abs. 1 gewählten Methode ergeben würde; oder
- b) dem Zahlungsinstitut gestatten, dass seine Eigenmittel einem Betrag entsprechen, der bis zu 20% niedriger ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der nach Abs. 1 gewählten Methode ergeben würde.

4) Gleichzeitig mit dem Bewilligungsantrag nach Art. 9 kann ein Zahlungsinstitut einen begründeten Vorschlag für die Auswahl der Berechnungsmethode nach Abs. 1 erstatten. Die FMA ist an den Vorschlag nicht gebunden. Die FMA hat die anzuwendende Methode nach Anhörung des Zahlungsinstituts im Rahmen der Bewilligung festzulegen. Die FMA hat dabei auf die Komplexität und die Risikogeneigtheit des Geschäftsmodells des Zahlungsinstituts Bedacht zu nehmen, insbesondere, ob damit eine Führung von Zahlungskonten verbunden ist bzw., ob Zahlungsvorgänge durch einen Kreditrahmen für den Zahlungsdienstnutzer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. g abgedeckt sind.

5) Das Zahlungsinstitut kann einmal jährlich, jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr, einen schriftlichen Antrag auf Festlegung einer anderen Berechnungsmethode (Abs. 1) stellen. Ein solcher Antrag, der zu begründen ist, muss spätestens bis zum 30. August des laufenden Kalenderjahres bei der FMA eingebracht werden. Die FMA hat über einen vollständigen Antrag innert drei Monaten zu entscheiden.

Art. 20

Sicherungsanforderungen

1) Zahlungsinstitute, die Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c bzw. Bst. f bis h erbringen, haben Geldbeträge, die sie von Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommen haben, nach einer der beiden folgenden Vorgehensweisen zu sichern:

a) Methode A:

1. Geldbeträge dürfen zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden;
 2. Geldbeträge müssen, wenn sie sich am Ende des auf den Tag ihres Eingangs folgenden Geschäftstags noch in der Verfügungsmacht des Zahlungsinstituts befinden und noch nicht dem Zahlungsempfänger übergeben oder an einen anderen Zahlungsdienstleister transferiert wurden, auf einem gesonderten Konto bei einer Bank hinterlegt oder in von der FMA als sicher eingestufte liquide Aktiva mit niedrigem Risiko investiert werden. Sie müssen im Interesse der Zahlungsdienstnutzer gegen Ansprüche anderer Gläubiger des Zahlungsinstituts, insbesondere im Falle eines Konkurses, geschützt werden;
 3. Geldbeträge sind in einer Weise identifizierbar zu halten, dass sie zu jeder Zeit dem einzelnen Zahlungsdienstnutzer im Hinblick auf dessen jeweiligen Anteil betragsmässig zuordenbar sind;
- b) Methode B: Geldbeträge müssen durch eine Versicherungspolize oder eine andere vergleichbare Garantie einer Versicherungsgesellschaft oder einer Bank, die nicht zur selben Gruppe gehören wie das Zahlungsinstitut, in Höhe eines Betrags abgesichert werden, der demjenigen entspricht, der ohne die Versicherungspolize oder andere vergleichbare Garantie getrennt gehalten werden müsste und im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Zahlungsinstituts auszuzahlen wäre.

2) Muss ein Zahlungsinstitut Geldbeträge nach Abs. 1 absichern und ist ein Teil dieser Geldbeträge für zukünftige Zahlungsvorgänge zu verwenden, während der verbleibende Teil für Nicht-Zahlungsdienste verwendet werden muss, so gelten die Vorgaben des Abs. 1 auch für diesen Anteil der für zukünftige Zahlungsvorgänge zu verwendenden Geldbeträge. Ist dieser Anteil variabel oder nicht im

Voraus bekannt, so kann die FMA einem Zahlungsinstitut auf Antrag gestatten, den vorliegenden Absatz unter Zugrundelegung eines repräsentativen Anteils anzuwenden, der typischerweise für Zahlungsdienste verwendet wird, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt.

3) Das Zahlungsinstitut hat der FMA während des laufenden Geschäftsbetriebes auf Aufforderung darzulegen und nachzuweisen, dass es ausreichende Massnahmen ergriffen hat, um die in Abs. 1 und 2 genannten Anforderungen zu erfüllen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder sind die Massnahmen nicht ausreichend, so hat die FMA das Zahlungsinstitut aufzufordern, die erforderlichen Nachweise zu erbringen oder Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, die bestehenden Mängel zu beseitigen. Die FMA hat dafür eine angemessene Frist zu bestimmen. Werden die Nachweise oder Vorkehrungen nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt oder ausgeführt, kann die FMA geeignete Massnahmen, insbesondere solche nach Art. 36 Abs. 8 treffen.

4) Der Zahlungsdienstnutzer kann im Falle der Exekution gegen seinen Zahlungsdienstleister Widerspruch erheben (Art. 20 der Exekutionsordnung), wenn sich die Exekution auf die nach Abs. 1 gesicherten Beträge bezieht. Unter denselben Voraussetzungen hat der Zahlungsdienstnutzer im Falle eines Konkurses über das Vermögen seines Zahlungsdienstleisters das Recht auf Aussonderung (Art. 41 der Konkursordnung).

Art. 21

Rechnungslegung

1) Auf Zahlungsinstitute finden die für Banken und Wertpapierfirmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften des Bankengesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts entsprechend Anwendung.

2) Zahlungsinstitute haben für die Erbringung von Zahlungsdiensten nach Art. 2 Abs. 1 und sonstigen Tätigkeiten nach Art. 7 Abs. 3 getrennte Rechnungslegungsangaben vorzulegen, über die ein detaillierter Prüfbericht zu erstellen ist. Dieser Bericht ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft zu erstellen.

3) Dieser Artikel gilt, unbeschadet der Vorgaben des Personen- und Gesellschaftsrechts, nicht für registrierte Kontoinformationsdienstleister.

Art. 22

Verpflichtung zur externen Revision

1) Zahlungsinstitute haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

2) Zahlungsinstitute haben der Revisionsstelle jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu gewähren, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven üblichen Unterlagen bereitzuhalten sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

Art. 23

Führung von Aufzeichnungen

1) Zahlungsinstitute haben für die Zwecke des Teil II dieses Gesetzes relevante Aufzeichnungen und Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2) Speziellere gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

Art. 24

Auslagerung von Aufgaben

1) Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, betriebliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten auszulagern, so hat es die FMA hiervon in Kenntnis zu setzen.

2) Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben ist zulässig, wenn:

- a) weder die Qualität der internen Kontrolle des Zahlungsinstituts noch die Beaufsichtigung des Zahlungsinstituts durch die FMA wesentlich beeinträchtigt werden;
- b) die Auslagerung nicht zu einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsleitung führt;
- c) das Verhältnis und die Pflichten des Zahlungsinstituts gegenüber seinen Zahlungsdienstnutzern nach diesem Gesetz unverändert bleiben;
- d) die Bewilligungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz nicht ausgehöhlt werden;
- e) keine der anderen Voraussetzungen, unter denen dem Zahlungsinstitut die Bewilligung erteilt wurde, entfällt oder sich verändert.

3) Eine betriebliche Aufgabe gilt in diesem Zusammenhang insbesondere dann als wichtig, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der gesetzlichen Bewilligungsanforderungen oder der anderen Verpflichtungen des Zahlungsinstituts nach diesem Gesetz, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigen würde.

4) Ein Zahlungsinstitut, das betriebliche Aufgaben auf Dritte auslagert, hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt werden.

5) Die FMA hat die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 bis 4 nicht eingehalten werden.

6) Spezielle gesetzliche Anordnungen über Auslagerungen bleiben unberührt.

7) Abs. 1 bis 5 sind auf registrierte Kontoinformationsdienstleister nicht anzuwenden.

Art. 25

Inanspruchnahme von Agenten durch liechtensteinische Zahlungsinstitute im Inland

1) Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, Zahlungsdienste in Liechtenstein über einen Agenten zu erbringen, hat es der FMA folgende Angaben zu übermitteln:

a) Name und Anschrift des Agenten;

- b) eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Agent anwendet, um die Anforderungen des Sorgfaltspflichtgesetzes zu erfüllen. Diese ist bei sachlichen Änderungen unverzüglich zu aktualisieren; und
- c) die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen des Agenten, der für die Erbringung von Zahlungsdiensten in Anspruch genommen werden soll, und im Falle von Agenten, die keine Zahlungsdienstleister sind, den Nachweis, dass sie zuverlässig und fachlich geeignet sind;
- d) die Zahlungsdienste, mit denen der Agent beauftragt wird; und
- e) gegebenenfalls den Identifikationscode oder die Kennnummer des Agenten.

2) Die FMA teilt dem Zahlungsinstitut innert von zwei Monaten nach Erhalt der Angaben nach Abs. 1 mit, ob der Agent in das Zahlungsdiensteregister nach Art. 16 eingetragen wird. Nach Eintragung in das Register darf der Agent mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen.

3) Vor der Eintragung eines Agenten in das Zahlungsdiensteregister hat die FMA weitere Massnahmen zur Prüfung der erhaltenen Angaben zu ergreifen, wenn sie der Auffassung ist, dass die ihr übermittelten Angaben nicht korrekt sind.

4) Die FMA hat die Eintragung des Agenten in das Zahlungsdiensteregister abzulehnen, wenn sie nicht davon überzeugt ist, dass die ihr nach Abs. 1 übermittelten Angaben korrekt sind. Die FMA hat das Zahlungsinstitut sowie den betroffenen Agenten hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5) Agenten haben Zahlungsdienstnutzer zu informieren, für welches Zahlungsinstitut sie tätig werden.

6) Das Zahlungsinstitut hat der FMA unverzüglich mitzuteilen, wenn Angaben nach Abs. 1 geändert werden oder es zusätzliche Agenten heranzieht. Abs. 1 gilt diesfalls sinngemäss.

7) Dieser Artikel gilt nicht für registrierte Kontoinformationsdienstleister.

Art. 26

Haftung

Zahlungsinstitute haften uneingeschränkt für das Verhalten ihrer Beschäftigten, Agenten, Zweigstellen oder Stellen, auf die Tätigkeiten ausgelagert wurden.

E. Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum

Art. 27

Tätigkeit liechtensteinischer Zahlungsinstitute in anderen EWR-Mitgliedstaaten

1) Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, in Ausübung der Dienstleistungs- und/oder Niederlassungsfreiheit Zahlungsdienste in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zu erbringen, hat es dies der FMA zuvor schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Anschrift und gegebenenfalls Bewilligungsnummer des Zahlungsinstituts;
- b) den EWR-Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet Zahlungsdienste ausgeübt werden sollen;

- c) die Dienstleistungen, die das Zahlungsinstitut im Aufnahmemitgliedstaat erbringen möchte;
- d) die Angaben nach Art. 25 Abs. 1, wenn das Zahlungsinstitut beabsichtigt, Dienstleistungen durch die Inanspruchnahme von Agenten zu erbringen;
- e) betreffend jede in einem EWR-Mitgliedstaat zu errichtende Zweigstelle:
 - 1. die Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b und e;
 - 2. eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus der Zweigstelle;
 - 3. die Identität der Personen, die für die Geschäftsführung der Zweigstelle verantwortlich sind; und
- f) die Anschrift, unter der Unterlagen des Zahlungsinstituts im Aufnahmemitgliedstaat angefordert und Schriftstücke zugestellt werden können.

2) Die FMA hat eine Mitteilung nach Abs. 1 zu prüfen. Nach vollständigem Erhalt sämtlicher Angaben und Unterlagen hat die FMA eine Mitteilung nach Abs. 1 innert eines Monats an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates weiterzuleiten.

3) Die FMA hat ihrer finalen Beurteilung der Mitteilung eine Stellungnahme der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates nach Art. 28 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zugrunde zu legen. Stimmt die FMA der Bewertung durch die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates nicht zu, so hat sie ihr die Gründe für ihre Auffassung mitzuteilen.

4) Lehnt die FMA ein Ansuchen nach Abs. 1 ab, hat jegliche Eintragung im Zahlungsdiensteregister zu unterbleiben. Eine bereits vorgenommene Eintragung betreffend Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat ist zu berichtigen oder zu löschen.

5) Hat die FMA ein Ansuchen nach Abs. 1 nicht untersagt, ist dies im Zahlungsdiensteregister zu vermerken. Das Zahlungsinstitut dürfen Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat nach der Eintragung im Zahlungsdiensteregister aufnehmen. Dies gilt sinngemäss auch für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat über Zweigstellen oder Agenten.

6) Die FMA hat ihre Entscheidung über eine Mitteilung nach Abs. 1 der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates und dem Zahlungsinstitut spätestens drei Monaten nach Erhalt einer Mitteilung bekannt zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen.

7) Ein Zahlungsinstitut hat der FMA mitzuteilen, ab welchem Zeitpunkt sie ihre Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat aufnimmt. Die FMA hat die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates hiervon in Kenntnis zu setzen.

8) Das Zahlungsinstitut hat der FMA unverzüglich jede relevante Änderung der nach Abs. 1 übermittelten Angaben mitzuteilen. Die Abs. 2 bis 7 finden sinngemäss Anwendung.

9) Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, betriebliche Aufgaben in Bezug auf Zahlungsdienste an eine andere Stelle im Aufnahmemitgliedstaat auszulagern, so hat sie die FMA hiervon in Kenntnis zu setzen. Art. 24 findet sinngemäss Anwendung.

10) Das Zahlungsinstitut hat der FMA unverzüglich mitzuteilen, wenn sie Tätigkeiten in einem EWR-Aufnahmemitgliedstaat auf zusätzliche Agenten, Zweigstellen oder sonstige Stellen auslagert. Die Abs. 2 bis 7 sowie Abs. 9 zweiter Satz finden sinngemäss Anwendung.

11) Zweigstellen und Agenten haben Zahlungsdienstnutzern mitzuteilen, für welches Zahlungsinstitut sie tätig sind.

Art. 28

Tätigkeit von EWR-Zahlungsinstituten in Liechtenstein

1) Die Errichtung einer Zweigstelle oder Heranziehung von Agenten oder Ausübung der Dienstleistungsfreiheit durch ein EWR-Zahlungsinstitut oder einen registrierten EWR-Kontoinformationsdienstleister in Liechtenstein setzt voraus, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates eine Mitteilung nach Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 an die FMA übermittelt hat.

2) Die Mitteilung nach Abs. 1 hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Anschrift und gegebenenfalls die Zulassungsnummer des EWR-Zahlungsinstituts bzw. des EWR-Kontoinformationsdienstleisters;
- b) die Zahlungsdienste nach Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2366, die das EWR-Zahlungsinstitut in Liechtenstein erbringen möchte;
- c) im Falle der Inanspruchnahme von Agenten:
 1. Name und Anschrift des Agenten;
 2. eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Agent anwendet, um die Anforderungen des Sorgfaltspflichtgesetzes zu erfüllen. Diese ist bei sachlichen Änderungen unverzüglich zu aktualisieren; und
 3. die Namen der für die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen des Agenten, der für die Erbringung von Zahlungsdiensten in Anspruch genommen werden soll, und im Fall von Agenten, die keine

Zahlungsdienstleister sind, den Nachweis, dass sie zuverlässig und fachlich geeignet sind;

4. die Zahlungsdienste des Zahlungsinstituts, mit denen der Agent beauftragt wird; und
5. gegebenenfalls den Identifikationscode oder die Kennnummer des Agenten;

d) im Falle der Errichtung einer Zweigstelle:

1. einen Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass die Zweigstelle über geeignete und angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um ihre Tätigkeit ordnungsgemäss auszuführen;
2. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen der Zweigstelle einschliesslich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismässig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;
3. eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus der Zweigstelle; und
4. die Identität der Personen, die für die Geschäftsführung der Zweigstelle verantwortlich sind.

3) Die FMA hat eine Mitteilung nach Abs. 1 innert eines Monats zu bewerten. Die FMA hat der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ihre Bewertung und die einschlägigen Angaben zu den Tätigkeiten bzw. Zahlungsdiensten zu übermitteln, die das betreffende EWR-Zahlungsinstitut bzw. der EWR-Kontoinformationsdienstleister in Ausübung der Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit erbringen möchte.

4) Gelangt die FMA im Zuge der Bewertung nach Abs. 3 zu der Auffassung, dass die Errichtung einer Zweigstelle oder die Heranziehung eines Agenten im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach der Richtlinie (EU) 2015/849 oder aus anderen Gründen problematisch sein könnte, teilt sie dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates mit.

5) Sobald die FMA von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates im Sinne des Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 informiert wurde, hat die FMA dem EWR-Zahlungsinstitut die Bedingungen mitzuteilen, die für die Ausübung der Tätigkeit aus Gründen des Allgemeininteresses in Liechtenstein zu beachten sind.

6) Die FMA kann einem EWR-Zahlungsinstitut, das in Liechtenstein über Agenten in Ausübung der Niederlassungsfreiheit tätig ist und dessen Sitz sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat befindet, nach Eingang der Mitteilung nach Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 vorschreiben, eine zentrale Kontaktstelle in Liechtenstein zu benennen.

F. Aufsicht

1. Allgemeines

Art. 29

Organisation und Durchführung des Gesetzes

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die FMA;
- b) die Revisionsstellen;
- c) das Amt für Justiz im Hinblick auf Art. 30 Abs. 2;
- d) die FMA-Beschwerdekommision;

- e) das Landgericht im Hinblick auf Art. 108 und 111;
- f) die Schlichtungsstelle im Hinblick auf Art. 109;
- g) der Verwaltungsgerichtshof.

Art. 30

Zusammenarbeit inländischer Behörden und Stellen

1) Die in Art. 29 genannten Behörden, Gerichte und Stellen arbeiten im Rahmen der Aufsicht über Zahlungsinstitute zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Das Amt für Justiz hat der FMA alle Änderungen von Einträgen im Handelsregister, die ein Zahlungsinstitut oder einen registrierten Kontoinformationsdienstleister betreffen, mitzuteilen. Es hat der FMA elektronisch Zugriff auf die Daten, welche Zahlungsinstitute und registrierte Kontoinformationsdienstleister betreffen, zu gewähren. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 31

Amtsgeheimnis

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden, Gerichte und Stellen sowie durch diese beigezogenen Personen unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen im Zuge ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Vertrauliche Informationen nach Abs. 1 dürfen nach Massgabe dieses Gesetzes sowie entsprechender gesetzlicher Vorschriften weitergegeben werden.

3) Wurde gegen ein Zahlungsinstitut durch Gerichtsbeschluss der Konkurs eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

4) Unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, dürfen die FMA, andere zuständige Verwaltungsbehörden, Gerichte und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie nach diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach diesem Gesetz oder für die Zwecke, für welche die Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die FMA, eine andere Verwaltungsbehörde, ein Gericht, eine Stelle oder eine Person, welche die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, das Gericht oder die Stelle, welche die Information erhält, diese für andere finanzmarktaufsichtsrechtliche Zwecke verwenden.

5) Der FMA ist es erlaubt, vertrauliche Informationen, die sie von einer nicht-zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaates erhalten hat, an andere zuständige Behörden von EWR-Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Art. 32

Datenbearbeitung

1) Die FMA sowie andere zuständige inländische Behörden, Gerichte und Stellen nach Art. 29 dürfen personenbezogene Daten bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

2) Behörden, Gerichte und Stellen nach Abs. 1 dürfen einander Daten bekannt geben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 33

Verhältnis zum Sorgfaltspflichtgesetz

Die Sorgfaltspflichtgesetzgebung bleibt vorbehalten.

2. FMA

Art. 34

Aufsicht durch die FMA

Der FMA obliegt insbesondere:

- a) die Bewilligung und Beaufsichtigung von liechtensteinischen Zahlungsinstituten;
- b) die Beaufsichtigung der Zweigstellen und Agenten eines liechtensteinischen Zahlungsinstituts in Liechtenstein und anderen EWR-Mitgliedstaaten;
- c) die Überwachung von Stellen, auf die ein Zahlungsdienstleister oder ein Kontoinformationsdienstleister betriebliche Aufgaben ausgelagert hat;
- d) die Beaufsichtigung von Zweigstellen und Agenten eines EWR-Zahlungsinstituts oder EWR-Kontoinformationsdienstleisters in Liechtenstein, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bedingungen nach Art. 28 Abs. 5 sowie nach Art. 50 bis 110;
- e) die Bewilligung und Beaufsichtigung von inländischen Zweigstellen eines Zahlungsdienstleisters mit Sitz ausserhalb des EWR.

Art. 35

Anwendungsbereich der einzelnen Aufsichtsregime

1) Die Aufsicht über in Liechtenstein tätige Finanzintermediäre nach Art. 34 Bst. a bis c und Bst. e erfolgt nach Massgabe der Art. 31 bis 33, Art. 36 und 37 sowie Art. 44 und 45.

2) Erbringt ein liechtensteinisches Zahlungsinstitut Zahlungsdienste in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, findet Art. 46 Anwendung.

3) Die Aufsicht über Zweigstellen und Agenten eines EWR-Zahlungsinstituts oder EWR-Kontoinformationsdienstleisters in Liechtenstein nach Art. 34 Bst. d richtet sich nach Art. 47.

Art. 36

Aufgaben und Kompetenzen der FMA

1) Die FMA fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366. Sie hat, basierend auf einer internen Risikoanalyse, regelmässige Überprüfungen durchzuführen, um die Einhaltung dieses Gesetzes durch Zahlungsinstitute und registrierte Kontoinformationsdienstleister sicherzustellen.

2) Die FMA hat die in Abs. 5 geregelten Aufgaben zu erfüllen. Die FMA hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Massnahmen unmittelbar, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Gericht zu setzen.

3) Die FMA hat mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, der EBA, der EZB sowie den Zentralbanken anderer EWR-Mitgliedstaaten in de-

ren Eigenschaft als Währungs- und Aufsichtsbehörden und anderen Behörden, die in den EWR-Mitgliedstaaten für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme, den Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten oder zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig sind, zusammenzuarbeiten, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

4) Gelangt die FMA zu der Auffassung, dass in einer bestimmten Angelegenheit im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten nach Abs. 3 sowie nach den Art. 26, 28 bis 31 der Richtlinie (EU) 2015/2366 die einschlägigen Bedingungen jener Bestimmungen nicht eingehalten wurden, so kann sie nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA sowie EFTA-Überwachungsbehörde mit der Angelegenheit befassen und um ihre Unterstützung ersuchen.

5) Der FMA obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen und Registrierungen;
- b) Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Art. 10, 18 und 19;
- c) die Führung des Zahlungsdienstregisters nach Art. 16;
- d) die Aufsicht über in- und ausländische Zahlungsinstitute, registrierte Kontoinformationsdienstleister, Zweigstellen und Agenten nach Massgabe von Art. 34;
- e) die Ahndung von Übertretungen nach Art. 112.

6) Der FMA kommen alle erforderlichen Kompetenzen zu, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen. Insbesondere ist die FMA befugt:

- a) von den diesem Gesetz und ihrer Aufsicht Unterstellten und ihren Revisionsstellen alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen einschliesslich Kopien zu verlangen, wobei die FMA gegebenenfalls den Zweck der Anforderung und die Frist für die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen festzulegen hat;
- b) bei Zahlungsinstituten, ihren Agenten und Zweigstellen sowie bei Stellen, an die Zahlungsdienste oder betriebliche Aufgaben ausgelagert werden, Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen;
- c) die erforderlichen Entscheidungen und Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungsverfügungen zu erlassen;
- d) Empfehlungen, Mitteilungen und Richtlinien zu erlassen;
- e) ausserordentliche Revisionen anzuordnen oder durchzuführen;
- f) rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen nach vorheriger Androhung zu veröffentlichen;
- g) eine Bewilligung bzw. eine Registrierung abzuändern oder zu entziehen;
- h) die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;
- i) in dringenden Fällen sämtliche notwendigen Vorkehrungen, Massnahmen und Anordnungen ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung zu treffen.

7) Massnahmen nach Abs. 6 sind von der FMA unter anderem – unabhängig von den Anforderungen nach Art. 10, 18 und 19 – dann zu ergreifen, wenn

- a) Zahlungsinstitute nicht ausreichend Kapital für die Erbringung von Zahlungsdiensten halten;

- b) die von Zahlungsinstituten betriebenen Nicht-Zahlungsdienstgeschäfte ihre finanzielle Solidität beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

8) Die FMA kann einen Sachverständigen als Beobachter eines Zahlungsinstituts bzw. eines registrierten Kontoinformationsdienstleisters abordnen, wenn Gläubigerinteressen durch Missstände akut gefährdet erscheinen. Mit dieser Aufgabe kann die gesetzliche Revisionsstelle betraut werden. Der Beobachter überwacht die Tätigkeit der leitenden Organe, insbesondere die Durchführung der angeordneten Massnahmen, und erstattet der FMA laufend Bericht. Der Beobachter geniesst ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher und Akten des Zahlungsinstituts bzw. des Kontoinformationsdienstleisters. Die Kosten des Beobachters trägt das Zahlungsinstitut bzw. der Kontoinformationsdienstleister, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Tätigkeit verbundenen Arbeit und den Aufwendungen hierfür stehen.

9) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so erlässt sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Verfügungen.

10) Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Person unerlaubt Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 1 erbringt, kann die FMA von der betreffenden Person Auskünfte und Unterlagen einschliesslich Kopien verlangen (Art. 26 Abs. 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes). In dringenden Fällen kann die FMA die sofortige Einstellung und Auflösung der Dienstleistung ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung anordnen.

11) Personen, die unerlaubt Zahlungsdienste oder Kontoinformationsdienste erbringen, tragen alle durch ihr Fehlverhalten anfallenden Kosten.

12) Gehen bei der FMA Klagen oder Beschwerden von Personen und/oder Organisationen wegen behaupteter Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes ein, für welche sie nicht zuständig ist, macht sie diese Personen und Organisationen gegebenenfalls und unbeschadet des Rechts, vor Gericht zu klagen, auf die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle nach Art. 109 aufmerksam.

Art. 37

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz.

3. Revisionsstellen

Art. 38

Anerkennung

1) Revisionsstellen und Revisionsverbände, welche Zahlungsinstitute prüfen, bedürfen für diese Tätigkeit einer Bewilligung der FMA.

2) Die Bewilligung wird Revisionsstellen erteilt, wenn:

- a) ihre Geschäftsleitung, die leitenden Revisoren und die Organisation gewährleisten, dass sie die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss ausführen;
- b) sie als Aktiengesellschaften organisiert sind und über ein angemessenes Aktienkapital verfügen; und
- c) sie und die leitenden Revisoren über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen.

3) Die Revisionsstellen haben sich ausschliesslich der Revisionstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen. Sie dürfen keine Zahlungsdienste, Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen und Vermögensverwaltungen erbringen.

4) Die Revisionsstellen müssen von den zu revidierenden Zahlungsinstituten unabhängig sein.

5) Die Revisionsstelle hat ausser gegenüber den zuständigen Organen des Zahlungsinstituts und der FMA über alle ihr bei der Revision bekannt gewordenen Tatsachen das Geheimnis zu wahren.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 39

Aufgaben und Revisionsbericht

1) Die Revisionsstellen prüfen, ob:

- a) die Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts dem Gesetz, den Statuten und den Reglementen entspricht;
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd erfüllt sind; und
- c) der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entsprechen.

2) Die Revisionsstelle hat das Ergebnis der Prüfungen nach Abs. 1 in einem schriftlichen Revisionsbericht zusammenzufassen. Der Revisionsbericht ist vom leitenden Revisor und von der Revisionsstelle zu unterzeichnen.

3) Der Revisionsbericht geht gleichzeitig an den Verwaltungsrat des Zahlungsinstituts, an die FMA und, gegebenenfalls, an die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

4) Die Regierung regelt die weiteren Grundzüge der Prüfung von Zahlungsinstituten mit Verordnung. Die FMA legt die weiteren Einzelheiten fest.

Art. 40

Beanstandungen

1) Stellt die Revisionsstelle Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder sonstige Missstände fest, setzt sie dem Zahlungsinstitut eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, berichtet die Revisionsstelle der FMA.

2) Die Revisionsstelle hat die FMA sofort zu benachrichtigen, wenn eine Fristansetzung als zwecklos erscheint oder wenn sie feststellt, dass von der Geschäftsleitung strafbare Handlungen begangen wurden oder andere schwere Missstände bestehen, welche dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

3) Eine Meldepflicht im Sinne von Abs. 2 gilt ungeachtet von Abs. 1:

- a) bei schwerwiegenden Verstössen der Geschäftsleitung gegen Gesetz und Statuten, insbesondere bei der Verletzung der Bewilligungsvoraussetzungen und der für die Ausübung der Tätigkeit geltenden Regelungen;
- b) bei Tatsachen oder Entscheidungen, welche die Fortsetzung der Tätigkeit des Zahlungsinstituts beeinträchtigen können;
- c) bei Tatsachen oder Entscheidungen, welche die Rückweisung des Geschäftsberichtes oder des konsolidierten Geschäftsberichtes oder Einschränkungen im Revisionsbericht nach sich ziehen können.

4) Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn die Revisionsstelle in Ausübung ihrer Revisionsstätigkeit Feststellungen im Sinne von Abs. 3 bei Unternehmen macht, die mit dem zu revidierenden Zahlungsinstitut in einer engen Verbindung stehen.

5) Revisionsstellen, die der FMA nach Treu und Glauben Sachverhalte zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen eine etwaige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe. Die Erfüllung der Informationspflicht zieht insoweit keine nachteiligen Folgen für die Revisionsstelle oder die Person, welche die Information weitergeleitet hat, nach sich.

Art. 41

Aufsicht über die Revisionsstellen

Bei der Beaufsichtigung der Revisionsstellen kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit bei Zahlungsinstituten begleiten.

Art. 42

Kosten der Revision

1) Das Zahlungsinstitut trägt die Kosten der Revision. Die Kosten der Revision richten sich nach dem von der Regierung mit Verordnung zu erlassenden Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Revision ist untersagt.

4. Landgericht

Art. 43

Strafbehörde

Das Landgericht ist Strafbehörde bei Vergehen nach Art. 111.

G. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 44

Verfahren

Soweit in diesem Gesetz nichts Anderes bestimmt ist, richten sich die Verfahrensvorschriften nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Art. 45

Rechtsmittel

1) Gegen beschwerdefähige Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Erhebung einer Säumnisbeschwerde an die FMA-Beschwerdekommision nach Art. 90 Abs. 6a des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege ist zulässig, wenn die FMA

- a) über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Art. 9 Abs. 4 oder Registrierung nach Art. 11 Abs. 5 nicht innert drei Monaten nach seinem Eingang bzw. nach Art. 25 Abs. 2 nicht innert zwei Monaten nach seinem Eingang entschieden hat;
- b) mit der Eintragung eines Zahlungsinstituts, Kontoinformationsdienstleisters oder Agenten nach Art. 9 Abs. 5, Art. 11 Abs. 5, Art. 25 Abs. 2 oder Art. 27 Abs. 6 in das Zahlungsdiensteregister säumig ist;
- c) über einen Antrag auf Wechsel der Berechnungsmethode nach Art. 19 Abs. 5 nicht innert drei Monaten nach seinem Eingang entschieden hat;
- d) eine Mitteilung nach Art. 27 Abs. 1 nicht innert drei Monaten ab ihrem Einlagen bewertet hat.

Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung. Ist die FMA-Beschwerdekommision ihrerseits mit einer Entscheidung säumig, kann nach Art. 90 Abs. 6a des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

H. Aufsicht über Zweigstellen und Agenten

Art. 46

Aufsicht über Zweigstellen und Agenten in anderen EWR-Mitgliedstaaten

1) Die FMA hat mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates zusammenzuarbeiten, um hinsichtlich Agenten oder Zweigstellen eines Zahlungsinstituts die erforderlichen Massnahmen und Kontrollen im Hoheitsgebiet eines Aufnahmemitgliedstaates nach Art. 36 durchzuführen zu können.

2) Die FMA und die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates haben von sich aus bzw. auf Verlangen alle wesentlichen und zweckdienlichen

Informationen, einschliesslich der Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b und c, auszutauschen, insbesondere wenn

- a) der Verdacht besteht, dass ein Agent oder eine Zweigstelle eines Zahlungsinstituts bzw. registrierten Kontoinformationsdienstleisters gegen zwingende Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/2366 oder die Vorschriften des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaates, die in Umsetzung dieser Richtlinie erlassen worden sind, verstossen haben könnte; und
- b) diese Zuwiderhandlung nach Bst. a in Ausübung der Dienst- oder Niederlassungsfreiheit erfolgte.

3) Beabsichtigt die FMA, im Hoheitsgebiet eines Aufnahmemitgliedstaates Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen, hat sie die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates davon entsprechend Abs. 1 in Kenntnis zu setzen.

4) Soweit im Einzelfall zweckmässig, kann die FMA auch die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaates um die Vornahme einer Vor-Ort-Überprüfung ersuchen. Die ersuchten zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates haben dem Ersuchen im Rahmen ihrer Befugnisse zu entsprechen.

5) Erhält die FMA Kenntnis davon, dass ein Agent oder eine Zweigstelle eines Zahlungsinstituts eine Zuwiderhandlung nach Abs. 2 gesetzt haben könnte, hat sie unverzüglich alle geeigneten Massnahmen, unter anderem nach Art. 36 Abs. 6, zu setzen, um die vorschriftswidrige Situation zu beenden. Die FMA hat den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates und den zuständigen Behörden jedes anderen betroffenen EWR-Mitgliedstaates die gesetzten Massnahmen mitzuteilen.

Art. 47

Aufsicht über Zweigstellen und Agenten aus anderen EWR-Mitgliedstaaten

1) Stellt die FMA fest, dass ein Zahlungsinstitut, das in Liechtenstein Dienstleistungen über Agenten oder Zweigstellen erbringt, Titel I, III und IV der Richtlinie (EU) 2015/2366 oder die Bestimmungen des Teil III dieses Gesetzes nicht einhält, so hat sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Zuständigkeit der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates bleibt hiervon unberührt.

2) In einer Notfallsituation kann die FMA Sofortmassnahmen treffen, insbesondere, wenn dies erforderlich ist, um eine ernste Bedrohung für die kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer abzuwenden. Davon bleiben Massnahmen nach Art. 36 Abs. 3 unberührt.

3) Sofortmassnahmen nach Abs. 2

- a) sind nur zulässig, solange die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates noch keine Massnahmen nach Art. 29 der Richtlinie (EU) 2015/2366 ergriffen haben;
- b) müssen im Hinblick auf den mit ihnen verfolgten Zweck angemessen und geeignet sein, die Gefährdung der kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer verlässlich abzuwenden;
- c) dürfen nicht zu einer Bevorzugung der Zahlungsdienstnutzer eines Zahlungsinstituts in Liechtenstein gegenüber den Zahlungsdienstnutzern von Zahlungsinstituten in anderen EWR-Mitgliedstaaten führen.

4) Sofortmassnahmen nach Abs. 2 sind zu beenden, wenn die von der FMA festgestellte Gefährdung, gegebenenfalls auch mit Hilfe der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates, abgewendet wurde.

5) Sofern dies mit der Notfallsituation vereinbar ist, hat die FMA vorab, in jedem Fall aber unverzüglich, über die nach Abs. 2 ergriffenen Sofortmassnahmen und die Gründe hierfür die folgenden Stellen zu informieren:

- a) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates;
- b) die zuständigen Behörden jedes anderen betroffenen EWR-Mitgliedstaates;
- c) die EFTA-Überwachungsbehörde;
- d) die EBA;
- e) die Europäische Kommission.

III. Zivilrechtlicher Teil

A. Allgemeines

Art. 48

Zwingendes Recht

1) Ein Zahlungsdienstleister darf in Verträgen oder Vertragsbedingungen von den in Teil III dieses Gesetzes enthaltenen Regelungen zum Nachteil eines Zahlungsdienstnutzers nur abzuweichen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich für zulässig erklärt wurde.

2) Ein Zahlungsdienstleister kann einem Zahlungsdienstnutzer jedoch günstigere Konditionen einräumen, als dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.

Art. 49

Anwendungsbereich

1) Die Art. 50 bis 110 gelten für Zahlungsvorgänge in Franken, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers oder – falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist – dieser in Liechtenstein ansässig ist.

2) Die Art. 50 bis 99 gelten für Zahlungsvorgänge in einer anderen Währung als Franken, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in Liechtenstein ansässig sind oder – falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist – dieser in Liechtenstein ansässig ist, für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die in Liechtenstein getätigt werden. Art. 52 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3, Art. 53 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3, Art. 61 Ziff. 1 sowie die Art. 87 bis 91 sind auf solche Zahlungsvorgänge nicht anzuwenden.

3) Die Art. 50 bis 99 gelten für Zahlungsvorgänge in allen Währungen, bei denen lediglich einer der beteiligten Zahlungsdienstleister in Liechtenstein ansässig ist, für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die in Liechtenstein getätigt werden. Art. 52 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3, Art. 53 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und Bst. d Ziff. 9, Art. 61 Bst. a, Art. 82 und 83 sowie Art. 87, Art. 89 Abs. 1, Art. 94 und 96 sowie Art. 103 Abs. 3 und 5 sind auf solche Zahlungsvorgänge nicht anzuwenden.

B. Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten der Zahlungsdienstleister

Art. 50

Sachlicher Anwendungsbereich

1) Die Art. 51 bis 57 und die Art. 65 bis 69 gelten für Einzelzahlungen, die nicht Gegenstand eines Rahmenvertrags sind.

2) Die Art. 58 bis 69 gelten für Zahlungsvorgänge, die von einem Rahmenvertrag erfasst werden.

3) Ein Zahlungsdienstleister und ein Zahlungsdienstnutzer können vereinbaren, dass der Zahlungsdienstleister einzelne oder mehrere Informationspflichten nach Art. 51 bis 67 nicht erfüllen muss, wenn es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Konsumenten handelt.

1. Informationen bei Einzelzahlungen ausserhalb eines Rahmenvertrags

Art. 51

Vorvertragliche Informationspflichten

1) Erfolgt eine Einzelzahlung ausserhalb eines Rahmenvertrags, hat ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer die Informationen und Vertragsbedingungen nach Art. 52 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 1 und 2 mitzuteilen oder zugänglich zu machen, bevor der Zahlungsdienstnutzer durch einen Vertrag oder ein Angebot über eine Einzelzahlung gebunden ist.

2) Wird ein Zahlungsauftrag für eine Einzelzahlung jedoch über ein rahmenvertraglich geregeltes Zahlungsinstrument übermittelt, so ist der Zahlungs-

dienstleister nicht verpflichtet, Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen, die der Zahlungsdienstnutzer bereits aufgrund eines Rahmenvertrags mit einem anderen Zahlungsdienstleister erhalten hat oder noch erhalten wird.

3) Informationen und Vertragsbedingungen nach Art. 52 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 1 und 2 sind

- a) in leicht verständlichen Worten und in klarer und verständlicher Form abzufassen;
- b) dem Zahlungsdienstnutzer in leicht zugänglicher Form verfügbar zu machen;
- c) in einer zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer vereinbarten Sprache, mangels einer solchen Vereinbarung in Deutsch bereitzustellen;
- d) auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger zugänglich zu machen bzw. mitzuteilen;
- e) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4) Ein Zahlungsdienstleister kann seine Pflichten nach Abs. 1 auch dadurch erfüllen, dass er dem Zahlungsdienstnutzer einen Entwurf für einen Vertrag über eine Einzelzahlung bzw. für einen Zahlungsauftrag übermittelt, der die nach Art. 52 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 1 und 2 erforderlichen Informationen und Vertragsbedingungen enthält.

5) Wurde ein Vertrag über eine Einzelzahlung auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers mittels eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen, das es dem Zahlungsdienstleister nicht erlaubt, seinen Pflichten nach Abs. 1 nachzukommen, so hat der Zahlungsdienstleister seine Pflichten unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs zu erfüllen.

6) Andere Bestimmungen über vorvertragliche Informationspflichten eines Zahlungsdienstleisters bleiben unberührt.

Art. 52

Informationen

1) Ein Zahlungsdienstleister hat einem Zahlungsdienstnutzer folgende Informationen mitzuteilen bzw. zugänglich zu machen:

a) über den Zahlungsdienstleister:

1. Name;
2. Anschrift seiner Hauptverwaltung;
3. gegebenenfalls die Anschrift seiner Agenten oder seiner Zweigstellen in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird;
4. andere Kontaktadressen einschliesslich einer E-Mail-Adresse, unter denen der Zahlungsdienstleister erreichbar ist;
5. die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde;
6. das öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als bewilligt eingetragen ist, sowie seine Registernummer bzw. Kennung;

b) über den Zahlungsdienst:

1. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
2. die vom Zahlungsdienstnutzer mitzuteilenden Informationen oder Kundenidentifikatoren, die für die ordnungsgemässe Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;

3. die maximale Ausführungsfrist für den zu erbringenden Zahlungsdienst;
4. alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, sowie gegebenenfalls eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
5. gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde zu legende tatsächliche Wechselkurs oder Referenzwechselkurs.

2) Ausserdem hat ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer die Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 bis 7, Bst. c Ziff. 1, 4 und 5 sowie Bst. d Ziff. 2 des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes mitzuteilen bzw. zugänglich zu machen.

3) Ein Zahlungsauslösedienstleister hat einem Zahler vor der Auslösung einer Zahlung die folgenden klaren und umfassenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen:

- a) den Namen des Zahlungsauslösedienstleisters;
- b) die Anschrift seiner Hauptverwaltung;
- c) gegebenenfalls die Anschrift seiner Agenten oder seiner Zweigstellen in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird;
- d) alle anderen Kontaktdaten einschliesslich einer E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsauslösedienstleister von Belang sind;
- e) die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde.

4) Abs. 1 gilt für registrierte Kontoinformationsdienstleister sinngemäss.

Art. 53

Vertragsbedingungen

1) Ein Zahlungsdienstleister hat einem Zahlungsdienstnutzer zusätzlich die folgenden Informationen und Vertragsbedingungen mitzuteilen bzw. zugänglich zu machen, soweit dies für eine zweckentsprechende Dienstleistung erforderlich ist:

- a) über die Nutzung des Zahlungsdienstes:
 1. Form und Verfahren für die Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs bzw. des Widerrufs dieser Zustimmung nach Art. 70 und 86;
 2. den Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags nach Art. 84 und gegebenenfalls den vom Zahlungsdienstleister festgelegten Annahmeschluss;
 3. die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 4. die Möglichkeit, nach Art. 74 Abs. 1 Ausgabenobergrenzen für die Nutzung des Zahlungsinstruments zu vereinbaren;
 5. im Fall von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, die durch Co-Badging mehrere Zahlungsmarken tragen, die Rechte des Zahlungsdienstnutzers nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2015/751;
- b) über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse:
 1. alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschliesslich der Entgelte, die für die Bereitstellung von angeforderten Informationen zu leisten sind, sowie gegebenenfalls eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;

2. gegebenenfalls die dem Zahlungsdienst zugrundeliegenden Zinssätze und Wechselkurse;
 3. gegebenenfalls die dem Zahlungsdienst zugrundeliegenden Referenzzinssätze bzw. -wechselkurse einschliesslich der Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen;
 4. den massgeblichen Stichtag und Index oder die massgebliche Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes bzw. -wechselkurses;
 5. soweit vereinbart, die unmittelbare Anwendung von Änderungen des Referenzzinssatzes bzw. -wechselkurses und die Informationspflichten in Bezug auf diese Änderungen nach Art. 60 Abs. 3 und 4;
- c) über die Kommunikation:
1. gegebenenfalls die Kommunikationsmittel, die für die Übermittlung von Informationen und Anzeigen in Betracht kommen;
 2. die technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Zahlungsdienstnutzers;
 3. Angaben dazu, wie und wie oft Informationen nach Teil III dieses Gesetzes mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
 4. jene Sprache, in der der Vertrag zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer geschlossen wird;
 5. jene Sprache, in der die Kommunikation zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer erfolgt;
 6. einen Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers, Informationen und Vertragsbedingungen nach Massgabe des Art. 59 anzufordern;
- d) über Schutz- und Abhilfemassnahmen:

1. gegebenenfalls die Beschreibung der Vorkehrungen, die der Zahlungsdienstnutzer für die sichere Aufbewahrung eines Zahlungsinstruments zu treffen hat;
 2. gegebenenfalls einen Hinweis, wie der Anzeigepflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister nach Art. 75 Bst. c nachzukommen ist;
 3. die Beschreibung jener sicheren Verfahren, die der Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken zur Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers einsetzt;
 4. sofern vereinbart, jene Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument nach Art. 74 Abs. 2 zu sperren;
 5. die Informationen zur Haftung des Zahlers nach Art. 80 einschliesslich Angaben zum relevanten Betrag;
 6. Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Zahlungsdienstnutzer dem Zahlungsdienstleister nach Art. 77 nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss;
 7. Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters nach Art. 79 bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen;
 8. Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei der Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen nach Art. 94;
 9. die Bedingungen für Erstattungen nach den Art. 82 und 83;
- e) über Änderungen und die Kündigung des Vertrags:
1. soweit vereinbart, die Angabe, dass die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen nach Art.

60 Abs. 3 als erteilt gilt, ausser der Zahlungsdienstnutzer zeigt dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen an;

2. die Vertragslaufzeit;
 3. einen Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers, den Vertrag zu kündigen;
 4. einen Hinweis auf sonstige kündigungsrelevante Vereinbarungen nach Art. 60 Abs. 1 und Art. 64;
- f) über den Rechtsbehelf:
1. die Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht und die zuständigen Gerichte;
 2. einen Hinweis auf die dem Zahlungsdienstnutzer nach Art. 45 und 109 offenstehenden aussergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

2) Vertragsbedingungen eines Zahlungsdienstleisters müssen objektiv, nicht-diskriminierend und verhältnismässig ausgestaltet sein.

3) Abs. 1 und 2 gelten für registrierte Kontoinformationsdienstleister sinngemäss.

Art. 54

Informationen für Zahler und Zahlungsempfänger nach Auslösung eines Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so hat der Zahlungsauslösedienstleister einem Zahler und gegebenenfalls einem Zahlungsempfänger zusätzlich zu den Informationen und Vertragsbedin-

gungen nach Art. 52 Abs. 1 sowie Art. 53 Abs. 1 und 2 unmittelbar nach der Auslösung des Zahlungsauftrags folgende Daten mitzuteilen oder zugänglich zu machen:

- a) eine Bestätigung über die erfolgreiche Auslösung des Zahlungsauftrags beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers;
- b) eine Referenz, die dem Zahler und dem Zahlungsempfänger die Identifikation des Zahlungsvorgangs ermöglicht;
- c) eine Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifikation des Zahlers ermöglicht;
- d) den Betrag des Zahlungsvorgangs;
- e) gegebenenfalls die Höhe aller an den Zahlungsauslösedienstleister für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte sowie gegebenenfalls eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
- f) jede weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angabe.

Art. 55

Informationen für den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers im Falle eines Zahlungsauslösedienstes

Erfolgt die Auslösung eines Zahlungsauftrags durch einen Zahlungsauslösedienstleister, so hat dieser dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers die Referenz des Zahlungsvorgangs zugänglich zu machen.

Art. 56

Informationen an den Zahler nach Eingang eines Zahlungsauftrags

Der Zahlungsdienstleister des Zahlers hat dem Zahler unverzüglich nach Eingang eines Zahlungsauftrags folgende, seine eigenen Dienste betreffende In-

formationen entsprechend den Vorgaben des Art. 51 Abs. 3 unentgeltlich mitzuteilen oder zugänglich zu machen:

- a) das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags;
- b) eine Referenz, die dem Zahler die Identifikation des Zahlungsvorgangs ermöglicht;
- c) gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- d) den Betrag des Zahlungsvorgangs;
- e) die im Zahlungsauftrag verwendete Währung;
- f) die Höhe der vom Zahler für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte sowie gegebenenfalls eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
- g) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag des Zahlungsvorgangs nach dieser Währungsumrechnung;
- h) gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass der Wechselkurs von dem in Art. 52 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 genannten Kurs abweicht.

Art. 57

Informationen an den Zahlungsempfänger nach Ausführung des Zahlungsvorgangs

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers hat dem Zahlungsempfänger unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs folgende, seine eigenen Dienste betreffende, Informationen entsprechend den Vorgaben des Art. 51 Abs. 3 unentgeltlich mitzuteilen oder zugänglich zu machen:

- a) eine Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifikation des Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht;

- b) den Betrag des Zahlungsvorgangs;
- c) die Wahrung, in der der Betrag dem Zahlungsempfanger zur Verfugung steht;
- d) die Hohe aller vom Zahlungsempfanger fur den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte sowie gegebenenfalls die Aufschlusselung dieser Entgelte;
- e) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfangers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag des Zahlungsvorgangs vor dieser Wahrungsumrechnung;
- f) das Wertstellungsdatum der Gutschrift;
- g) jede weitere mit dem Zahlungsvorgang ubermittelte Angabe.

2. Informationen bei Zahlungsvorgangen, die von einem Rahmenvertrag erfasst sind

Art. 58

Vorvertragliche Informationspflichten

1) Ein Zahlungsdienstleister hat einem Zahlungsdienstnutzer Informationen und Vertragsbedingungen nach Art. 52 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 1 und 2 in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datentrager unentgeltlich und so rechtzeitig mitzuteilen, bevor der Zahlungsdienstnutzer durch einen Rahmenvertrag oder ein Vertragsangebot gebunden ist.

2) Art. 53 Abs. 1 und 2 findet mit der Massgabe Anwendung, dass die darin geregelten Informationen und Vertragsbedingungen jedenfalls zu ubermitteln bzw. zuganglich zu machen sind.

3) Abs. 1 gilt fur registrierte Kontoinformationsdienstleister sinngemass.

4) Informationen und Vertragsbedingungen nach Art. 52 und Art. 53 sind in Deutsch oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Sprache in leicht verständlichen Worten und in klarer und verständlicher Form abzufassen.

5) Ein Zahlungsdienstleister kann seine Pflichten nach Abs. 1 auch dadurch erfüllen, dass er dem Zahlungsdienstnutzer einen Entwurf des Rahmenvertrags übermittelt, der die nach Art. 52 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 1 und 2 erforderlichen Informationen und Vertragsbedingungen enthält.

6) Wurde ein Rahmenvertrag auf Verlangen eines Zahlungsdienstnutzers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das es dem Zahlungsdienstleister nicht erlaubt, seinen Pflichten nach Abs. 1 nachzukommen, so hat der Zahlungsdienstleister seine Pflichten unverzüglich nach Abschluss des Rahmenvertrags zu erfüllen.

7) Art. 51 Abs. 6 und Art. 52 Abs. 2 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 59

Zugänglichkeit von Informationen und Vertragsbedingungen

Während der Vertragslaufzeit hat ein Zahlungsdienstleister bzw. ein registrierter Kontoinformationsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer auf seine Aufforderung hin jederzeit die Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags sowie die in den Art. 52 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 1 und 2 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zugänglich zu machen oder zu übermitteln.

Art. 60

Änderung von Vertragsbedingungen

1) Ein Zahlungsdienstleister hat einem Zahlungsdienstnutzer jede beabsichtigte Änderung eines Rahmenvertrags oder der in den Art. 52 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 1 und 2 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitzuteilen bzw. zugänglich zu machen. Die Verständigung des Zahlungsdienstnutzers hat spätestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen zu erfolgen.

2) Ein Zahlungsdienstnutzer kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

3) Sofern dies nach Art. 53 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 vereinbart wurde, hat ein Zahlungsdienstleister einen Zahlungsdienstnutzer davon in Kenntnis zu setzen, dass dessen Zustimmung zu den Änderungen als erteilt gilt, wenn er dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Tag des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen angezeigt hat.

4) Ein Zahlungsdienstleister hat einen Zahlungsdienstnutzer gleichzeitig mit einer Mitteilung nach Abs. 1 darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Rahmenvertrag jederzeit bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen.

5) Änderungen der Zinssätze oder der Wechselkurse können unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden, sofern dies im Rahmenvertrag vereinbart wurde und die Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse auf den nach Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 bis 5 vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen.

6) Ein Zahlungsdienstleister hat einen Zahlungsdienstnutzer so rasch wie möglich in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger von jeder Änderung des Zinssatzes zu unterrichten, es sei denn, die Parteien haben eine besondere Vereinbarung darüber getroffen, wie oft und wie die Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind.

7) Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse, die für den Zahlungsdienstnutzer günstiger sind, können ohne Benachrichtigung des Zahlungsdienstnutzers angewandt werden.

8) Die den Zahlungsvorgängen zugrunde gelegten geänderten Zinssätze oder Wechselkurse sind neutral anzuwenden und so zu berechnen, dass ein Zahlungsdienstnutzer nicht benachteiligt wird.

Art. 61

Information vor Ausführung einzelner Zahlungsvorgänge

Löst ein Zahler innerhalb eines Rahmenvertrags einen einzelnen Zahlungsvorgang aus, hat ein Zahlungsdienstleister auf Verlangen des Zahlers folgende Informationen in Papierform oder mittels eines anderen geeigneten Datenträgers zu übermitteln bzw. zugänglich zu machen:

- a) die maximale Ausführungsfrist;
- b) die dem Zahler in Rechnung gestellten Entgelte;
- c) gegebenenfalls eine Aufschlüsselung dieser Entgelte.

Art. 62

Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen

1) Nachdem das Konto des Zahlers mit dem Betrag eines einzelnen Zahlungsvorgangs belastet wurde oder – falls der Zahler kein Zahlungskonto verwendet – nach Eingang des Zahlungsauftrags, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler unverzüglich in Papierform oder mittels eines anderen dauerhaften Datenträgers die folgenden Informationen mitzuteilen:

- a) eine Referenz, die dem Zahler die Identifikation des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht;
- b) gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- c) den Betrag des Zahlungsvorgangs;
- d) die Währung, in der das Zahlungskonto des Zahlers belastet wird, oder die Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- e) die für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte sowie gegebenenfalls eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
- f) die vom Zahler gegebenenfalls zu entrichtenden Zinsen;
- g) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag des Zahlungsvorgangs nach dieser Währungsumrechnung;
- h) das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags.

2) Im Rahmenvertrag ist vorzusehen, dass dem Zahler die Informationen nach Abs. 1 auf sein Verlangen mindestens einmal monatlich kostenlos und nach einem vereinbarten Verfahren zugänglich gemacht oder mitgeteilt werden.

Art. 63

Informationen an den Zahlungsempfänger bei einzelnen Zahlungsvorgängen

1) Nach Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorgangs hat der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger unverzüglich in Papierform oder mittels eines anderen dauerhaften Datenträgers die folgenden Informationen mitzuteilen:

- a) eine Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifikation des Zahlungsvorgangs und des Zahlers ermöglicht;
- b) den Betrag des Zahlungsvorgangs;
- c) die Währung, in der der Betrag dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird;
- d) die für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte sowie gegebenenfalls eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
- e) die vom Zahlungsempfänger gegebenenfalls zu entrichtenden Zinsen;
- f) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag des Zahlungsvorgangs vor dieser Währungsumrechnung;
- g) das Wertstellungsdatum der Gutschrift;
- h) jede weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angabe.

2) In einem Rahmenvertrag können Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer vereinbaren, dass Zahlungsdienstleister Informationen nach Abs. 1 mindestens einmal monatlich kostenlos in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitzuteilen haben.

Art. 64

Kündigung eines Rahmenvertrags

1) Ein Zahlungsdienstnutzer kann einen Rahmenvertrag jederzeit kündigen, sofern die Parteien nicht eine spezielle Kündigungsfrist vereinbart haben. Die Kündigungsfrist darf einen Monat nicht überschreiten.

2) Die Kündigung eines Rahmenvertrags ist für den Zahlungsdienstnutzer kostenlos. Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer können jedoch vereinbaren, dass ein angemessenes Entgelt für die Kündigung anfällt, wenn der Rahmenvertrag weniger als sechs Monate in Kraft war. Ein entsprechendes Entgelt darf die tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters nicht überschreiten.

3) Sofern dies im Rahmenvertrag vereinbart wurde, kann ein Zahlungsdienstleister einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Zweimonatsfrist schriftlich oder mittels eines anderen dauerhaften Datenträgers kündigen.

4) Ein Zahlungsdienstnutzer hat regelmässig erhobene Zahlungsdienstentgelte bis zur Kündigung des Vertrags nur anteilmässig zu entrichten. Der Zahlungsdienstleister hat im Voraus gezahlte Entgelte anteilmässig zu erstatten, ohne dass es eines Antrages des Zahlungsdienstnutzers bedarf.

5) Andere gesetzliche Bestimmungen über die Aufhebung oder Nichtigerklärung eines Rahmenvertrags bleiben unberührt.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 65

Beweislast

In Zweifelsfällen hat ein Zahlungsdienstleister zu beweisen, dass er seinen Informationspflichten nach Art. 51 bis 63 nachgekommen ist.

Art. 66

Entgelte für Informationen

1) Ein Zahlungsdienstleister darf von einem Zahlungsdienstnutzer für die Bereitstellung von Informationen nach Art. 51 bis 63 kein Entgelt verlangen.

2) Ein Zahlungsdienstleister und ein Zahlungsdienstnutzer können jedoch vereinbaren, dass ein Zahlungsdienstleister von einem Zahlungsdienstnutzer ein angemessenes Entgelt für folgende Leistungen verlangen kann, sofern diese auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers erbracht wurden:

- a) die Bereitstellung anderer Informationen, als dies in den Art. 51 bis 63 vorgesehen ist;
- b) die häufigere Bereitstellung von Informationen, als gesetzlich vorgesehen ist;
- c) die Übermittlung von Informationen über andere Kommunikationskanäle, als jene, die im Rahmenvertrag vereinbart wurden.

3) Ist ein Zahlungsdienstleister nach Abs. 2 berechtigt, für die Bereitstellung von Informationen ein Entgelt in Rechnung zu stellen, so muss es angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

Art. 67

Informationen über zusätzliche Entgelte oder Ermässigungen

1) Ein Zahlungsempfänger hat einem Zahler vor der Auslösung eines Zahlungsvorgangs mitzuteilen, wenn er für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt verlangt oder eine Ermässigung anbietet.

2) Ein Zahlungsdienstleister oder jede andere an einem Zahlungsvorgang beteiligte Partei hat einem Zahlungsdienstnutzer vor der Auslösung eines Zahlungsvorgangs mitzuteilen, wenn er oder sie für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt verlangen.

3) Ein Zahler ist nur dann zur Zahlung von Entgelten nach Abs. 1 und 2 verpflichtet, wenn ihm deren volle Höhe vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs mitgeteilt wurde.

Art. 68

Vereinfachte Informationspflichten bei Kleinbetragszahlungsinstrumenten und E-Geld

1) Es gelten vereinfachte Informationspflichten nach Abs. 2 bis 6 im Fall von Zahlungsinstrumenten, die entsprechend einem Rahmenvertrag

- a) nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 Franken oder den Gegenwert in Euro betreffen; oder
- b) die eine Ausgabenobergrenze von 150 Franken oder den Gegenwert in Euro haben; oder
- c) Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit 150 Franken oder den Gegenwert in Euro übersteigen.

2) Abweichend von Art. 52, 53, 58 und 61 hat ein Zahlungsdienstleister dem Zahler lediglich mitzuteilen:

- a) die wesentlichen Merkmale des Zahlungsdienstes;
- b) die Nutzungsmöglichkeiten des Zahlungsinstruments;
- c) Haftungshinweise;
- d) die anfallenden Entgelte;
- e) andere wesentliche Informationen, die notwendig sind, um in Kenntnis der Sachlage entscheiden zu können;
- f) jene Stelle, an der die weiteren nach Art. 52 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Informationen und Vertragsbedingungen in leicht zugänglicher Form verfügbar sind.

3) Abweichend von Art. 60 können ein Zahlungsdienstleister und ein Zahlungsdienstnutzer vereinbaren, dass ein Zahlungsdienstleister Änderungen des Rahmenvertrags nicht in der in Art. 60 Abs. 1 vorgesehenen Form vorschlagen muss.

4) Abweichend von Art. 62 und 63 können ein Zahlungsdienstleister und ein Zahlungsdienstnutzer vereinbaren, dass ein Zahlungsdienstleister nach Ausführung eines Zahlungsvorgangs dem Zahlungsdienstnutzer nur eine Referenz mitteilt oder zugänglich macht, die diesem

- a) die Identifikation des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht;
- b) die Identifikation des Betrags des Zahlungsvorgangs erlaubt;
- c) die Identifikation der entsprechenden Entgelte ermöglicht.

5) Abweichend von Art. 62 und 63 können ein Zahlungsdienstleister und ein Zahlungsdienstnutzer vereinbaren, dass ein Zahlungsdienstleister im Fall

mehrerer gleichartiger Zahlungsvorgänge an den gleichen Zahlungsempfänger nur Informationen über den Gesamtbetrag und die entsprechenden Entgelte für diese Zahlungsvorgänge bereitstellt.

6) Abweichend von Art. 62 und 63 können ein Zahlungsdienstleister und ein Zahlungsdienstnutzer vereinbaren, dass ein Zahlungsdienstleister die unter Abs. 5 genannten Informationen nicht mitteilen bzw. zugänglich machen muss, wenn das Zahlungsinstrument anonym genutzt wird oder der Zahlungsdienstleister ansonsten technisch nicht in der Lage ist, diese Informationen mitzuteilen. Der Zahlungsdienstleister bietet dem Zahler jedoch die Möglichkeit zur Überprüfung der gespeicherten Beträge an.

7) Für Zahlungsvorgänge im Inland erhöhen sich die in Abs. 1 Bst. a und b genannten Beträge für die Zwecke der Abs. 2 bis 6 um das Doppelte. Für Zahlungsinstrumente, die Geldbeträge speichern, gilt eine betragliche Obergrenze von 500 Franken oder den Gegenwert in Euro.

Art. 69

Währung und Währungsumrechnung

1) Zahlungen erfolgen in der zwischen den Parteien vereinbarten Währung.

2) Wird vor Auslösung eines Zahlungsvorgangs eine Währungsumrechnung angeboten, und zwar an einem Geldautomaten, an der Verkaufsstelle oder vom Zahlungsempfänger, so muss der Anbieter dieser Währungsumrechnung dem Zahler alle damit verbundenen Entgelte sowie den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs offen legen.

3) Der Zahler muss der auf dieser Grundlage angebotenen Währungsumrechnung zustimmen.

C. Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten

1. Autorisierung von Zahlungsvorgängen

Art. 70

Zustimmung und Widerruf der Zustimmung

1) Ein Zahler hat der Ausführung eines Zahlungsvorgangs zuzustimmen, damit ein Zahlungsvorgang als autorisiert gilt.

2) Ein Zahler kann einen Zahlungsvorgang vor der Ausführung autorisieren. Er kann einen Zahlungsvorgang auch nach dessen Ausführung autorisieren, wenn dies Zahler und Zahlungsdienstleister vorab vereinbart haben.

3) Die Zustimmung zur Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge kann auch über einen Zahlungsempfänger oder einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt werden.

4) Ein Zahler und ein Zahlungsdienstleister haben zu vereinbaren, nach welchem Verfahren bzw. in welcher Form der Zahler die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs zu erteilen hat.

5) Ein Zahler kann eine Zustimmung nach Abs. 4 nur in der vereinbarten Form wirksam erteilen. Ansonsten gilt ein Zahlungsvorgang als nicht autorisiert.

6) Ein Zahler kann seine Zustimmung jederzeit bis zu dem Zeitpunkt widerrufen, zu dem ein Zahlungsauftrag entsprechend Art. 86 unwiderruflich wird. Hat ein Zahler seine Zustimmung zur Ausführung mehrerer Zahlungsvorgänge widerrufen, gilt jeder nachfolgende Zahlungsvorgang als nicht autorisiert.

Art. 71

Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrags

1) Auf Ersuchen eines Zahlungsdienstleisters, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt, hat ein kontoführender Zahlungsdienstleister unverzüglich zu bestätigen, ob ein für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderlicher Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers verfügbar ist. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn

- a) das Zahlungskonto des Zahlers zum Zeitpunkt des Ersuchens online zugänglich ist; und
- b) der Zahler dem kontoführenden Zahlungsdienstleister vor Eingang des ersten Ersuchens um Bestätigung nach diesem Absatz seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, einem solchen nachzukommen.

2) Ein Zahlungsdienstleister, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt, kann ein Ersuchen nach Abs. 1 stellen, wenn:

- a) der Zahler dem Zahlungsdienstleister seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, ein Ersuchen nach Abs. 1 zu stellen;
- b) der Zahler einen kartengebundenen Zahlungsvorgang für einen bestimmten Betrag unter Verwendung eines vom Zahlungsdienstleister ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstruments ausgelöst hat;
- c) der Zahlungsdienstleister sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister authentifiziert hat, bevor er ein Ersuchen nach Abs. 1 gestellt hat; und
- d) der Zahlungsdienstleister mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister auf sichere Weise kommuniziert.

3) Ein kontoführender Zahlungsdienstleister hat ein Ersuchen nach Abs. 1 ausschliesslich mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Die Mitteilung des aktuellen Kontostands ist unzulässig. Der das Ersuchen stellende Zahlungsdienstleister darf die Antwort weder speichern noch für andere Zwecke als für die Ausführung des kartengebundenen Zahlungsvorgangs verwenden.

4) Hat ein kontoführender Zahlungsdienstleister ein Ersuchen nach Abs. 1 bestätigt, ist es ihm nicht gestattet, einen Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu blockieren.

5) Der Zahler kann seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister ersuchen, ihm die Identifikationsdaten des das Ersuchen stellenden Zahlungsdienstleisters und die erteilte Antwort mitzuteilen. Der kontoführende Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, die Daten binnen angemessener Frist an den Zahler zu übermitteln.

6) Dieser Artikel ist auf Zahlungsvorgänge nicht anzuwenden, die durch kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgelöst wurden, auf denen E-Geld im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes gespeichert ist.

Art. 72

Zugang zu einem Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösediensten

1) Jeder Zahler, dessen Zahlungskonto online zugänglich ist, hat das Recht, Dienstleistungen eines Zahlungsauslösedienstleisters im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 in Anspruch zu nehmen.

2) Ein Zahlungsauslösedienstleister hat bei der Ausübung von Zahlungsauslösediensten Folgendes einzuhalten:

- a) das Halten von Geldbeträgen des Zahlers im Zusammenhang mit der Ausübung von Zahlungsauslösediensten ist unzulässig;
- b) personalisierte Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers dürfen keiner anderen Partei als dem Nutzer und dem Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale zugänglich gemacht werden;
- c) personalisierte Sicherheitsmerkmale dürfen ausschliesslich über sichere und effiziente Kanäle übermittelt werden;
- d) Informationen über den Zahlungsdienstnutzer, die der Zahlungsauslösedienstleister bei der Bereitstellung von Zahlungsauslösediensten erlangt hat, dürfen nur an einen Zahlungsempfänger und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers übermittelt werden;
- e) bei jeder ausgelösten Zahlung hat sich der Zahlungsauslösedienstleister gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers zu identifizieren;
- f) jegliche Kommunikation mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister, dem Zahler und dem Zahlungsempfänger hat auf sichere Weise zu erfolgen;
- g) die Speicherung sensibler Zahlungsdaten des Zahlungsdienstnutzers ist unzulässig;
- h) es dürfen nur jene Daten des Zahlungsdienstnutzers verlangt werden, die für Erbringung des Zahlungsauslösedienstes erforderlich sind;
- i) die Bearbeitung von Daten für andere Zwecke als für die Erbringung des von einem Zahler ausdrücklich geforderten Zahlungsauslösedienstes ist unzulässig; sowie
- k) die Änderung des Betrages, der Daten des Zahlungsempfängers oder eines anderen Merkmals des Zahlungsvorgangs ist untersagt.

3) Hat ein Zahler seine ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung einer Zahlung nach Art. 70 erteilt, ist der kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet:

- a) mit Zahlungsauslösedienstleistern auf sichere Weise zu kommunizieren;
- b) unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags durch einen Zahlungsauslösedienstleister diesem alle Informationen über die Auslösung des Zahlungsvorgangs und alle verfügbaren Informationen hinsichtlich der Ausführung des Zahlungsvorgangs mitzuteilen oder zugänglich zu machen;
- c) Zahlungsaufträge, die durch einen Zahlungsauslösedienstleister übermittelt wurden, auf gleiche Weise zu behandeln wie Zahlungsaufträge, die der Zahler direkt übermittelt hat; dies gilt insbesondere in Bezug auf zeitliche Abwicklung, Prioritäten oder Entgelte, es sei denn, es liegen objektive Gründe für eine Andersbehandlung vor.

4) Ein Zahlungsauslösedienstleister hat seine Dienstleistungen unabhängig vom Bestehen vertraglicher Absprachen zwischen dem Zahlungsauslösedienstleister und einem kontoführenden Zahlungsdienstleister zu erbringen.

Art. 73

Zugang zu Zahlungskontoinformationen und deren Nutzung im Fall von Kontoinformationsdiensten

1) Jeder Zahlungsdienstnutzer, dessen Zahlungskonto online zugänglich ist, hat das Recht, die Dienstleistungen eines registrierten Kontoinformationsdienstleisters im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 in Anspruch zu nehmen, um Zugang zu Zahlungskontoinformationen zu erhalten.

2) Ein Kontoinformationsdienstleister hat bei der Ausübung von Kontoinformationsdiensten Folgendes einzuhalten:

- a) Dienstleistungen dürfen nur aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers erbracht werden;
- b) personalisierte Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers dürfen keiner anderen Partei als dem Nutzer und dem Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale zugänglich gemacht werden;
- c) personalisierte Sicherheitsmerkmale dürfen ausschliesslich über sichere und effiziente Kanäle übermittelt werden;
- d) bei jedem Kommunikationsvorgang hat sich der Kontoinformationsdienstleister gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers zu identifizieren;
- e) jegliche Kommunikation mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer hat auf sichere Weise zu erfolgen;
- f) es darf nur auf Informationen von bezeichneten Zahlungskonten und damit im Zusammenhang stehenden Zahlungsvorgängen zugegriffen werden;
- g) Daten dürfen nur für die vom Zahlungsdienstnutzer ausdrücklich geforderten Kontoinformationsdienste verarbeitet werden; sowie
- h) die Anforderung und Verarbeitung von sensiblen Zahlungsdaten, die mit Zahlungskonten im Zusammenhang stehen, ist unzulässig.

3) Ein kontoführender Zahlungsdienstleister ist in Bezug auf Zahlungskonten verpflichtet

- a) mit Kontoinformationsdienstleistern auf sichere Weise zu kommunizieren; und

- b) Datenanfragen, die über einen Kontoinformationsdienstleister übermittelt werden, auf gleiche Weise zu behandeln, es sei denn, es liegen objektive Gründe für eine Andersbehandlung vor.

4) Ein Kontoinformationsdienstleister hat seine Dienstleistungen unabhängig vom Bestehen vertraglicher Absprachen zwischen dem Kontoinformationsdienstleister und einem kontoführenden Zahlungsdienstleister zu erbringen.

Art. 74

Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments und des Zugangs von Zahlungsdienstleistern zu Zahlungskonten

1) Wird eine Zustimmung mittels eines bestimmten Zahlungsinstruments erteilt, können ein Zahler und sein Zahlungsdienstleister in einem Rahmenvertrag Ausgabenobergrenzen für Zahlungsvorgänge vereinbaren, die durch dieses Zahlungsinstrument ausgeführt werden.

2) In einer Vereinbarung nach Abs. 1 kann sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehalten, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn

- a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments die Annahme nahelegen, dass der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments besteht; oder
- b) im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen kann.

3) Liegt ein Fall nach Abs. 2 vor, hat der Zahlungsdienstleister den Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungs-

struments, in einer vereinbarten Form über die Sperrung und die Gründe hierfür zu informieren. Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn dies objektiv gerechtfertigten Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder hat zu unterbleiben, wenn gegen sonstiges anwendbares Recht verstossen würde.

4) Ein Zahlungsdienstleister hat die Sperrung des Zahlungsinstruments aufzuheben oder es durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr vorliegen.

5) Ein kontoführender Zahlungsdienstleister kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto verweigern, wenn dies objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschliesslich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, rechtfertigen. In diesen Fällen hat der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahler in einer vereinbarten Form über die Verweigerung des Zugangs und die Gründe hierfür zu informieren. Diese Mitteilung hat möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto, zu erfolgen. Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn dies objektiv gerechtfertigten Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder hat zu unterbleiben, wenn gegen sonstiges anwendbares Recht verstossen würde.

6) Ein kontoführender Zahlungsdienstleister hat den Zugang zu dem Zahlungskonto zu gewähren, sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr vorliegen.

7) Ein kontoführender Zahlungsdienstleister hat der FMA einen Vorfall nach Abs. 5 unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige hat der Zahlungsdienstleister die Einzelheiten des Vorfalls und die Gründe für sein Tätigwerden darzulegen. Die FMA hat die Anzeige zu bewerten und erforderlichenfalls geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Art. 75

Pflichten eines Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente und personalisierte Sicherheitsmerkmale

Ein zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechtigter Zahlungsdienstnutzer ist verpflichtet:

- a) bei der Nutzung des Zahlungsinstruments die Vertragsbedingungen des Zahlungsdienstleisters für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments einzuhalten;
- b) ab Erhalt eines Zahlungsinstruments alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen;
- c) dem Zahlungsdienstleister oder eine von diesem benannte Stelle den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält.

Art. 76

Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente

1) Ein Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsinstrument ausgibt, hat zu gewährleisten, dass

- a) personalisierte Sicherheitsmerkmale eines Zahlungsinstruments keiner anderen Person als dem zur Nutzung des Zahlungsinstruments berechtigten Zahlungsdienstnutzer zugänglich sind;
- b) einem Zahlungsdienstnutzer nicht unaufgefordert ein Zahlungsinstrument zugesandt wird, es sei denn, ein bereits an den Zahlungsdienstnutzer ausgegebenes Zahlungsinstrument muss ersetzt werden;
- c) ein Zahlungsdienstnutzer jederzeit die Möglichkeit hat, kostenlos eine Anzeige nach Art. 75 Bst. c vorzunehmen;
- d) ein Zahlungsdienstnutzer jederzeit die Aufhebung der Sperrung des Zahlungsinstruments nach Art. 74 Abs. 4 verlangen kann;
- e) einem Zahlungsdienstnutzer auf Verlangen ein Verfahren offen steht, mit dem dieser bis zu 18 Monate nach einer Anzeige nach Art. 75 Bst. c nachweisen kann, dass er seiner Anzeigepflicht nach dieser Bestimmung nachgekommen ist;
- f) jede Nutzung eines Zahlungsinstruments unterbleibt, sobald eine Anzeige nach Art. 75 Bst. c bei ihm eingegangen ist.

2) Ein Zahlungsdienstleister kann von einem Zahler jene angemessenen Kosten für den Ersatz des Zahlungsinstruments verlangen, die dem Zahlungsdienstleister infolge einer Anzeige nach Art. 75 Bst. c entstanden sind.

3) Ein Zahlungsdienstleister trägt das Risiko der Versendung eines Zahlungsinstruments oder personalisierter Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments an den Zahlungsdienstnutzer.

Art. 77

*Anzeige und Korrektur nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter
Zahlungsvorgänge*

1) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert oder fehlerhaft ausgeführt, kann ein Zahlungsdienstnutzer eine Korrektur des Vorgangs von jenem Zahlungsdienstleister verlangen, der den Zahlungsvorgang durchgeführt hat, wenn der Zahlungsdienstnutzer

- a) den Zahlungsdienstleister unverzüglich informiert hat, nachdem er einen solchen Zahlungsvorgang, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, festgestellt; und
- b) diese Mitteilung spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung seines Kontos erstattet hat.

2) Die Fristen nach Abs. 1 gelten nicht, wenn ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben über den betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder nicht zugänglich gemacht hat.

3) War an einem Vorgang nach Abs. 1 ein Zahlungsauslösedienstleister beteiligt, hat der kontoführende Zahlungsdienstleister den Vorgang umgehend richtigzustellen. Art. 79 Abs. 2, Art. 94 Abs. 1 sowie Art. 95 bleiben unberührt.

Art. 78

Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

1) Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht er geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurde, hat der mit der Ausführung des Zah-

lungsvorgangs betraute Zahlungsdienstleister nachzuweisen, dass der Zahlungsvorgang

- a) authentifiziert wurde;
- b) ordnungsgemäss aufgezeichnet und verbucht wurde; und
- c) nicht durch einen technischen Mangel des durch den Zahlungsdienstleister erbrachten Zahlungsdienstes beeinträchtigt wurde.

2) Wurde ein Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so hat dieser nachweisen, dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs

- a) authentifiziert wurde;
- b) ordnungsgemäss aufgezeichnet wurde; und
- c) nicht durch einen technischen Mangel des durch ihn verantworteten Zahlungsdienstes beeinträchtigt wurde.

3) Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so haben ein Zahlungsdienstleister bzw. ein Zahlungsauslösedienstleister, wenn ein Zahlungsvorgang über den Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde, Aufzeichnungen über die Nutzung eines Zahlungsinstruments und erforderlichenfalls weitere unterstützende Beweismittel vorzulegen, um nachzuweisen, dass der Zahler entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber in betrügerischer Absicht gehandelt bzw. eine oder mehrere seiner Pflichten nach Art. 75 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

2. Haftung

Art. 79

Haftung eines Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

1) Hat ein Zahler einen Zahlungsvorgang nicht autorisiert, ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers verpflichtet, dem Zahler den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Geschäftstags zu erstatten. Diese Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsdienstleister von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder ihm dieser angezeigt wurde.

2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers hat das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Zahlungsdienstleister hat sicherzustellen, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt wird.

3) Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so hat der kontoführende Zahlungsdienstleister den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich zu erstatten, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Geschäftstags. Er hat das belastete Zahlungskonto erforderlichenfalls wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

4) Hat ein Zahlungsauslösedienstleister für einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu haften, hat er den kontoführenden Zahlungsdienstleister auf dessen Verlangen unverzüglich für die infolge der Erstattung an den Zahler erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge, einschliesslich des Betrags des nicht au-

torisierten Zahlungsvorgangs, zu entschädigen. Im Einklang mit Art. 78 Abs. 2 hat der Zahlungsauslösedienstleister nachzuweisen, dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs authentifiziert, ordnungsgemäss aufgezeichnet und nicht durch einen technischen Mangel im Zusammenhang mit dem durch ihn verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde.

5) Eine allfällige darüber hinausgehende Schadenersatzpflicht des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bzw. des Zahlungsauslösedienstleisters bleibt unberührt. Sie bestimmt sich nach Massgabe jenes Rechts, das auf den zwischen Zahler und Zahlungsdienstleister bzw. zwischen Zahler und Zahlungsauslösedienstleister abgeschlossenen Vertrag jeweils anwendbar ist.

6) Keine Erstattungspflicht nach Abs. 1 besteht, wenn der Zahlungsdienstleister begründet davon ausgehen konnte, dass Betrug vorliegt. Der Zahlungsdienstleister hat dies der FMA umgehend schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

Art. 80

Haftung des Zahlungsdienstnutzers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

1) Ein Zahlungsdienstnutzer ist verpflichtet, Schäden bis höchstens 50 Franken oder den Gegenwert in Euro zu tragen, die entstehen infolge

- a) eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unter Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments; bzw.
- b) der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments.

2) Keine Haftung eines Zahlungsdienstnutzers besteht, wenn

- a) der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Zahlungsdienstnutzer vor einer Zahlung nicht

bemerkbar war, es sei denn, der Zahlungsdienstnutzer hat selbst in betrügerischer Absicht gehandelt; oder

- b) der Verlust des Zahlungsinstruments durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurde von
1. einem Angestellten eines Zahlungsdienstleisters;
 2. einem Agenten eines Zahlungsdienstleisters;
 3. einer Zweigstelle eines Zahlungsdienstleisters; oder
 4. einer Stelle, an die ein Zahlungsdienstleister Tätigkeiten ausgelagert hat.

3) Der Zahlungsdienstnutzer trägt den gesamten Verlust, der durch einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht oder durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nach Art. 75 herbeigeführt hat. Der Höchstbetrag nach Abs. 1 ist diesfalls nicht anwendbar.

4) Verlangt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers keine starke Kundenauthentifizierung, so trägt der Zahlungsdienstnutzer einen finanziellen Verlust nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Akzeptiert der Zahlungsempfänger oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers keine starke Kundenauthentifizierung, hat er dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers jeglichen finanziellen Schaden zu ersetzen.

5) Im Fall des Verlusts, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der nicht autorisierten Nutzung eines Zahlungsinstruments trägt der Zahlungsdienstnutzer keine negativen finanziellen Folgen, wenn er einen solchen Vorfall dem Zahlungsdienstleister oder der durch ihn benannten Stelle nach Art.

75 Bst. c unverzüglich angezeigt hat. Dies gilt nicht, wenn der Zahlungsdienstnutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

6) Stellt der Zahlungsdienstleister keine geeignete Verfahren nach Art. 76 Abs. 1 Bst. c und e bereit, um Zahlungsdienstleistern eine Anzeige im Sinne des Art. 75 Bst. c zu ermöglichen, so haftet der Zahlungsdienstnutzer nicht für die finanziellen Folgen der Nutzung dieses Zahlungsinstruments. Dies gilt nicht, wenn der Zahlungsdienstnutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Art. 81

Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist

1) Wurde ein Zahlungsvorgang im Zusammenhang mit einem kartengebundenen Zahlungsvorgang von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelöst, und ist der genaue Zahlungsbetrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsdienstnutzer seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt hat, nicht bekannt, so darf der Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers einen Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers nur blockieren, wenn der Zahlungsdienstnutzer der genauen Höhe des zu blockierenden Geldbetrags zugestimmt hat.

2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers hat einen blockierten Geldbetrag nach Abs. 1 unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags, freizugeben.

3. Erstattung

Art. 82

Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

1) Ein Zahler hat gegenüber einem Zahlungsdienstleister einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrags eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs wurde bei der Autorisierung des Zahlungsvorgangs nicht angegeben;
- b) der Betrag des Zahlungsvorgangs übersteigt den Betrag, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Rahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

2) Ein Zahler hat auf Verlangen eines Zahlungsdienstleisters nachzuweisen, dass die Bedingungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Erstattungsbetrag ist auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertzustellen.

3) Bei Lastschriften nach Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 hat der Zahler zusätzlich einen bedingungslosen Anspruch auf Erstattung innerhalb der Fristen des Art. 83.

4) Bei der Prüfung des bisherigen Ausgabeverhaltens des Zahlers nach Abs. 1 Bst. b sind allfällige, mit einem Währungsumtausch zusammenhängende Einwände des Zahlers nicht zu berücksichtigen, wenn der Zahlungsdienstleister ei-

nem Zahlungsvorgang den mit dem Zahler nach Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 vereinbarten Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt hat.

5) Zahler und Zahlungsdienstleister können in einem Rahmenvertrag vereinbaren, dass ein Zahler abweichend von Abs. 1 keinen Anspruch auf Erstattung hat, wenn

- a) er den Zahlungsdienstleister direkt zur Ausführung des Zahlungsvorgangs ermächtigt hat; und
- b) Zahlungsdienstleister oder Zahlungsempfänger den Zahler mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin über den anstehenden Zahlungsvorgang in einer vereinbarten Form informiert haben.

Art. 83

Antrag auf Erstattung und Erstattungsfrist

1) Ein Zahler kann die Erstattung des vollständigen Betrags eines Zahlungsvorgangs nach Art. 82 innert acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Zahlungskontos mit dem betreffenden Geldbetrag verlangen.

2) Innert zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsbegehrens hat ein Zahlungsdienstleister

- a) dem Zahler entweder den vollständigen Betrag zu erstatten; oder
- b) dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mitzuteilen. Der Zahlungsdienstleister hat den Zahler gleichzeitig auf die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde nach Art. 107 bis 109 hinzuweisen, falls er die Begründung des Zahlungsdienstleisters nicht akzeptiert.

3) Abs. 2 Bst. b ist auf Lastschriften nach Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 nicht anzuwenden.

D. Ausführung von Zahlungsvorgängen

1. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge

Art. 84

Eingang von Zahlungsaufträgen

1) Als Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags gilt der Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsauftrag bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlers eingegangen ist. Das Konto des Zahlers darf vor dem Eingang des Zahlungsauftrags nicht belastet werden.

2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, so gilt der Zahlungsauftrag am darauf folgenden Geschäftstag als eingegangen.

3) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers kann festlegen, dass Zahlungsaufträge, die nach einem bestimmten Zeitpunkt nahe dem Ende des Geschäftstags eingehen, erst am darauf folgenden Geschäftstag als eingegangen gelten.

4) Vereinbaren ein Zahlungsdienstnutzer, der einen Zahlungsauftrag auslöst, und ein Zahlungsdienstleister, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Zahler dem Zahlungsdienstleister einen zu transferierenden Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin für die Zwecke des Art. 89 als Zeitpunkt des Auftragseingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters, so gilt

der eingegangene Zahlungsauftrag am darauf folgenden Geschäftstag als eingegangen.

Art. 85

Ablehnung von Zahlungsaufträgen

1) Lehnt ein Zahlungsdienstleister die Ausführung eines Zahlungsauftrags oder die Auslösung eines Zahlungsvorgangs ab, so hat er dies dem Zahlungsdienstnutzer unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Sofern dies nicht gegen anwendbares Recht verstösst, hat der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer in der Mitteilung darauf hinzuweisen, nach welchem Verfahren sachliche Fehler, die zur Ablehnung des Auftrags geführt haben, berichtigt werden können.

2) Der Zahlungsdienstleister hat eine Mitteilung nach Abs. 1 so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber innert der Fristen nach Art. 89, vorzunehmen oder in einer vereinbarten Form zugänglich zu machen.

3) In einem Rahmenvertrag kann vereinbart werden, dass der Zahlungsdienstleister für eine Ablehnung eines Zahlungsauftrags ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen darf, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt erfolgte.

4) Sofern dies nicht gegen sonstiges anwendbares Recht verstösst, darf ein kontoführender Zahlungsdienstleister des Zahlers die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags nicht ablehnen, wenn alle im Rahmenvertrag des Zahlers festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob der Zahlungsauftrag von einem Zahler, durch einen Zahlungsauslösedienstleister oder von einem bzw. über einen Zahlungsempfänger ausgelöst wurde.

5) Ein Zahlungsauftrag, dessen Ausführung abgelehnt wurde, gilt für die Zwecke der Art. 89 und 94 als nicht eingegangen.

Art. 86

Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags

1) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, kann ein Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsauftrag nach Eingang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht mehr widerrufen.

2) Wurde ein Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienstleister oder von einem bzw. über einen Zahlungsempfänger ausgelöst, darf der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs oder dem Zahlungsempfänger die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrags erteilt hat.

3) Ein Zahler kann den Zahlungsauftrag im Falle einer Lastschrift unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche spätestens bis zum Ende des letzten Geschäftstags vor dem vereinbarten Tag der Belastung seines Zahlungskontos widerrufen.

4) Im Falle einer Vereinbarung nach Art. 84 Abs. 4 kann ein Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsauftrag spätestens bis zum Ende des letzten Geschäftstags vor dem vereinbarten Tag der Belastung seines Zahlungskontos widerrufen.

5) Ist eine der in Abs. 1 bis 4 geregelten Fristen abgelaufen, kann ein Zahlungsauftrag nur widerrufen werden, wenn dies Zahlungsdienstnutzer und Zah-

lungsdienstleister vereinbart haben. Liegt ein Fall nach Abs. 2 oder 3 vor, ist zudem die Zustimmung des Zahlungsempfängers erforderlich.

6) In einem Rahmenvertrag kann vereinbart werden, dass ein Zahlungsdienstleister einen Widerruf eines Zahlungsauftrags in Rechnung stellen kann.

Art. 87

Transferierte und eingegangene Beträge

1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers, der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und alle zwischengeschalteten Stellen sind verpflichtet, Beträge in voller Höhe zu transferieren und keine Entgelte davon abzuziehen.

2) Ein Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister können jedoch vereinbaren, dass der Zahlungsdienstleister seine Entgelte von dem transferierten Betrag abziehen darf, bevor er ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall hat der Zahlungsdienstleister in den Informationen für den Zahlungsempfänger den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte getrennt auszuweisen.

3) Werden andere als die in Abs. 2 genannten Entgelte von dem transferierten Betrag abgezogen, stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlers sicher, dass der Zahlungsempfänger den Betrag des vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs in voller Höhe erhält. Wird der Zahlungsvorgang von dem bzw. über den Zahlungsempfänger ausgelöst, stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers sicher, dass der Zahlungsempfänger den Betrag des Zahlungsvorgangs in voller Höhe erhält.

2. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum

Art. 88

Anwendungsbereich

1) Die Art. 89 bis 92 gelten für

- a) Zahlungsvorgänge in Franken oder Euro;
- b) Zahlungsvorgänge, bei denen eine Währungsumrechnung zwischen Franken, Euro oder der Währung eines anderen EWR-Mitgliedstaates stattfindet, sofern die erforderliche Währungsumrechnung in Liechtenstein durchgeführt wird und – im Falle von grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen – der grenzüberschreitende Transfer in Euro stattfindet.

2) Die Art. 89 bis 92 sind ausserdem auf sonstige Zahlungsvorgänge anzuwenden, soweit ein Zahlungsdienstnutzer und ein Zahlungsdienstleister nichts Abweichendes vereinbart haben.

Art. 89

Zahlungsvorgänge mit Übertragung auf ein Zahlungskonto

1) Der Zahlungsdienstleister eines Zahlers hat sicherzustellen, dass der Betrag eines Zahlungsvorgangs nach Eingang eines Zahlungsauftrags nach Art. 84 dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers bis zum Ende des folgenden Geschäftstags gutgeschrieben wird. Diese Ausführungsfrist kann vertraglich für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge um einen weiteren Geschäftstag verlängert werden.

2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers hat den Betrag eines Zahlungsvorgangs auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers nach Art. 92

wertzustellen und verfügbar zu machen, nachdem er seinerseits den Geldbetrag erhalten hat.

3) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers hat dem Zahlungsdienstleister des Zahlers einen von dem bzw. über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrag innert der zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahlungsdienstleister vereinbarten Frist so rechtzeitig zu übermitteln, dass im Falle einer Lastschrift die Verrechnung am vereinbarten Fälligkeitstermin durchgeführt wird.

4) Vereinbaren ein Zahlungsdienstnutzer und ein Zahlungsdienstleister für Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR eine von Abs. 1 abweichende längere Frist, so darf diese vier Geschäftstage, berechnet ab dem Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags nach Art. 84 Abs. 1, nicht überschreiten.

Art. 90

Fehlen eines Zahlungskontos des Zahlungsempfängers beim Zahlungsdienstleister

Ein Zahlungsdienstleister, bei dem Geldbeträge zugunsten eines Zahlungsempfängers eingegangen sind, hat diese Geldbeträge für den Zahlungsempfänger innerhalb der Frist des Art. 89 Abs. 1 verfügbar zu machen, wenn der Zahlungsempfänger über kein Zahlungskonto bei diesem Zahlungsdienstleister verfügt.

Art. 91

Auf ein Zahlungskonto eingezahltes Bargeld

1) Zahlt ein Konsument Bargeld auf ein Zahlungskonto eines Zahlungsdienstleisters in der Währung des betreffenden Zahlungskontos ein, so hat der Zahlungsdienstleister sicherzustellen, dass der Betrag unverzüglich nach der Einzahlung verfügbar gemacht und wertgestellt wird.

2) Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Konsument, muss der Geldbetrag spätestens an dem auf die Einzahlung folgenden Geschäftstag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht und wertgestellt werden.

Art. 92

Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

1) Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf einem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers entspricht spätestens jenem Geschäftstag, an dem der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers hat sicherzustellen, dass der Betrag eines Zahlungsvorgangs dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Konto seines Zahlungsdienstleisters gutgeschrieben wurde, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

- a) keine Währungsumrechnung vorgenommen hat;
- b) eine Währungsumrechnung zwischen Euro und einer Währung eines EWR-Mitgliedstaates durchgeführt hat; oder
- c) eine Währungsumrechnung zwischen den Währungen verschiedener EWR-Mitgliedstaaten vorgenommen hat.

3) Die Verpflichtung nach Abs. 2 gilt auch für Zahlungen innerhalb eines Zahlungsdienstleisters.

4) Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf einem Zahlungskonto eines Zahlers entspricht frühestens dem Geschäftstag, an dem das Konto mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs belastet wird.

5) Dieser Artikel kann vertraglich nicht abbedungen werden.

3. Haftung

Art. 93

Fehlerhafte Kundenidentifikatoren

1) Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit einem Kundenidentifikator ausgeführt, gilt der Zahlungsauftrag gegenüber dem durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.

2) Gibt ein Zahlungsdienstnutzer einen fehlerhaften Kundenidentifikator an, scheidet eine Haftung des Zahlungsdienstleisters für eine nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs nach Art. 94 aus.

3) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers hat alle ihm zumutbaren Massnahmen zu setzen, um den Geldbetrag, der Gegenstand eines fehlerhaft durchgeführten Zahlungsvorgangs war, wiederzubeschaffen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers hat den Zahlungsdienstleister des Zahlers zu unterstützen und alle für die Wiedererlangung des Geldbetrags massgeblichen Informationen mitzuteilen.

4) Ist die Wiederbeschaffung eines Geldbetrags nach Abs. 3 nicht möglich, so hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler auf schriftliche Anfrage alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Zahler seinen Anspruch auf Rückerstattung des Betrags auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen kann.

5) Soweit dies in einem Rahmenvertrag vereinbart wurde, kann ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer für die Wiederbeschaffung eines Geldbetrags ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

6) Macht ein Zahlungsdienstnutzer weitergehende Angaben als nach Art. 52 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 erforderlich, haftet der Zahlungsdienstleister nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

Art. 94

Haftung eines Zahlungsdienstleisters für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsvorgängen

1) Löst ein Zahler einen Zahlungsauftrag direkt aus, so ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers unbeschadet der Art. 77, Art. 93 Abs. 2 und 3 sowie Art. 97 gegenüber dem Zahler für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs verantwortlich. Keine Haftung des Zahlungsdienstleisters besteht, wenn er gegenüber dem Zahler und gegebenenfalls dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweisen kann, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Art. 89 Abs. 1 eingegangen ist. In diesem Fall ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs verantwortlich.

2) Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach Abs. 1 Satz 1, so hat er dem Zahler unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu erstatten und das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungs-

vorgang befunden hätte. Der entsprechende Betrag ist auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertzustellen.

3) Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Abs. 1 Satz 3, so hat er dem Zahlungsempfänger den Betrag des Zahlungsvorgangs unverzüglich zur Verfügung zu stellen und den entsprechenden Betrag dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutzuschreiben. Der entsprechende Betrag ist auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung nach Art. 92 wertgestellt worden wäre.

4) Wurde ein Zahlungsvorgang verspätet ausgeführt, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf Verlangen des für den Zahler auftretenden Zahlungsdienstleisters sicherzustellen, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt wird, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung nach Art. 92 wertgestellt worden wäre.

5) Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag durch einen Zahler ausgelöst wurde, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers auf dessen Verlangen und unentgeltlich alle zumutbaren Massnahmen zu setzen, um den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen. Der Zahlungsdienstleister hat den Zahler über das Ergebnis seiner Recherchen zu unterrichten. Eine Haftung des Zahlungsdienstleisters nach diesem Artikel bleibt davon unberührt.

6) Wird ein Zahlungsauftrag von dem bzw. über den Zahlungsempfänger ausgelöst, ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers unbeschadet der Art. 77, Art. 93 Abs. 2 und 3 sowie Art. 97 gegenüber dem Zahlungsempfänger

ger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers nach Art. 93 Abs. 3 verantwortlich.

7) Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Abs. 6, so hat er den fraglichen Zahlungsauftrag unverzüglich an den Zahlungsdienstleister des Zahlers retour zu übermitteln. Bei verspäteter Übermittlung des Zahlungsauftrags ist der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

8) Darüber hinaus und unbeschadet der Art. 77, Art. 93 Abs. 2 und 3 sowie Art. 97 ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend den Vorgaben des Art. 92 verantwortlich.

9) Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Abs. 8, hat er sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Zahlungskonto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wurde. Der Betrag ist auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

10) Im Fall eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach Abs. 6 und 7 haftet, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler. Diesfalls hat er dem Zahler unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu erstatten und das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zah-

lungsvorgang befunden hätte. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

11) Abs. 10 ist nicht anwendbar, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nachweist, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde. In diesem Fall ist der Betrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

12) Im Fall eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag von dem bzw. über den Zahlungsempfänger ausgelöst wurde, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf dessen Verlangen und unentgeltlich alle zumutbaren Massnahmen zu setzen, um den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen. Der Zahlungsdienstleister hat den Zahlungsempfänger über das Ergebnis seiner Recherchen zu unterrichten. Eine Haftung des Zahlungsdienstleisters nach diesem Artikel bleibt davon unberührt.

13) Zahlungsdienstleister haften gegenüber ihren jeweiligen Zahlungsdienstnutzern darüber hinaus für alle von ihnen zu verantwortenden Entgelte und für Zinsen, die dem Zahlungsdienstnutzer infolge einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

Art. 95

Haftung eines Zahlungsauslösedienstleisters für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsvorgängen

1) Löst ein Zahler einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister aus, so hat der kontoführende Zahlungsdienstleister unbeschadet der Art. 77 und Art. 93 Abs. 2 und 3 dem Zahler den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu erstatten. Er hat das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

2) Der Zahlungsauslösedienstleister hat nachzuweisen, dass

- a) der Zahlungsauftrag beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers eingegangen ist; und
- b) der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs authentifiziert, ordnungsgemäss aufgezeichnet und nicht durch einen technischen Mangel im Zusammenhang mit der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Vorgangs beeinträchtigt wurde.

3) Haftet der Zahlungsauslösedienstleister für die nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung des Zahlungsvorgangs, so hat er den kontoführenden Zahlungsdienstleister auf dessen Verlangen unverzüglich für die infolge der Erstattung an den Zahler erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge zu entschädigen.

Art. 96

Regressanspruch

1) Kann in Bezug auf die Haftung eines Zahlungsdienstleisters nach den Art. 79 und 94 ein anderer Zahlungsdienstleister oder eine zwischengeschaltete Stelle in Regress genommen werden, haben diese den erstgenannten Zahlungsdienstleister für alle diesfalls erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge zu entschädigen. Das umfasst Entschädigungen in dem Fall, dass einer der Zahlungsdienstleister keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat.

2) Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Stellen können in Vereinbarungen eine darüber hinausgehende finanzielle Entschädigung festlegen.

Art. 97

Ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse

Keine Haftung nach den Art. 70 bis 96 besteht in Fällen

- a) ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die eine Partei, die sich darauf beruft, keinen Einfluss hatte und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können; oder
- b) in denen ein Zahlungsdienstleister aufgrund spezieller gesetzlicher Pflichten daran gehindert war, seine Pflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen.

E. Datenschutz

Art. 98

Datenschutz

1) Für die Bearbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister sowie die Unterrichtung natürlicher und juristischer Personen über die Bearbeitung ihrer personenbezogenen Daten gilt das Datenschutzgesetz.

2) Zahlungsdienstleister dürfen personenbezogene Daten für die Erbringung ihrer Dienstleistungen nur im absolut notwendigen Umfang und nur mit ausdrücklicher Zustimmung eines Zahlungsdienstnutzers bearbeiten. Art. 7 Abs. 3 Bst. a bleibt unberührt.

3) Zahlungssysteme bzw. Zahlungsdienstleister sind unbeschadet des Abs. 1 zur Bearbeitung personenbezogener Daten berechtigt, sofern dies zur Verhütung, Ermittlung und Feststellung von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr notwendig ist.

F. Operationelle und sicherheitsrelevante Risiken und Authentifizierung

Art. 99

Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken

1) Zahlungsdienstleister haben angemessene Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zu implementieren, um operationelle und sicherheitsrelevante Risiken, die mit den von ihnen erbrachten Zahlungsdiensten in einem Zusammenhang stehen, zu beherrschen. Unter anderem müssen Zahlungsdienstleister wirksame Verfahren zur Aufdeckung, Klassifizierung und

Handhabung von Vorfällen einschliesslich schwerer Betriebs- und Sicherheitsvorfälle festlegen und anwenden.

2) Zahlungsdienstleister haben der FMA zumindest jährlich eine aktualisierte und umfassende Bewertung der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Zahlungsdiensten und der Angemessenheit der zur Beherrschung dieser Risiken ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zu übermitteln. Soweit im Einzelfall erforderlich, kann die FMA kürzere Berichtsintervalle festlegen.

Art. 100

Meldung von Vorfällen

1) Im Falle eines schwerwiegenden Betriebs- oder eines Sicherheitsvorfalls hat ein Zahlungsdienstleister unverzüglich die FMA zu verständigen. Wenn sich der Vorfall auf die finanziellen Interessen seiner Zahlungsdienstnutzer auswirkt oder auswirken könnte, hat der Zahlungsdienstleister darüber hinaus unverzüglich seine Zahlungsdienstnutzer über den Vorfall und über jene Massnahmen zu informieren, die sie ergreifen können, um die negativen Auswirkungen des Vorfalls zu begrenzen.

2) Nach Eingang einer Meldung nach Abs. 1 hat die FMA die EBA, die EFTA-Überwachungsbehörde und erforderlichenfalls die Regierung unverzüglich über den Vorfall zu unterrichten. Auf der Grundlage der Meldung haben die FMA und die Regierung gegebenenfalls alle für die unmittelbare Sicherheit des nationalen Finanzsystems notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.

3) Zahlungsdienstleister haben der FMA mindestens einmal jährlich statistische Daten zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungs-

mitteln zur Verfügung zu stellen. Die FMA hat der EBA und der EFTA-Überwachungsbehörde diese Daten in aggregierter Form zu übermitteln.

Art. 101

Authentifizierung

1) Ein Zahlungsdienstleister hat eine starke Kundenauthentifizierung zu verlangen, wenn ein Zahler

- a) online auf sein Zahlungskonto zugreift;
- b) einen elektronischen Fernzahlungsvorgang auslöst;
- c) über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder eines anderen Missbrauchs birgt.

2) Für jeden elektronischen Fernzahlungsvorgang im Sinne des Abs. 1 Bst. b hat ein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung zu verlangen, die Elemente umfasst, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen.

3) Liegt ein Fall nach Abs. 1 vor, hat ein Zahlungsdienstleister über angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu verfügen, um die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale der Zahlungsdienstnutzer zu schützen.

4) Werden Informationen über einen Kontoinformationsdienstleister angefordert, gelten die Abs. 1 und 3 sinngemäss.

5) Wird eine Zahlung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, gelten die Abs. 2 und 3 sinngemäss.

6) Ein kontoführender Zahlungsdienstleister hat einem Zahlungsauslösedienstleister und einem Kontoinformationsdienstleister zu gestatten, sich auf jene Authentifizierungsverfahren zu stützen, die er einem Zahlungsdienstnutzer bereitstellt.

G. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 102

Abweichende Vorschriften

1) Ein Zahlungsdienstleister und ein Zahlungsdienstnutzer können Vereinbarungen treffen, die von den Vorgaben des Art 70 Abs. 6 sowie der Art. 77, 78, 80, 82, 83, 86 und 88 bzw. Art. 103 Abs. 1 ganz oder teilweise abweichen, wenn es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Konsumenten handelt.

2) Spezielle Bestimmungen über die Gewährung von Krediten an Konsumenten bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Art. 103

Entgelte

1) Ein Zahlungsdienstleister darf einem Zahlungsdienstnutzer für die Erfüllung seiner Informationspflichten oder für Berichtigungs- und Schutzmassnahmen nach den Art. 70 bis 110 nur dann Entgelte in Rechnung stellen, soweit dies in den Art. 85 Abs. 3, Art. 86 Abs. 6 und Art. 93 Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen ist.

2) Entgelte nach Abs. 1 müssen zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart werden. Sie müssen angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

3) Bei Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR tragen ein Zahler und ein Zahlungsempfänger die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, wenn

- a) sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers im EWR ansässig ist; oder
- b) falls nur ein Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist, dieser im EWR ansässig ist.

4) Ein Zahlungsdienstleister darf einem Zahlungsempfänger nicht verwehren, vom Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt zu verlangen, ihm eine Ermässigung anzubieten oder ihm anderweitig einen Anreiz zur Nutzung dieses Instruments zu geben. Entgelte dürfen nicht höher sein als die direkten Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments entstehen.

5) Ein Zahlungsempfänger darf keine Entgelte verlangen

- a) für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten, für die in Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 Interbankenentgelte festgelegt worden sind; sowie
- b) für Zahlungsdienstleistungen, auf die die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 anwendbar ist.

Art. 104

Ausnahmeregelung für Kleinbetragszahlungsinstrumente

1) Ein Zahlungsdienstleister und ein Zahlungsdienstnutzer können im Fall von Zahlungsinstrumenten, die entsprechend einem Rahmenvertrag nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 Franken oder den Gegenwert in Euro betreffen, oder eine Ausgabenobergrenze von 150 Franken oder den Gegenwert in

Euro haben, oder Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit 150 Franken oder den Gegenwert in Euro übersteigen, vereinbaren, dass

- a) Art. 75 Bst. c, Art. 76 Abs. 1 Bst. c bis e sowie Art. 80 Abs. 4 keine Anwendung finden, wenn das Zahlungsinstrument nicht gesperrt werden oder eine weitere Nutzung nicht verhindert werden kann;
- b) die Art. 78 und 79 sowie Art. 80 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 6 keine Anwendung finden, wenn das Zahlungsinstrument anonym genutzt wird oder der Zahlungsdienstleister aus anderen Gründen, die dem Zahlungsinstrument immanent sind, nicht nachweisen kann, dass ein Zahlungsvorgang autorisiert war;
- c) abweichend von Art. 85 Abs. 1 der Zahlungsdienstleister nicht verpflichtet ist, den Zahlungsdienstnutzer von einer Ablehnung des Zahlungsauftrags zu unterrichten, wenn die Nichtausführung aus dem Zusammenhang hervorgeht;
- d) abweichend von Art. 86 der Zahler den Zahlungsauftrag nach dessen Übermittlung bzw. nachdem er dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, nicht widerrufen kann;
- e) abweichend von den Art. 89 und 90 andere Ausführungsfristen gelten.

2) Für Zahlungsvorgänge im Inland erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Beträge um das Doppelte. Für Zahlungsinstrumente, die Geldbeträge speichern, gilt eine betragliche Obergrenze von 500 Franken oder der Gegenwert in Euro.

Art. 105

Ausnahmeregelung für E-Geld

Die Art. 79 und 80 gelten auch für E-Geld im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes, ausser in dem Fall, in dem der Zahlungsdienstleister des Zah-

lers nicht die Möglichkeit hat, das Zahlungskonto, auf dem das E-Geld gespeichert ist, oder das Zahlungsinstrument zu sperren.

IV. Schlussteil

A. Rechtsbelehrung

Art. 106

Belehrung der Konsumenten über ihre Rechte

1) Ein Zahlungsdienstleister hat sicherzustellen, dass das Merkblatt nach Art. 106 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 für Konsumenten leicht und unentgeltlich zugänglich ist

- a) auf seiner Website;
- b) in seinen Zweigstellen in Papierform;
- c) bei seinen Agenten in Papierform;
- d) bei sonstigen Stellen, an die er Tätigkeiten ausgelagert hat, in Papierform.

2) Ein Zahlungsdienstleister hat durch den Einsatz geeigneter Mittel sicherzustellen, dass die im Merkblatt nach Art. 106 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 enthaltenen Informationen für Menschen mit Behinderungen leicht und unentgeltlich zugänglich sind.

3) Die FMA hat das Merkblatt nach Art. 106 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 auf ihrer Webseite zum Abruf bereitzustellen. Abs. 2 gilt sinngemäss.

B. Gerichtliche und aussergerichtliche Streitbeilegung

Art. 107

Beschwerden von Zahlungsdienstnutzern

1) Ein Zahlungsdienstleister hat angemessene und wirksame Verfahren für die Entgegennahme und Behandlung einer Beschwerde eines Zahlungsdienstnutzers wegen behaupteter Verletzung der in den Art. 48 bis 110 statuierten Rechte und Pflichten zu schaffen und anzuwenden.

2) Diese Verfahren gelten in jedem EWR-Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienstleister seine Zahlungsdienste anbietet. Sie stehen in einer Amtssprache des betreffenden EWR-Mitgliedstaates oder in einer anderen, zwischen dem Zahlungsdienstleister und einem Zahlungsdienstnutzer vereinbarten Sprache zur Verfügung.

3) Ein Zahlungsdienstleister hat eine Beschwerde eines Zahlungsdienstnutzers in Papierform oder, soweit dies Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer vereinbart haben, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu beantworten. Die Beschwerde ist grundsätzlich innert 15 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde zu beantworten. In seiner Beschwerdebeantwortung hat der Zahlungsdienstleister auf alle in der Beschwerde angesprochenen Fragen einzugehen.

4) Kann ein Zahlungsdienstleister eine Beschwerde aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht fristgerecht beantworten, ist er verpflichtet, dem Beschwerdeführer ein vorläufiges Antwortschreiben zu übermitteln. Darin hat der Zahlungsdienstleister darzulegen,

a) warum sich die Erledigung der Beschwerde verzögert; und

b) bis zu welchem Zeitpunkt die Beschwerde spätestens beantwortet wird.

5) Ein Zahlungsdienstleister hat eine Beschwerde spätestens 35 Arbeitstage nach deren Eingang zu beantworten.

6) Art. 107 ist auf registrierte Kontoinformationsdienstleister nicht anzuwenden.

Art. 108

Klage bei Gericht

1) Wegen behaupteter Verstöße eines Zahlungsdienstleisters gegen die Art. 48 bis 106 kann Klage beim Landgericht erhoben werden. Dies gilt auch für Verstöße durch Agenten und Zweigstellen, die in Ausübung der Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein tätig sind.

2) Klageberechtigt sind

- a) Zahlungsdienstleister;
- b) Zahlungsdienstnutzer;
- c) Organisationen, die sich landesweit und statutengemäss dem Konsumentenschutz oder anderen, Zahlungsdienste betreffenden Themen widmen;
- d) sonstige interessierte Parteien.

3) Das Landgericht hat einen Kläger so früh wie möglich auf die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle nach Art. 109 aufmerksam zu machen.

4) Für das gerichtliche Verfahren gelten die allgemeinen zivilprozessualen Bestimmungen.

Art. 109

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Zur Schlichtung von Streitfällen zwischen Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzern benennt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Die Schlichtungsstelle hat auch Beschwerden von Organisationen, die sich landesweit und statutenmässig dem Konsumentenschutz oder anderen, Zahlungsdienste betreffenden Themen widmen, entgegenzunehmen und zu behandeln.

4) Kann zwischen den Parteien des Schlichtungsverfahrens keine Einigung erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

5) Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten hat die Schlichtungsstelle mit Schlichtungsstellen anderer betroffener EWR-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zusammenzuarbeiten.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 110

Informationspflichten von Zahlungsdienstleistern

1) Ein Zahlungsdienstleister hat einen Zahlungsdienstnutzer auf die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens nach Art. 109 hinzuweisen.

2) Informationen nach Abs. 1 müssen klar und umfassend gestaltet sein. Sie müssen

- a) auf der Website des Zahlungsdienstleisters abrufbar sein;
- b) in Zweigstellen in Papierform erhältlich sein; sowie
- c) in den Vertragsbedingungen des Zahlungsdienstleisters integriert werden.

3) Zusätzlich ist anzugeben, wo weitere Informationen über das Schlichtungsverfahren und die zuständige Schlichtungsstelle, insbesondere über die Bedingungen für deren Anrufung, erhältlich bzw. abrufbar sind.

C. Strafbestimmungen

Art. 111

Vergehen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für einen Zahlungsdienstleister tätige Person oder als Revisor die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt;
- b) unerlaubt Zahlungsdienste erbringt;
- c) im Inland oder in anderen EWR-Mitgliedstaaten Zahlungsdienste erbringt und dabei Agenten einsetzt, bevor sämtliche Voraussetzungen nach Art. 25 bzw. 27 erfüllt sind;
- d) in Ausübung der Niederlassungsfreiheit im Inland Zweigstellen errichtet und dort den Geschäftsbetrieb aufnimmt, bevor sämtliche Voraussetzungen nach Art. 28 erfüllt sind;
- e) in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit im Inland Zahlungsdienste erbringt, bevor sämtliche Voraussetzungen nach Art. 28 erfüllt sind;

- f) in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit im Inland Zahlungsdienste erbringt und dabei Agenten einsetzt, bevor sämtliche Voraussetzungen nach Art. 28 erfüllt sind;
- g) in anderen EWR-Mitgliedstaaten Zweigstellen errichtet und dort den Geschäftsbetrieb aufnimmt, bevor sämtliche Voraussetzungen nach Art. 27 erfüllt sind;
- h) in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten Zahlungsdienste erbringt, bevor sämtliche Voraussetzungen nach Art. 27 erfüllt sind;
- i) die Bestimmungen über das Anfangskapital nach Art. 10 verletzt;
- k) die Bestimmungen über die Eigenmittel nach Art. 18 verletzt;
- l) Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegen Art. 7 Abs. 6 entgegen nimmt.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) die mit einer Bewilligung oder Registrierung verbundenen Auflagen oder Bedingungen verletzt;
- b) der FMA oder der Revisionsstelle keine, falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt;
- c) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher und Belege nicht aufbewahrt;
- d) als Revisor seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Revisionsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an das Zahlungsinstitut unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet;

- e) vorgeschriebene Anzeigen oder Meldungen an die FMA nicht oder verspätet erstattet bzw. falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

3) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 112

Übertretungen

1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- a) den Geschäftsbericht, den konsolidierten Geschäftsbericht, den Zwischenabschluss oder den konsolidierten Zwischenabschluss nicht vorschriftsgemäss erstellt oder veröffentlicht;
- b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Revision nicht durchführen lässt;
- c) seine Pflichten gegenüber der Revisionsstelle nicht erfüllt;
- d) einer von der FMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung oder Anordnung nicht Folge leistet;
- e) als Revisor seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 38 bis 42, verletzt.

2) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft, wer als Zahlungsinstitut:

- a) entgegen Art. 5 Abs. 1 keinen Zugang zu Zahlungssystemen gewährt;

- b) Dritten im Zusammenhang mit Zahlungssystemen entgegen Art. 5 Abs. 2 Beschränkungen auferlegt;
- c) entgegen Art. 7 Abs. 4 Zahlungskonten zu anderen Zwecken anbietet und führt;
- d) entgegen Art. 7 Abs. 7 Kredite gewährt;
- e) einer Anordnung der FMA nach Art. 9 Abs. 2 nicht Folge leistet;
- f) die Bestimmungen über die Sicherungsanforderungen nach Art. 20 verletzt;
- g) entgegen Art. 23 Abs. 1 keine oder unzureichende Aufzeichnungen führt oder Belege nicht aufbewahrt;
- h) wichtige betriebliche Aufgaben auslagert, ohne dass die Voraussetzungen nach Art. 24 Abs. 1, 2 und 4 erfüllt sind;
- i) einer Aufforderung der FMA zur Vorlage von Informationen oder Unterlagen nach Art. 36 Abs. 6 Bst. a bzw. Abs. 10 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt;
- k) eine Vor-Ort-Überprüfung der FMA nach Art. 36 Abs. 6 Bst. b stört oder vereitelt.

3) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft, wer als Zahlungsdienstleister:

1. entgegen Art. 48 nachteilige Vertragsbestimmungen verwendet;
2. seine Informationspflichten nach Art. 52 bis 63 bzw. Art. 67 oder 68 verletzt;
3. entgegen Art. 66 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 1 Entgelte für die Bereitstellung von Informationen verlangt;

4. entgegen Art. 66 Abs. 3 überhöhte Entgelte für die Bereitstellung von Informationen verlangt;
5. entgegen Art. 69 Abs. 3 Zahlungen vornimmt und dabei eine Währungsanrechnung durchführt, ohne dass der Zahler dem zugestimmt hat;
6. entgegen Art. 71 Abs. 1 eine Bestätigung durchführt bzw. entgegen Art. 71 Abs. 2 ein Ersuchen stellt, ohne dass der Zahler dem jeweils zugestimmt hat;
7. entgegen Art. 71 Abs. 3 einen Kontostand mitteilt;
8. entgegen Art. 71 Abs. 4 bzw. Art. 81 Abs. 1 einen Geldbetrag auf dem Zahlungskonto eines Zahlers blockiert;
9. seine Pflichten gegenüber Zahlungsauslösedienstleistern nach Art. 72 Abs. 3 oder Art. 101 Abs. 6 verletzt;
10. seine Pflichten gegenüber Kontoinformationsdienstleistern nach Art. 73 Abs. 3 bzw. Art. 101 Abs. 6 verletzt;
11. seine Pflicht zur unverzüglichen Information des Zahlers nach Art. 74 Abs. 3 verletzt;
12. einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto entgegen Art. 74 Abs. 5 oder 6 verweigert;
13. seine Pflichten in Bezug auf Zahlungsinstrumente nach Art. 76 verletzt;
14. seiner Pflicht zur Korrektur eines Zahlungsvorgangs entgegen Art. 77 nicht nachkommt;
15. seine Pflichten zur Vorlage bzw. Übermittlung von Nachweisen nach Art. 78 verletzt;

16. Beträge entgegen Art. 79 bzw. Art. 82 und 83 nicht oder nicht fristgerecht erstattet;
17. die Durchführung eines Zahlungsauftrags entgegen Art. 85 Abs. 1 und 4 unberechtigt verweigert;
18. den Widerruf eines Zahlungsauftrags entgegen Art. 86 Abs. 7 in Rechnung stellt;
19. das Verbot des Abzugs von Entgelten nach Art. 87 Abs. 1 oder 3 verletzt;
20. Beträge oder Bargeld entgegen Art. 89 bis 91 nicht fristgerecht gutschreibt, wertstellt oder verfügbar macht;
21. seine Pflicht zur Wiederbeschaffung eines Geldbetrags nach Art. 93 Abs. 3 verletzt;
22. entgegen Art. 93 Abs. 5 ein Entgelt für die Wiederbeschaffung eines Geldbetrags in Rechnung stellt;
23. seine Pflicht zur Wertstellung im Zusammenhang mit Zahlungskonten nach Art. 94 verletzt;
24. entgegen Art. 94 Abs. 2, 3, 9 und 10 Geldbeträge nicht oder nicht fristgerecht verfügbar macht bzw. erstattet;
25. seine Pflicht zur Nachforschung nach Art. 94 Abs. 5 oder 12 verletzt;
26. seine Pflicht zur Übermittlung von Zahlungsaufträgen nach Art. 94 Abs. 6 oder 7 verletzt;
27. Zahlungsaufträge nicht in Einklang mit Art. 93 und Art. 94 Abs. 8 bearbeitet;
28. entgegen Art. 98 Abs. 2 und 3 personenbezogene Daten bearbeitet;
29. seine Pflichten zur Implementierung von Risikominderungsmaßnahmen oder Kontrollmechanismen nach Art. 99 Abs. 1 verletzt oder entgegen die-

ser Vorschrift über keine wirksamen Verfahren zur Aufdeckung, Klassifizierung und Handhabung von Sicherheitsvorfällen verfügt;

30. seine Informationspflichten nach Art. 100 Abs. 1 verletzt;
31. entgegen Art. 101 Abs. 1 und 2 keine starke Kundenauthentifizierung verlangt;
32. seine Pflicht zur Implementierung von Sicherheitsmassnahmen nach Art. 101 Abs. 3 verletzt;
33. entgegen Art. 103 Abs. 5 für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten oder Zahlungsdienstleistungen Entgelte verlangt;
34. entgegen Art. 106 Abs. 1 das Merkblatt nach Art. 106 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 nicht zugänglich macht oder bereitstellt;
35. entgegen Art. 106 Abs. 2 den Inhalt des Merkblatts nach Art. 106 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 nicht zugänglich macht oder bereitstellt;
36. eine Pflicht zur Implementierung von Beschwerdeverfahren nach Art. 107 Abs. 1 verletzt;
37. Beschwerden entgegen Art. 107 Abs. 3 bis 5 nicht oder nicht fristgerecht behandelt oder beantwortet;
38. seine Informationspflichten nach Art. 110 verletzt.

4) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft, wer als Zahlungsauslösedienstleister:

- a) entgegen Art. 8 Abs. 2 Bst. u über keine angemessene Deckung durch eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie verfügt;
- b) entgegen Art. 23 Abs. 1 keine oder unzureichende Aufzeichnungen führt oder Belege nicht aufbewahrt;

- c) einer Aufforderung der FMA zur Vorlage von Informationen oder Unterlagen nach Art. 36 Abs. 6 Bst. a bzw. Abs. 10 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt;
- d) eine Vor-Ort-Überprüfung der FMA nach Art. 36 Abs. 6 Bst. b stört oder vereitelt;
- e) seine Informationspflichten nach Art. 52 Abs. 2, Art. 54, 55 oder Art. 58 Abs. 3 verletzt;
- f) seine Pflichten nach Art. 72 Abs. 2 und 4 verletzt;
- g) seinen Nachweispflichten nach Art. 78 Abs. 2 und 3, Art. 79 Abs. 4 oder Art. 95 Abs. 2 nicht nachkommt;
- h) entgegen Art. 95 Abs. 3 keine Entschädigung leistet;
- i) entgegen Art. 98 Abs. 2 und 3 personenbezogene Daten bearbeitet;
- k) seine Pflicht zur Implementierung von Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen nach Art. 99 Abs. 1 verletzt;
- l) entgegen Art. 101 Abs. 2 und 5 keine starke Kundenauthentifizierung verlangt;
- m) entgegen Art. 101 Abs. 3 und 5 keine Sicherheitsvorkehrungen trifft;
- n) entgegen Art. 106 Abs. 1 das Merkblatt nach Art. 106 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 nicht zugänglich macht oder bereitstellt;
- o) entgegen Art. 106 Abs. 2 den Inhalt des Merkblatts nach Art. 106 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 nicht zugänglich macht oder bereitstellt;
- p) seine Pflicht zur Implementierung von Beschwerdeverfahren nach Art. 107 Abs. 1 verletzt;
- q) Beschwerden entgegen Art. 107 Abs. 3 bis 5 nicht oder nicht fristgerecht behandelt oder beantwortet;

r) seine Informationspflichten nach Art. 110 verletzt.

5) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft, wer als Kontoinformationsdienstleister:

- a) entgegen Art. 11 Abs. 2 Bst. m über keine angemessene Deckung durch eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie verfügt;
- b) entgegen Art. 23 Abs. 1 keine oder unzureichende Aufzeichnungen führt oder Belege nicht aufbewahrt;
- c) einer Aufforderung der FMA zur Vorlage von Informationen oder Unterlagen nach Art. 36 Abs. 6 Bst. a bzw. Abs. 10 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt;
- d) eine Vor-Ort-Überprüfung der FMA nach Art. 36 Abs. 6 Bst. b stört oder vereitelt;
- e) seine Informationspflichten nach Art. 52 Abs. 1 und 4, Art. 53 Abs. 1 bis 3, Art. 55, Art 58 Abs. 1 bzw. Art. 59 verletzt;
- f) seine Pflichten nach Art. 73 Abs. 2 und 4 verletzt;
- g) entgegen Art. 98 Abs. 2 und 3 personenbezogene Daten bearbeitet;
- h) seine Pflicht zur Implementierung von Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen nach Art. 99 Abs. 1 verletzt;
- i) entgegen Art. 101 Abs. 1 und 4 keine starke Kundenauthentifizierung verlangt;
- k) entgegen Art. 101 Abs. 3 und 4 keine Sicherheitsvorkehrungen trifft.

6) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer als Betreiber von Bargeldabhebungsdiensten seine Informationspflichten nach Art. 3 Abs. 2 verletzt.

7) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer als Agent oder Zweigstelle der Informationspflicht nach Art. 25 Abs. 5 bzw. Art. 27 Abs. 11 nicht nachkommt.

8) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft, wer als Bank

- a) entgegen Art. 6 Abs. 1 keinen Zugang zu seinen Konten gewährt;
- b) entgegen Art. 6 Abs. 2 diskriminierende oder unverhältnismässige Vorschriften über den Kontozugang anwendet.

9) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu 90 000 Franken bestraft, wer gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 verstösst, indem er:

- a) entgegen Art. 3 für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro innerhalb des EWR Zahlungsdienstnutzern höhere Entgelte verrechnet als für entsprechende Inlandszahlungen in Euro innerhalb Liechtensteins;
- b) entgegen Art. 4 Abs. 1 einem Zahlungsdienstnutzer für die Bereitstellung der Informationen nach Abs. 3 ein Entgelt in Rechnung stellt.

10) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu 15 000 Franken bestraft, wer gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 verstösst, indem er es entgegen Art. 4 unterlässt:

- a) einem Zahlungsdienstnutzer auf den Kontoauszügen oder auf einer Anlage dazu dessen internationale Kontonummer (International Bank Account Number, IBAN) und die internationale Bankleitzahl (Bank Identifier Code, BIC) des Zahlungsdienstleisters bekannt zu geben;
- b) einem Zahlungsdienstnutzer auf Anfrage dessen IBAN und die BIC des Zahlungsdienstleisters mitzuteilen;
- c) einen Zahlungsdienstnutzer für die Ausführung einer grenzüberschreitenden Zahlung vorab über die Höhe der Entgelte zu informieren, die verrechnet werden, weil der Zahlungsdienstnutzer die IBAN des Zahlungsempfängers oder Zahlers und, sofern nach Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vorgesehen, die BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers oder Zahlers nicht bekannt gegeben hat.

11) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu 15 000 Franken bestraft, wer gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 verstösst, indem er:

- a) entgegen Art. 3 als Zahlungsdienstleister nicht erreichbar ist;
- b) entgegen Art. 4 Abs. 2 erster Satz nicht sicherstellt, dass die technische Interoperabilität von Zahlungssystemen gewährleistet wird;
- c) entgegen Art. 4 Abs. 2 zweiter Satz eine Geschäftsregel beschliesst, welche die Interoperabilität beschränkt;

- d) entgegen Art. 4 Abs. 3 die Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften durch ein technisches Hindernis behindert;
- e) entgegen Art. 5 Abs. 1 oder 2 eine Überweisung ausführt;
- f) entgegen Art. 5 Abs. 1 oder 3 eine Lastschrift ausführt;
- g) entgegen Art. 5 Abs. 8 für einen dort genannten Auslesevorgang ein Entgelt erhebt;
- h) entgegen Art. 8 für Lastschriften ein multilaterales Interbankenentgelt pro Lastschrift oder eine andere vereinbarte Vergütung mit vergleichbarem Ziel oder vergleichbarer Wirkung erhebt.

12) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 11 auf die Hälfte herabgesetzt.

13) Werden Zuwiderhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

Art. 113

Bekanntmachung von Sanktionen

1) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Schuldsprüchen, Strafen und Bussen nach Art. 111 und 112 auf Kosten des Bestraften öffentlich bekannt machen, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Stabilität der Finanzmärkte wird durch die Veröffentlichung nicht ernstlich gefährdet;

- b) der Bestrafte erleidet durch die Bekanntmachung keinen unverhältnismässigen Schaden;
- c) die Bekanntmachung ist zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes unerlässlich;
- d) die Bekanntmachung ist im Ergebnis verhältnismässig.

2) Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 31 dar.

D. Übergangsbestimmung

Art. 114

Bestehende Zahlungsdienste

1) Zahlungsinstitute, die nach dem bisher geltenden Art. 8 des Zahlungsdienstgesetzes von der FMA bewilligt wurden und bis einschliesslich 1. November 2018 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, können diese Tätigkeit bis 1. Mai 2019 weiterhin ausüben. Auf diese Tätigkeiten ist das bisher geltende Zahlungsdienstgesetz weiterhin anzuwenden.

2) Die FMA hat Zahlungsdienstleister nach Abs. 1 bis einschliesslich 1. Mai 2019 dahingehend zu überprüfen, ob sie die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Art. 7 bis 42 erfüllen. Ergibt die Überprüfung, dass ein Zahlungsdienstleister diese Anforderungen

- a) erfüllt, bleibt die bisherige Bewilligung aufrecht. Die FMA hat den Zahlungsdienstleister in das Zahlungsdienstregister nach Art. 16 einzutragen;
- b) nicht erfüllt, hat die FMA die erforderlichen Massnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieser Anforderungen durch den Zahlungsdienstleister sicherzu-

stellen oder erforderlichenfalls die Bewilligung zu entziehen. Art. 13 findet sinngemäss Anwendung.

3) Zahlungsdienstleister, auf die Abs. 1 anwendbar ist, haben der FMA auf Anfrage alle erforderlichen Informationen einschliesslich Kopien zur Verfügung zu stellen.

4) Hat die FMA einer Person aufgrund des bisher geltenden Art. 8 des Zahlungsdienstegesetzes eine Bewilligung zur Erbringung von Zahlungsdiensten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 Bst. g des bisher geltenden Zahlungsdienstegesetzes erteilt, bleibt diese Bewilligung vorläufig aufrecht. Gelten diese Tätigkeiten als Zahlungsdienste im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. f hat die Person der FMA bis spätestens 1. November 2020 nachzuweisen, dass sie über das erforderliche Anfangskapital nach Art. 10 und über angemessene Eigenmittel im Sinne des Art. 18 verfügt, widrigenfalls die Bewilligung erlischt.

5) Soweit die Art. 71 bis 73 und Art. 101 Zahlungsdienstleister verpflichten, Sicherheitsmassnahmen zu implementieren, sind diese Massnahmen erstmals 18 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Art. 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten technischen Regulierungsstandards, frühestens jedoch 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, anzuwenden. Einem kontoführenden Zahlungsdienstleister ist es bis zu dem Zeitpunkt, an dem er die technischen Regulierungsstandards einhalten muss, untersagt, die Nutzung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten für die von ihm geführten Konten zu blockieren oder zu behindern.

E. Schlussbestimmungen

Art. 115

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. September 2009 über die Zahlungsdienste (Zahlungsdienstegesetz – ZDG), LGBl. 2009 Nr. 271, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 116

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. November 2018 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Abänderung des Bankengesetzes (BankG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 3 Bst. e

3) Bankgeschäfte sind:

- e) die Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Zahlungsdienstegesetzes;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom #.#.#### über Zahlungsdienste in Kraft.

6.3 Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2

2) Es findet keine Anwendung auf den monetären Wert:

- a) der auf Instrumenten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. g des Zahlungsdienstegesetzes gespeichert ist; und
- b) der für Zahlungsvorgänge nach Art. 3 Abs. 1 Bst. i des Zahlungsdienstegesetzes verwendet wird.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- b) "E-Geld": jeder elektronisch oder magnetisch gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 54 des Zahlungsdienstegesetzes durchzuführen, und der auch von anderen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird;

Art. 5 Abs. 2 Bst. a, b und d

2) Neben der Ausgabe von E-Geld sind von der Bewilligung umfasst:

- a) die Erbringung von Zahlungsdiensten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c und f bis h des Zahlungsdienstegesetzes. Für Gelder, die im Rahmen dieser Tätigkeit entgegengenommen werden und nicht mit der Ausgabe von E-Geld im Zusammenhang stehen, gelten die Art. 7 Abs. 4 bis 6 des Zahlungsdienstegesetzes sinngemäss;
- b) die Gewährung von Krediten im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. g und h des Zahlungsdienstegesetzes. Die in diesem Zusammenhang gewährten Kredite dürfen weder aus für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen Geldern noch aus nach Art. 11 gehaltenen Geldern gewährt werden;
- d) der Betrieb von Zahlungssystemen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 53 und Art. 5 des Zahlungsdienstegesetzes;

Art. 10 Abs. 4

4) Für die in Art. 5 Abs. 2 Bst. a genannten Tätigkeiten, die nicht mit der Ausgabe von E-Geld im Zusammenhang stehen, werden die Eigenmittelanforderungen des E-Geld-Instituts nach Art. 18 und 19 des Zahlungsdienstegesetzes berechnet.

Art. 14

1) E-Geld-Instituten sind der Vertrieb und der Rücktausch von E-Geld über natürliche oder juristische Personen, die in ihrem Namen tätig sind, gestattet. Vertreibt ein E-Geld-Institut E-Geld in einem anderen EWR-Mitgliedstaat unter Inanspruchnahme einer solchen natürlichen oder juristischen Person, so gelten die Art. 27, Art. 36 Abs. 4 und Art. 46 des Zahlungsdienstegesetzes sowie die nach Art. 28 Abs. 5 und Art. 29 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2015/2366 angenommenen delegierten Rechtsakte der EU für ein solches E-Geld-Institut entsprechend.

2) Eine Ausgabe von E-Geld über Agenten oder Personen nach Abs. 1 ist unzulässig. Die Erbringung von Zahlungsdiensten nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a durch Agenten ist unter Einhaltung von Art. 25 des Zahlungsdienstegesetzes zulässig.

Art. 20 Abs. 1 Bst. b bis e

- 1) Bewilligungen werden entzogen, wenn:
 - b) das E-Geld-Institut die Erteilung durch falsche Angaben oder auf andere Weise erschlichen hat oder der FMA wesentliche Umstände nicht bekannt waren;

- c) das E-Geld-Institut die gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt;
- d) das E-Geld-Institut den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge leistet; oder
- e) das E-Geld-Institut bei Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit eine Gefährdung für die Stabilität des Zahlungssystems darstellen würde.

Art. 21

Aufgehoben

Art. 51 Abs. 3 bis 5

3) E-Geld-Institute, die vor dem 1. November 2018 erlaubterweise Tätigkeiten nach Art. 5 ausgeübt haben, dürfen diese Tätigkeiten in Liechtenstein bzw. in anderen EWR-Mitgliedstaaten bis 1. Mai 2019 fortsetzen, ohne eine Bewilligung nach Art. 6 beantragen und ohne die anderen Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten zu müssen.

4) E-Geld-Institute, auf die Abs. 3 anwendbar ist, übermitteln der FMA alle sachdienlichen Informationen, damit diese bis zum 1. Mai 2019 beurteilen kann, ob das betreffende E-Geld-Institut die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt und welche Massnahmen erforderlichenfalls zu ergreifen sind, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen.

5) E-Geld-Institute nach Abs. 3, die nach Überprüfung durch die FMA die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen, sind von der FMA zu bewilligen und in das E-Geld-Instituts-Register (Art. 36) einzutragen. Erfüllen die E-Geld-Institute

die Anforderungen des Gesetzes bis zum 1. Mai 2019 nicht, hat ihnen die FMA die Ausgabe von E-Geld zu untersagen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom #.#.#### über Zahlungsdienste in Kraft.

6.4 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 2b und 5

A. Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute

2b. Die Gebühr für behördliche Erledigungen im Rahmen einer Registrierung von Kontoinformationsdienstleister nach dem Zahlungsdienstegesetz beträgt für:

- a) die Erteilung oder Verweigerung: 15 000 Franken;
- b) den Entzug: 15 000 Franken;

- c) das Erlöschen: 7 500 Franken;
 - d) Zweigstellen von registrierten Kontoinformationsdienstleistern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum jeweils die Hälfte der obgenannten Gebühren.
5. Die Gebühr für die Erledigungen der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
- a) Aufgehoben;
 - b) den Erlass von Verfügungen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung von Missständen nach Art. 36 Abs. 9 ZDG: 10 000 Franken;
 - c) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 36 Abs. 10 ZDG: 5 000 Franken;
 - d) die Abordnung eines Sachverständigen nach Art. 36 Abs. 8 ZDG: 10 000 Franken;
 - e) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. b bis d vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

Anhang 2 Abschnitt D Ziff. 6

D. Zahlungsinstitute

6. Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt für:
- a) Zweigstellen von Zahlungsinstituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 3 000 Franken;
 - b) Registrierte Kontoinformationsdienstleister: 20 000 Franken;

- c) Registrierte Kontoinformationsdienstleister mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen, nach Massgabe der Ziff. 1: höchstens 80 000 Franken;
- d) Zweigstellen von registrierten Kontoinformationsdienstleistern: 3 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom **##.####** über Zahlungsdienste in Kraft.

6.5 Abänderung des Postgesetzes (PostG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Postgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG), LGBl. 1999 Nr. 35, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 2

2) Die Vorschriften des Zahlungsdienstegesetzes, insbesondere dessen Art. 32 und 98, bleiben vorbehalten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom #.#.#### über Zahlungsdienste in Kraft.

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2015/2366 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. November 2015

über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den letzten Jahren sind bei der Integration von Massenzahlungen in der Union erhebliche Fortschritte erzielt worden, insbesondere im Zusammenhang mit den Rechtsakten der Union zum Zahlungsverkehr, und hier vor allem durch die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, die Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ sowie die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾. Mit der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ wurde der Rechtsrahmen für Zahlungsdienste weiter ergänzt, indem durch die Festlegung einer bestimmten Obergrenze die Fähigkeit der Einzelhändler, ihren Kunden für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsmittels einen Aufschlag zu berechnen, eingeschränkt wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 224 vom 15.7.2014, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 170 vom 5.6.2014, S. 78.

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2015 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 16. November 2015.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

- (2) Der überarbeitete Rechtsrahmen der Union für Zahlungsdienste wird durch die Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ergänzt. Mit jener Verordnung werden insbesondere Vorschriften über das Erheben von Interbankenentgelten für kartengebundene Zahlungsvorgänge eingeführt und es wird bezweckt, die Vollendung eines tatsächlich integrierten Marktes für kartengebundene Zahlungen weiter zu beschleunigen.
- (3) Die Richtlinie 2007/64/EG wurde im Dezember 2007 auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags vom Dezember 2005 angenommen. Seitdem hat der Markt für Massenzahlungsverkehr bedeutende technische Innovationen erfahren, die mit einem raschen zahlenmäßigen Wachstum der elektronischen und mobilen Zahlungen und mit dem Aufkommen neuer Arten von Zahlungsdiensten am Markt einhergingen, die eine Herausforderung für den derzeit geltenden Rahmen darstellen.
- (4) Die Prüfung des Rechtsrahmens der Union für Zahlungsdienste und insbesondere die Analyse der Auswirkungen der Richtlinie 2007/64/EG sowie die Konsultation zum Grünbuch der Kommission vom 11. Januar 2012 „Ein integrierter europäischer Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen“ haben gezeigt, dass diese Entwicklungen in regulatorischer Hinsicht erhebliche Herausforderungen zur Folge haben. Wichtige Bereiche des Zahlungsverkehrsmarkts, insbesondere die Märkte für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen, sind nach wie vor entlang der nationalen Grenzen aufgeteilt. Viele innovative Zahlungsmittel oder -dienste fallen teilweise oder ganz aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/64/EG heraus. Darüber hinaus hat sich der Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/64/EG, insbesondere die davon ausgenommenen Elemente wie bestimmte zahlungsbezogene Aktivitäten, in Anbetracht der Marktentwicklung in einigen Fällen als zu wenig eindeutig, zu allgemein oder schlicht überholt erwiesen. Das hat in bestimmten Bereichen zu Rechtsunsicherheit, potenziellen Sicherheitsrisiken in der Zahlungskette und mangelndem Verbraucherschutz geführt. Es hat sich für Zahlungsdienstleister als schwierig erwiesen, innovative, sichere und benutzerfreundliche digitale Zahlungsdienste einzuführen und den Verbrauchern wie auch den Einzelhändlern in der Union wirksame, bequeme und sichere Zahlungsmethoden anzubieten. In diesem Bereich besteht jedoch ein großes positives Potenzial, das konsequenter geprüft werden sollte.
- (5) Die kontinuierliche Weiterentwicklung eines integrierten Binnenmarktes für sichere elektronische Zahlungen ist entscheidend für die Unterstützung des Wirtschaftswachstums der Union, und um sicherzustellen, dass Verbraucher, Händler und Unternehmen durch Wahlmöglichkeit und Transparenz bei Zahlungsdiensten in den vollen Genuss der Vorteile des Binnenmarkts kommen.
- (6) Zur Schließung der Regulierungslücken sollten neue Vorschriften vorgesehen werden, und gleichzeitig sollte mehr Rechtsklarheit geschaffen und die unionsweit einheitliche Anwendung des rechtlichen Rahmens sichergestellt werden. Den bestehenden sowie den neuen Marktteilnehmern sollten gleichwertige Bedingungen für ihre Tätigkeit garantiert werden, indem neuen Zahlungsmitteln der Zugang zu einem größeren Markt eröffnet und ein hohes Maß an Verbraucherschutz bei der Nutzung dieser Zahlungsdienstleistungen in der Union als Ganzes gewährleistet wird. Das dürfte zu Effizienzgewinnen im Zahlungssystem insgesamt sowie zu mehr Auswahl und Transparenz bei den Zahlungsdiensten führen und gleichzeitig das Vertrauen der Verbraucher in einen harmonisierten Markt für Zahlungen stärken.
- (7) In den letzten Jahren haben sich die Sicherheitsrisiken für elektronische Zahlungen erhöht. Das ist der größeren technischen Komplexität dieser Zahlungen, ihrem weltweit ständig wachsendem Volumen und den neu aufkommenden Arten von Zahlungsdiensten geschuldet. Zuverlässige und sichere Zahlungsdienste stellen eine entscheidende Bedingung für einen gut funktionierenden Zahlungsverkehrsmarkt dar. Die Nutzer von Zahlungsdiensten sollten daher vor solchen Risiken angemessen geschützt werden. Zahlungsdienste sind eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren zentraler wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Tätigkeiten.
- (8) Die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie über die Transparenz- und Informationspflichten für Zahlungsdienstleister und die Vorschriften über die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Nutzung von Zahlungsdiensten sollten gegebenenfalls auch für Zahlungsvorgänge gelten, bei denen einer der Zahlungsdienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig ist, damit voneinander abweichende Ansätze in den Mitgliedstaaten, die sich nachteilig auf die Verbraucher auswirken könnten, vermieden werden. Gegebenenfalls sollten diese Bestimmungen auf Zahlungsvorgänge in allen amtlichen Währungen zwischen im EWR ansässigen Zahlungsdienstleistern ausgedehnt werden.
- (9) Ein Finanztransfer ist ein einfacher Zahlungsdienst, der in der Regel auf Bargeld beruht, das der Zahler einem Zahlungsdienstleister übergibt, der den entsprechenden Betrag beispielsweise über ein Kommunikationsnetz an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister weiterleitet. In einigen Mitgliedstaaten bieten Supermärkte, Groß- und Einzelhändler ihren Kunden eine entsprechende Dienstleistung für die Bezahlung von Rechnungen von Versorgungsunternehmen und anderen regelmäßigen Haushaltsrechnungen. Derartige Bezahlungen sollten als Finanztransfer behandelt werden, sofern die zuständigen Behörden nicht der Auffassung sind, dass diese Tätigkeit von einem anderen Zahlungsdienst erfasst wird.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (Abl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

- (10) Mit dieser Richtlinie wird eine neutrale Definition der Annahme und Abrechnung („Acquiring“) von Zahlungsvorgängen eingeführt, um nicht nur die herkömmlichen Modelle der Annahme und Abrechnung auf der Grundlage der Nutzung von Zahlungskarten, sondern auch andere Geschäftsmodelle zu erfassen, einschließlich solcher, an denen mehr als ein Acquirer beteiligt ist. So soll sichergestellt werden, dass die Händler unabhängig von dem verwendeten Zahlungsinstrument denselben Schutz genießen, wenn die Tätigkeit der Annahme und Abrechnung von Kartentransaktionen entspricht. Technische Dienstleistungen für Zahlungsdienstleister wie die reine Verarbeitung und Speicherung von Daten oder das Betreiben von Terminals sollten nicht als Annahme und Abrechnung erachtet werden. Zudem sehen manche Modelle der Annahme und Abrechnung keinen tatsächlichen Geldtransfer vom Acquirer an den Zahlungsempfänger vor, da die Parteien unter Umständen andere Verrechnungsarten vereinbart haben.
- (11) Die Ausnahme für Zahlungsvorgänge, die über einen Handelsagenten im Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers durchgeführt werden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/64/EG wird in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich angewandt. Bestimmte Mitgliedstaaten gestatten, dass die Ausnahme von Plattformen des elektronischen Geschäftsverkehrs in Anspruch genommen wird, die als zwischengeschaltete Stelle sowohl im Namen der einzelnen Käufer als auch der einzelnen Verkäufer fungieren, ohne über eine echte Spanne für die Aushandlung oder den Abschluss eines Verkaufs bzw. Kaufs von Waren und Dienstleistungen zu verfügen. Die Anwendung dieser Ausnahme geht über den beabsichtigten Anwendungsbereich gemäß jener Richtlinie hinaus und hat das Potenzial, die Risiken für Verbraucher zu erhöhen, da jene Anbieter außerhalb des durch den Rechtsrahmen gebotenen Schutzes bleiben. Unterschiedliche Anwendungspraktiken verzerren auch den Wettbewerb auf dem Zahlungsverkehrsmarkt. Um diesen Bedenken zu begegnen, sollte die Ausnahme daher dann anwendbar sein, wenn Agenten entweder ausschließlich im Namen des Zahlers oder ausschließlich im Namen des Zahlungsempfängers tätig sind, unabhängig davon, ob sie im Besitz von Kundengeldern sind oder nicht. Sind Agenten im Namen sowohl des Zahlers als auch des Zahlungsempfängers tätig (wie etwa bestimmte Plattformen des elektronischen Geschäftsverkehrs), sollte die Ausnahme für sie nur dann gelten, wenn sie zu keinem Zeitpunkt im Besitz von Kundengeldern sind oder diese kontrollieren.
- (12) Diese Richtlinie sollte nicht für die Tätigkeiten von Geldtransportunternehmen und Cash-Management-Unternehmen gelten, wenn sich die betreffenden Tätigkeiten auf den physischen Transport von Banknoten und Münzen beschränken.
- (13) Aus den Rückmeldungen des Marktes ergibt sich, dass die unter die Ausnahme für begrenzte Netze fallenden Zahlungen häufig beträchtliche Volumen und Werte umfassen und den Verbrauchern Hunderte oder Tausende verschiedener Produkte und Dienstleistungen angeboten werden. Das entspricht nicht dem Zweck der für begrenzte Netze geltenden Ausnahme im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG, und es bedeutet, dass für die Nutzer dieser Zahlungsdienste, insbesondere für Verbraucher, größere Risiken bestehen und kein rechtlicher Schutz gewährleistet ist und beaufsichtigten Akteuren am Markt eindeutige Nachteile entstehen. Zur Beschränkung jener Risiken sollte dasselbe Instrument nicht für Zahlungsvorgänge zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen in mehr als einem begrenzten Netz oder zum Erwerb eines unbegrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet werden können. Als im Rahmen eines begrenzten Netzes verwendbar sollte ein Zahlungsinstrument gelten, wenn es unter den folgenden Umständen verwendet wird: für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen bei einem bestimmten Einzelhändler oder einer bestimmten Einzelhandelskette, wenn die beteiligten Stellen unmittelbar durch eine gewerbliche Vereinbarung verbunden sind, in der beispielsweise die Verwendung einer einheitlichen Zahlungsmarke vorgesehen ist, und diese Zahlungsmarke in den Verkaufsstellen verwendet wird und — nach Möglichkeit — auf dem dort verwendbaren Zahlungsinstrument aufgeführt ist; zweitens nur zum Erwerb einer sehr begrenzten Auswahl von Gütern oder Dienstleistungen, sofern beispielsweise der Verwendungszweck unabhängig vom geografischen Ort der Verkaufsstelle wirksam auf eine feste Zahl funktional verbundener Waren oder Dienstleistungen begrenzt ist; oder drittens wenn das Zahlungsinstrument einer Regelung durch eine nationale oder regionale öffentliche Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke zum Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen unterliegt.
- (14) Zahlungsinstrumente, die unter die Ausnahme für begrenzte Netze fallen, könnten Kundenkarten, Tankkarten, Mitgliedskarten, Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs, Parktickets, Essensgutscheine oder Gutscheine für bestimmte Dienstleistungen sein, die manchmal einem bestimmten steuer- oder arbeitsrechtlichen Rahmen unterliegen, der die Verwendung solcher Instrumente zur Erfüllung der Ziele der Sozialgesetzgebung fördert. Entwickelt sich ein solches Instrument mit bestimmtem Verwendungszweck zu einem Instrument zur allgemeinen Verwendung, sollte die Ausnahme vom Geltungsbereich dieser Richtlinie keine Anwendung mehr finden. Instrumente, die für Einkäufe in den Geschäften der teilnehmenden Händler verwendet werden können, sollten nicht vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sein, da sie in der Regel für ein stetig wachsendes Netz von Dienstleistern gedacht sind. Die Ausnahme für begrenzte Netzwerke sollte in Verbindung mit der Pflicht gelten, dass potenzielle Zahlungsdienstleister in den Geltungsbereich der Ausnahme fallende Tätigkeiten melden.
- (15) Vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/64/EG ausgenommen sind bestimmte Zahlungsvorgänge, die über ein Telekommunikations- oder IT-Gerät ausgeführt werden, wobei der Netzbetreiber nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle für die Lieferung digitaler Waren und Dienstleistungen über das betreffende Gerät fungiert, sondern diesen Waren und Dienstleistungen auch einen Mehrwert verleiht. Insbesondere sind nach dieser Ausnahme die Abrechnung über den Betreiber bzw. direkte über die Telefonrechnung abgerechnete Käufe zugelassen, was bereits mit Klingeltönen und Premium-SMS-Diensten funktioniert und zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle beiträgt, die sich auf den Verkauf von digitalen Inhalten und Sprachdiensten im Kleinbetragsbereich stützen. Diese Dienste umfassen Unterhaltung wie Chat und Downloads wie Videos, Musik und Spiele,

Informationen wie Wetter, Nachrichten, aktuelle Sportmeldungen und Aktienkurse, Auskunftsdienste sowie die Teilnahme an Fernseh- und Radiosendungen wie Abstimmungen, Wettbewerbe und Live-Feedback. Aus den Rückmeldungen des Marktes ergeben sich keine Belege dafür, dass sich diese bei den Verbrauchern im Falle niedrigschwelliger Zahlungen beliebigen Zahlungsvorgänge zu einem allgemeinen Zahlungsvermittlungsdienst entwickelt haben. Aufgrund des zweideutigen Wortlauts der einschlägigen Ausnahme wird diese Vorschrift in den Mitgliedstaaten jedoch unterschiedlich angewandt, was zu einem Mangel an Rechtssicherheit für Betreiber und Verbraucher führt und es gelegentlich Zahlungsvermittlungsdiensten ermöglicht, auf ihre Berechtigung zu pochen, eine uneingeschränkte Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/64/EG in Anspruch zu nehmen. Daher sollte der Anwendungsbereich dieser Ausnahme präzisiert und das Recht dieser Zahlungsdienstleister, sie in Anspruch zu nehmen, dadurch eingengt werden, dass die Arten der Zahlungsvorgänge, für die die Ausnahme gilt, bezeichnet werden.

- (16) Die Ausnahme für Zahlungsvorgänge, die über ein Telekommunikations- oder IT-Gerät ausgeführt werden, sollte speziell auf Kleinstbetragszahlungen für digitale Inhalte und Sprachdienste ausgerichtet werden. Es sollte ein deutlicher Hinweis auf Zahlungsvorgänge für den Erwerb von elektronischen Tickets eingeführt werden, um der Entwicklung bei den Zahlungen gebührend Rechnung zu tragen, bei denen die Kunden insbesondere von jedem Ort aus und zu jeder Zeit über ihr Mobiltelefon oder ein anderes Gerät elektronische Tickets bestellen, bezahlen, erhalten und validieren können. Elektronische Tickets ermöglichen und erleichtern die Bereitstellung von Diensten, die die Kunden andernfalls in Papierform erwerben würden, und gelten in den Bereichen Beförderung, Unterhaltung, Parken und Eintritt zu Veranstaltungen, jedoch nicht für körperliche Waren. Sie senken also die Produktions- und Vertriebskosten, die für die herkömmliche Ausstellung von Tickets auf Papier anfallen, und steigern die Kundenfreundlichkeit durch die Bereitstellung neuer und einfacher Wege für den Kauf von Tickets. Um die Belastungen für Stellen zu verringern, die Spenden für gemeinnützige Zwecke sammeln, sollten Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit derartigen Spenden ebenfalls ausgenommen werden. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, die Ausnahme für Spenden auf registrierte gemeinnützige Organisationen nach Maßgabe ihres nationalen Rechts zu begrenzen. Insgesamt sollte die Ausnahme nur gelten, wenn der Wert des Zahlungsvorgangs unter einem bestimmten Schwellenwert liegt, um sie klar auf Zahlungen mit niedrigem Risikoprofil zu beschränken.
- (17) Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area — SEPA) hat die Einrichtung unionsweiter „Zahlungs- und Inkassozentralen“ erleichtert, die die Zentralisierung der Zahlungsvorgänge ein und derselben Gruppe ermöglicht. In diesem Zusammenhang sollten Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens, die von einem Zahlungsdienstleister derselben Gruppe ausgeführt werden, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Der Einzug von Zahlungsaufträgen im Namen der Gruppe durch ein Mutterunternehmen oder sein Tochterunternehmen für die Weiterleitung an einen Zahlungsdienstleister sollte nicht als Zahlungsdienst im Sinne dieser Richtlinie gelten.
- (18) Zahlungsdienste wurden vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/64/EG ausgenommen, die von Aufstellern von Geldausgabeautomaten unabhängig von kontoführenden Zahlungsdienstleistern angeboten werden. Diese Ausnahme führte zur Zunahme unabhängiger Geldautomatendienste in vielen Mitgliedstaaten, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten. Diesen schnell wachsenden Teil des Geldautomatenmarkts vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie vollständig auszunehmen, würde jedoch Verwirrung bei den Gebühren für Geldabhebungen stiften. In grenzüberschreitenden Situationen könnte das dazu führen, dass die Gebühren für dieselbe Abhebung doppelt in Rechnung gestellt werden — vom kontoführenden Zahlungsdienstleister und vom Geldautomatenbetreiber. Um die Bereitstellung von Geldautomatendiensten aufrechtzuerhalten und gleichzeitig Klarheit hinsichtlich der Gebühren für Geldabhebungen zu gewährleisten, sollte die Ausnahme daher weiter gelten, Geldautomatenbetreibern jedoch die Einhaltung bestimmter Transparenzvorschriften dieser Richtlinie vorgeschrieben werden. Zudem sollten die Gebühren der Geldautomatenbetreiber unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 gelten.
- (19) Dienstleister, die von der Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/64/EG profitieren wollen, haben häufig nicht bei den Behörden nachgefragt, ob ihre Tätigkeiten von der genannten Richtlinie erfasst seien oder davon ausgenommen seien, sondern verließen sich auf eigene Einschätzungen. Das führte dazu, dass bestimmte Ausnahmen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich angewandt werden. Außerdem wurden einige Ausnahmen offenbar von Zahlungsdienstleistern zum Anlass genommen, ihre Geschäftsmodelle so umzugestalten, dass die angebotenen Zahlungstätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich jener Richtlinie fielen. Das kann zu erhöhten Risiken für Zahlungsdienstnutzer und zu unterschiedlichen Bedingungen für Zahlungsdienstleister im Binnenmarkt führen. Die Dienstleister sollten daher verpflichtet sein, den zuständigen Behörden einschlägige Tätigkeiten zu melden, damit diese beurteilen können, ob die Anforderungen der jeweiligen Bestimmungen erfüllt sind und gewährleistet ist, dass die Vorschriften im gesamten Binnenmarkt einheitlich ausgelegt werden. Insbesondere sollte für alle Ausnahmen, die auf der Einhaltung eines Schwellenwerts beruhen, ein Meldeverfahren vorgesehen sein, um die Einhaltung der besonderen Anforderungen sicherzustellen.
- (20) Darüber hinaus ist es wichtig, eine Vorschrift für potenzielle Zahlungsdienstleister aufzunehmen, wonach diese den zuständigen Behörden ihre Tätigkeiten melden müssen, die sie im Rahmen eines begrenzten Netzes auf der Grundlage der Kriterien dieser Richtlinie erbringen, sofern der Wert der entsprechenden Zahlungsvorgänge einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob die gemeldeten Tätigkeiten als Tätigkeiten innerhalb eines begrenzten Netzes betrachtet werden können.
- (21) Die Definition des Begriffs Zahlungsdienste sollte technologieneutral sein, die Entwicklung neuer Arten von Zahlungsdiensten zulassen und gleichzeitig sowohl bestehenden als auch neuen Zahlungsdienstleistern gleichwertige Bedingungen für ihre Tätigkeit gewährleisten.

- (22) Diese Richtlinie sollte dem Ansatz der Richtlinie 2007/64/EG folgen, der sämtliche Arten elektronischer Zahlungsdienste umfasst. Daher wäre es nicht angemessen, die neuen Vorschriften auf Dienste anzuwenden, bei denen ausschließlich Banknoten und Münzen vom Zahler an den Zahlungsempfänger transferiert oder transportiert werden oder der Transfer mit Hilfe eines Schecks in Papierform, eines Wechsels in Papierform, eines Schuldscheins oder anderen Instruments, eines Gutscheins in Papierform oder einer Karte, die auf einen Zahlungsdienstleister oder eine andere Partei gezogen sind, zwecks Bereitstellung eines Geldbetrags an einen Zahlungsempfänger erfolgt.
- (23) Diese Richtlinie sollte nicht für Barzahlungen gelten, da es bereits einen Binnenmarkt für Barzahlungen gibt. Ebensovienig sollte diese Richtlinie für Scheckzahlungen gelten, da Scheckzahlungen naturgemäß nicht so zügig bearbeitet werden können wie Zahlungen mit anderen Zahlungsmitteln. Allerdings sollte sich die gute Praxis in diesem Bereich an den Prinzipien dieser Richtlinie orientieren.
- (24) Es sollte festgelegt werden, welche Kategorien von Zahlungsdienstleistern die Erlaubnis zur unionsweiten Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten können, nämlich Kreditinstitute, die Einlagen von Nutzern entgegennehmen, die für Zahlungsvorgänge verwendet werden können und die weiterhin den in der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ festgelegten aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegen sollten, E-Geld-Institute, die E-Geld ausgeben, das für Zahlungsvorgänge verwendet werden kann und die weiterhin den in der Richtlinie 2009/110/EG festgelegten aufsichtsrechtlichen Anforderungen genügen sollten, sowie Zahlungsinstitute und Postscheckämter, die nach nationalem Recht zur Erbringung dieser Dienste berechtigt sind. Die Anwendung dieses Rechtsrahmens sollte auf Dienstleister beschränkt sein, die gemäß der vorliegenden Richtlinie Zahlungsdienste hauptberuflich oder gewerblich erbringen.
- (25) Diese Richtlinie legt Vorschriften für die Ausführung von Zahlungsvorgängen fest, soweit es sich bei den Geldbeträgen um E-Geld im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG handelt. Diese Richtlinie regelt jedoch nicht die Ausgabe von E-Geld im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG. Zahlungsinstitute sollten daher nicht befugt sein, E-Geld auszugeben.
- (26) Mit der Richtlinie 2007/64/EG wurden aufsichtsrechtliche Bestimmungen festgelegt, mit denen eine einheitliche Zulassung für alle Zahlungsdienstleister, die keine Einlagen entgegennehmen oder kein E-Geld ausgeben, eingeführt wird. Zu diesem Zweck wurde mit der Richtlinie 2007/64/EG eine neue Kategorie von Zahlungsdienstleistern, nämlich „Zahlungsinstitute“, eingeführt, wodurch juristische Personen, die aus den derzeitigen Kategorien herausfallen, unter strengen und umfassenden Auflagen die Zulassung zur unionsweiten Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten. Auf diese Weise würden die genannten Dienste unionsweit den gleichen Bedingungen unterliegen.
- (27) Seit der Verabschiedung der Richtlinie 2007/64/EG sind neue Arten von Zahlungsdiensten entstanden, vor allem im Bereich der Internetzahlungen. Insbesondere sind Zahlungsauslösedienste im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs entstanden. Diese Zahlungsdienste spielen eine Rolle bei Zahlungen im elektronischen Geschäftsverkehr, indem sie eine Softwarebrücke zwischen der Website des Händlers und der Plattform des kontoführenden Zahlungsdienstleisters des Zahlers einrichten, um auf Überweisungen gestützte Zahlungen über das Internet auszulösen.
- (28) Darüber hinaus sind im Zuge der technischen Entwicklung in den letzten Jahren eine Reihe ergänzender Dienstleistungen entstanden, wie zum Beispiel Kontoinformationsdienste. Diese Dienste bieten dem Zahlungsdienstnutzer aggregierte Online-Informationen zu einem oder mehreren Zahlungskonten bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern, die über Online-Schnittstellen des kontoführenden Zahlungsdienstleisters zugänglich sind. Der Zahlungsdienstnutzer erhält somit in Echtzeit einen Gesamtüberblick über seine finanzielle Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt. Diese Dienste sollten gleichfalls von dieser Richtlinie erfasst werden, um Verbrauchern adäquaten Schutz ihrer Zahlungs- und Kontendaten zu verschaffen sowie Rechtssicherheit bezüglich des Status der Kontoinformationsdienstleister zu geben.
- (29) Zahlungsauslösedienste ermöglichen es dem Zahlungsauslösedienstleister, dem Zahlungsempfänger die Gewissheit zu geben, dass die Zahlung ausgelöst wurde, um den Zahlungsempfänger zu veranlassen, die Ware unverzüglich freizugeben oder die Dienstleistung unverzüglich zu erbringen. Solche Dienste bieten sowohl Händlern als auch Verbrauchern eine kostengünstige Lösung und ermöglichen es Verbrauchern, auch dann online einzukaufen, wenn sie nicht über Zahlungskarten verfügen. Da Zahlungsauslösedienstleister derzeit nicht der Richtlinie 2007/64/EG unterliegen, werden sie nicht zwangsläufig von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt und müssen nicht den Anforderungen der Richtlinie 2007/64/EG entsprechen. Das wirft eine Reihe rechtlicher Fragen auf, zum Beispiel

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

in Bezug auf den Verbraucherschutz, die Sicherheit, die Haftung, den Wettbewerb und den Datenschutz, insbesondere den Schutz der Daten des Zahlungsdienstnutzers nach den Datenschutzvorschriften der Union. Daher sollten die neuen Vorschriften auf diese Aspekte eingehen.

- (30) Die personalisierten Sicherheitsmerkmale, die für die sichere Kundenauthentifizierung durch den Zahlungsdienstnutzer oder durch den Zahlungsauslösedienstleister verwendet werden, sind in der Regel diejenigen, die vom kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Verfügung gestellt werden. Zahlungsauslösedienstleister treten nicht notwendigerweise in ein Vertragsverhältnis mit den kontoführenden Zahlungsdienstleistern ein, und unabhängig vom Geschäftsmodell der Zahlungsauslösedienstleister sollten die kontoführenden Zahlungsdienstleister es ihnen ermöglichen, sich auf die Authentifizierungsverfahren des kontoführenden Zahlungsdienstleiters zur Auslösung einer bestimmten Zahlung im Namen des Zahlers zu verlassen.
- (31) Erbringt der Zahlungsauslösedienstleister ausschließlich Zahlungsauslösedienste, so ist er zu keinem Zeitpunkt der Zahlungskette im Besitz der Gelder des Nutzers. Beabsichtigt ein Zahlungsauslösedienstleister andere Zahlungsdienste zu erbringen, für die er im Besitz der Gelder des Nutzers ist, sollte er die uneingeschränkte Autorisierung für diese Dienste erlangen.
- (32) Solche Zahlungsauslösedienste beruhen entweder auf dem unmittelbaren oder dem mittelbaren Zugang des Zahlungsauslösedienstleiters zu den Konten des Zahlers. Ein kontoführender Zahlungsdienstleister, der einen Mechanismus für den mittelbaren Zugang bereitstellt, sollte den Zahlungsauslösedienstleistern auch den unmittelbaren Zugang gestatten.
- (33) Diese Richtlinie sollte darauf abzielen, die Kontinuität im Markt sicherzustellen und gleichzeitig bestehenden und neuen Dienstleistern unabhängig von ihrem Geschäftsmodell die Möglichkeit zu geben, ihre Dienste in einem klaren und harmonisierten Rechtsrahmen anzubieten. Unbeschadet der Notwendigkeit, die Sicherheit von Zahlungsvorgängen und den Schutz der Verbraucher vor nachweislichen Betrugsrisiken zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Europäische Zentralbank (EZB) und die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA), errichtet mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates Vorschriften⁽¹⁾ bis zur Anwendung dieser Vorschriften den fairen Wettbewerb in diesem Markt sicherstellen und dabei eine ungerechtfertigte Diskriminierung der vorhandenen Marktteilnehmer vermeiden. Jeder Zahlungsdienstleister, auch der kontoführende Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers, sollte Zahlungsauslösedienste anbieten können.
- (34) Diese Richtlinie führt nicht zu einer wesentlichen Änderung der Bedingungen für die Erteilung und den Fortbestand der Zulassung als Zahlungsinstitut. Wie in der Richtlinie 2007/64/EG umfassen die Bedingungen aufsichtsrechtliche Vorschriften, die den operationellen und finanziellen Risiken dieser Institute gerecht werden. In diesem Zusammenhang bedarf es solider Anforderungen an das Anfangskapital in Verbindung mit der laufenden Kapitalausstattung, die zu gegebener Zeit je nach den Bedürfnissen des Marktes detaillierter ausgearbeitet werden könnten. Angesichts der großen Vielfalt im Bereich der Zahlungsdienste sollte diese Richtlinie verschiedene Methoden in Verbindung mit einem gewissen Ermessensspielraum der Aufsichtsbehörden zulassen, um sicherzustellen, dass gleiche Risiken bei allen Zahlungsdienstleistern gleich behandelt werden. Die Vorschriften für die Zahlungsinstitute sollten der Tatsache Rechnung tragen, dass Zahlungsinstitute ein stärker spezialisiertes und eingeschränkteres Geschäftsfeld als Kreditinstitute haben und ihre betriebsbedingten Risiken deshalb enger sind und leichter überwacht und gesteuert werden können. So sollten Zahlungsinstitute insbesondere keine Einlagen von Nutzern entgegennehmen und Geldbeträge von Nutzern nur für das Erbringen von Zahlungsdiensten verwenden dürfen. Die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des vorgeschriebenen Anfangskapitals sollten dem Risiko angemessen sein, das mit dem jeweiligen vom Zahlungsinstitut erbrachten Zahlungsdienst verbunden ist. Zahlungsdienstleister, die lediglich Zahlungsauslösedienste bereitstellen, sollten im Hinblick auf das Anfangskapital als mittleres Risiko betrachtet werden.
- (35) Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister halten — wenn sie ausschließlich diese Dienste bereitstellen — keine Gelder des Nutzers. Es wäre daher unverhältnismäßig, diesen neuen Marktteilnehmern Eigenmittelanforderungen aufzuerlegen. Dessen ungeachtet ist es allerdings wichtig, dass sie ihre Haftungsverpflichtungen in Bezug auf ihre Tätigkeiten erfüllen können. Daher sollte von ihnen verlangt werden, im Besitz einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie zu sein. Die EBA sollte gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die Kriterien ausarbeiten, nach denen die Mitgliedstaaten die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder der gleichwertigen Garantie festlegen. Dabei sollte sie keine Unterscheidung zwischen einer Berufshaftpflichtversicherung und einer gleichwertigen Garantie vornehmen, da diese austauschbar sein sollten.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

- (36) Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Niederlassungsrecht muss vorgeschrieben werden, dass das Zahlungsinstitut, das die Zulassung in einem Mitgliedstaat beantragt, mindestens einen Teil seines Zahlungsdienstgeschäfts in diesem Mitgliedstaat ausübt.
- (37) Es sollte vorgesehen werden, dass Gelder der Zahlungsdienstnutzer von den Geldern des Zahlungsinstituts getrennt sind. Schutzanforderungen sind erforderlich, wenn ein Zahlungsinstitut Zahlungsdienstnutzergelder hält. Wickelt dasselbe Zahlungsinstitut einen Zahlungsvorgang sowohl für den Zahler als auch den Zahlungsempfänger ab und wird dem Zahler ein Kreditrahmen eingeräumt, könnte es angebracht sein, die Gelder zugunsten des Zahlungsempfängers abzusichern, sobald sie die Forderung des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsinstitut darstellen. Auch sollten die Zahlungsinstitute wirksamen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterworfen werden.
- (38) Diese Richtlinie ändert nicht die Verpflichtungen von Zahlungsinstituten zur Rechnungslegung oder zur Prüfung ihrer Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse. Zahlungsinstitute müssen ihre Jahres- und konsolidierten Abschlüsse gemäß der Richtlinie 86/635/EWG des Rates⁽¹⁾ und der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ aufstellen. Der Jahresabschluss und der konsolidierte Abschluss müssen geprüft werden, es sei denn, das Zahlungsinstitut ist nach den genannten Richtlinien von dieser Auflage befreit.
- (39) Bei der Erbringung eines oder mehrerer der von dieser Richtlinie erfassten Zahlungsdienste sollten Zahlungsdienstleister stets Zahlungskonten führen, die ausschließlich für Zahlungsvorgänge genutzt werden. Damit Zahlungsdienstleister Zahlungsdienste anbieten können, müssen sie die Möglichkeit haben, Konten bei Kreditinstituten zu eröffnen und zu führen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Zugang zu derartigen Konten nicht-diskriminierend und in einer seinem legitimen Zweck angemessenen Weise gewährt wird. Zwar kann es sich dabei auch um einen einfachen Zugang handeln, doch sollte er immer hinreichend umfassend sein, dass das Zahlungsinstitut seine Dienstleistungen ungehindert und effizient erbringen kann.
- (40) Diese Richtlinie sollte die Gewährung von Krediten durch Zahlungsinstitute, und zwar die Einräumung von Kreditrahmen und die Ausgabe von Kreditkarten, nur in den Fällen regeln, in denen die Gewährung eng mit Zahlungsdiensten verbunden ist. Nur wenn Kredit gewährt wird, um Zahlungsdienste zu erleichtern, er für eine kurze Laufzeit — auch als revolving Kredit — für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten gewährt wird, ist es angemessen, den Zahlungsinstituten zu erlauben, solche Kredite für ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu gewähren, sofern sie hauptsächlich aus den Eigenmitteln des Zahlungsinstituts sowie anderen an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mitteln finanziert werden, und nicht aus Geldern, die das Zahlungsinstitut im Namen von Kunden für Zahlungsdienste hält. Diese Vorschriften sollten die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ oder anderes einschlägiges Unionsrecht oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher, die durch diese Richtlinie nicht harmonisiert werden, unberührt lassen.
- (41) Insgesamt hat sich die Art der Zusammenarbeit zwischen den für die Erteilung von Zulassungen für Zahlungsinstitute, die Durchführung von Kontrollen und Entscheidungen über den Entzug dieser Zulassungen zuständigen nationalen Behörden als zufriedenstellend erwiesen. Diese Zusammenarbeit der zuständigen Behörden sollte jedoch in Fällen, in denen das zugelassene Zahlungsinstitut in Ausübung des Niederlassungsrechts oder des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr Zahlungsdienste, auch über das Internet, in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsmitgliedstaat erbringen will („Europäischer Pass“), verstärkt werden, sowohl was den Informationsaustausch als auch eine kohärente Anwendung und Auslegung dieser Richtlinie angeht. Die EBA sollte bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 unterstützend tätig werden. Zudem sollte sie eine Reihe von Entwürfen technischer Regulierungsstandards für die Zusammenarbeit und den Datenaustausch ausarbeiten.
- (42) Zur Verbesserung der Transparenz der Tätigkeiten der von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zugelassenen oder eingetragenen Zahlungsinstitute einschließlich deren Agenten und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz in der Union muss sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit leichten Zugang zu der Liste der Stellen hat, die Zahlungsdienste erbringen. Daher sollte die EBA ein zentrales Register einrichten und führen, in dem sie eine Liste der Namen der Stellen veröffentlicht, die Zahlungsdienste erbringen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die von ihnen mitgeteilten Daten auf dem neuesten Stand gehalten werden. Diese Maßnahmen sollten auch der Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden dienen.

(1) Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

(2) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2014, S. 19).

(3) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

- (43) Die Verfügbarkeit zutreffender aktueller Informationen sollte dadurch verbessert werden, dass Zahlungsinstitute verpflichtet werden, der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die sich auf die Richtigkeit der hinsichtlich der Zulassung vorgelegten Daten und Nachweise auswirken, einschließlich zusätzlicher Agenten oder Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden wenn Zweifel bestehen prüfen, ob die eingegangenen Informationen korrekt sind.
- (44) Die Mitgliedstaaten sollten von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Zahlungsinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat verlangen können, ihnen zu Informations- oder statistischen Zwecken regelmäßig über ihre Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet zu berichten. Werden diese Zahlungsinstitute auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit tätig, sollten diese Informationen außerdem für die Überwachung der Einhaltung der Titel III und IV dieser Richtlinie verwendet werden können, und die Mitgliedstaaten sollten von den Zahlungsinstituten verlangen können, eine zentrale Kontaktstelle in ihrem Hoheitsgebiet zu benennen, um die Beaufsichtigung ihres Agentennetzes durch die zuständigen Behörden zu erleichtern. Die EBA sollte Entwürfe für Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen die Kriterien festgelegt sind, anhand deren ermittelt wird, unter welchen Umständen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle angebracht ist und welche Aufgaben diese erfüllen sollte. Die Anforderung der Benennung einer zentralen Kontaktstelle sollte verhältnismäßig zu dem Ziel einer angemessenen Kommunikation und Information im Hinblick auf die Einhaltung der Titel III und IV im Aufnahmemitgliedstaat sein.
- (45) In Dringlichkeitsfällen, in denen Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um eine ernste Bedrohung der kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Aufnahmemitgliedstaat, wie beispielsweise Betrug in großem Umfang, abzuwenden, sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats parallel zu der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Aufnahme- und des Herkunftsmitgliedstaats und solange die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats noch keine Maßnahmen ergriffen haben, Sicherungsmaßnahmen treffen können. Diese Maßnahmen sollten sachdienlich, ihrem Zweck angemessen, nichtdiskriminierend und befristet sein. Jede dieser Maßnahmen sollte angemessen begründet werden. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des betreffenden Zahlungsinstituts und andere betroffene Behörden wie die Kommission und die EBA, sollten vorab und, falls das in Anbetracht des Dringlichkeitsfalls nicht möglich ist, so rasch wie möglich unterrichtet werden.
- (46) In dieser Richtlinie werden zwar die Befugnisse festgelegt, die die zuständigen Behörden bei der Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften durch die Zahlungsinstitute mindestens haben sollten, doch sind diese Befugnisse unter Achtung der Grundrechte einschließlich des Rechts auf Privatsphäre auszuüben. Unbeschadet der Überwachung durch eine unabhängige Behörde (die nationale Datenschutzbehörde) und im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollten die Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Schutzmaßnahmen für die Fälle vorsehen, in denen die Ausübung dieser Befugnisse zu Missbrauch oder Willkür führen könnte, die auf einen schwerwiegenden Eingriff in derartige Rechte hinausläufe; das kann beispielsweise, sofern angemessen die vorherige Genehmigung durch die zuständige Justizbehörde des betreffenden Mitgliedstaats sein.
- (47) Es ist wichtig sicherzustellen, dass alle Personen, die Zahlungsdienste erbringen, bestimmten rechtlichen und regulatorischen Mindestanforderungen unterworfen werden. Somit ist es wünschenswert, vorzuschreiben, dass Name und Wohn- bzw. Standort aller Personen, die Zahlungsdienste erbringen registriert werden, einschließlich derjenigen, die nicht sämtliche Voraussetzungen für eine Zulassung als Zahlungsinstitut erfüllen. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der Logik der Sonderempfehlung VI der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“, die die Schaffung eines Mechanismus vorsieht, der es erlaubt, auch solche Zahlungsdienstleister, die nicht alle in der Empfehlung genannten Voraussetzungen erfüllen können, als Zahlungsinstitute zu behandeln. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten diese Personen in das Register der Zahlungsinstitute aufnehmen, auch wenn die Personen von allen oder einem Teil der Zulassungsvoraussetzungen ausgenommen sind. Jedoch sollte diese Ausnahmemöglichkeit an strikte Bedingungen, d. h. einen bestimmten Wert der Zahlungsvorgänge, geknüpft werden. Zahlungsinstituten, die unter diese Ausnahme fallen, sollte weder Niederlassungsfreiheit noch das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr gewährt werden, noch sollten sie diese Rechte indirekt ausüben können, solange sie Mitglieder eines Zahlungssystems sind.
- (48) Angesichts der Besonderheiten der ausgeübten Tätigkeit und der mit der Bereitstellung von Kontoinformationsdiensten verbundenen Risiken sollte eine besondere Aufsichtsregelung für Kontoinformationsdienstleister vorgesehen werden. Kontoinformationsdienstleistern sollte gestattet werden, ihre Dienste unter Nutzung eines „Europäischen Passes“ grenzüberschreitend zu erbringen.
- (49) Jeder Zahlungsdienstleister muss unbedingt Zugang zu den technischen Infrastrukturdiensten der Zahlungssysteme haben. Der Zugang sollte jedoch bestimmten Anforderungen unterliegen, um die Integrität und Stabilität dieser Systeme zu gewährleisten. Jeder Zahlungsdienstleister, der die Teilnahme an einem Zahlungssystem beantragt, sollte die Entscheidung für ein System auf eigenes Risiko treffen und gegenüber dem Zahlungssystem den Nachweis

erbringen, dass seine internen Vorkehrungen hinreichend solide sind, um allen Arten von Risiken standhalten zu können. Typische Beispiele für solche Zahlungssysteme sind die Vier-Parteien-Kartensysteme sowie die wichtigsten Überweisungs- und Lastschriftsysteme. Um zwischen den einzelnen Kategorien von zugelassenen Zahlungsdienstleistern entsprechend ihrer Zulassung eine unionsweite Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollten die Regeln für den Zugang zu Zahlungssystemen präzisiert werden.

- (50) Es sollte sichergestellt werden, dass es zwischen zugelassenen Zahlungsinstituten und Kreditinstituten zu keinerlei Diskriminierung kommt, sodass alle im Binnenmarkt konkurrierenden Zahlungsdienstleister die technischen Infrastrukturdienste dieser Zahlungsverkehrssysteme zu denselben Bedingungen nutzen können. Es sollte wegen des jeweils unterschiedlichen Aufsichtsrahmens eine unterschiedliche Behandlung zugelassener Zahlungsdienstleister und solcher, die sowohl unter eine Ausnahme nach dieser Richtlinie als auch unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 3 der Richtlinie 2009/110/EG fallen, vorgesehen werden. Unterschiedliche Preise sollten jedoch nur dann erlaubt sein, wenn den Zahlungsdienstleistern unterschiedlich hohe Kosten entstehen. Das gilt unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, den Zugang zu den für das Gesamtsystem wesentlichen Systemen im Einklang mit der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ einzuschränken, sowie unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Systems der Zentralbanken hinsichtlich des Zugangs zu Zahlungssystemen.
- (51) Diese Richtlinie lässt den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/26/EG unberührt. Um jedoch einen fairen Wettbewerb zwischen Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten, sollte einem Teilnehmer eines unter den Bedingungen der Richtlinie 98/26/EG bezeichneten Zahlungssystems, das für einen zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleister Dienste im Zusammenhang mit einem solchen System erbringt, der Zugang zu diesen Diensten wie jedem anderen zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleister auf Antrag in objektiver, verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Weise gewährt werden. Zahlungsdienstleister, denen dieser Zugang gewährt wird, sollten jedoch nicht als Teilnehmer im Sinne der Richtlinie 98/26/EG gelten und daher nicht den aufgrund jener Richtlinie gewährten Schutz genießen.
- (52) Die Bestimmungen über den Zugang zu den Zahlungssystemen sollten nicht für Systeme gelten, die von einem einzigen Zahlungsdienstleister eingerichtet und betrieben werden. Solche Zahlungssysteme können zwar auch in unmittelbarem Wettbewerb mit anderen Zahlungssystemen stehen, in der Regel aber besetzen sie eine Marktnische, die von diesen nicht ausreichend abgedeckt wird. Zu diesen Systemen zählen Dreiparteiensysteme wie Drei-Parteien-Kartensysteme, solange sie niemals de facto — beispielsweise durch Rückgriff auf Lizenznehmer, Agenten oder Markenpartner („Co-Branding-Partner“) — als Vier-Parteien-Kartensysteme betrieben werden. Zu ihnen zählen in der Regel auch Zahlungsdienste von Telekommunikationsdiensten, bei denen der Betreiber der Zahlungsdienstleister sowohl des Zahlers als auch des Zahlungsempfängers ist, sowie interne Systeme von Bankengruppen. Um den Wettbewerb zwischen diesen geschlossenen Zahlungssystemen und den etablierten gängigen Zahlungssystemen anzuregen, wäre es nicht angebracht, Dritten Zugang zu diesen geschlossenen firmeneigenen Zahlungssystemen zu gewähren. Allerdings sollten auch solche geschlossenen Systeme den Wettbewerbsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten unterliegen, sodass es nötig sein könnte, Zugang zu diesen Zahlungssystemen zu gewähren, um einen wirksamen Wettbewerb in den Zahlungsmärkten aufrechtzuerhalten.
- (53) Da die Situation von Verbrauchern und Unternehmen nicht dieselbe ist, brauchen sie nicht im selben Umfang geschützt zu werden. Zwar müssen die Verbraucherrechte durch Vorschriften geschützt werden, die nicht vertraglich abbedungen werden können, doch sollte es Unternehmen und Organisationen freistehen, abweichende Vereinbarungen zu schließen, wenn es nicht um vertragliche Beziehungen zu Verbrauchern geht. Gleichwohl sollten die Mitgliedstaaten vorschreiben können, dass Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁽²⁾ genauso behandelt werden wie Verbraucher. In jedem Fall sollten bestimmte zentrale Bestimmungen dieser Richtlinie unabhängig vom Status des Nutzers immer gelten.
- (54) In dieser Richtlinie sollten die Informationspflichten der Zahlungsdienstleister gegenüber den Zahlungsdienstnutzern festgelegt werden, damit Letztere ein gleich hohes Maß an verständlichen Informationen über Zahlungsdienste erhalten und so in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden und innerhalb der Union eine freie Wahl treffen können. Im Interesse der Transparenz legt diese Richtlinie die harmonisierten Anforderungen fest, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Zahlungsdienstnutzer sowohl zu dem mit dem Zahlungsdienstleister geschlossenen Vertrag als auch zu den Zahlungsvorgängen alle notwendigen, ausreichenden und verständlichen Informationen erhält. Damit der Binnenmarkt für Zahlungsdienste reibungslos funktionieren kann, sollten die Mitgliedstaaten nur solche Informationsvorschriften erlassen, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

(1) Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

(2) Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- (55) Verbraucher sollten gemäß der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ sowie gemäß der Richtlinien 2000/31/EG ⁽²⁾, 2002/65/EG ⁽³⁾, 2008/48/EG, 2011/83/EU ⁽⁴⁾ und 2014/92/EU ⁽⁵⁾ vor unlauteren oder irreführenden Praktiken geschützt werden. Die Bestimmungen jener Richtlinien gelten weiterhin. Doch sollte insbesondere präzisiert werden, in welchem Verhältnis die vorvertraglichen Informationspflichten der vorliegenden Richtlinie zu denen der Richtlinie 2002/65/EG stehen.
- (56) Zwecks größerer Effizienz sollten die Informationen den Bedürfnissen der Nutzer angemessen sein und in standardisierter Form übermittelt werden. Allerdings sollten für Einzelzahlungen andere Informationspflichten gelten als für Rahmenverträge, die mehrere Zahlungsvorgänge betreffen.
- (57) In der Praxis sind Rahmenverträge und darunter fallende Zahlungsvorgänge weitaus häufiger und fallen wirtschaftlich mehr ins Gewicht als Einzelzahlungen. Bei Zahlungskonten oder bestimmten Zahlungsinstrumenten ist ein Rahmenvertrag erforderlich. Daher sollten die Vorabinformationspflichten bei Rahmenverträgen umfassend sein und die Informationen sollten immer auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden, wie beispielsweise Ausdrucke von Kontoauszugsdruckern, CD-ROMs, DVDs, PC-Festplattenlaufwerken, auf denen elektronische Post gespeichert werden kann, sowie Websites, sofern diese Websites es erlauben, die dort gespeicherten Informationen in einem unveränderten Format zu reproduzieren. Allerdings sollten Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer in dem Rahmenvertrag vereinbaren können, in welcher Weise die nachträgliche Information über die ausgeführten Zahlungsvorgänge erfolgen soll, beispielsweise dadurch, dass beim Internetbanking alle das Zahlungskonto betreffenden Informationen online zugänglich gemacht werden.
- (58) Bei Einzelzahlungen sollte der Zahlungsdienstleister stets lediglich die wichtigsten Informationen von sich aus geben müssen. Da der Zahler in der Regel anwesend ist, wenn er den Zahlungsauftrag erteilt, sollte nicht vorgeschrieben werden dass die Informationen in jedem Fall auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden müssen. Der Zahlungsdienstleister sollte entweder mündlich am Schalter Auskunft erteilen können oder die Informationen anderweitig leicht zugänglich machen, indem er beispielsweise eine Tafel mit den Vertragsbedingungen in seinen Geschäftsräumen anbringt. Es sollte darauf hingewiesen werden, wo weitere Informationen erhältlich sind, z. B. auf der Website. Allerdings sollte der Verbraucher auf Verlangen die wichtigsten Informationen auch auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erhalten können.
- (59) Diese Richtlinie sollte das Recht der Verbraucher festlegen, einschlägige Informationen kostenlos zu erhalten, bevor er an einen Zahlungsdienstvertrag gebunden ist. Zur Aufrechterhaltung eines hohen Verbraucherschutzniveaus sollte der Verbraucher ebenso während des Vertragsverhältnisses jederzeit verlangen können, dass ihm die vorvertraglichen Informationen und der Rahmenvertrag kostenlos in Papierform übermittelt werden, damit er die Dienste von Zahlungsdienstleistern und ihre Vertragsbedingungen vergleichen und im Streitfall überprüfen kann, welche Rechte und Pflichten sich für ihn aus dem Vertrag ergeben. Diese Bestimmungen sollten mit der Richtlinie 2002/65/EG im Einklang stehen. Die Tatsache, dass diese Richtlinie ausdrücklich die Entgeltfreiheit der Information vorschreibt, sollte nicht zur Folge haben, dass den Verbrauchern für Informationen, die nach anderen geltenden Richtlinien vorgeschrieben sind, Entgelte in Rechnung gestellt werden dürfen.
- (60) Die Art und Weise, in der der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer informieren muss, sollte den Erfordernissen des Letzteren sowie — je nach den im jeweiligen Zahlungsdienstvertrag getroffenen Vereinbarungen — praktischen technischen Aspekten und der Kosteneffizienz Rechnung tragen. Daher sollte in dieser Richtlinie zwischen zwei Arten unterschieden werden, auf denen Informationen vom Zahlungsdienstleister gegeben werden müssen: Entweder sollte die Information mitgeteilt, d. h. vom Zahlungsdienstleister zu dem in dieser Richtlinie geforderten Zeitpunkt von sich aus übermittelt werden, ohne dass der Zahlungsdienstnutzer sie ausdrücklich anfordern muss; oder die Information sollte dem Zahlungsdienstnutzer aufgrund seines Ersuchens um nähere Auskünfte zugänglich gemacht werden. In der zweiten Situation sollte der Zahlungsdienstnutzer selbst aktiv

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

⁽²⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

werden, um sich die Informationen zu verschaffen, indem er sie beispielsweise ausdrücklich vom Zahlungsdienstleister anfordert, sich in eine Mailbox des Bankkontos einloggt oder eine Bankkarte in den Drucker für Kontoauszüge einführt. Zu diesem Zweck sollte der Zahlungsdienstleister sicherstellen, dass die Informationen zugänglich sind und der Zahlungsdienstnutzer darauf zugreifen kann.

- (61) Der Verbraucher sollte für die elementaren Informationen über ausgeführte Zahlungsvorgänge kein zusätzliches Entgelt zu entrichten haben. Bei Einzelzahlungen sollte der Zahlungsdienstleister diese Informationen nicht getrennt in Rechnung stellen. Ebenso sollte die Information über die Zahlungsvorgänge im Rahmen eines Rahmenvertrags monatlich und kostenlos erfolgen. Da die Preisbildung jedoch transparent sein muss und die Kunden unterschiedliche Bedürfnisse haben, sollten die Parteien vereinbaren können, dass für die häufigere Übermittlung von Informationen oder die Übermittlung zusätzlicher Informationen Entgelte erhoben werden. Um den unterschiedlichen nationalen Gepflogenheiten Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten vorschreiben können, dass monatliche Kontoauszüge in Papierform stets kostenlos erhältlich sein müssen.
- (62) Um Kunden den Wechsel zwischen verschiedenen Zahlungsdienstleistern zu erleichtern, sollten Verbraucher einen Rahmenvertrag kostenlos kündigen können. Wird ein Vertrag weniger als sechs Monate nach Inkrafttreten vom Verbraucher gekündigt, sollte es Zahlungsdienstleistern allerdings gestattet sein, entsprechend den durch die Kündigung des Rahmenvertrags durch den Verbraucher entstandenen Kosten ein Entgelt zu erheben. Die vertraglich festgelegte Kündigungsfrist sollte für den Verbraucher einen Monat nicht überschreiten und für den Zahlungsdienstleister mindestens zwei Monate betragen. Diese Richtlinie sollte nicht die aus anderem einschlägigen Recht der Union oder der Mitgliedstaaten — wie etwa jenem über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Maßnahmen im Hinblick auf das Einfrieren von Geldern oder mit der Prävention und Aufklärung von Straftaten zusammenhängende Sondermaßnahmen — erwachsende Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters berühren, unter besonderen Umständen einen Zahlungsdienstvertrag zu kündigen.
- (63) Um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten im Interesse des Verbrauchers Beschränkungen oder Verbote einseitiger Änderungen der Bedingungen eines Rahmenvertrags aufrechterhalten oder einführen können, beispielsweise wenn eine solche Änderung nicht gerechtfertigt ist.
- (64) Vertragliche Bestimmungen sollten nicht die Diskriminierung von Verbrauchern mit rechtmäßigem Wohnsitz in der Union aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes bezwecken oder bewirken. Ist in einem Rahmenvertrag beispielsweise das Recht vorgesehen, das Zahlungsinstrument aus objektiv gerechtfertigten Gründen zu sperren, sollte der Zahlungsdienstleister nicht die Möglichkeit haben, dieses Recht in Anspruch zu nehmen, nur weil der Zahlungsdienstnutzer seinen Wohnsitz innerhalb der Union geändert hat.
- (65) Eine Aufteilung der Entgelte zwischen Zahler und Zahlungsempfänger ist erfahrungsgemäß der beste Weg, da sie die vollautomatisierte Abwicklung von Zahlungen erleichtert. Aus diesem Grund sollte sichergestellt werden, dass die jeweiligen Zahlungsdienstleister ihre Entgelte im Normalfall direkt beim Zahler und Zahlungsempfänger erheben. Es können auch gar keine Entgelte erhoben werden, denn diese Richtlinie sollte nicht die Praxis berühren, dass Zahlungsdienstleister Kontogutschriften für Verbraucher kostenlos ausführen. Ebenso kann ein Zahlungsdienstleister je nach Vertragsbedingungen lediglich beim Zahlungsempfänger (Händler) Entgelte für die Nutzung des Zahlungsdienstes erheben; in diesem Fall hat der Zahler keine Entgelte zu entrichten. Die Zahlungssysteme erheben möglicherweise Entgelte in Form einer Grundgebühr. Die Bestimmungen über die transferierten Beträge oder Entgelte haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Preisbildung zwischen Zahlungsdienstleistern oder sonstigen zwischengeschalteten Stellen.
- (66) Unterschiedliche Vorgehensweisen in den einzelnen Ländern bei der Entgeltberechnung für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments (nachstehend „zusätzliche Entgelte“) haben zu einer enormen Heterogenität des Zahlungsverkehrsmarkts in der Union geführt und bei den Verbrauchern Verwirrung ausgelöst, insbesondere beim elektronischen Geschäftsverkehr und im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr. Händler, die in Mitgliedstaaten ansässig sind, in denen Aufschlagsberechnung zulässig ist, bieten in Mitgliedstaaten, in denen das verboten ist, Produkte und Dienstleistungen an und berechnen dem Verbraucher einen Aufschlag. Viele Händler berechnen Verbrauchern auch einen Aufschlag, der viel höher ist als die Kosten, die ihnen durch die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments entstehen. Deutlich für eine Überprüfung der Praxis der zusätzlichen Entgelte spricht des Weiteren die Tatsache, dass in der Verordnung (EU) 2015/751 Vorschriften über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge festgelegt werden. Interbankenentgelte sind der wichtigste Bestandteil der Händlerentgelte für Karten und Kartenzahlungen. Die zusätzlichen Entgelte werden von Händlern manchmal als Vorgehensweise zur Kompensierung zusätzlicher Kosten von Kartenzahlungen verwendet. Die Verordnung (EU) 2015/751 begrenzt die Interbankenentgelte. Diese Begrenzungen gelten, bevor das in der vorliegenden Richtlinie bestimmte Verbot greift. Daher sollten die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, Zahlungsempfänger davon abzuhalten, Entgelte für die Verwendung von Zahlungsinstrumenten zu fordern, für die Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 Vorschriften für die Interbankenentgelte enthält.

- (67) In dieser Richtlinie wird zwar die Bedeutung von Zahlungsinstituten anerkannt, doch stellen nach wie vor Kreditinstitute die wichtigste Möglichkeit für Verbraucher dar, um ein Zahlungsinstrument zu erhalten. Das Ausstellen eines kartengebundenen Zahlungsinstruments durch einen Zahlungsdienstleister (unabhängig davon, ob dieser ein Kreditinstitut oder ein Zahlungsinstitut ist), der nicht das Konto des Verbrauchers führt, würde für mehr Wettbewerb am Markt sorgen und somit für mehr Auswahlmöglichkeiten und bessere Angebote für die Verbraucher. Derzeit sind die meisten Zahlungen an einer Verkaufsstelle zwar kartengebunden, doch das aktuelle Ausmaß an Innovation im Zahlungsverkehr könnte dazu führen, dass in den kommenden Jahren rasch neue Zahlungskanäle entstehen. Daher ist es angemessen, dass die Kommission bei ihrer Überprüfung dieser Richtlinie diesen Entwicklungen besondere Aufmerksamkeit widmet, ebenso wie der Frage, ob der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrags geändert werden muss. Dem Zahlungsdienstleister, der das kartengebundene Zahlungsinstrument (insbesondere Debitkarten) ausstellt (Emittent), wäre es möglich, sein Kreditrisiko besser zu verwalten und es zu verringern, wenn ihm der kontoführende Zahlungsdienstleister die Deckung durch Gelder auf dem Konto des Verbrauchers bestätigte. Gleichzeitig sollte die Deckungsbestätigung es dem kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht gestatten, einen Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu blockieren.
- (68) Die Verwendung einer Karte oder eines kartengebundenen Zahlungsinstruments für das Ausführen einer Zahlung bewirkt oft das Versenden einer Nachricht zur Bestätigung der Deckung und zwei sich daraus ergebende Zahlungsvorgänge. Der erste Zahlungsvorgang erfolgt zwischen dem Emittenten und dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Händlers, der zweite (gewöhnlich eine Lastschrift) erfolgt zwischen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers und dem Emittenten. Beide Vorgänge sollten auf die gleiche Weise behandelt werden wie andere gleichwertige Zahlungsvorgänge. Zahlungsdienstleister, die kartengebundene Zahlungsinstrumente ausstellen, sollten die gleichen Rechte genießen und den gleichen Pflichten unterliegen, die sich aus der Richtlinie ergeben, — unabhängig davon, ob sie der kontoführende Zahlungsdienstleister des Zahlers sind oder nicht — insbesondere im Hinblick auf die Verantwortung (z. B. für die Authentifizierung) und die Haftung gegenüber den verschiedenen Akteuren in der Zahlungskette. Da das Ersuchen des Zahlungsdienstleisters und die Deckungsbestätigung unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen über bestehende sichere Kommunikationskanäle, technische Verfahren und Infrastrukturen für die Kommunikation zwischen Zahlungsauslösedienstleistern oder Kontoinformationsdienstleistern und kontoführenden Zahlungsdienstleistern erfolgen können, sollten Zahlungsdienstleistern oder Karteninhabern keine zusätzlichen Kosten entstehen. Darüber hinaus sollte der kontoführende Zahlungsdienstleister unabhängig davon, ob der Zahlungsvorgang im Internet (d. h. auf der Website eines Händlers) oder in Räumlichkeiten für Endkunden erfolgt, nur dann verpflichtet sein, die vom Emittenten verlangte Bestätigung zu geben, wenn die vom kontoführenden Zahlungsdienstleister unterhaltenen Konten für diese Bestätigung zumindest online auf elektronischem Wege zugänglich sind. Angesichts der Besonderheiten von E-Geld sollte es nicht möglich sein, diesen Mechanismus auf kartengebundene Zahlungsinstrumente anzuwenden, auf denen E-Geld im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG gelagert wird.
- (69) Die Verpflichtung, personalisierte Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen, ist äußerst wichtig, um die Gelder des Zahlungsdienstnutzers zu schützen und Betrugsrisiken und den unbefugten Zugriff auf das Zahlungskonto zu begrenzen. Die Geschäftsbedingungen oder andere dem Zahlungsdienstnutzer durch Zahlungsdienstleister auferlegte Pflichten zum Schutz personalisierter Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff sollten jedoch nicht so abgefasst sein, dass Zahlungsdienstnutzer davon abgehalten werden, die Vorteile der durch andere Zahlungsdienstleister angebotenen Dienste, einschließlich Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste, zu nutzen. Ferner sollten solche Geschäftsbedingungen keine Bestimmungen enthalten, die die Nutzung von Zahlungsdiensten anderer gemäß dieser Richtlinie zugelassener oder registrierter Zahlungsdienstleister in irgendeiner Weise erschweren.
- (70) Um die Risiken oder Folgen nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge gering zu halten, sollte der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsdienstleister so bald wie möglich über Einwendungen gegen angeblich nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge informieren, vorausgesetzt, der Zahlungsdienstleister hat seine Informationspflichten gemäß dieser Richtlinie erfüllt. Hält der Zahlungsdienstnutzer die Anzeigefrist ein, so sollte er diese Ansprüche innerhalb der nationalen Einschränkungen geltend machen können. Diese Richtlinie sollte andere Ansprüche zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern nicht berühren.
- (71) Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs sollte der Zahlungsdienstleister dem Zahler unverzüglich den Betrag, der Gegenstand dieses Zahlungsvorgangs war, erstatten. Besteht jedoch ein dringender Verdacht, dass ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang Folge eines betrügerischen Verhaltens des Zahlungsdienstnutzers ist, und beruht dieser Verdacht auf objektiven Gründen, die der zuständigen nationalen Behörde mitgeteilt wurden, so sollte der Zahlungsdienstleister innerhalb einer angemessenen Frist eine Untersuchung durchführen können, bevor er dem Zahler den entsprechenden Betrag erstattet. Um den Zahler vor Nachteilen zu schützen, sollte das Wertstellungsdatum der Erstattung nicht nach dem Datum liegen, an dem das Konto mit dem Betrag belastet wurde. Um dem Zahlungsdienstnutzer einen Anreiz zu geben, seinem Zahlungsdienstleister jeden Diebstahl oder Verlust eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen und so das Risiko nicht autorisierter Zahlungsvorgänge zu verringern, sollte der Nutzer für einen begrenzten Betrag selbst haften, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht

oder grob fahrlässig gehandelt. In diesem Zusammenhang erscheint ein Betrag von 50 EUR zur Gewährleistung eines harmonisierten und hochgradigen Schutzes der Nutzer innerhalb der Union angemessen. Ist der Zahler nicht in der Lage, den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments zu bemerken, sollte die Haftung ausgeschlossen sein. Auch sollten Nutzer eines Zahlungsinstruments, sobald sie ihrem Zahlungsdienstleister angezeigt haben, dass ihr Zahlungsinstrument missbraucht worden sein könnte, keine weiteren, durch die nicht autorisierte Nutzung dieses Instruments verursachten Schäden tragen müssen. Diese Richtlinie sollte die Verantwortung der Zahlungsdienstleister für die technische Sicherheit ihrer eigenen Produkte nicht berühren.

- (72) Zur Feststellung einer möglichen Fahrlässigkeit oder einer groben Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers sollten alle Umstände berücksichtigt werden. Ob und in welchem Maße fahrlässig gehandelt wurde, sollte nach nationalem Recht beurteilt werden. Während der Begriff der Fahrlässigkeit einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht beinhaltet, sollte unter grober Fahrlässigkeit mehr als lediglich Fahrlässigkeit verstanden werden, d. h. ein Verhalten, das ein erhebliches Ausmaß an Nachlässigkeit aufweist, beispielsweise die offene und leicht für Dritte einzusehende Aufbewahrung der Sicherheitsmerkmale, die zur Autorisierung eines Zahlungsvorgangs verwendet werden, zusammen mit dem Zahlungsinstrument. Klauseln und Bedingungen in einem Vertrag über die Bereitstellung und Nutzung eines Zahlungsinstruments, die eine Erhöhung der Beweislast für den Verbraucher oder eine Verringerung der Beweislast für die kartenausgebende Stelle zur Folge hätten, sollten nichtig sein. Darüber hinaus ist es angemessen, dass in bestimmten Situationen und insbesondere dann, wenn das Zahlungsinstrument bei der Verkaufsstelle nicht vorliegt, wie im Falle von Online-Zahlungen, die Beweislast für eine angebliche Fahrlässigkeit beim Zahlungsdienstleister liegt, da die entsprechenden Möglichkeiten des Zahlers in solchen Fällen sehr begrenzt sind.
- (73) Die Aufteilung von Verlusten, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge verursacht werden, sollte geregelt werden. Für andere Zahlungsdienstnutzer als Verbraucher können andere Bestimmungen gelten, da diese in der Regel besser in der Lage sein dürften, das Betrugsrisiko einzuschätzen und Gegenmaßnahmen zu treffen. Zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus sollten Zahler stets berechtigt sein, ihren Antrag auf Erstattung an den kontoführenden Zahlungsdienstleister zu richten, auch wenn ein Zahlungsauslösedienstleister am Zahlungsvorgang beteiligt war. Die Haftungsverteilung zwischen den Zahlungsdienstleistern bleibt davon unberührt.
- (74) Im Fall von Zahlungsauslösediensten sollten die Rechte und Pflichten der Zahlungsdienstnutzer und der beteiligten Zahlungsdienstleister dem erbrachten Dienst angemessen sein. Insbesondere sollten der das Konto führende Zahlungsdienstleister und der in den Zahlungsvorgang eingebundene Zahlungsauslösedienstleister durch Haftungsverteilung gezwungen sein, für den jeweils von ihnen kontrollierten Teil des Zahlungsvorgangs die Verantwortung zu übernehmen.
- (75) Diese Richtlinie zielt darauf ab, den Verbraucherschutz in Fällen von kartengebundenen Zahlungsvorgängen zu stärken, bei denen der genaue Betrag zum Zeitpunkt, an dem der Zahler seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, beispielsweise an automatischen Tankstellen, bei Mietwagenverträgen oder Hotelbuchungen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers sollte nur dann einen Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers blockieren können, wenn dieser seine Zustimmung zu der genauen Höhe des zu blockierenden Geldbetrags erteilt hat, und dieser sollte unverzüglich nach Eingang der Information zum genauen Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, spätestens jedoch unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags freigegeben werden.
- (76) Mit SEPA sollen gemeinsame unionsweite Zahlungsdienste weiterentwickelt werden, die die derzeitigen nationalen Zahlungsdienste bei auf Euro lautende Zahlungen ersetzen sollen. Um eine komplette Umstellung auf unionsweite Überweisungen und Lastschriften zu gewährleisten, werden mit der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 technische Vorschriften und Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro festgelegt. Für Lastschriften wird mit der genannten Verordnung beabsichtigt, dass der Zahler sowohl dem Zahlungsempfänger als auch dem Zahlungsdienstleister des Zahlers (direkt oder indirekt über den Zahlungsempfänger) seine Zustimmung erteilt und dass die Mandate zusammen mit nachfolgenden Änderungen oder Löschungen vom Zahlungsempfänger oder von einem Dritten im Auftrag des Zahlungsempfängers aufbewahrt werden. Das derzeitige und bisher einzige europaweite Lastschriftverfahren für Euro-Zahlungen von Verbrauchern, das vom Europäischen Zahlungsverkehrsausschuss entwickelt wurde, beruht auf dem Grundsatz, dass das Mandat für die Ausführung einer Lastschrift durch den Zahler an den Zahlungsempfänger erteilt wird, und — zusammen mit nachfolgenden Änderungen oder Löschungen — vom Zahlungsempfänger aufbewahrt wird. Das Mandat kann auch im Auftrag des Zahlungsempfängers durch einen Dritten aufbewahrt werden. Um für den SEPA eine breite Unterstützung in der Öffentlichkeit zu gewährleisten und ein hohes Maß an Verbraucherschutz im Rahmen des SEPA sicherzustellen, beinhaltet das bestehende europaweite Lastschriftverfahren ein bedingungsloses Erstattungsrecht für autorisierte Zahlungen. Um diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, soll mit der vorliegenden Richtlinie ein bedingungsloses Erstattungsrecht als eine allgemeine Anforderung an alle Euro-Lastschriftverfahren in der Union festgelegt werden.

Neben dem SEPA bestehen allerdings in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, weiterhin herkömmliche Lastschriftverfahren für andere Währungen als den Euro. Diese Verfahren haben sich als effizient erwiesen und gewährleisten dem Zahler das gleiche hohe Schutzniveau durch andere Formen des Schutzes, der nicht immer auf einem bedingungslosen Erstattungsrecht beruht. In diesem Fall sollte der Zahler durch den allgemeinen Grundsatz der Erstattung geschützt werden, wenn der ausgeführte Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Zahler vernünftigerweise hätte erwarten können. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften für das Recht auf Erstattung festlegen können, die für den Zahler günstiger sind. Es besteht eine tatsächliche Nachfrage für besondere Produkte des Euro-Lastschriftverfahrens innerhalb des SEPA, was an dem weiteren Bestehen bestimmter herkömmlicher Zahlungsdienste für den Euro in manchen Mitgliedstaaten zu erkennen ist. Es wäre angemessen, zuzulassen, dass der Zahler und sein Zahlungsdienstleister in einem Rahmenvertrag vereinbaren, dass der Zahler in den Fällen keinen Anspruch auf Erstattung hat, in denen er geschützt ist, entweder weil er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs seinem Zahlungsdienstleister direkt erteilt hat — auch wenn der Zahlungsdienstleister im Auftrag des Zahlungsempfängers handelt- oder weil gegebenenfalls die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang dem Zahler in einer vereinbarten Form mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Zahlungsdienstleister oder vom Zahlungsempfänger mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden. Im Falle eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs sollte der Zahler immer durch die allgemeine Erstattungs Vorschrift geschützt sein.

- (77) Für ihre Finanzplanung und die fristgerechte Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen müssen Verbraucher und Unternehmen genau wissen, wie lange es dauert, bis ein Zahlungsauftrag ausgeführt ist. Daher sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, ab wann Rechte und Pflichten gelten, nämlich wenn der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag erhält — auch wenn der Zahlungsauftrag ihm über die im Zahlungsdienstvertrag vereinbarten Kommunikationsmittel abrufbereit zugegangen ist —, ungeachtet einer etwaigen vorherigen Beteiligung an dem zur Erstellung und Übermittlung des Zahlungsauftrags führenden Prozess, z. B. im Rahmen von Sicherheits- oder Deckungsprüfungen, Information über die Nutzung der persönlichen Identifikationsnummer oder bei der Abgabe eines Zahlungsverprechens. Darüber hinaus sollte als Eingang eines Zahlungsauftrags der Zeitpunkt gelten, zu dem der Zahlungsauftrag, mit dem das Konto des Zahlers belastet werden soll, beim Zahlungsdienstleister des Zahlers eingeht. Der Tag oder Zeitpunkt, an dem ein Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister Zahlungsaufträge z. B. für das Inkasso von Kartenzahlungen oder Lastschriften übermittelt oder an dem er von seinem Zahlungsdienstleister eine Vorfinanzierung der entsprechenden Beträge (Gutschrift unter Vorbehalt) erhält, sollte hingegen unerheblich sein. Die Nutzer sollten sich darauf verlassen können, dass ihr vollständig ausgefüllter und gültiger Zahlungsauftrag ordnungsgemäß ausgeführt wird, wenn der Zahlungsdienstleister keinen vertraglichen oder gesetzlichen Grund hat, ihn abzulehnen. Lehnt der Zahlungsdienstleister es ab, einen Zahlungsauftrag auszuführen, sollte der Zahlungsdienstnutzer von der Ablehnung und den Gründen dafür unter Beachtung des Unionsrechts und des nationalen Rechts so rasch wie möglich in Kenntnis gesetzt werden. Bestimmt der Rahmenvertrag, dass der Zahlungsdienstleister ein Entgelt für die Ablehnung erheben kann, sollte ein derartiges Entgelt objektiv begründet und so niedrig wie möglich gehalten werden.
- (78) Da moderne vollautomatisierte Zahlungssysteme Zahlungen mit hoher Geschwindigkeit abwickeln und Zahlungsaufträge ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht ohne kostspieligen manuellen Eingriff widerrufen werden können, muss eine Widerrufsfrist festgelegt werden. Allerdings sollten die Parteien je nach Art des Zahlungsdienstes und des Zahlungsauftrags unterschiedliche Zeitpunkte vereinbaren können. Der Widerruf sollte dabei nur für die Beziehung zwischen einem Zahlungsdienstnutzer und einem Zahlungsdienstleister gelten und somit nicht die Unwiderruflichkeit und Endgültigkeit der Zahlungsvorgänge in Zahlungssystemen berühren.
- (79) Diese Unwiderruflichkeit sollte nicht die Rechte oder die Pflichten eines Zahlungsdienstleisters nach dem Recht einiger Mitgliedstaaten — soweit sie sich aus dem Rahmenvertrag des Zahlers, nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Leitlinien ergeben — berühren, im Falle einer Streitigkeit zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger dem Zahler den Betrag, der Gegenstand des ausgeführten Zahlungsvorgangs war, zu erstatten. Eine solche Erstattung sollte als neuer Zahlungsauftrag gelten. In allen anderen Fällen sollten Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der dem Zahlungsauftrag zugrunde liegenden Vertragsbeziehung ergeben, ausschließlich zwischen Zahler und Zahlungsempfänger geregelt werden.
- (80) Im Interesse einer voll integrierten und vollautomatisierten Abwicklung von Zahlungen und im Interesse der Rechtssicherheit im Hinblick auf sämtliche Verpflichtungen der Zahlungsdienstnutzer untereinander sollte der vom Zahler transferierte Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers in voller Höhe gutgeschrieben werden. Aus diesem Grund sollte keine der an der Ausführung eines Zahlungsauftrags beteiligten zwischengeschalteten Stellen Abzüge vom transferierten Betrag vornehmen dürfen. Zahlungsempfänger sollten jedoch mit ihrem Zahlungsdienstleister eine ausdrückliche Vereinbarung treffen dürfen, die Letztere zum Abzug ihrer eigenen Entgelte berechtigt. Damit der Zahlungsempfänger jedoch überprüfen kann, ob der geschuldete Betrag ordnungsgemäß bezahlt wurde, sollten in den Informationen über die Ausführung des Zahlungsvorgangs nicht nur die transferierten Beträge in voller Höhe, sondern auch die abgezogenen Entgelte aufgeführt werden.

- (81) Zahlungsinstrumente für Kleinbetragszahlungen sollten bei Waren und Dienstleistungen des Niedrigpreissegments eine kostengünstige und benutzerfreundliche Alternative darstellen und nicht durch übermäßig hohe Anforderungen überfrachtet werden. Aus diesem Grund sollten die betreffenden Informationspflichten und Ausführungsvorschriften auf die unbedingt notwendigen Informationen beschränkt werden, wobei auch die technischen Möglichkeiten, die von diesen Instrumenten berechtigterweise erwartet werden können, berücksichtigt werden sollten. Trotz einer weniger strengen Regelung sollten die Zahlungsdienstnutzer gegen die mit diesen Zahlungsinstrumenten verbundenen begrenzten Risiken angemessen geschützt sein, speziell im Hinblick auf Instrumente auf Guthabenbasis.
- (82) Im Interesse einer zügigeren unionsweiten Abwicklung von Zahlungen sollte für alle Zahlungsaufträge, die vom Zahler in Euro oder einer Währung eines Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist, ausgelöst werden, einschließlich Überweisungen und Finanztransfers, eine Ausführungsfrist von maximal einem Tag festgelegt werden. Für alle anderen Zahlungen, z. B. solche, die vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst werden (einschließlich Lastschriften oder Kartenzahlungen), sollte ebenfalls eine Eintagesfrist gelten, sofern Zahlungsdienstleister und Zahler nicht ausdrücklich eine längere Frist vereinbart haben. Diese Fristen sollten um einen zusätzlichen Geschäftstag verlängert werden können, wenn ein Zahlungsauftrag in Papierform erteilt wird, um auch weiterhin Zahlungsdienste für die Verbraucher erbringen zu können, die nur mit Dokumenten in Papierform vertraut sind. Wenn ein Lastschriftverfahren genutzt wird, sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Inkassoauftrag so rechtzeitig innerhalb der zwischen ihm und dem Zahlungsempfänger vereinbarten Frist übermitteln, dass eine Verrechnung zu dem vereinbarten Fälligkeitstermin möglich ist. In Anbetracht der in vielen Fällen äußerst effizienten Zahlungsinfrastrukturen sollten die Mitgliedstaaten jedoch gegebenenfalls Vorschriften über Ausführungsfristen von weniger als einem Geschäftstag beibehalten oder erlassen dürfen, um eine Verschlechterung des derzeitigen Leistungsniveaus zu vermeiden.
- (83) Die Vorschriften über die Gutschrift des vollen Betrags und die Ausführungsfrist sollten eine gute Praxis darstellen, wenn einer der Zahlungsdienstleister nicht in der Union ansässig ist.
- (84) Um das Vertrauen der Verbraucher in einen harmonisierten Zahlungsmarkt zu stärken, ist es unbedingt notwendig, dass Zahlungsdienstnutzer die tatsächlichen Kosten und Entgeltforderungen der Zahlungsdienste kennen, damit sie ihre Wahl treffen können. Eine intransparente Preisgestaltung sollte deshalb untersagt werden, da diese es den Nutzern anerkanntermaßen extrem erschwert, den tatsächlichen Preis eines Zahlungsdienstes zu ermitteln. Insbesondere sollte eine für den Nutzer ungünstige Wertstellungspraxis unzulässig sein.
- (85) Ein reibungslos und effizient funktionierendes Zahlungssystem setzt voraus, dass der Nutzer sich auf die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung seines Zahlungsvorgangs durch den Zahlungsdienstleister verlassen kann. In der Regel ist der Zahlungsdienstleister in der Lage, die mit einem Zahlungsvorgang verbundenen Risiken einzuschätzen. Er ist es, der das Zahlungssystem vorgibt, Vorkehrungen trifft, um fehlgeleitete oder falsch zugewiesene Geldbeträge zurückzurufen, und in den meisten Fällen darüber entscheidet, welche zwischengeschalteten Stellen an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligt werden. Daher ist es außer im Falle ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse gerechtfertigt, dem Zahlungsdienstleister die Haftung für die Ausführung eines vom Nutzer entgegengenommenen Zahlungsauftrags zu übertragen, außer für Handlungen und Unterlassungen des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, für dessen Auswahl allein der Zahlungsempfänger verantwortlich ist. Um jedoch den Zahler in der unwahrscheinlichen Situation, in der unklar bleibt, ob der Zahlungsbetrag tatsächlich beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist oder nicht, nicht ungeschützt zu lassen, sollte die entsprechende Beweislast in diesem Fall beim Zahlungsdienstleister des Zahlers liegen. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass das zwischengeschaltete Institut (üblicherweise eine „neutrale“ Stelle wie eine Zentralbank oder eine Clearingstelle), das den Zahlungsbetrag vom sendenden zum empfangenden Zahlungsdienstleister transferiert, die Kontendaten speichert und in der Lage ist, sie erforderlichenfalls mitzuteilen. Ist Zahlungsbetrag dem Konto des empfangenden Zahlungsdienstleisters gutgeschrieben worden, so sollte der Zahlungsempfänger einen unmittelbaren Anspruch gegen seinen Zahlungsdienstleister auf Gutschrift des Betrags auf seinem Konto haben.
- (86) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers, also der kontoführende Zahlungsdienstleister oder, gegebenenfalls, der Zahlungsauslösedienstleister, sollte für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs haften, insbesondere dafür, dass die Zahlung in voller Höhe und fristgerecht ausgeführt wird, und für Fehler anderer Parteien in der Zahlungskette bis zum Zahlungskonto des Zahlungsempfängers vollverantwortlich sein. Im Zuge dieser Haftung sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlers dann, wenn dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers der vollständige Betrag nicht oder zu spät gutgeschrieben wird, den Zahlungsvorgang korrigieren oder dem Zahler den betreffenden Betrag des Zahlungsvorgangs unbeschadet etwaiger anderer nach nationalem Recht angemeldeter Ansprüche unverzüglich zurückerstatten. Wegen der Haftung des Zahlungsdienstleisters sollten Zahler oder Zahlungsempfänger im Zusammenhang mit der fehlerhaften Zahlung keine Kosten tragen. Für den Fall der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung von Zahlungsvorgängen sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Wertstellungsdatum korrigierender Zahlungen durch Zahlungsdienstleister stets dem Datum der Wertstellung bei korrekter Ausführung entspricht.

- (87) Diese Richtlinie sollte nur die vertraglichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister zum Gegenstand haben. Allerdings setzt das ordnungsgemäße Funktionieren von Überweisungen und anderen Zahlungsdiensten voraus, dass die Zahlungsdienstleister und ihre zwischengeschalteten Stellen, wie z. B. Verarbeiter, an Verträge gebunden sind, die ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten festlegen. Haftungsfragen bilden einen wesentlichen Teil dieser einheitlichen Verträge. Um sicherzustellen, dass die an einem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister und zwischengeschalteten Stellen sich aufeinander verlassen können, muss Rechtssicherheit dahin gehend geschaffen werden, dass ein Zahlungsdienstleister bei Nichtverschulden für Verluste oder gemäß der Haftungsbestimmungen dieser Richtlinie gezahlte Beträge entschädigt wird. Weitere Ansprüche und Einzelheiten der Ausgestaltung des Regressrechts sowie die Frage der praktischen Handhabung von Ansprüchen gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder der zwischengeschalteten Stelle, aufgrund eines fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang sollten einer vertraglichen Regelung überlassen bleiben.
- (88) Der Zahlungsdienstleister sollte unmissverständlich angeben können, welche Angaben für die korrekte Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind. Andererseits sollte es den Mitgliedstaaten nicht gestattet sein, für Zahlungsvorgänge einen speziellen Identifikator vorzuschreiben, da das zu einer Fragmentierung führen und die Schaffung integrierter Zahlungssysteme in der Union gefährden würde. Das sollte die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran hindern, vom Zahlungsdienstleister des Zahlers zu verlangen, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und — soweit technisch und ohne manuelles Eingreifen möglich — zu überprüfen, ob der Kundenidentifikator kohärent ist, und wenn das nicht der Fall ist, den Zahlungsauftrag zurückzuweisen und den Zahler davon zu unterrichten. Die Haftung des Zahlungsdienstleisters sollte auf die korrekte Ausführung eines Zahlungsvorgangs gemäß dem vom Zahlungsdienstnutzer erteilten Auftrag beschränkt werden. Falls der Betrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs ist, dem falschen Empfänger gutgeschrieben wird, weil der Zahler einen falschen Kundenidentifikator angegeben hat, so sollte weder der Zahlungsdienstleister des Zahlers noch der des Zahlungsempfängers haften, doch sollten beide zur Zusammenarbeit verpflichtet sein, bei der sie sich im Rahmen des Zumutbaren — auch durch die Mitteilung sachdienlicher Informationen — darum bemühen, den Betrag wiederzuerlangen.
- (89) Das Erbringen von Zahlungsdiensten durch den Zahlungsdienstleister kann mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einhergehen. Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der genannten Richtlinie und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ finden Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie. Insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der genaue Zweck angegeben, die entsprechende Rechtsgrundlage genannt und die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 95/46/EG erfüllt werden; darüber hinaus sollten die Grundsätze der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Beschränkung auf den Zweck und Angemessenheit der Frist für die Speicherung der Daten zu achten sein. Ferner sollte in allen im Rahmen dieser Richtlinie entwickelten und eingesetzten Datenverarbeitungssystemen der Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen eingebaut sein.
- (90) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und den mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen, einschließlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, der unternehmerischen Freiheit, des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und des Rechts, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden. Diese Richtlinie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen angewandt werden.
- (91) Zahlungsdienstleister sind für die Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Diese Maßnahmen müssen den jeweiligen Sicherheitsrisiken angemessen sein. Die Zahlungsdienstleister sollten einen Rahmen festlegen, um Risiken zu vermindern und wirksame Verfahren für den Umgang mit Vorfällen aufrechtzuerhalten. Es sollte ein Mechanismus zur regelmäßigen Berichterstattung geschaffen werden, damit Zahlungsdienstleister den zuständigen Behörden regelmäßig eine aktualisierte Bewertung ihrer Sicherheitsrisiken und die als Reaktion darauf ergriffenen Maßnahmen übermitteln. Damit sichergestellt ist, dass Schäden für Nutzer, für andere Zahlungsdienstleister oder für Zahlungssysteme, zum Beispiel eine wesentliche Störung eines Zahlungssystems, auf ein Minimum begrenzt werden, ist es des Weiteren von entscheidender Bedeutung, dass Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, schwere Sicherheitsvorfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Die EBA sollte dabei als Koordinatorin tätig werden.
- (92) Die Pflichten zur Meldung von Sicherheitsvorfällen sollten nicht die in anderen Rechtsakten der Union niedergelegten Pflichten zur Meldung anderer Vorfälle berühren und jede Anforderung nach dieser Richtlinie sollte an die Meldepflichten aufgrund anderer Vorschriften des Unionsrechts angeglichen und diesen angemessen sein.

⁽¹⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (93) Es ist notwendig, einen eindeutigen Rechtsrahmen festzulegen, der die Bedingungen dafür enthält, unter denen Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister ihre Dienste mit Zustimmung des Kontoinhabers erbringen können, ohne dass der kontoführende Zahlungsdienstleister von ihnen verlangt, für diese Arten von Diensten ein besonderes Geschäftsmodell, ob auf der Grundlage eines unmittelbaren oder eines mittelbaren Zugangs, zu verwenden. Die Zahlungsauslösedienstleister und die Kontoinformationsdienstleister einerseits und der kontoführende Zahlungsdienstleister andererseits sollten die erforderlichen Datenschutz- und die Sicherheitsanforderungen beachten, die in dieser Richtlinie festgelegt sind, oder auf die in dieser Richtlinie verwiesen wird, oder die in den Entwürfe für technische Regulierungsstandards enthalten sind. Diese technischen Regulierungsstandards sollten mit den verschiedenen verfügbaren technischen Lösungen vereinbar sein. Um eine sichere Kommunikation zwischen den einschlägigen Akteuren im Kontext dieser Dienste zu gewährleisten, sollte die EBA auch die Anforderungen an gemeinsame und offene Standards für die Kommunikation festlegen, die von allen kontoführenden Zahlungsdienstleistern anzuwenden sind, die Online-Zahlungsdienste zulassen. Das bedeutet, dass diese offenen Standards die Interoperabilität der verschiedenen technischen Kommunikationslösungen gewährleisten sollten. Diese gemeinsamen und offenen Standards sollten außerdem sicherstellen, dass dem kontoführenden Zahlungsdienstleister bewusst ist, dass er von einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister und nicht vom Kunden selbst kontaktiert wird. Die Standards sollten außerdem gewährleisten, dass Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und dem betroffenen Verbraucher auf sichere Weise kommunizieren. Bei der Ausarbeitung dieser Anforderungen sollte die EBA besonders beachten, dass die anzuwendenden Standards die Verwendung sämtlicher herkömmlicher Gerätetypen (wie Computer, Tablet-Computer und Mobiltelefone) für die Ausführung verschiedener Zahlungsdienste erlauben.
- (94) Bei der Ausarbeitung der technischen Regulierungsstandards für die Authentifizierung und die Kommunikation sollte die EBA systematisch den Aspekt des Schutzes der Privatsphäre prüfen und berücksichtigen, um die mit jeder verfügbaren technischen Möglichkeit verbundenen Risiken zu erkennen und Lösungen zu finden, die zur Minimierung der Gefährdung des Datenschutzes vorgesehen werden könnten.
- (95) Die Sicherheit elektronischer Zahlungen ist von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung des Schutzes der Nutzer und die Entwicklung eines soliden Umfelds für den elektronischen Geschäftsverkehr. Alle elektronisch angebotenen Zahlungsdienste sollten sicher abgewickelt werden, wobei Technologien einzusetzen sind, die eine sichere Authentifizierung des Nutzers gewährleisten und das Betrugsrisiko möglichst weitgehend einschränken können. Es dürfte nicht notwendig sein, für Zahlungsvorgänge, die in anderer Form als unter Nutzung elektronischer Plattformen und Geräte ausgelöst und durchgeführt werden, wie etwa papiergestützte Zahlungsvorgänge oder Bestellungen per Post oder Telefon, dasselbe Schutzniveau zu gewährleisten. Die erhebliche Zunahme von Internetzahlungen und mobilen Zahlungen sollte mit einer allgemeinen Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen einhergehen. Zahlungsdienste, die über das Internet oder über andere Fernkommunikationskanäle angeboten werden und nicht davon abhängig sind, an welchem Ort sich das für die Auslösung des Zahlungsvorgangs verwendete Gerät oder das verwendete Zahlungsinstrument tatsächlich befinden, sollten daher die Authentifizierung von Zahlungsvorgängen durch dynamische Codes enthalten, damit der Nutzer stets Klarheit über den Betrag und über den Empfänger der Zahlung hat, die er veranlasst.
- (96) Die Sicherheitsmaßnahmen sollten dem Risikoniveau des Zahlungsdienstes angemessen sein. Um die Entwicklung benutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Zahlungsmittel für Zahlungen mit einem niedrigen Risiko wie kontaktlose Kleinbetragszahlungen an der Verkaufsstelle, unabhängig davon, ob sie an ein Mobiltelefon gebunden sind, zu ermöglichen, sollten in den technischen Regulierungsstandards die Ausnahmen von der Anwendung der Sicherheitsanforderungen dargelegt sein. Die sichere Nutzung personalisierter Sicherheitsmerkmale ist notwendig, um die Risiken im Zusammenhang mit Phishing und anderen betrügerischen Tätigkeiten einzuschränken. Dabei sollte sich der Nutzer darauf verlassen können, dass Vorkehrungen getroffen werden, die die Vertraulichkeit und Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale schützen. Diese Vorkehrungen umfassen in der Regel Verschlüsselungssysteme, die auf den persönlichen Geräten des Zahlers — einschließlich Kartenlesegeräten oder Mobiltelefonen — installiert sind oder dem Zahler von seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister über verschiedene Kanäle wie SMS oder E-Mails zur Verfügung gestellt werden. Die Maßnahmen, zu denen in der Regel auch Verschlüsselungssysteme gehören, die Authentifizierungscodes wie etwa einmalige Passwörter generieren, können die Sicherheit von Zahlungsvorgängen verbessern. Die Verwendung solcher Authentifizierungscodes durch Zahlungsdienstnutzer sollte auch dann als mit deren Pflichten im Hinblick auf Zahlungsinstrumente und personalisierte Sicherheitsmerkmale vereinbar betrachtet werden, wenn Zahlungsauslösedienstleister oder Kontoinformationsdienstleister daran beteiligt sind.
- (97) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden, ob die für die Zulassung von Zahlungsinstituten benannten zuständigen Behörden auch als zuständige Behörden für Verfahren zur alternativen Streitbeilegung fungieren können.
- (98) Unbeschadet des Rechts der Kunden, die Gerichte anzurufen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein leicht zugängliches, adäquates, unabhängiges, unparteiisches, transparentes und wirksames Verfahren zur alternativen Streitbeilegung zwischen Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzern über die in dieser Richtlinie

festgelegten Rechte und Pflichten besteht. Die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ sieht vor, dass der Schutz, der einem Verbraucher nach den zwingenden Rechtsvorschriften des Landes gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht durch vertragliche Bestimmungen über das auf den Vertrag anzuwendende Recht ausgehöhlt werden darf. Zur Einrichtung eines effizienten und wirksamen Streitbeilegungsverfahrens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Zahlungsdienstleister ein wirksames Beschwerdeverfahren einführen, das von den Nutzern ihrer Zahlungsdienste befolgt werden kann, bevor auf ein Verfahren zur alternativen Streitbeilegung zurückgegriffen oder der Streitfall an ein Gericht verwiesen wird. In dem Beschwerdeverfahren sollten kurze und klar definierte zeitliche Rahmen vorgegeben sein, innerhalb deren der Zahlungsdienstleister auf eine Beschwerde antworten sollte. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die Stellen für alternative Streitbeilegung über ausreichende Kapazitäten für eine angemessene und effiziente grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Streitfällen über aus dieser Richtlinie erwachsende Rechte und Pflichten verfügen.

- (99) Es muss sichergestellt werden, dass die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften auch tatsächlich durchgesetzt werden. Aus diesem Grund sollten geeignete Verfahren eingeführt werden, mit deren Hilfe gegen Zahlungsdienstleister, die diesen Vorschriften nicht nachkommen, Beschwerde erhoben werden kann, und die gewährleisten, dass gegebenenfalls wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden. Um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen, die die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erfüllen und unabhängig von den Zahlungsdienstleistern handeln. Aus Gründen der Transparenz sollten die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, welche Behörden benannt wurden, und eine genaue Beschreibung der ihnen gemäß dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben vorlegen.
- (100) Unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, um die Einhaltung der Richtlinie sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten ebenfalls gewährleisten, dass den zuständigen Behörden die notwendigen Befugnisse, einschließlich der Befugnis zur Auferlegung von Sanktionen, für den Fall erteilt werden, dass der Zahlungsdienstleister die Rechte und Pflichten gemäß dieser Richtlinie nicht erfüllt, insbesondere wenn die Gefahr eines erneuten Verstoßes oder andere Bedenken im Hinblick auf die kollektiven Verbraucherinteressen bestehen.
- (101) Es ist wichtig, dass die Verbraucher auf klare und verständliche Weise über ihre Rechte und Pflichten gemäß dieser Richtlinie informiert werden. Die Kommission sollte daher ein Merkblatt zu diesen Rechten und Pflichten erstellen.
- (102) Nationale Rechtsvorschriften, die die Rechtsfolgen einer Haftung für ungenaue Formulierungen oder eine ungenaue Übermittlung von Angaben betreffen, sollten von dieser Richtlinie unberührt bleiben.
- (103) Die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates⁽²⁾ über die mehrwertsteuerliche Behandlung von Zahlungsdienstleistungen sollten von dieser Richtlinie unberührt bleiben.
- (104) Werden in dieser Richtlinie Beträge in Euro genannt, so sind diese Beträge als entsprechender Gegenwert in der nationalen Währung der Mitgliedstaaten zu verstehen, deren Währung nicht der Euro ist.
- (105) Im Interesse der Rechtssicherheit sollten Übergangsregelungen getroffen werden, die es Zahlungsinstituten, welche ihre Tätigkeit nach den vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG aufgenommen haben, ermöglichen, diese Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen.
- (106) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um im Falle einer Änderung der Empfehlung 2003/361/EG den Verweis auf diese Empfehlung anzupassen und den durchschnittlichen Betrag der vom Zahlungsdienstleister ausgeführten Zahlungsvorgänge zu aktualisieren, der als Schwelle für Mitgliedstaaten dient, die von der Option Gebrauch machen, kleinere Zahlungsinstitute ganz oder teilweise von den Zulassungsanforderungen auszunehmen, um die Inflation zu berücksichtigen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

(1) Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

(2) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

- (107) Um eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, sollte die Kommission auf das Fachwissen und die Unterstützung der EBA zurückgreifen können, die damit betraut werden sollte, Leitlinien aufzustellen und Entwürfe technischer Regulierungsstandards für Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten — insbesondere im Hinblick auf eine starke Kundenauthentifizierung — auszuarbeiten; ferner sollte sie im Zusammenhang mit dem Erbringen von Dienstleistungen und der Niederlassung zugelassener Zahlungsinstitute in anderen Mitgliedstaaten auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vertrauen können. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu erlassen. Diese spezifischen Aufgaben stehen uneingeschränkt im Einklang mit der Rolle und den Zuständigkeiten der EBA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.
- (108) Die EBA sollte bei der Ausarbeitung von Leitlinien, Entwürfen technischer Regulierungsstandards und Entwürfen technischer Durchführungsstandards gemäß dieser Richtlinie und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 gewährleisten, dass sie alle einschlägigen Interessenträger, einschließlich derer des Zahlungsdienstmarktes, anhört und den Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt. Falls es für die Ausgewogenheit der Ansichten erforderlich ist, sollte sich die EBA besonders um die Ansichten wichtiger Akteure bemühen, bei denen es sich nicht um Banken handelt.
- (109) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die stärkere Integration eines Binnenmarkts für Zahlungsdienste, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil hierfür die Harmonisierung einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsvorschriften der verschiedenen Mitgliedstaaten erforderlich ist, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (110) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten ⁽¹⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (111) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angehört und hat am 5. Dezember 2013 eine Stellungnahme ⁽²⁾ abgegeben.
- (112) Die Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (113) Angesichts der Vielzahl der an der Richtlinie 2007/64/EG vorzunehmenden Änderungen sollte diese aufgehoben und ersetzt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) In dieser Richtlinie werden die Regeln festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten die folgenden Kategorien von Zahlungsdienstleistern unterscheiden:

⁽¹⁾ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14).

⁽²⁾ ABl. C 38 vom 8.2.2014, S. 14.

- a) Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, einschließlich deren Zweigstellen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 17 der genannten Verordnung, sofern sich diese Zweigstellen innerhalb der Union befinden, unabhängig davon, ob sich die Hauptverwaltungen dieser Zweigstellen innerhalb der Union befinden oder gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2013/36/EU und nationalem Recht außerhalb der Union;
- b) E-Geld-Institute im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG, einschließlich deren Zweigniederlassungen gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie und dem nationalen Recht, sofern sich die Zweigniederlassungen innerhalb der Union befinden und die Hauptverwaltung des E-Geld-Instituts, dem sie angehören, sich außerhalb der Union befindet und nur insofern, als die von diesen Zweigniederlassungen erbrachten Zahlungsdienste mit der Ausgabe von E-Geld in Zusammenhang stehen;
- c) Postscheckämter, die nach nationalem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind;
- d) Zahlungsinstitute;
- e) die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden oder andere Behörden handeln;
- f) die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörden handeln.

(2) Darüber hinaus werden in dieser Richtlinie Regelungen festgelegt

- a) zur Transparenz der Vertragsbedingungen und zu Informationspflichten für Zahlungsdienste sowie
- b) zu den jeweiligen Rechten und Pflichten von Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern bei der hauptberuflichen oder gewerblichen Erbringung von Zahlungsdiensten.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Zahlungsdienste, die innerhalb der Union erbracht werden.
- (2) Die Titel III und IV gelten für Zahlungsvorgänge in der Währung eines Mitgliedstaats, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers oder — falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist — dieser in der Union ansässig ist.
- (3) Titel III, mit Ausnahme des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe b, des Artikels 52 Nummer 2 Buchstabe e und des Artikels 56 Buchstabe a, sowie Titel IV, mit Ausnahme der Artikel 81 bis 86, gelten für Zahlungsvorgänge in einer Währung, die keine Währung eines Mitgliedstaats ist, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in der Union ansässig sind oder — falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist — dieser in der Union ansässig ist, für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die in der Union getätigt werden.
- (4) Titel III, mit Ausnahme des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe b, des Artikels 52 Nummer 2 Buchstabe e, des Artikels 52 Nummer 5 Buchstabe g und des Artikels 56 Buchstabe a, sowie Titel IV, mit Ausnahme des Artikels 62 Absätze 2 und 4 und der Artikel 76, 77 und 81, des Artikels 83 Absatz 1 und der Artikel 89 und 92, gelten für Zahlungsvorgänge in allen Währungen, bei denen lediglich einer der beteiligten Zahlungsdienstleister in der Union ansässig ist, für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die in der Union getätigt werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 2 Absatz 5 Nummern 4 bis 23 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Institute von der Anwendung dieser Richtlinie ganz oder teilweise ausnehmen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

*Artikel 3***Ausnahmen**

Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Zahlungsvorgänge, die ohne zwischengeschaltete Stellen ausschließlich als direkte Bargeldzahlung vom Zahler an den Zahlungsempfänger erfolgen;
- b) Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen Handelsagenten, der aufgrund einer Vereinbarung befugt ist, den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen nur im Namen des Zahlers oder nur im Namen des Zahlungsempfängers auszuhandeln oder abzuschließen;
- c) den gewerbsmäßigen Transport von Banknoten und Münzen einschließlich Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe;
- d) die nicht gewerbsmäßige Entgegennahme und Übergabe von Bargeld im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit ohne Erwerbszweck;
- e) Dienste, bei denen der Zahlungsempfänger dem Zahler Bargeld im Rahmen eines Zahlungsvorgangs aushändigt, nachdem ihn der Zahlungsdienstnutzer kurz vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen ausdrücklich hierum gebeten hat;
- f) Bargeldwechselgeschäfte, sofern die betreffenden Beträge nicht auf einem Zahlungskonto liegen;
- g) Zahlungsvorgänge, denen eines der folgenden Dokumente zugrunde liegt, das auf den Zahlungsdienstleister gezogen ist und die Bereitstellung eines Geldbetrags an einen Zahlungsempfänger vorsieht:
 - i) ein Papierscheck im Sinne des Genfer Abkommens vom 19. März 1931 über das Einheitliche Scheckgesetz;
 - ii) ein dem unter Ziffer i genannten Scheck vergleichbarer Papierscheck nach dem Recht der Mitgliedstaaten, die nicht Vertragspartei des Genfer Abkommens vom 19. März 1931 über das Einheitliche Scheckgesetz sind;
 - iii) ein Wechsel in Papierform im Sinne des Genfer Abkommens vom 7. Juni 1930 über das Einheitliche Wechselgesetz;
 - iv) Wechsel in Papierform, die den unter Ziffer iii genannten ähnlich sind und dem Recht von Mitgliedstaaten unterliegen, die nicht Mitglied des Genfer Abkommens vom 7. Juni 1930 über das Einheitliche Wechselgesetz sind;
 - v) ein Gutschein in Papierform;
 - vi) ein Reisescheck in Papierform;
 - vii) eine Postanweisung in Papierform im Sinne der Definition des Weltpostvereins;
- h) Zahlungsvorgänge, die innerhalb eines Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystems zwischen Zahlungsausgleichsagenten, zentralen Gegenparteien, Clearingstellen und/oder Zentralbanken und anderen Teilnehmern des Systems und Zahlungsdienstleistern abgewickelt werden; Artikel 35 bleibt hiervon unberührt;

- i) Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, wie z. B. Dividenden, Erträge oder sonstige Ausschüttungen oder deren Einlösung oder Veräußerung, die von den unter Buchstabe h genannten Personen oder von Wertpapierdienstleistungen erbringenden Wertpapierfirmen, Kreditinstituten, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Vermögensverwaltungsgesellschaften und jeder anderen Stelle, die für die Verwahrung von Finanzinstrumenten zugelassen ist, durchgeführt werden;
- j) Dienste, die von technischen Dienstleistern erbracht werden, die zwar zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu transferierenden Geldbeträge gelangen, wie die Verarbeitung und Speicherung von Daten, vertrauensbildende Maßnahmen und Dienste zum Schutz der Privatsphäre, Nachrichten- und Instanzenauthentisierung, Bereitstellung von Informationstechnologie- (IT-) und Kommunikationsnetzen sowie Bereitstellung und Wartung der für Zahlungsdienste genutzten Endgeräte und Einrichtungen mit Ausnahme von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten;
- k) Dienste, die auf bestimmten nur begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten beruhen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- i) die Instrumente gestatten ihrem Inhaber, Waren oder Dienstleistungen lediglich in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten zu erwerben;
 - ii) die Instrumente können nur zum Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet werden;
 - iii) die Instrumente sind nur in einem Mitgliedstaat gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben.
- l) Zahlungsvorgänge, die von einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten für einen Teilnehmer des Netzes oder Dienstes bereitgestellt werden:
- i) im Zusammenhang mit dem Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten, ungeachtet des für den Erwerb oder Konsum des digitalen Inhalts verwendeten Geräts, und die auf der entsprechenden Rechnung abgerechnet werden, oder
 - ii) die von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und auf der entsprechenden Rechnung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder für den Erwerb von Tickets abgerechnet werden;
- sofern der Wert einer Einzelzahlung nach den Ziffern i und ii 50 EUR nicht überschreitet und
- der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge eines einzelnen Teilnehmers monatlich 300 EUR nicht überschreitet oder
 - der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge innerhalb pro Monat 300 EUR nicht überschreitet, wenn ein Teilnehmer auf sein Konto bei einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste Vorauszahlungen tätigt;
- m) Zahlungsvorgänge, die zwischen Zahlungsdienstleistern, ihren Agenten oder Zweigniederlassungen auf eigene Rechnung ausgeführt werden;
- n) Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens und damit verbundene Dienste ohne Mitwirkung eines Zahlungsdienstleisters, es sei denn, es handelt sich bei diesem um ein Unternehmen derselben Gruppe;
- o) Bargeldabhebungsdienste, die von Dienstleistern über Geldausgabeautomaten für einen oder mehrere Kartenemittenten angeboten werden, die keinen Rahmenvertrag mit dem Geld von einem Zahlungskonto abhebenden Kunden geschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Dienstleister keine anderen der in Anhang I genannten Zahlungsdienste erbringen. Jedoch sind dem Kunden über alle Gebühren für Geldabhebungen nach den Artikeln 45, 48, 49 und 59 sowohl vor der Abhebung als auch auf der Quittung nach dem Erhalt von Bargeld mitzuteilen.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „Herkunftsmitgliedstaat“
 - a) den Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des Zahlungsdienstleisters befindet, oder
 - b) wenn der Zahlungsdienstleister nach dem für ihn geltenden nationalen Recht keinen Sitz hat, den Mitgliedstaat, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet;
2. „Aufnahmemitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem ein Zahlungsdienstleister einen Agenten oder eine Zweigniederlassung hat oder Zahlungsdienste erbringt und der nicht der Herkunftsmitgliedstaat dieses Zahlungsdienstleisters ist;
3. „Zahlungsdienst“ eine oder mehrere der in Anhang I aufgeführten gewerblichen Tätigkeiten;
4. „Zahlungsinstitut“ eine juristische Person, der nach Artikel 11 eine Zulassung für die unionsweite Erbringung und Ausführung von Zahlungsdiensten erteilt wurde;
5. „Zahlungsvorgang“ die bzw. den vom Zahler, im Namen des Zahlers oder vom Zahlungsempfänger ausgelöste(n) Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger;
6. „Fernzahlungsvorgang“ einen Zahlungsvorgang, der über das Internet oder mittels eines Geräts, das für die Fernkommunikation verwendet werden kann, ausgelöst wird;
7. „Zahlungssystem“ ein System zum Transfer von Geldbeträgen mit formalen und standardisierten Regeln und einheitlichen Vorschriften für die Verarbeitung, das Clearing und/oder die Verrechnung von Zahlungsvorgängen;
8. „Zahler“ eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder — falls kein Zahlungskonto vorhanden ist — eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt;
9. „Zahlungsempfänger“ eine natürliche oder juristische Person, die den Geldbetrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs ist, als Empfänger erhalten soll;
10. „Zahlungsdienstnutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt;
11. „Zahlungsdienstleister“ eine Stelle im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 oder eine natürliche oder juristische Personen, für die die Ausnahme gemäß Artikel 32 oder 33 gilt;
12. „Zahlungskonto“ ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer(s) lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird;
13. „Zahlungsauftrag“ einen Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt;
14. „Zahlungsinstrument“ jedes personalisierte Instrument und/oder jeden personalisierten Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird;

15. „Zahlungsauslösedienst“ einen Dienst, der auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst;
16. „Kontoinformationsdienst“ einen Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten, das/die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält;
17. „kontoführender Zahlungsdienstleister“ einen Zahlungsdienstleister, der für einen Zahler ein Zahlungskonto bereitstellt und führt;
18. „Zahlungsauslösedienstleister“ einen Zahlungsdienstleister, der gewerbliche Tätigkeiten nach Anhang I Nummer 7 ausübt;
19. „Kontoinformationsdienstleister“ einen Zahlungsdienstleister, der gewerbliche Tätigkeiten nach Anhang I Nummer 8 ausübt;
20. „Verbraucher“ eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfassten Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
21. „Rahmenvertrag“ einen Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinander folgender Zahlungsvorgänge regelt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos und die entsprechenden Bedingungen enthalten kann;
22. „Finanztransfer“ einen Zahlungsdienst, bei dem ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag eines Zahlers nur zum Transfer eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird und/oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird;
23. „Lastschrift“ einen Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, wenn ein Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger aufgrund der Zustimmung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister ausgelöst wird;
24. „Überweisung“ einen auf Aufforderung des Zahlers ausgelösten Zahlungsdienst zur Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt;
25. „Geldbetrag“ Banknoten und Münzen, Giralgeld oder E-Geld im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG;
26. „Wertstellungsdatum“ den Zeitpunkt, den ein Zahlungsdienstleister für die Berechnung der Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrags auf einem Zahlungskonto zugrunde legt;
27. „Referenzwechsellkurs“ den Wechselkurs, der bei jedem Währungsumtausch zugrunde gelegt und vom Zahlungsdienstleister zugänglich gemacht wird oder aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt;
28. „Referenzzinssatz“ den Zinssatz, der bei der Zinsberechnung zugrunde gelegt wird und aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien eines Zahlungsdienstvertrags überprüfbaren Quelle stammt;
29. „Authentifizierung“ ein Verfahren, mit dessen Hilfe der Zahlungsdienstleister die Identität eines Zahlungsdienstnutzers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Nutzers, überprüfen kann;

30. „starke Kundenauthentifizierung“ eine Authentifizierung unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt) oder Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist), die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist;
31. „personalisierte Sicherheitsmerkmale“ personalisierte Merkmale, die der Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt;
32. „sensible Zahlungsdaten“ Daten, einschließlich personalisierter Sicherheitsmerkmale, die für betrügerische Handlungen verwendet werden können. Für die Tätigkeiten von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern stellen der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer keine sensiblen Zahlungsdaten dar;
33. „Kundenidentifikator“ eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit ein anderer am Zahlungsvorgang beteiligter Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto bei einem Zahlungsvorgang zweifelsfrei ermittelt werden kann;
34. „Fernkommunikationsmittel“ ein Verfahren, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer für den Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden kann;
35. „dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, das es dem Zahlungsdienstnutzer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass die Information für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer zugänglich bleibt, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
36. „Kleinstunternehmen“ ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Zahlungsdienstvertrags ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 und des Artikels 2 Absätze 1 und 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG ist;
37. „Geschäftstag“ einen Tag, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält;
38. „Agent“ eine natürliche oder juristische Person, die im Namen eines Zahlungsinstituts Zahlungsdienste ausführt;
39. „Zweigniederlassung“ eine Geschäftsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist und die einen Teil eines Zahlungsinstituts bildet, keine Rechtspersönlichkeit hat und unmittelbar sämtliche oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Zahlungsinstituts verbunden sind; alle Geschäftsstellen eines Kredit- bzw. Zahlungsinstituts mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung;
40. „Gruppe“ eine Gruppe von Unternehmen, die untereinander durch eine in Artikel 22 Absätze 1, 2 oder 7 der Richtlinie 2013/34/EU genannte Beziehung verbunden sind, oder Unternehmen im Sinne der Artikel 4, 5, 6 und 7 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission ⁽¹⁾, die untereinander durch eine in Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 113 Absätze 6 oder 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Beziehung verbunden sind;
41. „elektronisches Kommunikationsnetz“ ein Netz im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾;
42. „elektronische Kommunikationsdienste“ ein Dienst im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/21/EG;

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8).

⁽²⁾ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

43. „digitale Inhalte“ Waren oder Dienstleistungen, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, deren Nutzung oder Verbrauch auf ein technisches Gerät beschränkt ist und die in keiner Weise die Nutzung oder den Verbrauch von Waren oder Dienstleistungen in physischer Form einschließen;
44. „Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (Acquiring)“ einen den Transfer von Geldbeträgen zum Zahlungsempfänger bewirkenden Zahlungsdienst eines Zahlungsdienstleisters, der mit einem Zahlungsempfänger eine vertragliche Vereinbarung über die Annahme und die Verarbeitung von Zahlungsvorgängen schließt;
45. „Ausgabe von Zahlungsinstrumenten“ einen Zahlungsdienst, bei dem ein Zahlungsdienstleister eine vertragliche Vereinbarung schließt, um einem Zahler ein Zahlungsinstrument zur Auslösung und Verarbeitung der Zahlungsvorgänge des Zahlers zur Verfügung zu stellen;
46. „Eigenmittel“ Mittel im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei mindestens 75 % des Kernkapitals in Form von hartem Kernkapital nach Artikel 50 der genannten Verordnung gehalten werden und das Ergänzungskapital höchstens ein Drittel des harten Kernkapitals beträgt;
47. „Zahlungsmarke“ jeder reale oder digitale Name, jeder reale oder digitale Begriff, jedes reale oder digitale Zeichen, jedes reale oder digitale Symbol oder jede Kombination davon, mittels dem oder der bezeichnet werden kann, unter welchem Zahlungskartensystem kartengebundene Zahlungsvorgänge ausgeführt werden;
48. „Co-badging“ das Aufnehmen von zwei oder mehr Zahlungsmarken oder Zahlungsanwendungen derselben Zahlungsmarke auf dasselbe Zahlungsinstrument.

TITEL II

ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

KAPITEL 1

Zahlungsinstitute

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 5

Beantragung der Zulassung

- (1) Die Zulassung als Zahlungsinstitut ist bei den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zu beantragen; dem Antrag ist Folgendes beizufügen:
- a) das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht;
 - b) der Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;
 - c) der Nachweis, dass das Zahlungsinstitut über das Anfangskapital nach Artikel 7 verfügt;
 - d) für die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Zahlungsinstitute eine Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer nach Artikel 10;
 - e) eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;
 - f) eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Zahlungsinstituts nach Artikel 96 berücksichtigt;

- g) eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;
- h) eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschließlich klarer Angaben der entscheidenden Operationen, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;
- i) eine Beschreibung der Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle;
- j) ein Dokument zur Sicherheitsstrategie, einschließlich einer detaillierten Risikobewertung der erbrachten Zahlungsdienste und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschließlich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten;
- k) bei Zahlungsinstituten, die den Pflichten der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingeführt hat, um diese Pflichten zu erfüllen;
- l) eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigniederlassungen und von deren -Überprüfungen vor Ort bzw. von außerhalb ihres Standorts erfolgenden Überprüfungen, zu deren mindestens jährlicher Durchführung der Antragsteller sich verpflichtet, sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen, und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem;
- m) die Namen der Personen, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an dem Antragsteller halten, die Höhe ihrer Beteiligung sowie der Nachweis, dass sie den Anforderungen genügen, die zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellen sind;
- n) die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsführung des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen und gegebenenfalls der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen sowie der Nachweis, dass sie zuverlässig sind und über die vom Herkunftsmitgliedstaat des Zahlungsinstituts festgelegten angemessenen Kenntnisse und Erfahrungen zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen;
- o) gegebenenfalls die Namen der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾;
- p) die Rechtsform und die Satzung des Antragstellers;
- q) die Anschrift der Hauptverwaltung des Antragstellers.

Für die Zwecke der Buchstaben d, e, f und l legt der Antragsteller eine Beschreibung seiner Prüfmodalitäten und seiner organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Interessen seiner Nutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der von ihm erbrachten Zahlungsdienste vor.

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

Bei den unter Buchstabe j genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen ist anzugeben, auf welche Weise dadurch ein hohes Maß an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird; das gilt auch für Software und IT-Systeme, die der Antragsteller oder die Unternehmen, an die er alle oder einen Teil seiner Tätigkeiten auslagert, verwenden. Zu diesen Maßnahmen gehören auch die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 1. Bei diesen Maßnahmen ist den in Artikel 95 Absatz 3 genannten Leitlinien für Sicherheitsmaßnahmen der EBA Rechnung zu tragen, sobald diese vorliegen.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Unternehmen, die eine Zulassung für die Erbringung der in Anhang I Nummer 7 genannten Zahlungsdienste beantragen, als Voraussetzung für ihre Zulassung über eine Berufshaftpflichtversicherung für die Gebiete, in denen sie ihre Dienste anbieten, oder eine andere gleichwertige, die Haftung abdeckende Garantie verfügen, um sicherzustellen, dass sie ihre Haftungsverpflichtungen gemäß den Artikeln 73, 89, 90 und 92 erfüllen können.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Unternehmen, die eine Eintragung in das Register für die Erbringung der in Anhang I Nummer 8 genannten Zahlungsdienste beantragen, als Voraussetzung für ihre Eintragung eine Berufshaftpflichtversicherung für die Gebiete, in denen sie ihre Dienste anbieten, oder eine andere gleichwertige Garantie abgeschlossen haben, die ihre Haftung gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister oder dem Zahlungsdienstnutzer für einen nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang zu Zahlungskontoinformationen oder deren nicht autorisierte oder betrügerische Nutzung abdeckt.

(4) Die EBA gibt bis zum 13. Januar 2017 und nach Anhörung aller maßgeblichen Akteure, einschließlich jener des Zahlungsverkehrsmarktes, und unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten, für die zuständigen Behörden Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 für die Kriterien heraus, anhand deren die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichwertigen Garantie nach den Absätzen 2 und 3 festzulegen ist.

Bei der Ausarbeitung der Kriterien nach Unterabsatz 1 trägt die EBA den folgenden Aspekten Rechnung:

- a) dem Risikoprofil des Unternehmens;
- b) der Frage, ob das Unternehmen andere in Anhang I genannte Zahlungsdienste erbringt oder andere gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
- c) dem Umfang der Tätigkeit, d. h.:
 - i) bei Unternehmen, die eine Zulassung für die Erbringung der in Anhang I Nummer 7 genannten Zahlungsdienste beantragen, dem Wert der ausgelösten Zahlungsvorgänge;
 - ii) bei Unternehmen, die eine Eintragung in das Register für die Erbringung der in Anhang I Nummer 8 genannten Zahlungsdienste beantragen, der Zahl der Kunden, die die Kontoinformationsdienste nutzen.
- d) den besonderen Merkmalen der gleichwertigen Garantien und den Kriterien für deren Anwendung.

Die EBA überprüft diese Leitlinien regelmäßig.

(5) Die EBA gibt bis zum 13. Juli 2017 und nach Anhörung aller maßgeblichen Akteure, einschließlich jener des Zahlungsverkehrsmarktes, und unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten, Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 für die Informationen heraus, die den zuständigen Behörden in dem Antrag auf Zulassung von Zahlungsinstituten zu übermitteln sind, einschließlich der Anforderungen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, c, e, g, h, i und j des vorliegenden Artikels.

Die EBA überprüft diese Leitlinien regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre.

(6) Die EBA kann — gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Anwendung der in Absatz 5 genannten Leitlinien — Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Informationen ausarbeiten, die den zuständigen Behörden in dem Antrag auf Zulassung von Zahlungsinstituten zu übermitteln sind, einschließlich der Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, g, h, i und j.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(7) Die in Absatz 4 genannten Angaben werden gemäß Absatz 1 den zuständigen Behörden mitgeteilt.

Artikel 6

Kontrolle der Beteiligung

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an einem Zahlungsinstitut zu erwerben oder zu erhöhen, mit der Folge, dass der Anteil am Kapital oder an den Stimmrechten 20 %, 30 % oder 50 % erreichen oder überschreiten würde oder das Zahlungsinstitut ihr Tochterunternehmen würde, hat diese Absicht den zuständigen Behörden dieses Zahlungsinstituts vorher schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für jede natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung zu veräußern oder ihre qualifizierte Beteiligung so zu verringern, dass ihr Anteil am Kapital oder an den Stimmrechten 20 %, 30 % oder 50 % unterschreiten würde oder das Zahlungsinstitut nicht mehr ihr Tochterunternehmen wäre.

(2) Der interessierte Erwerber einer qualifizierten Beteiligung legt der zuständigen Behörde Angaben über den Umfang der geplanten Beteiligung sowie alle relevanten Angaben gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU vor.

(3) Für den Fall, dass sich der Einfluss, der von dem in Absatz 2 genannten interessierten Erwerber ausgeübt wird, voraussichtlich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung des Zahlungsinstituts auswirkt, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die zuständigen Behörden Einspruch erheben oder andere angemessene Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Maßnahmen können in einstweiligen Verfügungen, Sanktionen gegen Direktoren oder die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen oder in der Aussetzung der Ausübung des Stimmrechts für Aktien oder Anteile, die von den Anteilseignern oder Gesellschaftern des betreffenden Zahlungsinstituts gehalten werden, bestehen.

Entsprechende Maßnahmen gelten für natürliche oder juristische Personen, die der Verpflichtung zur vorherigen Unterrichtung nach diesem Artikel nicht nachkommen.

(4) Für den Fall, dass eine Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörden erworben wird, sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet der sonstigen zu verhängenden Sanktionen vor, dass die Ausübung der entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt wird, die Stimmrechtsausübung ungültig ist oder diese Stimmen für nichtig erklärt werden können.

Artikel 7

Anfangskapital

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Zahlungsinstitute zum Zeitpunkt der Zulassung wie folgt über ein Anfangskapital verfügen müssen, das einen oder mehrere der in Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bestandteile umfasst:

- a) Betreibt das Zahlungsinstitut nur den in Anhang I Nummer 6 genannten Zahlungsdienst, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als 20 000 EUR betragen;
- b) betreibt das Zahlungsinstitut nur die in Anhang I Nummer 7 genannten Zahlungsdienste, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als 50 000 EUR betragen;

- c) betreibt das Zahlungsinstitut einen der in Anhang I Nummern 1 bis 5 genannten Zahlungsdienste, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als 125 000 EUR betragen.

Artikel 8

Eigenmittel

(1) Die Eigenmittel des Zahlungsinstituts dürfen nicht unter den Betrag des Anfangskapitals nach Artikel 7 oder den Betrag der Eigenmittel gemäß der Berechnung nach Artikel 9 der vorliegenden Richtlinie, absinken, wobei der jeweils höhere Betrag maßgebend ist.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Fällen, in denen ein Zahlungsinstitut zu derselben Gruppe gehört wie ein anderes Zahlungsinstitut, ein anderes Kreditinstitut, eine andere Wertpapierfirma, eine andere Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein anderes Versicherungsunternehmen, die Mehrfachbelegung anerkanntsfähiger Eigenmittelbestandteile zu verhindern. Dieser Absatz findet auch Anwendung, wenn ein Zahlungsinstitut hybriden Charakter hat und neben der Erbringung von Zahlungsdiensten noch andere Tätigkeiten ausübt.

(3) Sofern die Anforderungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingehalten werden, können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden davon absehen, Artikel 9 der vorliegenden Richtlinie auf Zahlungsinstitute anzuwenden, die in die konsolidierte Beaufsichtigung des Mutterkreditinstituts nach der Richtlinie 2013/36/EU einbezogen sind.

Artikel 9

Berechnung der Eigenmittel

(1) Ungeachtet der Anfangskapitalanforderungen nach Artikel 7 schreiben die Mitgliedstaaten Zahlungsinstituten — mit Ausnahme der Zahlungsinstitute, die lediglich Dienste nach Anhang I Nummer 7 oder 8 oder nach beiden Nummern anbieten — vor, jederzeit Eigenmittel in einer Höhe zu halten, die nach einer der folgenden drei Methoden, wie von den zuständigen Behörden nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts festgelegt, berechnet wird:

Methode A

Zahlungsinstitute müssen Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % ihrer fixen Gemeinkosten des Vorjahres aufweisen. Die zuständigen Behörden können diese Anforderung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit eines Zahlungsinstituts anpassen. Zahlungsinstitute, die ihre Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Berechnung seit weniger als einem Jahr ausüben, müssen Eigenmittel in Höhe von 10 % der im Geschäftsplan vorgesehenen entsprechenden fixen Gemeinkosten aufweisen, sofern die zuständigen Behörden nicht eine Anpassung dieses Plans verlangen.

Methode B

Zahlungsinstitute müssen Eigenmittel aufweisen, die mindestens der Summe der folgenden Elemente multipliziert mit dem Skalierungsfaktor k des Absatzes 2 entspricht, wobei das Zahlungsvolumen (ZV) einem Zwölftel der Gesamtsumme der von dem Zahlungsinstitut im Vorjahr ausgeführten Zahlungsvorgänge entspricht:

a) 4,0 % der Tranche des ZV bis 5 Mio. EUR

plus

b) 2,5 % der Tranche des ZV von über 5 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR

plus

c) 1 % der Tranche des ZV von über 10 Mio. EUR bis 100 Mio. EUR

plus

d) 0,5 % der Tranche des ZV von über 100 Mio. EUR bis 250 Mio. EUR

plus

e) 0,25 % der Tranche des ZV über 250 Mio. EUR.

Methode C

Zahlungsinstitute müssen Eigenmittel aufweisen, die mindestens dem maßgeblichen Indikator des Buchstabens a entsprechen, multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor des Buchstabens b und mit dem Skalierungsfaktor k des Absatzes 2.

a) Der maßgebliche Indikator ist die Summe der folgenden Werte:

i) Zinserträge

ii) Zinsaufwand

iii) Einnahmen aus Provisionen und Entgelten sowie

iv) sonstige betriebliche Erträge.

In die Summe geht jeder Wert mit seinem positiven oder negativen Vorzeichen ein. Außerordentliche oder unregelmäßige Erträge dürfen nicht in die Berechnung des maßgeblichen Indikators einfließen. Aufwendungen für die Auslagerung von Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden, dürfen den maßgeblichen Indikator dann mindern, wenn die Aufwendungen von einem Unternehmen getragen werden, das gemäß dieser Richtlinie beaufsichtigt wird. Der maßgebliche Indikator wird auf der Grundlage der letzten Zwölfmonatsbeobachtung, die am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres erfolgt, berechnet. Der maßgebliche Indikator wird für das vorausgegangene Geschäftsjahr berechnet. Jedoch dürfen die nach Methode C berechneten Eigenmittel nicht weniger als 80 % des Betrags ausmachen, der als Durchschnittswert des maßgeblichen Indikators für die vorausgegangenen drei Geschäftsjahre berechnet wurde. Liegen keine geprüften Zahlen vor, können Schätzungen herangezogen werden.

b) Der Multiplikationsfaktor entspricht:

i) 10 % der Tranche des maßgeblichen Indikators bis 2,5 Mio. EUR,

ii) 8 % der Tranche des maßgeblichen Indikators von 2,5 Mio. EUR bis 5 Mio. EUR,

iii) 6 % der Tranche des maßgeblichen Indikators von 5 Mio. EUR bis 25 Mio. EUR,

iv) 3 % der Tranche des maßgeblichen Indikators von 25 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR,

v) 1,5 % der Tranche des maßgeblichen Indikators über 50 Mio. EUR.

(2) Der bei den Methoden B und C anzuwendende Skalierungsfaktor k entspricht:

a) 0,5, wenn das Zahlungsinstitut nur den in Anhang I Nummer 6 genannten Zahlungsdienst erbringt;

b) 1, wenn das Zahlungsinstitut einen der in Anhang I Nummern 1 bis 5 genannten Zahlungsdienste erbringt.

(3) Die zuständigen Behörden können auf der Grundlage einer Bewertung der Risikomanagementprozesse, der Verlustdatenbank und der internen Kontrollmechanismen des Zahlungsinstituts vorschreiben, dass die Eigenmittel des Zahlungsinstituts einem Betrag entsprechen müssen, der bis zu 20 % höher ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der gemäß Absatz 1 gewählten Methode ergeben würde, oder dem Zahlungsinstitut gestatten, dass seine Eigenmittel einem Betrag entsprechen, der bis zu 20 % niedriger ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der gemäß Absatz 1 gewählten Methode ergeben würde.

Artikel 10

Sicherungsanforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden schreiben Zahlungsinstituten, die die in Anhang I Nummern 1 bis 6 genannten Zahlungsdienste erbringen, vor, alle Geldbeträge, die sie von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommen haben, nach einer der beiden folgenden Vorgehensweisen zu sichern:

a) Geldbeträge dürfen zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden und müssen, wenn sie sich am Ende des auf den Tag ihres Eingangs folgenden Geschäftstags noch in Händen des Zahlungsinstituts befinden und noch nicht dem Zahlungsempfänger übergeben oder an einen anderen Zahlungsdienstleister transferiert wurden, auf einem gesonderten Konto bei einem Kreditinstitut hinterlegt oder in von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats als solche definierte sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko investiert werden; sie sind gemäß dem nationalen Recht im Interesse dieser Zahlungsdienstnutzer gegen Ansprüche anderer Gläubiger des Zahlungsinstituts, insbesondere im Falle einer Insolvenz zu schützen;

b) Geldbeträge müssen durch eine Versicherungspolice oder eine andere vergleichbare Garantie einer Versicherungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts, die bzw. das nicht zur selben Gruppe gehört wie das Zahlungsinstitut selbst, in Höhe eines Betrags abgesichert werden, der demjenigen entspricht, der ohne die Versicherungspolice oder andere vergleichbare Garantie getrennt gehalten werden müsste und im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Zahlungsinstituts auszusahlen wäre.

(2) Muss ein Zahlungsinstitut Geldbeträge nach Absatz 1 absichern und ist ein Teil dieser Geldbeträge für zukünftige Zahlungsvorgänge zu verwenden, während der verbleibende Teil für Nicht-Zahlungsdienste verwendet werden muss, so gelten die Auflagen des Absatzes 1 auch für diesen Anteil der für zukünftige Zahlungsvorgänge zu verwendenden Geldbeträge. Ist dieser Anteil variabel oder nicht im Voraus bekannt, so gestatten die Mitgliedstaaten Zahlungsinstituten, den vorliegenden Absatz unter Zugrundelegung eines repräsentativen Anteils anzuwenden, der typischerweise für Zahlungsdienste verwendet wird, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten nach Überzeugung der zuständigen Behörden mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt.

Artikel 11

Erteilung der Zulassung

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass andere Unternehmen als Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e und f sowie andere als die unter die Ausnahmen der Artikel 32 oder 33 fallende natürliche oder juristische Personen, die Zahlungsdienste zu erbringen beabsichtigen, vor dem Beginn der Erbringung von Zahlungsdiensten die Zulassung als Zahlungsinstitut erlangen müssen. Die Zulassung wird lediglich in einem Mitgliedstaat ansässigen juristischen Personen erteilt.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung, wenn die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise allen Anforderungen gemäß Artikel 5 genügen und die zuständigen Behörden nach eingehender Prüfung des Antrags zu einer positiven Gesamtbewertung gelangen. Vor Erteilung der Zulassung können die zuständigen Behörden gegebenenfalls die nationale Zentralbank oder andere einschlägige Behörden anhören.

(3) Zahlungsinstitute, die gemäß dem nationalen Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats einen Sitz haben müssen, müssen ihre Hauptverwaltung in demselben Mitgliedstaat haben, in dem sich dieser Sitz befindet, und müssen zumindest einen Teil ihres Zahlungsdienstgeschäfts dort erbringen.

(4) Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung nur, wenn, im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung eines Zahlungsinstituts, das Zahlungsinstitut über solide Unternehmenssteuerungsregelungen für sein Zahlungsdienstgeschäft verfügt, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der

Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, zählen; diese Regelungen, Verfahren und Mechanismen müssen umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von dem Zahlungsinstitut erbrachten Zahlungsdienste angemessen sein.

(5) Erbringt ein Zahlungsinstitut einen der in Anhang I Nummern 1 bis 7 genannten Zahlungsdienste und übt es zugleich andere Geschäftstätigkeiten aus, so können die zuständigen Behörden vorschreiben, dass ein eigenes Unternehmen für das Zahlungsdienstgeschäft geschaffen werden muss, wenn die Nicht-Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts entweder die finanzielle Solidität des Zahlungsinstituts oder die Möglichkeit der zuständigen Behörden, zu überprüfen, ob das Zahlungsinstitut sämtlichen Anforderungen dieser Richtlinie genügt, beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

(6) Die zuständigen Behörden verweigern die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt sind, dass die Anteilseigner oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen.

(7) Bestehen zwischen dem Zahlungsinstitut und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, so erteilen die zuständigen Behörden die Zulassung nur dann, wenn diese Verbindungen sie nicht an der wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben hindern.

(8) Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung nur dann, wenn sie bei der wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben nicht durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen das Zahlungsinstitut enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Durchsetzung behindert werden.

(9) Die Zulassung gilt in allen Mitgliedstaaten und gestattet dem betreffenden Zahlungsinstitut, auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit überall in der Union die Zahlungsdienste zu erbringen, die von der Zulassung erfasst sind.

Artikel 12

Mitteilung des Bescheids

Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Entscheidung erforderlichen Angaben mit, ob die Zulassung erteilt oder verweigert wird. Die zuständige Behörde begründet eine Verweigerung der Zulassung.

Artikel 13

Entzug der Zulassung

(1) Die zuständigen Behörden dürfen die einem Zahlungsinstitut erteilte Zulassung nur dann entziehen, wenn:

- a) das Institut nicht binnen 12 Monaten von der Zulassung Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten seine Tätigkeit eingestellt hat, sofern der betreffende Mitgliedstaat in diesen Fällen keine Regelung für das Erlöschen der Zulassung getroffen hat;
- b) das Institut die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere Weise unrechtmäßig erlangt hat;
- c) das Institut die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr erfüllt oder seiner Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörde über wichtige Entwicklungen in diesem Zusammenhang nicht nachkommt;
- d) das Institut bei einer Fortsetzung seines Zahlungsdienstgeschäfts die Stabilität des Zahlungssystems oder das Vertrauen in das Zahlungssystem gefährden würde; oder

- e) ein anderer im nationalen Recht vorgesehener Fall für den Entzug vorliegt.
- (2) Die zuständige Behörde begründet jeden Entzug einer Zulassung und teilt den Betroffenen die Gründe mit.
- (3) Die zuständige Behörde macht jeden Entzug einer Zulassung, auch in den Registern nach den Artikeln 14 und 15, öffentlich bekannt.

Artikel 14

Eintragung im Herkunftsmitgliedstaat

- (1) Die Mitgliedstaaten richten ein öffentliches Register ein, in das Folgendes eingetragen wird:
- a) zugelassene Zahlungsinstitute und ihre Agenten,
- b) natürliche und juristische Personen, für die nach den Artikeln 32 oder 33 eine Ausnahme gilt, sowie gegebenenfalls ihre Agenten,
- c) und die Institute nach Artikel 2 Absatz 5, die gemäß nationalem Recht berechtigt sind, Zahlungsdienste zu erbringen.

Zweigniederlassungen von Zahlungsinstituten werden in das Register des Herkunftsmitgliedstaats eingetragen, wenn sie Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat erbringen.

- (2) In diesem Register werden die Zahlungsdienste genannt, für die das Zahlungsinstitut zugelassen bzw. die natürliche oder juristische Person registriert worden ist. Zugelassene Zahlungsinstitute werden im Register getrennt von den natürlichen und juristischen Personen eingetragen, denen eine Ausnahme nach den Artikeln 32 oder 33 gewährt wurde. Das Register ist öffentlich zugänglich und kann online eingesehen werden; es wird unverzüglich auf den neuesten Stand gebracht.
- (3) Die zuständigen Behörden tragen in das öffentliche Register jeden Entzug einer Zulassung und jede Aufhebung einer nach Artikel 32 oder 33 gewährten Ausnahme ein.
- (4) Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über die Gründe für den Entzug einer Zulassung und für eine Aufhebung einer nach Artikel 32 oder 33 gewährten Ausnahme.

Artikel 15

Register der EBA

- (1) Die EBA entwickelt, betreibt und führt ein elektronisches zentrales Register, das die von den zuständigen Behörden nach Absatz 2 übermittelten Angaben enthält. Die EBA ist für die korrekte Wiedergabe dieser Angaben verantwortlich.

Die EBA macht das Register auf ihrer Website kostenlos öffentlich zugänglich und stellt einen leichten Zugang zu den darin enthaltenen Angaben und eine einfache Suche danach sicher.

- (2) Die zuständigen Behörden übermitteln der EBA unverzüglich in einer im Finanzsektor gebräuchlichen Sprache die in ihre öffentlichen Register aufgenommenen Angaben nach Artikel 14.
- (3) Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, dass die Angaben nach Absatz 2 richtig sind und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der technischen Anforderungen für die Entwicklung, den Betrieb und die Führung des elektronischen zentralen Registers und für den Zugang zu den darin enthaltenen Angaben aus. Durch die technischen Anforderungen wird sichergestellt, dass die Angaben nur von den zuständigen Behörden und der EBA geändert werden können.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 13. Januar 2018.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards für die Einzelheiten und die Struktur der nach Absatz 1 zu übermittelnden Angaben aus, einschließlich des gemeinsamen Formats und Musters, in dem diese Angaben zu übermitteln sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 13. Juli 2017.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards im Sinne von Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 16

Fortbestand der Zulassung

Das Zahlungsinstitut teilt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich jede Änderung mit, durch die die Richtigkeit der nach Artikel 5 vorgelegten Angaben und Nachweise beeinträchtigt wird.

Artikel 17

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

(1) Die Richtlinien 86/635/EWG und 2013/34/EU sowie die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ finden auf Zahlungsinstitute entsprechend Anwendung.

(2) Die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse von Zahlungsinstituten werden von Abschlussprüfern oder von Prüfungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG geprüft, sofern die Zahlungsinstitute hiervon nicht gemäß der Richtlinie 2013/34/EU und gegebenenfalls der Richtlinie 86/635/EWG ausgenommen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben für Aufsichtszwecke vor, dass die Zahlungsinstitute für Zahlungsdienste und für die Tätigkeiten nach Artikel 18 Absatz 1 getrennte Rechnungslegungsangaben vorlegen, über die ein Prüfbericht erstellt wird. Dieser Bericht wird gegebenenfalls von den Abschlussprüfern oder einer Prüfungsgesellschaft erstellt.

(4) Die Pflichten nach Artikel 63 der Richtlinie 2013/36/EU gelten in Bezug auf Zahlungsdienste entsprechend für die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaften von Zahlungsinstituten.

Artikel 18

Tätigkeiten

(1) Über die Erbringung von Zahlungsdiensten hinaus dürfen Zahlungsinstitute folgende Tätigkeiten ausüben:

a) Erbringen betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen, wie die Sicherstellung der Ausführung von Zahlungsvorgängen, Devisengeschäfte, Verwahrleistungen, sowie Datenspeicherung und -verarbeitung;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

- b) Betrieb von Zahlungssystemen, unbeschadet des Artikels 35;
- c) andere gewerbliche Tätigkeiten als das Erbringen von Zahlungsdiensten, unter Einhaltung der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts.
- (2) Bei der Erbringung eines oder mehrerer Zahlungsdienste dürfen Zahlungsinstitute nur Zahlungskonten führen, die ausschließlich für Zahlungsvorgänge genutzt werden.
- (3) Geldbeträge, die Zahlungsinstitute von Zahlungsdienstnutzern für die Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten, gelten nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2013/36/EU oder als E-Geld im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG.
- (4) Zahlungsinstitute dürfen Kredite im Zusammenhang mit den in Anhang I Nummer 4 oder Nummer 5 genannten Zahlungsdiensten nur gewähren, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:
- a) Die Kreditgewährung ist eine Nebentätigkeit und erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs;
- b) ungeachtet der nationalen Vorschriften über die Kreditgewährung mittels Kreditkarten wird der im Zusammenhang mit einer Zahlung gewährte und gemäß Artikel 11 Absatz 9 und Artikel 28 vergebene Kredit innerhalb einer kurzen Frist zurückgezahlt, die zwölf Monate in keinem Fall überschreiten darf;
- c) der Kredit wird nicht aus den zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs entgegengenommenen oder gehaltenen Geldbeträgen gewährt;
- d) die Eigenmittel des Zahlungsinstituts stehen nach Auffassung der Aufsichtsbehörden jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite.
- (5) Zahlungsinstitute dürfen die Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2013/36/EU nicht gewerbsmäßig betreiben.
- (6) Diese Richtlinie berührt nicht die Richtlinie 2008/48/EG oder anderes einschlägiges Unionsrecht oder andere einschlägige nationale Maßnahmen über nicht durch diese Richtlinie harmonisierte Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher, die dem Unionsrecht entsprechen.

Abschnitt 2

Sonstige Anforderungen

Artikel 19

Inanspruchnahme von Agenten, Zweigniederlassungen oder Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden

- (1) Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, Zahlungsdienste über einen Agenten zu erbringen, so teilt es den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats Folgendes mit:
- a) Name und Anschrift des Agenten;
- b) eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Agent anwendet, um die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erfüllen, und die bei sachlichen Änderungen der im Rahmen der Erstbenachrichtigung übermittelten Angaben unverzüglich zu aktualisieren ist;
- c) die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen des Agenten, der für die Erbringung von Zahlungsdiensten in Anspruch genommen werden soll, und im Falle von Agenten, die keine Zahlungsdienstleister sind, den Nachweis, dass sie zuverlässig und fachlich geeignet sind;
- d) die Zahlungsdienste des Zahlungsinstituts, mit denen der Agent beauftragt ist, und

e) gegebenenfalls den Identifikationscode oder die Kennnummer des Agenten.

(2) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt dem Zahlungsinstitut innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Angaben nach Absatz 1 mit, ob der Agent in das Register gemäß Artikel 14 eingetragen wird. Nach Eintragung in das Register darf der Agent mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen.

(3) Vor der Eintragung eines Agenten in das Register ergreifen die zuständigen Behörden weitere Maßnahmen zur Prüfung der ihnen übermittelten Angaben, wenn sie der Auffassung sind, dass diese nicht korrekt sind.

(4) Sind die zuständigen Behörden im Anschluss an diese Maßnahmen zur Prüfung der ihnen nach Absatz 1 übermittelten Angaben nicht überzeugt, dass diese korrekt sind, so verweigern sie die Eintragung des Agenten in das Register gemäß Artikel 14 und setzen das Zahlungsinstitut hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(5) Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, in einem anderen Mitgliedstaat durch Inanspruchnahme eines Agenten oder durch Errichtung einer Zweigniederlassung Zahlungsdienste zu erbringen, so wendet es die Verfahren nach Artikel 28 an.

(6) Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, betriebliche Aufgaben von Zahlungsdiensten auszulagern, so setzt es die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis.

Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben, einschließlich IT-Systeme, darf nicht auf eine Weise erfolgen, dass die Qualität der internen Kontrolle des Zahlungsinstituts und die Möglichkeit der zuständigen Behörde, zu überprüfen und zurückzuverfolgen, ob das Zahlungsinstitut sämtlichen Anforderungen dieser Richtlinie genügt, wesentlich beeinträchtigt werden.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 2 wird eine betriebliche Aufgabe als wichtig betrachtet, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Zulassungsanforderungen gemäß diesem Titel oder der anderen Verpflichtungen des Zahlungsinstituts gemäß dieser Richtlinie, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die wichtige betriebliche Aufgaben auslagern, folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Die Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsleitung führen;

b) das Verhältnis und die Pflichten des Zahlungsinstituts gegenüber seinen Zahlungsdienstnutzern gemäß dieser Richtlinie müssen unverändert bleiben;

c) die Voraussetzungen, die ein Zahlungsinstitut erfüllen muss, um gemäß diesem Titel zugelassen zu werden und diese Zulassung zu behalten, dürfen nicht ausgehöhlt werden;

d) keine der anderen Voraussetzungen, unter denen dem Zahlungsinstitut die Zulassung erteilt wurde, darf entfallen oder sich verändern.

(7) Das Zahlungsinstitut gewährleistet, dass Agenten oder Zweigniederlassungen, die in seinem Namen tätig sind, das den Zahlungsdienstnutzern mitteilen.

(8) Das Zahlungsinstitut teilt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich alle Änderungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden und, gemäß dem Verfahren der Absätze 2, 3 und 4, der Inanspruchnahme von Agenten, einschließlich zusätzlicher Agenten, mit.

*Artikel 20***Haftung**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungsinstitut, das Dritte mit betrieblichen Aufgaben betraut, angemessene Vorkehrungen trifft, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Zahlungsinstitute für jede Handlung ihrer Angestellten oder jedes Agenten, jeder Zweigniederlassung oder jeder Stelle, an den bzw. die Tätigkeiten ausgelagert werden, uneingeschränkt haften.

*Artikel 21***Führung von Aufzeichnungen**

Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2015/849 oder anderem einschlägigen Unionsrecht schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Zahlungsinstitute für die Zwecke dieses Titels alle relevanten Aufzeichnungen und Belege mindestens fünf Jahre aufbewahren.

*Abschnitt 3***Zuständige Behörden und Beaufsichtigung***Artikel 22***Benennung der zuständigen Behörden**

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen als zuständige Behörden für die Zulassung und Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute, denen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß diesem Titel obliegt, entweder Behörden oder Stellen, die durch nationales Recht oder von gesetzlich ausdrücklich hierzu befugten Behörden, einschließlich der nationalen Zentralbanken, anerkannt worden sind.

Die zuständigen Behörden müssen ihre Unabhängigkeit von der Wirtschaft gewährleisten und Interessenkonflikte vermeiden. Unbeschadet des Unterabsatzes 1 dürfen Zahlungsinstitute, Kreditinstitute, E-Geld-Institute oder Postscheckämter nicht als zuständige Behörden benannt werden.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnissen ausgestattet sind.
- (3) Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet es für den unter diesen Titel fallenden Regelungsbereich mehr als eine zuständige Behörde gibt, stellen sicher, dass diese Behörden eng zusammenarbeiten, damit sie ihre jeweiligen Aufgaben effizient erfüllen können. Das gilt auch, wenn die Behörden, die für den unter diesen Titel fallenden Regelungsbereich zuständig sind, nicht die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörden sind.
- (4) Die Wahrnehmung der Aufgaben der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.
- (5) Absatz 1 bedeutet nicht, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, gewerbliche Tätigkeiten der Zahlungsinstitute zu beaufsichtigen, bei denen es sich weder um Zahlungsdienste noch um die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a genannten Tätigkeiten handelt.

*Artikel 23***Beaufsichtigung**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kontrollen der zuständigen Behörden, mit denen sie die laufende Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels überprüfen, verhältnismäßig, geeignet und den Risiken von Zahlungsinstituten angemessen sind.

Um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels zu überprüfen, sind die zuständigen Behörden insbesondere befugt,

- a) von dem Zahlungsinstitut die Angaben anzufordern, die notwendig sind, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen, wobei sie gegebenenfalls den Zweck der Anforderung und die Frist für die Bereitstellung der Angaben festlegen;
- b) Inspektionen vor Ort bei dem Zahlungsinstitut, bei allen Agenten und Zweigniederlassungen, die unter der Verantwortung des Zahlungsinstituts Zahlungsdienste erbringen, sowie bei allen Stellen, an die Zahlungsdienste ausgelagert werden, durchzuführen;
- c) Empfehlungen und Leitlinien sowie gegebenenfalls verbindliche Verwaltungsvorschriften zu erlassen;
- d) die Zulassung in den in Artikel 13 genannten Fällen auszusetzen oder zu entziehen.

(2) Unbeschadet des Verfahrens zum Entzug der Zulassung und der strafrechtlichen Bestimmungen sehen die Mitgliedstaaten vor, dass ihre zuständigen Behörden gegen die Zahlungsinstitute oder diejenigen, die tatsächlich die Geschäfte leiten und gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Beaufsichtigung oder der Ausübung ihres Zahlungsdienstgeschäfts verstoßen, Sanktionen verhängen oder Maßnahmen ergreifen können, damit die festgestellten Verstöße abgestellt oder ihre Ursachen beseitigt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen ungeachtet der Anforderungen des Artikels 7, des Artikels 8 Absätze 1 und 2 sowie des Artikels 9 sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Kapital in ausreichendem Umfang für die Zahlungsdienste zur Verfügung steht, insbesondere, wenn die Nicht-Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts seine finanzielle Solidität beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

Artikel 24

Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von diesen Behörden beauftragten Sachverständigen der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen.
- (2) Der Informationsaustausch nach Artikel 26 unterliegt der uneingeschränkten beruflichen Geheimhaltungspflicht, um den Schutz der Rechte von Privatpersonen und Unternehmen zu gewährleisten.
- (3) Die Mitgliedstaaten können bei der Anwendung des vorliegenden Artikels die Artikel 53 bis 61 der Richtlinie 2013/36/EU sinngemäß anwenden.

Artikel 25

Rechtsweggarantie

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstituten hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen, die von den zuständigen Behörden nach Maßgabe von gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen werden, der Rechtsweg offen steht.
- (2) Absatz 1 findet auch bei Untätigkeit Anwendung.

Artikel 26

Informationsaustausch

- (1) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und gegebenenfalls mit der EZB und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der EBA und anderen zuständigen Behörden zusammen, die nach dem auf Zahlungsdienstleister anwendbaren Recht der Union oder der Mitgliedstaaten benannt worden sind,.

(2) Darüber hinaus erlauben die Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen zwischen ihren zuständigen Behörden und

- a) den für die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten,
- b) der EZB und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Währungs- und Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls anderen Behörden, die für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme zuständig sind,
- c) anderen zuständigen Behörden, die gemäß dieser Richtlinie, der Richtlinie (EU) 2015/849 oder gemäß anderem für Zahlungsdienstleister Unionsrecht, z. B. über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, benannt wurden,
- d) der EBA im Rahmen ihrer Aufgabe, zum einheitlichen und kohärenten Funktionieren von Überwachungsmechanismen gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 beizutragen.

Artikel 27

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten

(1) Ist eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Auffassung, dass bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nach den Artikeln 26, 28, 29, 30 und 31 der vorliegenden Richtlinie in einer bestimmten Angelegenheit die einschlägigen Bedingungen jener Bestimmungen nicht eingehalten werden, so kann sie gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befassen und um ihre Unterstützung ersuchen.

(2) Wird die EBA auf ein Ersuchen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels tätig, so fasst sie unverzüglich einen Beschluss gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. Sie kann die zuständigen Behörden gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 jener Verordnung auch von Amts wegen dabei unterstützen, eine Einigung zu erzielen. In jedem Fall stellen die beteiligten zuständigen Behörden ihre Entscheidung bis zu einer Beilegung gemäß Artikel 19 jener Verordnung zurück.

Artikel 28

Antrag auf Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr

(1) Ein zugelassenes Zahlungsinstitut, das in Ausübung der Niederlassungsfreiheit oder des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr erstmals in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsmitgliedstaat Zahlungsdienste erbringen will, übermittelt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats die folgenden Angaben:

- a) Name, Anschrift und gegebenenfalls Zulassungsnummer des Zahlungsinstituts;
- b) den bzw. die Mitgliedstaat(en), in dem bzw. denen es seine Tätigkeit auszuüben beabsichtigt;
- c) den bzw. die Zahlungsdienste, der bzw. die erbracht werden;
- d) die Angaben nach Artikel 19 Absatz 1, wenn das Zahlungsinstitut beabsichtigt, einen Agenten in Anspruch zu nehmen;
- e) die Angaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und e über das Zahlungsdienstgeschäft im Aufnahmemitgliedstaat, eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus der Zweigniederlassung und die Identität der Personen, die für die Geschäftsführung der Zweigniederlassung verantwortlich sind, wenn das Zahlungsinstitut beabsichtigt, eine Zweigniederlassung in Anspruch zu nehmen.

Beabsichtigt das Zahlungsinstitut, betriebliche Aufgaben von Zahlungsdiensten an andere Stellen im Aufnahmemitgliedstaat auszulagern, so setzt es die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis.

(2) Innerhalb eines Monats nach Erhalt aller Angaben gemäß Absatz 1 leiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats diese an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weiter.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Angaben von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats bewerten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats diese Angaben und teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die einschlägigen Angaben zu den Zahlungsdiensten mit, die das betreffende Zahlungsinstitut in Ausübung seiner Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit zu erbringen beabsichtigt. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats insbesondere jeden begründeten Anlass zur Besorgnis im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zusammenhang mit der geplanten Inanspruchnahme eines Agenten oder der Errichtung einer Zweigniederlassung mit.

Stimmen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Bewertung durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nicht zu, so teilen sie Letzteren die Gründe für ihre Entscheidung mit.

Fällt die Bewertung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats insbesondere vor dem Hintergrund der von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats übermittelten Angaben negativ aus, so lehnt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Eintragung des Agenten oder der Zweigniederlassung ab oder löscht diese Eintragung, falls sie bereits erfolgt ist.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen ihre Entscheidung den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und dem Zahlungsinstitut innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mit.

Nach Eintragung in das in Artikel 14 genannte Register dürfen die Agenten oder Zweigniederlassungen ihre Tätigkeiten in dementsprechenden Aufnahmemitgliedstaat aufnehmen.

Das Zahlungsinstitut teilt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats den Zeitpunkt mit, ab dem es seine Tätigkeiten über den Agenten oder die Zweigniederlassung in dem betreffenden Aufnahmemitgliedstaat aufnimmt. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats hiervon in Kenntnis.

(4) Das Zahlungsinstitut teilt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich jede relevante Änderung der nach Absatz 1 übermittelten Angaben mit, einschließlich Angaben zu zusätzlichen Agenten, Zweigniederlassungen oder Stellen, an die Tätigkeiten in den Aufnahmemitgliedstaaten, in denen es operiert, ausgelagert werden. Das Verfahren der Absätze 2 und 3 findet Anwendung.

(5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gemäß diesem Artikel zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und denen des Aufnahmemitgliedstaats aus. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards werden die Verfahren, Instrumente und Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Meldung grenzüberschreitend tätiger Zahlungsinstitute und insbesondere der Umfang und die Verarbeitung der vorzulegenden Informationen einschließlich einer gemeinsamen Terminologie und Standardformblättern für die Meldungen festgelegt, um die Kohärenz und Effizienz des Mitteilungsverfahrens zu gewährleisten.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe bis zum 13. Januar 2018.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 29

Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten, die ihr Niederlassungsrecht und das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr ausüben

(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats arbeiten gemäß Artikel 100 Absatz 5 mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zusammen, um in Bezug auf den Agenten oder die Zweigniederlassung eines Zahlungsinstituts im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats die Kontrollen und erforderlichen Maßnahmen nach diesem Titel und den zur Umsetzung der Titel III und IV erlassenen nationalen Rechtsvorschriften durchzuführen bzw. ergreifen zu können.

Beabsichtigen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats Inspektionen vor Ort durchzuführen, so setzen sie die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats im Rahmen der Zusammenarbeit nach Unterabsatz 1 davon in Kenntnis.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können jedoch den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Aufgabe übertragen, bei dem betreffenden Institut Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

(2) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können vorschreiben, dass Zahlungsinstitute mit Agenten oder Zweigniederlassungen in ihrem Hoheitsgebiet ihnen in regelmäßigen Abständen über die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten berichten.

Solche Meldungen sind für Informations- oder statistische Zwecke und, sofern die Agenten oder Zweigniederlassungen das Zahlungsdienstgeschäft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit ausüben, für die Überwachung der Einhaltung der zur Umsetzung der Titel III und IV erlassenen nationalen Rechtsvorschriften vorzuschreiben. Die Agenten und Zweigniederlassungen unterliegen Anforderungen an die berufliche Geheimhaltungspflicht, die denen des Artikels 24 mindestens gleichwertig sind.

(3) Die zuständigen Behörden teilen einander alle wesentlichen und/oder zweckdienlichen Informationen mit, insbesondere bei Zuwiderhandlungen oder mutmaßlichen Zuwiderhandlungen eines Agenten oder einer Zweigniederlassung, und wenn diese Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Dienstleistungsfreiheit erfolgten. Dabei übermitteln die zuständigen Behörden auf Verlangen alle zweckdienlichen Informationen und legen von sich aus alle wesentlichen Informationen vor, einschließlich solcher über die Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 11 Absatz 3 durch das Zahlungsinstitut.

(4) Die Mitgliedstaaten können Zahlungsinstituten, die in ihrem Hoheitsgebiet über Agenten auf Grundlage des Niederlassungsrechts tätig sind und deren Sitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, vorschreiben, eine zentrale Kontaktstelle in ihrem Hoheitsgebiet zu benennen, um — unbeschadet aller Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung — eine angemessene Kommunikation und Berichterstattung über die Einhaltung der Titel III und IV sicherzustellen, und um die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden des Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaaten zu erleichtern, wozu auch die Übermittlung von Unterlagen und Informationen an die zuständigen Behörden auf Verlangen gehört.

(5) Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die Kriterien bestimmt werden, die bei der Festlegung — in Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — der Umstände, unter denen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle angebracht ist, und bei der Festlegung der Aufgaben dieser Kontaktstellen gemäß Absatz 4 anzuwenden sind.

Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen insbesondere:

- a) Gesamtvolumen und Wert der von dem Zahlungsinstitut im Aufnahmemitgliedstaaten ausgeführten Zahlungsvorgänge,
- b) Art der erbrachten Zahlungsdienste und
- c) Gesamtzahl der im Aufnahmemitgliedstaat ansässigen Agenten.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 13. Januar 2017.

(6) Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß diesem Titel und für die Überwachung der Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung der Titel III und IV erlassen werden. In den Entwürfen technischer Regulierungsstandards werden die Verfahren, Instrumente und Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Zahlungsinstitute und insbesondere der Umfang und die Verarbeitung der auszutauschenden Informationen festgelegt, um die Kohärenz und Effizienz der Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste grenzübergreifend erbringen, zu gewährleisten.

In den Entwürfen technischer Regulierungsstandards werden ferner die Instrumente und Einzelheiten der Meldungen festgelegt, die die Aufnahmemitgliedstaaten von den Zahlungsinstituten über die in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Zahlungsdiensttätigkeiten nach Absatz 2 verlangen, einschließlich der Häufigkeit solcher Meldungen.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 13. Januar 2018.

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in den Absätzen 5 und 6 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 30

Maßnahmen bei Nichteinhaltung, einschließlich Sicherungsmaßnahmen

(1) Stellt die zuständige Behörden des Aufnahmemitgliedstaats fest, dass ein Zahlungsinstitut, das Agenten oder Zweigniederlassungen in ihrem Hoheitsgebiet hat, diesen Titel oder die zur Umsetzung der Titel III oder IV erlassenen nationalen Rechtsvorschriften nicht einhält, so setzt sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich davon in Kenntnis; die Zuständigkeit der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats bleibt hiervon unberührt.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats trifft nach Bewertung der gemäß Unterabsatz 1 erhaltenen Informationen unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Zahlungsinstitut seine vorschriftswidrige Situation beendet. Sie teilt diese Maßnahmen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats und den zuständigen Behörden jedes anderen betroffenen Mitgliedstaats unverzüglich mit.

(2) In Notfallsituationen, in denen Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um eine ernste Bedrohung der kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Aufnahmemitgliedstaat abzuwenden, können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats parallel zu der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und solange die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats noch keine Maßnahmen nach Artikel 29 ergriffen haben, Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 müssen zweckmäßig und dem mit ihnen verfolgten Zweck, eine ernste Bedrohung für die kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Aufnahmemitgliedstaat abzuwenden, angemessen sein. Sie dürfen nicht zu einer Bevorzugung der Zahlungsdienstnutzer des Zahlungsinstituts im Aufnahmemitgliedstaat gegenüber den Zahlungsdienstnutzern von Zahlungsinstituten in anderen Mitgliedstaaten führen.

Die Sicherungsmaßnahmen sind befristet und werden beendet, wenn die festgestellte ernste Bedrohung, auch mit Hilfe der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats oder der EBA gemäß Artikel 27 Absatz 1 oder in Zusammenarbeit mit diesen, abgewendet wurde.

(4) Sofern es mit der Notfallsituation vereinbar ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und die jedes anderen betroffenen Mitgliedstaats sowie die Kommission und die EBA vorab, in jedem Fall aber unverzüglich, über die nach Absatz 2 ergriffenen Sicherungsmaßnahmen und die Gründe hierfür.

Artikel 31

Begründung und Mitteilung

(1) Jede gemäß den Artikeln 23, 28, 29 oder 30 von einer zuständigen Behörde ergriffene Maßnahme, die Sanktionen oder Einschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit umfasst, wird ordnungsgemäß begründet und dem betroffenen Zahlungsinstitut mitgeteilt.

(2) Die Artikel 28 bis 30 gelten unbeschadet der Verpflichtung der zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849, insbesondere ihres Artikels 48 Absatz 1, und der Verordnung (EU) 2015/847, insbesondere ihres Artikels 22 Absatz 1, die Einhaltung der Anforderungen jener Rechtsinstrumente zu beaufsichtigen oder zu überwachen.

Abschnitt 4

Ausnahme

Artikel 32

Bedingungen

(1) Die Mitgliedstaaten können natürliche oder juristische Personen, die Zahlungsdienste nach Anhang I Nummern 1 bis 6 erbringen, von der Anwendung des Verfahrens und der Bedingungen nach den Abschnitten 1 bis 3 mit Ausnahme der Artikel 14, 15, 22, 24, 25 und 26 ganz oder teilweise ausnehmen oder ihren zuständigen Behörden gestatten, sie ganz oder teilweise auszunehmen, wenn

- a) der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge, die von der betreffenden Person, einschließlich der Agenten, für die sie unbeschränkt haftet, ausgeführt werden, im Monatsdurchschnitt der vorangegangenen 12 Monate die von dem Mitgliedstaat festgesetzte Obergrenze, in jeden Fall aber höchstens 3 Mio. EUR nicht überschreitet. Diese Anforderung wird unter Zugrundelegung des im Geschäftsplan vorgesehenen Gesamtbetrags der Zahlungsvorgänge bewertet, sofern die zuständigen Behörden nicht eine Anpassung dieses Plans verlangen, und
- b) keine der für die Leitung oder den Betrieb des Unternehmens verantwortlichen natürlichen Personen wegen Verstößen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung oder wegen anderer Finanzstraftaten verurteilt wurde.

(2) Natürliche oder juristische Personen, die nach Absatz 1 registriert sind, sind zu verpflichten, ihre Hauptverwaltung oder den Wohnort in dem Mitgliedstaat zu haben, in dem sie ihre Tätigkeit tatsächlich ausüben.

(3) Die Personen nach Absatz 1 werden wie Zahlungsinstitute behandelt; Artikel 11 Absatz 9 sowie die Artikel 28, 29 und 30 gelten jedoch nicht für sie.

(4) Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, dass natürliche oder juristische Personen, die gemäß Absatz 1 registriert sind, nur bestimmte der in Artikel 18 genannten Tätigkeiten ausüben dürfen.

(5) Die Personen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels melden den zuständigen Behörden jede Änderung ihrer Verhältnisse, die für die Bedingungen des genannten Absatzes von Bedeutung sind. Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen binnen 30 Kalendertagen eine Zulassung nach dem Verfahren des Artikels 11 beantragen, wenn die Bedingungen der Absätze 1, 2 oder 4 des vorliegenden Artikels nicht mehr erfüllt sind.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht in Bezug auf die Richtlinie (EU) 2015/849 oder nationales Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Artikel 33

Kontoinformationsdienstleister

(1) Natürliche oder juristische Personen, die ausschließlich den in Anhang I Nummer 8 genannten Zahlungsdienst erbringen, sind von der Anwendung des Verfahrens und der Bedingungen nach den Abschnitten 1 und 2 mit Ausnahme des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a, b, e bis h, j, l, n, p und q und Absatz 3 sowie der Artikel 14 und 15 ausgenommen. Abschnitt 3 findet mit Ausnahme des Artikels 23 Absatz 3 Anwendung.

(2) Die Personen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels werden wie Zahlungsinstitute behandelt; Titel III und IV gelten jedoch mit Ausnahme der Artikel 41, 45 und 52 sowie — soweit anwendbar — der Artikel 67, 69 und 95 bis 98 nicht für sie.

Artikel 34

Mitteilung und Angaben

Macht ein Mitgliedstaat von der Ausnahmeregelung nach Artikel 32 Gebrauch, so übermittelt er der Kommission seine Entscheidung bis zum 13. Januar 2018 und setzt sie von allen nachfolgenden Änderungen unverzüglich in Kenntnis. Des Weiteren teilt er der Kommission die Zahl der betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie jährlich den Gesamtwert der zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres ausgeführten Zahlungsvorgänge im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a mit.

KAPITEL 2

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 35

Zugang zu Zahlungssystemen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorschriften für den Zugang zugelassener oder registrierter Zahlungsdienstleister, die juristische Personen sind, zu Zahlungssystemen objektiv, nicht diskriminierend und verhältnismäßig sind und dass diese Vorschriften den Zugang zu diesen Systemen nicht stärker einschränken, als es für die Absicherung bestimmter Risiken, wie beispielsweise Erfüllungsrisiko, operationelles Risiko und unternehmerisches Risiko, sowie den Schutz der finanziellen und operativen Stabilität des Zahlungssystems nötig ist.

Zahlungssysteme dürfen Zahlungsdienstleistern, Zahlungsdienstnutzern oder anderen Zahlungssystemen keine der folgenden Beschränkungen auferlegen:

- a) restriktive Regelungen über die effektive Teilnahme an anderen Zahlungssystemen;
- b) Regelungen, die zugelassene Zahlungsdienstleister oder registrierte Zahlungsdienstleister untereinander in Bezug auf Rechte, Pflichten und Ansprüche der Teilnehmer des Zahlungssystems unterschiedlich behandeln;
- c) Beschränkungen, die auf den institutionellen Status des Instituts abstellen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannten Zahlungssysteme;
- b) Zahlungssysteme, die ausschließlich aus einer einzigen Unternehmensgruppe angehörenden Zahlungsdienstleistern bestehen.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Teilnehmer eines benannten Systems, der einem zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleister, der kein Teilnehmer des Systems ist, gestattet, Überweisungsaufträge über das System zu erteilen, anderen zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleistern auf Antrag dieselbe Möglichkeit gemäß Absatz 1 in objektiver, verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Weise gewährt.

Der Teilnehmer teilt dem beantragenden Zahlungsdienstleister für eine etwaige Ablehnung eine umfassende Begründung mit.

Artikel 36

Zugang zu Konten, die bei einem Kreditinstitut geführt werden

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute auf objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Grundlage Zugang zu Zahlungskontodiensten von Kreditinstituten haben. Ein solcher Zugang muss so umfassend sein, dass Zahlungsinstitute Zahlungsdienste ungehindert und effizient erbringen können.

Das Kreditinstitut teilt der zuständigen Behörde für jede Ablehnung eine nachvollziehbare Begründung mit.

Artikel 37

Verbot des Erbringens von Zahlungsdiensten durch andere Personen als Zahlungsdienstleister, und Meldepflicht

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen natürlichen oder juristischen Personen, die weder Zahlungsdienstleister noch ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, Zahlungsdienste zu erbringen.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten Dienstleister, die eine der Tätigkeiten nach Artikel 3 Buchstabe k Ziffer i und ii oder beide Tätigkeiten ausüben, wobei der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen 12 Monate den Betrag von 1 Mio. EUR überschreitet, diese Tatsache den zuständigen Behörden anzuzeigen und in einer Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen anzugeben, welche Ausnahme nach Artikel 3 Buchstabe k Ziffern i und ii für die Ausübung der Tätigkeit in Anspruch genommen wird.

Auf der Grundlage dieser Anzeige trifft die zuständige Behörde eine ordnungsgemäß begründete, auf die Kriterien des Artikels 3 Buchstabe k gestützte Entscheidung, falls die Tätigkeit nicht als begrenztes Netz anerkannt wird, und setzt den Dienstleister hiervon in Kenntnis.

(3) Die Mitgliedstaaten verpflichten Dienstleister, die eine Tätigkeit nach Artikel 3 Buchstabe l ausüben, diese Tatsache den zuständigen Behörden anzuzeigen und ihnen einen jährlichen Bestätigungsvermerk mitzuteilen, aus dem hervorgeht, dass die Tätigkeit mit den in Artikel 3 Buchstabe l festgesetzten Obergrenzen vereinbar ist.

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 unterrichten die zuständigen Behörden die EBA über die nach den Absätzen 2 oder 3 angezeigten Dienstleistungen und geben an, im Rahmen welcher Ausnahme sie erbracht werden.

(5) Die Beschreibung der nach den Absätzen 2 oder 3 des vorliegenden Artikels angezeigten Dienstleistungen wird in den Registern gemäß den Artikeln 14 und 15 öffentlich zugänglich gemacht.

TITEL III

TRANSPARENZ DER VERTRAGSBEDINGUNGEN UND INFORMATIONSPFLICHTEN DER ZAHLUNGSDIENSTE

KAPITEL 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 38

Anwendungsbereich

(1) Dieser Titel gilt für Einzelzahlungen sowie für Rahmenverträge und die von ihnen erfassten Zahlungsvorgänge. Die Parteien können vereinbaren, dass dieser Titel insgesamt oder teilweise keine Anwendung findet, wenn es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher handelt.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Bestimmungen dieses Titels auf Kleinunternehmen in gleicher Weise anwenden wie auf Verbraucher.

(3) Diese Richtlinie berührt nicht die Richtlinie 2008/48/EG, anderes einschlägiges Unionsrecht oder mit dem Unionsrecht vereinbare nationale Maßnahmen im Zusammenhang mit den durch die vorliegende Richtlinie nicht harmonisierten Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher.

Artikel 39

Andere Bestimmungen des Unionsrechts

Dieser Titel lässt sonstiges Unionsrecht, das zusätzliche Anforderungen an die vorvertragliche Unterrichtung enthält, unberührt.

Jedoch werden in den Fällen, in denen auch die Richtlinie 2002/65/EG Anwendung findet, die Informationsbestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 jener Richtlinie mit Ausnahme von Nummer 2 Buchstaben c bis g, Nummer 3 Buchstaben a, d und e sowie Nummer 4 Buchstabe b jenes Absatzes durch die Artikel 44, 45, 51 und 52 der vorliegenden Richtlinie ersetzt.

Artikel 40

Entgelte für Informationen

(1) Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsdienstnutzer die Bereitstellung von Informationen nach diesem Titel nicht in Rechnung stellen.

(2) Der Zahlungsdienstleister und der Zahlungsdienstnutzer können Entgelte für darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die im Rahmenvertrag vorgesehenen Kommunikationsmittel vereinbaren, sofern die betreffenden Leistungen auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers erbracht werden.

(3) Darf ein Zahlungsdienstleister für die Bereitstellung von Informationen nach Absatz 2 ein Entgelt in Rechnung stellen, so muss es angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

Artikel 41

Beweislast hinsichtlich der Informationsanforderungen

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsdienstleister den Nachweis zu erbringen hat, dass er den Informationspflichten dieses Titels nachgekommen ist.

Artikel 42

Ausnahmen von den Informationsanforderungen für Kleinbetragszahlungsinstrumente und E-Geld

(1) Im Falle von Zahlungsinstrumenten, die gemäß dem entsprechenden Rahmenvertrag nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 EUR betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von 150 EUR haben oder Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit 150 EUR übersteigen,

- a) teilt der Zahlungsdienstleister dem Zahler abweichend von den Artikeln 51, 52 und 56 nur die wesentlichen Merkmale des Zahlungsdienstes, einschließlich der Nutzungsmöglichkeiten des Zahlungsinstruments, Haftungshinweise sowie anfallende Entgelte und andere wesentliche Informationen mit, die notwendig sind, um in Kenntnis der Sachlage entscheiden zu können; ferner gibt er an, wo die weiteren nach Artikel 52 vorgeschriebenen Informationen und Vertragsbedingungen in leicht zugänglicher Form verfügbar sind;
- b) kann vereinbart werden, dass der Zahlungsdienstleister abweichend von Artikel 54 Änderungen der Bedingungen des Rahmenvertrags nicht in der in Artikel 51 Absatz 1 vorgesehenen Weise vorschlagen muss,
- c) kann abweichend von den Artikeln 57 und 58 vereinbart werden, dass der Zahlungsdienstleister nach Ausführung eines Zahlungsvorgangs
 - i) dem Zahlungsdienstnutzer nur eine Referenz mitteilt oder zugänglich macht, die diesem die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs, des Betrags des Zahlungsvorgangs und der entsprechenden Entgelte ermöglicht und/oder im Falle mehrerer gleichartiger Zahlungsvorgänge an den gleichen Zahlungsempfänger nur Informationen über den Gesamtbetrag und die entsprechenden Entgelte für diese Zahlungsvorgänge bereitstellt;
 - ii) die unter Ziffer i genannten Informationen nicht mitteilen bzw. zugänglich machen muss, wenn das Zahlungsinstrument anonym genutzt wird oder der Zahlungsdienstleister ansonsten technisch nicht in der Lage ist, diese Informationen mitzuteilen. Der Zahlungsdienstleister bietet dem Zahler jedoch die Möglichkeit zur Überprüfung der gespeicherten Beträge.

(2) Für innerstaatliche Zahlungsvorgänge können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden die in Absatz 1 genannten Beträge verringern oder verdoppeln. Für Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis können die Mitgliedstaaten diese Beträge auf bis zu 500 EUR erhöhen.

KAPITEL 2

Einzelzahlungen

Artikel 43

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für Einzelzahlungen, die nicht Gegenstand eines Rahmenvertrags sind.
- (2) Wird ein Zahlungsauftrag für eine Einzelzahlung über ein rahmenvertraglich geregeltes Zahlungsinstrument übermittelt, so ist der Zahlungsdienstleister nicht verpflichtet, Informationen, mitzuteilen oder zugänglich zu machen, die der Zahlungsdienstnutzer aufgrund eines Rahmenvertrags mit einem anderen Zahlungsdienstleister bereits erhalten hat oder noch erhalten wird.

*Artikel 44***Allgemeine vorvertragliche Unterrichtung**

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die Informationen und Vertragsbedingungen gemäß Artikel 45 für seine eigenen Dienste in leicht zugänglicher Form verfügbar macht, bevor der Zahlungsdienstnutzer durch einen Vertrag oder ein Angebot über eine Einzelzahlung gebunden ist. Auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers teilt ihm der Zahlungsdienstleister die Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mit. Die Informationen und Vertragsbedingungen sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Sprache in leicht verständlichen Worten und in klarer und verständlicher Form abzufassen.

(2) Wurde der Vertrag über eine Einzelzahlung auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das es dem Zahlungsdienstleister nicht erlaubt, seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachzukommen, so erfüllt der Zahlungsdienstleister diese Pflichten unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs.

(3) Die Pflichten gemäß Absatz 1 können auch erfüllt werden, indem eine Kopie des Entwurfs für einen Vertrag über eine Einzelzahlung bzw. des Entwurfs für einen Zahlungsauftrag, der die nach Artikel 45 erforderlichen Informationen und Vertragsbedingungen enthält, zur Verfügung gestellt wird.

*Artikel 45***Informationen und Vertragsbedingungen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister folgende Informationen und Vertragsbedingungen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden:

- a) die vom Zahlungsdienstnutzer mitzuteilenden Informationen oder Kundenidentifikatoren, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
- b) die maximale Ausführungsfrist für den zu erbringenden Zahlungsdienst;
- c) alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, und gegebenenfalls eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
- d) gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde zu legende tatsächliche Wechselkurs oder Referenzwechselkurs.

(2) Zudem stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Zahlungsauslösedienstleister dem Zahler vor der Auslösung die folgenden klaren und umfassenden Informationen mitteilen oder zugänglich machen:

- a) den Namen des Zahlungsauslösedienstleisters, die Anschrift seiner Hauptverwaltung und gegebenenfalls die Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, sowie alle anderen Kontaktdaten einschließlich der E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsauslösedienstleister von Belang sind, und
- b) die Kontaktdaten der zuständigen Behörde.

(3) Die anderen in Artikel 52 genannten einschlägigen Informationen und Vertragsbedingungen sind dem Zahlungsdienstnutzer gegebenenfalls in einer leicht zugänglichen Form zur Verfügung zu stellen.

*Artikel 46***Informationen für Zahler und Zahlungsempfänger nach Auslösung eines Zahlungsauftrags**

Wird ein Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so teilt der Zahlungsauslösedienstleister zusätzlich zu den Informationen und Vertragsbedingungen nach Artikel 45 dem Zahler und gegebenenfalls dem Zahlungsempfänger unmittelbar nach der Auslösung alle nachstehenden Daten mit oder macht sie ihnen zugänglich:

- a) eine Bestätigung der erfolgreichen Auslösung des Zahlungsauftrags beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers;
- b) eine Referenz, die dem Zahler und dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des Zahlungsvorgangs und dem Zahlungsempfänger gegebenenfalls die Identifizierung des Zahlers ermöglicht, sowie jede weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angabe;
- c) den Betrag des Zahlungsvorgangs;
- d) gegebenenfalls die Höhe aller an den Zahlungsauslösedienstleister für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte sowie gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte.

Artikel 47

Informationen für den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers im Falle eines Zahlungsauslösedienstes

Erfolgt die Auslösung eines Zahlungsauftrags durch einen Zahlungsauslösedienstleister, so macht dieser dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers die Referenz des Zahlungsvorgangs zugänglich.

Artikel 48

Informationen an den Zahler nach Eingang des Zahlungsauftrags

Unverzüglich nach Eingang des Zahlungsauftrags teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler nach Maßgabe des Artikels 44 Absatz 1 alle nachstehenden Daten in Bezug auf seine eigenen Dienste mit oder macht sie ihm zugänglich:

- a) eine Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- b) den Betrag des Zahlungsvorgangs in der im Zahlungsauftrag verwendeten Währung;
- c) die Höhe der vom Zahler für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte, sowie gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte;
- d) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, oder einen Verweis darauf, sofern dieser Kurs von dem in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d genannten Kurs abweicht, und den Betrag des Zahlungsvorgangs nach dieser Währungsumrechnung;
- e) das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags.

Artikel 49

Informationen an den Zahlungsempfänger nach Ausführung des Zahlungsvorgangs

Unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger nach Maßgabe des Artikels 44 Absatz 1 alle nachstehenden Daten in Bezug auf seine eigenen Dienste mit oder macht sie ihm zugänglich:

- a) eine Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht, sowie jede weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angabe;
- b) den Betrag des Zahlungsvorgangs, in der Währung, in der er dem Zahlungsempfänger zur Verfügung steht;
- c) die Höhe aller vom Zahlungsempfänger für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte, und gegebenenfalls die Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte;

- d) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag des Zahlungsvorgangs vor dieser Währungsumrechnung;
- e) das Wertstellungsdatum der Gutschrift.

KAPITEL 3

Rahmenverträge

Artikel 50

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Zahlungsvorgänge, die von einem Rahmenvertrag erfasst sind.

Artikel 51

Allgemeine Vorabunterrichtung

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die Informationen und Vertragsbedingungen gemäß Artikel 52 in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger rechtzeitig mitteilt, bevor der Zahlungsdienstnutzer durch einen Rahmenvertrag oder ein Vertragsangebot gebunden ist. Die Informationen und Vertragsbedingungen sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Sprache in leicht verständlichen Worten und in klarer und verständlicher Form abzufassen.

(2) Wurde der Rahmenvertrag auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das es dem Zahlungsdienstleister nicht erlaubt, seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachzukommen, so erfüllt der Zahlungsdienstleister diese Pflichten unverzüglich nach Abschluss des Rahmenvertrags.

(3) Die Pflichten gemäß Absatz 1 können auch erfüllt werden, indem eine Kopie des Rahmenvertragsentwurfs, der die nach Artikel 52 erforderlichen Informationen und Vertragsbedingungen enthält, übermittelt wird.

Artikel 52

Informationen und Vertragsbedingungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Zahlungsdienstnutzer folgende Informationen und Bedingungen mitgeteilt werden:

1. über den Zahlungsdienstleister:

- a) der Name des Zahlungsdienstleisters, die Anschrift seiner Hauptverwaltung und gegebenenfalls die Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, sowie alle anderen Anschriften einschließlich der E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
- b) die Angaben über die zuständigen Aufsichtsbehörden und das Register nach Artikel 14 oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in dem betreffenden Register verwendete Kennung;

2. über die Nutzung des Zahlungsdienstes:

- a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
- b) die vom Zahlungsdienstnutzer mitzuteilenden Informationen oder Kundenidentifikatoren, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
- c) die Form und das Verfahren für die Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs bzw. des Widerrufs dieser Zustimmung gemäß den Artikeln 64 und 80;

- d) der Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags gemäß Artikel 78 und gegebenenfalls der vom Zahlungsdienstleister festgelegte Annahmeschluss;
 - e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 - f) die Angabe, ob die Möglichkeit besteht, gemäß Artikel 68 Absatz 1 Ausgabenobergrenzen für die Nutzung des Zahlungsinstruments zu vereinbaren;
 - g) im Fall von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, die durch Co-Badging mehrere Zahlungsmarken tragen, die Rechte des Zahlungsdienstnutzers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751.
3. über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse:
- a) alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft die nach dieser Richtlinie geforderten Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, sowie gegebenenfalls die Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte;
 - b) gegebenenfalls die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder — bei Anwendung von Referenzzinssätzen bzw. -wechselkursen — die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den maßgeblichen Index oder die maßgebliche Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes bzw. -wechselkurses;
 - c) soweit vereinbart, die unmittelbare Anwendung von Änderungen des Referenzzinssatzes bzw. -wechselkurses und die Informationspflichten in Bezug auf diese Änderungen gemäß Artikel 54 Absatz 2;
4. über die Kommunikation:
- a) gegebenenfalls die Kommunikationsmittel, die zwischen den Parteien für die Übermittlung von Informationen und Anzeigen nach Maßgabe dieser Richtlinie vereinbart werden, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Zahlungsdienstnutzers;
 - b) Angaben dazu, wie und wie oft die nach dieser Richtlinie geforderten Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
 - c) die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen der Rahmenvertrag geschlossen wird und in der bzw. denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
 - d) ein Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers, Informationen und die Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags nach Maßgabe des Artikels 53 zu erhalten;
5. über Schutz- und Abhilfemaßnahmen:
- a) gegebenenfalls eine Beschreibung der Vorkehrungen, die der Zahlungsdienstnutzer für die sichere Aufbewahrung eines Zahlungsinstruments zu treffen hat, und wie der Anzeigepflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b nachzukommen ist;
 - b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers durch den Zahlungsdienstleister im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
 - c) sofern vereinbart, die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument nach Maßgabe des Artikels 68 zu sperren;

- d) Informationen zur Haftung des Zahlers nach Artikel 74 einschließlich Angaben zum relevanten Betrag;
 - e) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Zahlungsdienstnutzer dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge gemäß Artikel 71 anzeigen muss, sowie Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen gemäß Artikel 73;
 - f) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei der Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen gemäß Artikel 89;
 - g) die Bedingungen für Erstattungen nach den Artikeln 76 und 77;
6. über Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrags:
- a) soweit vereinbart, die Angabe, dass die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen nach Artikel 54 als erteilt gilt, außer der Zahlungsdienstnutzer zeigt dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen an;
 - b) die Laufzeit des Rahmenvertrags;
 - c) ein Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers, den Rahmenvertrag zu kündigen, sowie auf sonstige kündigungsrelevante Vereinbarungen nach Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 55;
7. über den Rechtsbehelf:
- a) die Vertragsklauseln über das auf den Rahmenvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständigen Gerichte;
 - b) ein Hinweis auf die dem Zahlungsdienstnutzer gemäß den Artikeln 99 bis 102 offenstehenden außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

Artikel 53

Zugänglichkeit der Informationen und der Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags

Der Zahlungsdienstnutzer hat jederzeit während der Vertragslaufzeit Anspruch darauf, auf seine Aufforderung hin die Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags sowie die in Artikel 52 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erhalten.

Artikel 54

Änderungen der Vertragsbedingungen

(1) Der Zahlungsdienstleister schlägt Änderungen des Rahmenvertrags oder der in Artikel 52 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in der in Artikel 51 Absatz 1 vorgesehenen Weise spätestens zwei Monate vor dem geplanten Tag ihrer Anwendung vor. Der Zahlungsdienstnutzer kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Sofern gemäß Artikel 52 Nummer 6 Buchstabe a vereinbart, setzt der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer davon in Kenntnis, dass dessen Zustimmung zu den Änderungen als erteilt gilt, wenn er dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Tag des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen angezeigt hat. Der Zahlungsdienstleister setzt den Zahlungsdienstnutzer ferner davon in Kenntnis, dass der Zahlungsdienstnutzer, wenn er diese Änderungen ablehnt, das Recht hat, den Rahmenvertrag jederzeit bis zum Tag der Anwendung der Änderungen kostenlos zu kündigen.

(2) Änderungen der Zinssätze oder der Wechselkurse können unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden, sofern dieses Recht im Rahmenvertrag vereinbart wurde und die Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse auf den gemäß Artikel 52 Nummer 3 Buchstaben b und c vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen. Der Zahlungsdienstnutzer ist so rasch wie möglich in der in Artikel 51 Absatz 1 vorgesehenen Weise von jeder Änderung des Zinssatzes zu unterrichten, es sei denn, die Parteien haben eine besondere Vereinbarung darüber getroffen, wie oft und wie die Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind. Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse, die für den Zahlungsdienstnutzer günstiger sind, können jedoch ohne Benachrichtigung angewandt werden.

(3) Die den Zahlungsvorgängen zugrunde gelegten geänderten Zinssätze oder Wechselkurse sind neutral anzuwenden und so zu berechnen, dass Zahlungsdienstnutzer nicht benachteiligt werden.

Artikel 55

Kündigung

(1) Der Zahlungsdienstnutzer kann den Rahmenvertrag jederzeit kündigen, sofern die Parteien nicht eine Kündigungsfrist vereinbart haben. Die Kündigungsfrist darf einen Monat nicht überschreiten.

(2) Die Kündigung des Rahmenvertrags muss für den Zahlungsdienstnutzer kostenlos sein, es sei denn, der Vertrag war weniger als sechs Monate in Kraft. Sofern Entgelte für die Kündigung des Rahmenvertrags anfallen, müssen sie angemessen und an den Kosten ausgerichtet sein.

(3) Sofern im Rahmenvertrag vereinbart, kann der Zahlungsdienstleister einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Zweimonatsfrist nach Maßgabe des Artikels 51 Absatz 1 kündigen.

(4) Regelmäßig erhobene Zahlungsdienstentgelte sind nur anteilmäßig bis zur Kündigung des Vertrags durch den Zahlungsdienstnutzer zu entrichten. Im Voraus gezahlte Entgelte sind anteilmäßig zu erstatten.

(5) Dieser Artikel berührt nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Recht der Parteien, den Rahmenvertrag für aufgehoben oder nichtig zu erklären.

(6) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, die für Zahlungsdienstnutzer vorteilhafter sind.

Artikel 56

Information vor Ausführung einzelner Zahlungsvorgänge

Im Fall eines einzelnen Zahlungsvorgangs innerhalb eines Rahmenvertrags, der durch den Zahler ausgelöst wurde, teilt der Zahlungsdienstleister auf Verlangen des Zahlers für diesen bestimmten Zahlungsvorgang genaue Informationen über alles Folgende mit:

- a) die maximale Ausführungsfrist;
- b) die dem Zahler in Rechnung gestellten Entgelte;
- c) gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der Beträge aller Entgelte.

Artikel 57

Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen

(1) Nach Belastung des Kontos des Zahlers mit dem Betrag eines einzelnen Zahlungsvorgangs oder — falls der Zahler kein Zahlungskonto verwendet — nach Eingang des Zahlungsauftrags teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler unverzüglich und nach Maßgabe des Artikels 51 Absatz 1 alle nachstehenden Informationen mit:

- a) eine Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- b) den Betrag des Zahlungsvorgangs, in der Währung, in der das Zahlungskonto des Zahlers belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- c) die für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte oder die vom Zahler zu entrichtenden Zinsen;
- d) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag des Zahlungsvorgangs nach dieser Währungsumrechnung;
- e) das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags.

(2) Der Rahmenvertrag enthält eine Klausel, der zufolge der Zahler verlangen kann, dass die Informationen nach Absatz 1 mindestens einmal monatlich kostenlos und nach einem vereinbarten Verfahren so mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, dass der Zahler die Informationen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

(3) Die Mitgliedstaaten können Zahlungsdienstleistern jedoch vorschreiben, dass die Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mindestens einmal monatlich kostenlos mitgeteilt werden.

Artikel 58

Informationen an den Zahlungsempfänger bei einzelnen Zahlungsvorgängen

(1) Nach Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger unverzüglich alle nachstehenden Angaben nach Maßgabe des Artikels 51 Absatz 1 alle folgenden Informationen mit:

- a) eine Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des Zahlungsvorgangs und des Zahlers ermöglicht, sowie alle weiteren mit dem Zahlungsvorgang übermittelten Angaben;
- b) den Betrag des Zahlungsvorgangs, in der Währung, in der der Betrag dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird;
- c) die für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und gegebenenfalls eine Aufschlüsselung dieser Entgelte oder die vom Zahlungsempfänger zu entrichtenden Zinsen;
- d) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag des Zahlungsvorgangsvor dieser Währungsumrechnung;
- e) das Wertstellungsdatum der Gutschrift.

(2) Der Rahmenvertrag kann eine Klausel enthalten, wonach die Informationen nach Absatz 1 mindestens einmal monatlich und nach einem vereinbarten Verfahren so mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, dass der Zahlungsempfänger die Informationen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

(3) Die Mitgliedstaaten können Zahlungsdienstleistern jedoch vorschreiben, dass die Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mindestens einmal monatlich kostenlos mitgeteilt werden.

KAPITEL 4

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 59

Währung und Währungsumrechnung

- (1) Die Zahlungen erfolgen in der zwischen den Parteien vereinbarten Währung.
- (2) Wird vor Auslösung eines Zahlungsvorgangs eine Währungsumrechnung angeboten, und zwar an einem Geldautomaten, an der Verkaufsstelle oder vom Zahlungsempfänger, so muss der Anbieter dieser Währungsumrechnung dem Zahler alle damit verbundenen Entgelte sowie den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs offen legen.

Der Zahler muss der auf dieser Grundlage angebotenen Währungsumrechnung zustimmen.

Artikel 60

Informationen über zusätzliche Entgelte oder Ermäßigungen

- (1) Verlangt der Zahlungsempfänger für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt oder bietet er eine Ermäßigung an, so teilt er das dem Zahler vor Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.
- (2) Verlangt der Zahlungsdienstleister oder eine andere, an dem Zahlungsvorgang beteiligte Partei für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt, so teilt der Zahlungsdienstleister oder die andere Partei das dem Zahlungsdienstnutzer vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.
- (3) Der Zahler ist nur dann zur Zahlung der Entgelte nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, wenn deren volle Höhe vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs bekannt gemacht wurde.

TITEL IV

RECHTE UND PFLICHTEN BEI DER ERBRINGUNG UND NUTZUNG VON ZAHLUNGSDIENSTEN

KAPITEL 1

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 61

Anwendungsbereich

- (1) Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, können der Zahlungsdienstnutzer und der Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass Artikel 62 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 3 sowie die Artikel 72, 74, 76, 77, 80 und 89 ganz oder teilweise nicht angewandt werden. Der Zahlungsdienstnutzer und der Zahlungsdienstleister können auch andere als die in Artikel 71 vorgesehenen Fristen vereinbaren.
- (2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Artikel 102 keine Anwendung findet, wenn es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher handelt.
- (3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Bestimmungen dieses Titels auf Kleinunternehmen in gleicher Weise angewandt werden wie auf Verbraucher.
- (4) Diese Richtlinie berührt nicht die Richtlinie 2008/48/EG, anderes einschlägiges Unionsrecht oder mit dem Unionsrecht vereinbare nationale Maßnahmen im Zusammenhang mit den durch die vorliegende Richtlinie nicht harmonisierten Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher.

Artikel 62

Entgelte

- (1) Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsdienstnutzer für die Erfüllung seiner Informationspflichten oder für Berichtigungs- und Schutzmaßnahmen nach diesem Titel nur dann Entgelte in Rechnung stellen, wenn das in Artikel 79 Absatz 1, Artikel 80 Absatz 5 und Artikel 88 Absatz 2 ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Entgelte müssen zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart werden; sie müssen angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass bei Zahlungsvorgängen innerhalb der Union, bei denen sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in der Union ansässig ist oder — falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist — dieser in der Union ansässig ist, Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte tragen.

(3) Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsempfänger nicht verwehren, vom Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt zu verlangen, ihm eine Ermäßigung anzubieten oder ihm anderweitig einen Anreiz zur Nutzung dieses Instruments zu geben. Entgelte dürfen nicht höher sein als die direkten Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments entstehen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen in jedem Fall sicher, dass der Zahlungsempfänger keine Entgelte für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten verlangt, für die mit Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 Interbankenentgelte festgelegt geregelt werden, und für die Zahlungsdienstleistungen, auf die die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 anwendbar ist.

(5) Die Mitgliedstaaten können dem Zahlungsempfänger die Erhebung von Entgelten untersagen oder dieses Recht begrenzen; dabei tragen sie der Notwendigkeit Rechnung, den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente zu fördern.

Artikel 63

Ausnahmeregelung für Kleinbetragszahlungsinstrumente und E-Geld

(1) Im Falle von Zahlungsinstrumenten, die gemäß dem Rahmenvertrag nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 EUR betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von 150 EUR haben oder Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit 150 EUR übersteigen, können die Zahlungsdienstleister mit ihren Zahlungsdienstnutzern vereinbaren, dass

- a) Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Artikel 74 Absatz 2 keine Anwendung finden, wenn das Zahlungsinstrument nicht gesperrt werden oder eine weitere Nutzung nicht verhindert werden kann;
- b) die Artikel 72 und 73 sowie Artikel 74 Absätze 1 und 3 keine Anwendung finden, wenn das Zahlungsinstrument anonym genutzt wird oder der Zahlungsdienstleister aus anderen Gründen, die dem Zahlungsinstrument immanent sind, nicht nachweisen kann, dass ein Zahlungsvorgang autorisiert war;
- c) abweichend von Artikel 79 Absatz 1 der Zahlungsdienstleister nicht verpflichtet ist, den Zahlungsdienstnutzer von einer Ablehnung des Zahlungsauftrags zu unterrichten, wenn die Nichtausführung aus dem Zusammenhang hervorgeht;
- d) abweichend von Artikel 80 der Zahler den Zahlungsauftrag nach dessen Übermittlung bzw. nachdem er dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, nicht widerrufen kann;
- e) abweichend von den Artikeln 83 und 84 andere Ausführungsfristen gelten.

(2) Für innerstaatliche Zahlungsvorgänge können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden die in Absatz 1 genannten Beträge verringern oder verdoppeln. Für Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis können diese Beträge auf bis zu 500 EUR erhöht werden.

(3) Die Artikel 73 und 74 gelten auch für E-Geld im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG, außer in dem Fall, in dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht die Möglichkeit hat, das Zahlungskonto, auf dem das E-Geld gespeichert ist, oder das Zahlungsinstrument zu sperren. Die Mitgliedstaaten können diese Ausnahmeregelung auf Zahlungskonten, auf denen das E-Geld gespeichert ist, oder auf Zahlungsinstrumente mit einem gewissen Wert beschränken.

KAPITEL 2

Autorisierung von Zahlungsvorgängen

Artikel 64

Zustimmung und Widerruf der Zustimmung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungsvorgang nur dann als autorisiert gilt, wenn der Zahler der Ausführung des Zahlungsvorgangs zugestimmt hat. Der Zahler kann einen Zahlungsvorgang entweder vor oder — sofern zwischen dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister so vereinbart — nach der Ausführung autorisieren.

(2) Die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs oder mehrerer Zahlungsvorgänge wird in der zwischen dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister vereinbarten Form erteilt. Die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs kann auch über den Zahlungsempfänger oder den Zahlungsauslösedienstleister erteilt werden.

Fehlt diese Zustimmung, gilt der Zahlungsvorgang als nicht autorisiert.

(3) Die Zustimmung kann vom Zahler jederzeit widerrufen werden, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem nach Artikel 80 die Unwiderruflichkeit eintritt. Auch die Zustimmung zur Ausführung mehrerer Zahlungsvorgänge kann widerrufen werden; in diesem Fall gilt jeder nachfolgende Zahlungsvorgang als nicht autorisiert.

(4) Das Verfahren für die Erteilung der Zustimmung wird zwischen dem Zahler und dem(den) betroffenen Zahlungsdienstleister(n) vereinbart.

Artikel 65

Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrags

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein kontoführender Zahlungsdienstleister auf Ersuchen eines Zahlungsdienstleisters, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt, unverzüglich bestätigt, ob ein für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderlicher Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers verfügbar ist, sofern alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das Zahlungskonto des Zahlers ist zum Zeitpunkt des Ersuchens online zugänglich;
- b) der Zahler hat dem kontoführenden Zahlungsdienstleister seine ausdrückliche Zustimmung erteilt, den Ersuchen eines bestimmten Zahlungsdienstleisters um Bestätigung der Verfügbarkeit des Betrags, der einem bestimmten kartengebundenen Zahlungsvorgang entspricht, auf dem Zahlungskonto des Zahlers nachzukommen;
- c) die Zustimmung nach Buchstabe b ist erteilt worden, bevor das erste Ersuchen um Bestätigung ergeht.

(2) Der Zahlungsdienstleister kann um die Bestätigung nach Absatz 1 ersuchen, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Zahler hat dem Zahlungsdienstleister seine ausdrückliche Zustimmung erteilt, um die Bestätigung nach Absatz 1 zu ersuchen;
- b) der Zahler hat den kartengebundenen Zahlungsvorgang für den betreffenden Betrag unter Verwendung eines vom Zahlungsdienstleister ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstruments ausgelöst;
- c) der Zahlungsdienstleister authentifiziert sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister vor jedem einzelnen Ersuchen um Bestätigung und kommuniziert mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe d auf sichere Weise.

(3) Die Bestätigung nach Absatz 1 besteht im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG ausschließlich aus „Ja“ oder „Nein“, nicht jedoch in der Mitteilung des Kontostands. Diese Antwort darf nicht gespeichert oder für andere Zwecke als für die Ausführung des kartengebundenen Zahlungsvorgangs verwendet werden.

- (4) Die Bestätigung nach Absatz 1 gestattet dem kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht, einen Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu blockieren.
- (5) Der Zahler kann den kontoführenden Zahlungsdienstleister ersuchen, ihm die Identifizierungsdaten des Zahlungsdienstleisters und die erteilte Antwort mitzuteilen.
- (6) Dieser Artikel gilt nicht für Zahlungsvorgänge, die durch kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgelöst wurden, auf denen E-Geld im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG gespeichert ist.

Artikel 66

Vorschriften für den Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösediensten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahler das Recht hat, die in Anhang I Nummer 7 genannten Zahlungsdienste über einen Zahlungsauslösedienstleister zu nutzen. Das Recht, einen Zahlungsauslösedienstleister zu nutzen, besteht nicht, wenn das Zahlungskonto nicht online zugänglich ist.
- (2) Erteilt der Zahler seine ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung einer Zahlung gemäß Artikel 64, so nimmt der kontoführende Zahlungsdienstleister die Handlungen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels vor, um das Recht des Zahlers, den Zahlungsauslösedienst zu nutzen, zu gewährleisten.
- (3) Der Zahlungsauslösedienstleister:
- a) darf zu keiner Zeit Geldbeträge des Zahlers im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zahlungsauslösedienstes halten;
 - b) muss sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und dem Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale zugänglich sind und dass sie vom Zahlungsauslösedienstleister über sichere und effiziente Kanäle übermittelt werden;
 - c) muss sicherstellen, dass alle anderen Informationen über den Zahlungsdienstnutzer, die er bei der Bereitstellung von Zahlungsauslösediensten erlangt hat, nur dem Zahlungsempfänger und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers mitgeteilt werden;
 - d) muss sich gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe d gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers jedes Mal, wenn eine Zahlung ausgelöst wird, identifizieren und mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister, dem Zahler und dem Zahlungsempfänger auf sichere Weise kommunizieren;
 - e) darf keine sensiblen Zahlungsdaten des Zahlungsdienstnutzers speichern;
 - f) darf vom Zahlungsdienstnutzer keine anderen als die für das Erbringen des Zahlungsauslösedienstes erforderlichen Daten verlangen;
 - g) darf Daten nicht für andere Zwecke als für das Erbringen des vom Zahler ausdrücklich geforderten Zahlungsauslösedienstes verwenden, darauf zugreifen und speichern;
 - h) darf den Betrag, den Zahlungsempfänger oder ein anderes Merkmal des Zahlungsvorgangs nicht ändern.
- (4) Der kontoführende Zahlungsdienstleister muss
- a) gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe d mit Zahlungsauslösedienstleistern auf sichere Weise kommunizieren;

- b) unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags von einem Zahlungsauslösedienstleister diesem alle Informationen über die Auslösung des Zahlungsvorgangs und alle ihm selbst zugänglichen Informationen hinsichtlich der Ausführung des Zahlungsvorgangs mitteilen oder zugänglich machen;
 - c) Zahlungsaufträge, die über die Dienste eines Zahlungsauslösedienstleisters übermittelt werden, insbesondere in Bezug auf zeitliche Abwicklung, Prioritäten oder Entgelte, in derselben Weise behandeln wie Zahlungsaufträge, die der Zahler direkt übermittelt hat, es sei denn, es liegen objektive Gründe für eine Andersbehandlung vor.
- (5) Das Erbringen von Zahlungsauslösediensten ist nicht vom Bestehen einer vertraglichen Beziehung zu diesem Zweck zwischen den Zahlungsauslösedienstleistern und den kontoführenden Zahlungsdienstleistern abhängig.

Artikel 67

Vorschriften für den Zugang zu Zahlungskontoinformationen und deren Nutzung im Fall von Kontoinformationsdiensten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungsdienstnutzer das Recht hat, Dienste, die den Zugang zu Zahlungskontoinformationen gemäß Anhang I Nummer 8 ermöglichen, zu nutzen. Dieses Recht besteht nicht, wenn das Zahlungskonto nicht online zugänglich ist.
- (2) Der Kontoinformationsdienstleister:
- a) darf die Dienstleistungen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers erbringen;
 - b) muss sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und dem Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale zugänglich sind und dass die Übermittlung durch den Kontoinformationsdienstleister über sichere und effiziente Kanäle erfolgt;
 - c) muss sich gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe d gegenüber dem (den) kontoführenden Zahlungsdienstleister(n) des Zahlungsdienstnutzers bei jedem Kommunikationsvorgang identifizieren und mit dem (den) kontoführenden Zahlungsdienstleister(n) und dem Zahlungsdienstnutzer auf sichere Weise kommunizieren;
 - d) darf nur auf Informationen von bezeichneten Zahlungskonten und damit in Zusammenhang stehenden Zahlungsvorgängen zugreifen;
 - e) darf keine sensiblen Zahlungsdaten anfordern, die mit den Zahlungskonten in Zusammenhang stehen;
 - f) darf im Einklang mit den Datenschutzvorschriften Daten nicht für andere Zwecke als für den vom Zahlungsdienstnutzer ausdrücklich geforderten Kontoinformationsdienst verwenden, darauf zugreifen oder speichern.
- (3) Der kontoführende Zahlungsdienstleister muss in Bezug auf Zahlungskonten
- a) gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe d mit den Zahlungsauslösedienstleistern auf sichere Weise kommunizieren und
 - b) Datenanfragen, die über die Dienste eines Kontoinformationsdienstleisters übermittelt werden, ohne Diskriminierung behandeln, es sei denn, es liegen objektive Gründe für eine Andersbehandlung vor.
- (4) Das Erbringen von Kontoinformationsdiensten ist nicht vom Bestehen einer vertraglichen Beziehung zu diesem Zweck zwischen den Kontoinformationsdienstleistern und den kontoführenden Zahlungsdienstleistern abhängig.

*Artikel 68***Begrenzung der Nutzung des Zahlungsinstruments und des Zugangs von Zahlungsdienstleistern zu Zahlungskonten**

(1) Wenn eine Zustimmung mittels eines bestimmten Zahlungsinstruments erteilt wird, können der Zahler und sein Zahlungsdienstleister Ausgabenobergrenzen für Zahlungsvorgänge, die durch dieses Zahlungsinstrument ausgeführt werden, vereinbaren.

(2) Bei einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmenvertrag kann der Zahlungsdienstleister sich das Recht vorbehalten, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments es rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments besteht oder im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

(3) In diesen Fällen unterrichtet der Zahlungsdienstleister den Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstruments in einer vereinbarten Form von der Sperrung und den Gründen hierfür, es sei denn, das würde objektiv gerechtfertigten Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen sonstiges einschlägiges Recht der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

(4) Der Zahlungsdienstleister hebt die Sperrung des Zahlungsinstruments auf oder ersetzt es durch ein neues Zahlungsinstrument, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

(5) Ein kontoführender Zahlungsdienstleister kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. In diesen Fällen unterrichtet der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahler in einer vereinbarten Form über die Verweigerung des Zugangs und die Gründe hierfür. Diese Information wird dem Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto gegeben, es sei denn, das würde objektiv begründeten Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen sonstiges einschlägiges Recht der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

Der kontoführende Zahlungsdienstleister gewährt Zugang zu dem Zahlungskonto, sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen.

(6) In den Fällen nach Absatz 5 meldet der kontoführende Zahlungsdienstleister der zuständigen Behörde unverzüglich den Vorfall im Zusammenhang mit dem Kontoinformationsdienstleister oder dem Zahlungsauslösedienstleister. Die gemeldeten Informationen umfassen die einschlägigen Einzelheiten des Vorfalls und die Gründe für das Tätigwerden. Die zuständige Behörde bewertet den Fall und ergreift erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen.

*Artikel 69***Pflichten des Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente und personalisierte Sicherheitsmerkmale**

(1) Der zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechtigte Zahlungsdienstnutzer

a) hält bei der Nutzung des Zahlungsinstruments die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung ein, die objektiv, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein müssen;

b) zeigt dem Zahlungsdienstleister oder der von diesem benannten Stelle den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich an, sobald er davon Kenntnis erhält.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a trifft der Zahlungsdienstnutzer unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments alle zumutbaren Vorkehrungen, um seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

*Artikel 70***Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente**

- (1) Der Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsinstrument ausgibt:
- a) muss unbeschadet der Pflichten des Zahlungsdienstnutzers nach Artikel 69 sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale keiner anderen Person als dem zur Nutzung des Zahlungsinstruments berechtigten Zahlungsdienstnutzer zugänglich sind;
 - b) darf dem Zahlungsdienstnutzer nicht unaufgefordert ein Zahlungsinstrument zusenden, es sei denn, ein bereits an den Zahlungsdienstnutzer ausgegebenes Zahlungsinstrument muss ersetzt werden;
 - c) muss sicherstellen, dass der Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit hat, eine Anzeige gemäß Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung des Zahlungsinstruments gemäß Artikel 68 Absatz 4 zu verlangen; er stellt dem Zahlungsdienstnutzer auf Verlangen die Mittel zur Verfügung, mit denen dieser bis zu 18 Monate nach der Anzeige nachweisen kann, dass der Zahlungsdienstnutzer seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist;
 - d) bietet dem Zahlungsdienstnutzer die Möglichkeit, eine Anzeige gemäß Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b kostenlos vorzunehmen, und darf allenfalls, ausschließlich die direkt mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Ersatzkosten anrechnen;
 - e) muss jede Nutzung des Zahlungsinstruments verhindern, sobald eine Anzeige nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b erfolgt ist.
- (2) Der Zahlungsdienstleister trägt das Risiko der Versendung eines Zahlungsinstruments oder personalisierter Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments an den Zahlungsdienstnutzer.

*Artikel 71***Anzeige und Korrektur nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge**

- (1) Der Zahlungsdienstnutzer kann nur dann eine Korrektur eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs durch den Zahlungsdienstleister erwirken, wenn der Zahlungsdienstnutzer unverzüglich nach Feststellung eines solchen Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs — einschließlich eines solchen nach Artikel 80 — geführt hat, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung seinen Zahlungsdienstleister hiervon unterrichtet.

Die in Unterabsatz 1 festgelegten Fristen gelten nicht, wenn der Zahlungsdienstleister die Angaben nach Titel III zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder nicht zugänglich gemacht hat.

- (2) Ist ein Zahlungsauslösedienstleister beteiligt, erwirkt der Zahlungsdienstnutzer unbeschadet des Artikels 73 Absatz 2 und des Artikels 89 Absatz 1 eine Korrektur von dem kontoführenden Zahlungsdienstleister gemäß Absatz 1.

*Artikel 72***Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen**

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Zahlungsdienstleister in dem Fall, dass ein Zahlungsdienstnutzer bestreitet, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder geltend macht, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, nachweisen muss, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel des von dem Zahlungsdienstleister erbrachten Dienstes beeinträchtigt wurde.

Wird der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass der Zahlungsvorgang — innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs — authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde.

(2) Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die vom Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments für sich gesehen nicht notwendigerweise aus, um nachzuweisen, dass der Zahler entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Artikel 69 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Der Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters, muss unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers nachzuweisen.

Artikel 73

Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

(1) Die Mitgliedstaaten stellen unbeschadet des Artikels 71 sicher, dass im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstattet, nachdem er von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde, es sei denn, er hat berechtigte Gründe für den Verdacht, dass Betrug vorliegt, und teilt der zuständigen nationalen Behörde diese Gründe schriftlich mit. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Dabei wird sichergestellt, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt wird.

(2) Wird der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet der kontoführende Zahlungsdienstleister unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Haftet der Zahlungsauslösedienstleister für den nicht autorisierten Zahlungsvorgang, so entschädigt er den kontoführenden Zahlungsdienstleister auf dessen Verlangen unverzüglich für die infolge der Erstattung an den Zahler erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge, einschließlich des Betrags des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs. Im Einklang mit Artikel 72 Absatz 1 muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass der Zahlungsvorgang — innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs — authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde.

(3) Eine darüber hinausgehende finanzielle Entschädigung kann nach dem auf den Vertrag zwischen dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister oder gegebenenfalls auf den Vertrag zwischen dem Zahler und dem Zahlungsauslösedienstleister anwendbaren Recht festgelegt werden.

Artikel 74

Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

(1) Abweichend von Artikel 73 kann der Zahler dazu verpflichtet werden, Schäden, die infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unter Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments entstehen, bis höchstens 50 EUR zu tragen.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn

- a) der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Zahler vor einer Zahlung nicht bemerkbar war, es sei denn, der Zahler hat selbst in betrügerischer Absicht gehandelt oder
- b) der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder einer Stelle, an den bzw. die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.

Der Zahler trägt alle Verluste, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, wenn er sie in betrügerischer Absicht oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer der Pflichten nach Artikel 69 herbeigeführt hat.

In diesen Fällen findet der Höchstbetrag nach Unterabsatz 1 keine Anwendung.

Wenn der Zahler weder in betrügerischer Absicht gehandelt hat noch seinen Pflichten nach Artikel 69 vorsätzlich nicht nachgekommen ist, können die Mitgliedstaaten die Haftung nach dem vorliegenden Absatz einschränken, wobei sie insbesondere der Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie den besonderen Umständen Rechnung tragen, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat.

(2) Verlangt der Zahlungsdienstleister des Zahlers keine starke Kundenauthentifizierung, so trägt der Zahler einen finanziellen Verlust nur, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Akzeptiert der Zahlungsempfänger oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine starke Kundenauthentifizierung nicht, muss er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers den finanziellen Schaden ersetzen.

(3) Nach einer Anzeige gemäß Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b trägt der Zahler keine finanziellen Folgen der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

Stellt der Zahlungsdienstleister nicht nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe c geeignete Mittel bereit, um jederzeit den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments anzeigen zu können, so haftet der Zahler nicht für die finanziellen Folgen der Nutzung dieses Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

Artikel 75

Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist

(1) Wird ein Zahlungsvorgang im Zusammenhang mit einem kartengebundenen Zahlungsvorgang von dem oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst, und ist dabei der genaue Betrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zahler seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt, so darf der Zahlungsdienstleister des Zahlers einen Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers nur blockieren, wenn der Zahler der genauen Höhe des zu blockierenden Geldbetrags, zugestimmt hat.

(2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers gibt den Geldbetrag, der gemäß Absatz 1 auf dem Zahlungskonto des Zahlers blockiert ist, unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs, spätestens jedoch unverzüglich nach Eingang des Zahlungsauftrags frei.

Artikel 76

Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahler gegen den Zahlungsdienstleister einen Anspruch auf Erstattung eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs hat, wenn beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei der Autorisierung wurde der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben,
- b) der Betrag des Zahlungsvorgangs, übersteigt den Betrag, den der Zahler entsprechend dem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Rahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters muss der Zahler nachweisen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

Erstattet wird der vollständige Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Unbeschadet des Absatzes 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Zahler bei Lastschriften nach Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zusätzlich zu dem Anspruch nach dem vorliegenden Absatz einen bedingungslosen Anspruch auf Erstattung innerhalb der Fristen des Artikels 77 der vorliegenden Richtlinie hat.

(2) Jedoch darf der Zahler für die Zwecke des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b keine mit dem Währungsumtausch zusammenhängenden Gründe geltend machen, wenn der mit seinem Zahlungsdienstleister nach Maßgabe des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe d und des Artikels 52 Absatz 3 Buchstabe b vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

(3) In einem Rahmenvertrag zwischen dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister kann vereinbart werden, dass der Zahler keinen Anspruch auf Erstattung hat, wenn

a) er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Zahlungsdienstleister direkt erteilt hat und

b) ihm gegebenenfalls die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in einer vereinbarten Form mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Zahlungsdienstleister oder vom Zahlungsempfänger mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

(4) Für Lastschriften in anderen Währungen als dem Euro können die Mitgliedstaaten ihren Zahlungsdienstleistern vorschreiben, im Rahmen ihrer Lastschriftverfahren günstigere Erstattungsrechte anzubieten, sofern diese für den Zahler vorteilhafter sind.

Artikel 77

Verlangen der Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zahler die Erstattung eines autorisierten und von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs nach Artikel 76 innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrags verlangen kann.

(2) Der Zahlungsdienstleister erstattet innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsbegehrens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs, oder er teilt dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Angabe der Stellen mit, an die sich der Zahler nach den Artikeln 99 bis 102 wenden kann, wenn er diese Begründung nicht akzeptiert.

Das Recht des Zahlungsdienstleisters nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes, eine Erstattung abzulehnen, erstreckt sich nicht auf den Fall nach Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 4.

KAPITEL 3

Ausführung von Zahlungsvorgängen

Abschnitt 1

Zahlungsaufträge und transferierte Beträge

Artikel 78

Eingang von Zahlungsaufträgen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass als Zeitpunkt des Eingangs der Zeitpunkt gilt, an dem der Zahlungsauftrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlers eingeht.

Das Konto des Zahlers darf nicht vor dem Eingang des Zahlungsauftrags belastet werden. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, so gilt der Zahlungsauftrag als am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen. Der Zahlungsdienstleister kann festlegen, dass Zahlungsaufträge die nach einem bestimmten Zeitpunkt nahe dem Ende des Geschäftstages eingehten, als am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen gelten.

(2) Vereinbaren der Zahlungsdienstnutzer, der einen Zahlungsauftrag auslöst, und der Zahlungsdienstleister, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Zahler dem Zahlungsdienstleister den Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin für die Zwecke des Artikels 83 als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters, so gilt der eingegangene Zahlungsauftrag als am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

*Artikel 79***Ablehnung von Zahlungsaufträgen**

(1) Lehnt der Zahlungsdienstleister es ab, einen Zahlungsauftrag auszuführen oder einen Zahlungsvorgang auszulösen, so zeigt er das dem Zahlungsdienstnutzer, sofern möglich unter Angabe der Gründe, an und teilt ihm mit, nach welchem Verfahren sachliche Fehler, die zur Ablehnung des Auftrags geführt haben, berichtigt werden können, sofern das nicht gegen sonstiges einschlägiges Recht der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

Der Zahlungsdienstleister hat diese Unterrichtung so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb der Fristen gemäß Artikel 83, vorzunehmen oder in einer vereinbarten Form zugänglich zu machen.

Der Rahmenvertrag kann vorsehen, dass der Zahlungsdienstleister für diese Ablehnung ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen darf, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Sind alle im Rahmenvertrag des Zahlers festgelegten Bedingungen erfüllt, so darf der kontoführende Zahlungsdienstleister des Zahlers die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages, unabhängig davon, ob der Zahlungsauftrag von einem Zahler, auch durch einen Zahlungsauslösedienstleister, oder von einem Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wurde, nicht ablehnen, sofern das nicht gegen sonstiges einschlägiges Recht der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

(3) Für die Zwecke der Artikel 83 und 89 gilt ein Zahlungsauftrag, dessen Ausführung abgelehnt wurde, als nicht eingegangen.

*Artikel 80***Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsauftrag nach dem Eingang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht mehr widerrufen kann, sofern dieser Artikel nichts anderes vorsieht.

(2) Wurde der Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienstleister oder vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, darf der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs erteilt oder dem Zahlungsempfänger die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrags erteilt hat.

(3) Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen.

(4) In dem Fall von Artikel 78 Absatz 2 kann der Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsauftrag spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Tag widerrufen.

(5) Nach Ablauf der Fristen der Absätze 1 bis 4 kann der Zahlungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Zahlungsdienstnutzer und die betreffenden Zahlungsdienstleister es vereinbart haben. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist zudem die Zustimmung des Zahlungsempfängers erforderlich. Wenn das im Rahmenvertrag vereinbart ist, kann der betreffende Zahlungsdienstleister den Widerruf in Rechnung stellen.

*Artikel 81***Transferierte und eingegangene Beträge**

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten den/die Zahlungsdienstleister des Zahlers, den/die Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und alle zwischengeschalteten Stellen, den Betrag in voller Höhe zu transferieren und keine Entgelte davon abzuziehen.

(2) Der Zahlungsempfänger und der Zahlungsdienstleister können jedoch vereinbaren, dass der betreffende Zahlungsdienstleister seine Entgelte von dem transferierten Betrag abziehen darf, bevor er ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

(3) Werden andere Entgelte als die in Absatz 2 genannten von dem transferierten Betrag abgezogen, stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlers sicher, dass der Zahlungsempfänger den Betrag des vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs in voller Höhe erhält. Wird der Zahlungsvorgang von dem Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers sicher, dass der Zahlungsempfänger den Betrag des Zahlungsvorgangs, in voller Höhe erhält.

Abschnitt 2

Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum

Artikel 82

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für

- a) Zahlungsvorgänge in Euro,
- b) innerstaatliche Zahlungsvorgänge in der Währung des Mitgliedstaats, der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehört,
- c) Zahlungsvorgänge, bei denen nur eine Währungsumrechnung zwischen dem Euro und der Währung eines nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats stattfindet, sofern die erforderliche Währungsumrechnung in dem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat durchgeführt wird und — im Falle von grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen — der grenzüberschreitende Transfer in Euro stattfindet.

(2) Dieser Abschnitt findet auf in Absatz 1 nicht genannte Zahlungsvorgänge Anwendung, sofern nicht zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister etwas anderes vereinbart wurde; hiervon ausgenommen ist Artikel 87, den die Parteien nicht vertraglich abbedingen können. Vereinbaren der Zahlungsdienstnutzer und der Zahlungsdienstleister jedoch für Zahlungsvorgänge innerhalb der Union eine längere Frist als die nach Artikel 83, so darf diese längere Frist vier Geschäftstage ab dem in Artikel 78 genannten Zeitpunkt des Eingangs nicht überschreiten.

Artikel 83

Zahlungsvorgänge mit Übertragung auf ein Zahlungskonto

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben dem Zahlungsdienstleister des Zahlers vor, sicherzustellen, dass nach Eingang im Sinne des Artikels 78 der Betrag des Zahlungsvorgangs bis Ende des folgenden Geschäftstags dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird. Diese Frist kann für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge um einen weiteren Geschäftstag verlängert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gemäß Artikel 87 wertstellt und verfügbar macht, nachdem er seinerseits den Geldbetrag erhalten hat.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsdienstleister des Zahlers einen vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsauftrag innerhalb der zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahlungsdienstleister vereinbarten Fristen übermittelt, um im Falle von Lastschriften die Verrechnung am vereinbarten Fälligkeitstermin zu ermöglichen.

Artikel 84

Fehlen eines Zahlungskontos des Zahlungsempfängers beim Zahlungsdienstleister

Hat der Zahlungsempfänger beim Zahlungsdienstleister kein Zahlungskonto, so macht der Zahlungsdienstleister, bei dem Geldbeträge zugunsten des Zahlungsempfängers eingegangen sind, diese Geldbeträge für den Zahlungsempfänger innerhalb der Frist des Artikels 83 verfügbar.

*Artikel 85***Auf ein Zahlungskonto eingezahltes Bargeld**

Zahlt ein Verbraucher Bargeld auf ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister in der Währung des betreffenden Zahlungskontos ein, so stellt dieser Zahlungsdienstleister sicher, dass der Betrag unverzüglich nach der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Verbraucher, muss der Geldbetrag spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht und wertgestellt sein.

*Artikel 86***Innerstaatliche Zahlungsvorgänge**

Für innerstaatliche Zahlungsvorgänge können die Mitgliedstaaten kürzere Ausführungsfristen als nach diesem Abschnitt festlegen.

*Artikel 87***Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens der Geschäftstag ist, an dem der Betrag des Zahlungsvorgangs, dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

(2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers stellt sicher, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Konto seines Zahlungsdienstleisters gutgeschrieben wurde, wenn auf Seiten des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers

- a) keine Währungsumrechnung erfolgt oder
- b) eine Währungsumrechnung zwischen dem Euro und einer Währung eines Mitgliedstaats oder zwischen den Währungen zweier Mitgliedstaaten erfolgt.

Die Verpflichtung nach diesem Absatz gilt auch für Zahlungen innerhalb eines Zahlungsdienstleisters.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers frühestens der Zeitpunkt ist, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs belastet wird.

Abschnitt 3**Haftung***Artikel 88***Fehlerhafte Kundenidentifikatoren**

(1) Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, gilt der Zahlungsauftrag gegenüber dem durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.

(2) Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, haftet der Zahlungsdienstleister nicht gemäß Artikel 89 für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

(3) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers bemüht sich jedoch im Rahmen des Zumutbaren, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers beteiligt sich an diesen Bemühungen auch dadurch, dass er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers alle für die Wiedererlangung des Geldbetrags maßgeblichen Informationen mitteilt.

Ist die Einziehung des Geldbetrags nach Unterabsatz 1 nicht möglich, so teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler auf schriftlichen Antrag alle Informationen mit, über die der Zahlungsdienstleister des Zahlers verfügt, und die für den Zahler relevant sind, damit dieser seinen Anspruch auf Rückerstattung des Betrags auf dem Rechtsweg geltend machen kann.

(4) Der Zahlungsdienstleister kann dem Zahlungsdienstnutzer für die Wiederbeschaffung ein Entgelt in Rechnung stellen, wenn das im Rahmenvertrag vereinbart wurde.

(5) Macht der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Angaben als die nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 52 Nummer 2 Buchstabe b, haftet der Zahlungsdienstleister nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

Artikel 89

Haftung der Zahlungsdienstleister für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsvorgängen

(1) Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler direkt ausgelöst, so haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers unbeschadet des Artikels 71, des Artikels 88 Absätze 2 und 3 sowie des Artikels 93 gegenüber dem Zahler für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, er kann gegenüber dem Zahler und gegebenenfalls dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs gemäß Artikel 83 Absatz 1 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. In diesem Fall haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach Unterabsatz 1, so erstattet er dem Zahler unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Unterabsatz 1, so stellt er dem Zahlungsempfänger den Betrag des Zahlungsvorgangs unverzüglich zur Verfügung und schreibt gegebenenfalls dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers den entsprechenden Betrag gut.

Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung gemäß Artikel 87 wertgestellt worden wäre.

Wird ein Zahlungsvorgang verspätet ausgeführt, stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf Verlangen des für den Zahler auftretenden Zahlungsdienstleiters des Zahlers sicher, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt wird, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag durch den Zahler ausgelöst wurde, bemüht sich der Zahlungsdienstleister des Zahlers auf Verlangen — ungeachtet der Haftung nach diesem Absatz — unverzüglich darum, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Zahler über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Zahler wird dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt.

(2) Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers unbeschadet des Artikels 71, des Artikels 88 Absätze 2 und 3 sowie des Artikels 93 gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers gemäß Artikel 88 Absatz 3. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach diesem Unterabsatz, muss er den fraglichen Zahlungsauftrag unverzüglich zurück an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln.

Bei verspäteter Übermittlung des Zahlungsauftrags wird der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Darüber hinaus haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers unbeschadet des Artikels 71, des Artikels 88 Absätze 2 und 3 sowie des Artikels 93 gegenüber dem Zahlungsempfänger für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten nach Artikel 87. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach diesem Unterabsatz, stellt er sicher, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Zahlungskonto des Zahlungsdienstleiters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wurde. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach den Unterabsätzen 1 und 2 haftet, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers wie vorgenannt, erstattet er dem Zahler gegebenenfalls unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Die Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers gemäß Unterabsatz 4 besteht nicht, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nachweist, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs, erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde.

In diesem Fall wird der Betrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wurde, bemüht sich der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf dessen Verlangen — ungeachtet der Haftung nach diesem Absatz — unverzüglich darum, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Zahlungsempfänger über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Zahlungsempfänger wird dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt.

(3) Zahlungsdienstleister haften darüber hinaus gegenüber ihren jeweiligen Zahlungsdienstnutzern für alle von ihnen zu verantwortenden Entgelte und für Zinsen, die dem Zahlungsdienstnutzer infolge einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

Artikel 90

Haftung im Fall von Zahlungsauslösediensten für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsvorgängen

(1) Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet der kontoführende Zahlungsdienstleister unbeschadet des Artikels 71 und des Artikels 88 Absätze 2 und 3 dem Zahler den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der Zahlungsauslösedienstleister muss nachweisen, dass der Zahlungsauftrag gemäß Artikel 78 beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers eingegangen ist und dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und nicht durch ein technisches Versagen oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Vorgangs beeinträchtigt wurde.

(2) Haftet der Zahlungsauslösedienstleister für die nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung des Zahlungsvorgangs, so entschädigt er den kontoführenden Zahlungsdienstleister auf dessen Verlangen unverzüglich für die infolge der Erstattung an den Zahler erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge.

Artikel 91

Zusätzliche Entschädigung

Eine etwaige über die Bestimmungen dieses Abschnitts hinausgehende finanzielle Entschädigung kann nach dem auf den Vertrag zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister anwendbaren Recht festgelegt werden.

Artikel 92

Regressanspruch

(1) Kann in Bezug auf die Haftung eines Zahlungsdienstleisters nach den Artikeln 73 und 89 ein anderer Zahlungsdienstleister oder eine zwischengeschaltete Stelle in Regress genommen werden, entschädigt dieser Zahlungsdienstleister oder diese Stelle den erstgenannten Zahlungsdienstleister für alle nach den Artikeln 73 und 89 erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge. Das umfasst Entschädigungen in dem Falle, dass einer der Zahlungsdienstleister keine starke Kundenauthentifizierung verlangt.

(2) Eine darüber hinausgehende finanzielle Entschädigung kann nach den Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleistern und/oder zwischengeschalteten Stellen und gemäß dem auf diese Vereinbarungen anwendbaren Recht festgelegt werden.

Artikel 93

Ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse

Die Haftung nach den Kapiteln 2 oder 3 entsteht nicht für ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die die Partei, die sich darauf beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen ein Zahlungsdienstleister durch andere rechtliche Verpflichtungen nach dem Recht der Union oder nach nationalem Recht gebunden ist.

KAPITEL 4

Datenschutz

Artikel 94

Datenschutz

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister, sofern das zur Verhütung, Ermittlung und Feststellung von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr notwendig ist. Die Unterrichtung natürlicher Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten und jede andere Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie erfolgt gemäß der Richtlinie 95/46/EG, den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

(2) Zahlungsdienstleister dürfen die für das Erbringen ihrer Zahlungsdienste notwendigen personenbezogenen Daten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers abrufen, verarbeiten und speichern.

KAPITEL 5

Operationelle und sicherheitsrelevante Risiken und Authentifizierung

Artikel 95

Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsdienstleister einen Rahmen angemessener Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zur Beherrschung der operationellen und der sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Zahlungsdiensten schaffen. Als Teil dieses Rahmens müssen die Zahlungsdienstleister wirksame Verfahren für das Management von Vorfällen — auch zur Aufdeckung und Klassifizierung schwerer Betriebs- und Sicherheitsvorfälle — festlegen und anwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsdienstleister der zuständigen Behörde jährlich oder in den von den zuständigen Behörde festgelegten kürzeren Abständen eine aktualisierte und umfassende Bewertung der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Zahlungsdiensten und der Angemessenheit der zur Beherrschung dieser Risiken ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen übermitteln.

(3) Die EBA gibt bis zum 13. Juli 2017 in enger Zusammenarbeit mit der EZB und nach Anhörung aller maßgeblichen Akteure, einschließlich der des Zahlungsverkehrsmarktes, unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 für die Festlegung, Anwendung und Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Zertifizierungsverfahren, heraus.

Die EBA überprüft die in Unterabsatz 1 genannten Leitlinien in enger Zusammenarbeit mit der EZB regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre.

(4) Unter Berücksichtigung der bei der Anwendung der Leitlinien nach Absatz 3 gewonnenen Erfahrung erstellt die EBA, wenn von der Kommission darum ersucht, einen Entwurf von technischen Regulierungsstandards zu den Kriterien und den Bedingungen für die Festlegung und Überwachung von Sicherheitsmaßnahmen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(5) Die EBA fördert die Zusammenarbeit, einschließlich des Austauschs von Informationen, zwischen den zuständigen Behörden untereinander sowie zwischen den zuständigen Behörden und der EZB und gegebenenfalls der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit im Bereich der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten.

Artikel 96

Meldung von Vorfällen

(1) Im Falle eines schwerwiegenden Betriebs- oder eines Sicherheitsvorfalls unterrichten die Zahlungsdienstleister unverzüglich die zuständige Behörde in dem Herkunftsmitgliedstaat des Zahlungsdienstleisters.

Wenn sich der Vorfall auf die finanziellen Interessen seiner Zahlungsdienstnutzer auswirkt oder auswirken könnte, benachrichtigt der Zahlungsdienstleister unverzüglich seine Zahlungsdienstnutzer über den Vorfall und über alle Maßnahmen, die sie ergreifen können, um die negativen Auswirkungen des Vorfalls zu begrenzen.

(2) Nach Eingang der Meldung nach Absatz 1 unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die EBA und die EZB unverzüglich über die maßgeblichen Einzelheiten des Vorfalls. Nachdem die genannte zuständige Behörde die Relevanz des Vorfalls für die maßgeblichen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats geprüft hat, unterrichtet sie auch diese entsprechend.

Die EBA und die EZB prüfen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Relevanz des Vorfalls für andere maßgebliche Behörden der Union und der Mitgliedstaaten und informieren diese entsprechend. Die EZB unterrichtet die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken über die für das Zahlungssystem relevanten Aspekte.

Auf der Grundlage der Unterrichtung treffen die zuständigen Behörden gegebenenfalls alle für die unmittelbare Sicherheit des Finanzsystems notwendigen Schutzvorkehrungen.

(3) Bis zum 13. Januar 2018 gibt die EBA in enger Zusammenarbeit mit der EZB und nach Anhörung aller maßgeblichen Akteure, einschließlich des Zahlungsverkehrsmarktes, unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 für jeden der folgenden Akteure heraus:

- a) Zahlungsdienstleister: Klassifizierung der schwerwiegenden Vorfälle im Sinne des Absatzes 1 sowie Inhalt, Format — einschließlich Standardformblättern für die Meldungen — und Verfahren für die Meldung solcher Vorfälle;
- b) die zuständigen Behörden: Kriterien für die Bewertung der Relevanz eines Vorfalls und Einzelheiten der Meldung von Vorfällen an andere nationale Behörden.

(4) Die EBA überprüft die in Absatz 3 genannten Leitlinien in enger Zusammenarbeit mit der EZB regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre.

(5) Bei der Ausarbeitung und Überprüfung der Leitlinien nach Absatz 3 berücksichtigt die EBA die von der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit entwickelten und veröffentlichten Standards und/oder Spezifikationen für Branchen, in denen andere Tätigkeiten als Zahlungsdienstleistungen ausgeübt werden.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsdienstleister den für sie zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich statistische Daten zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungsmitteln vorlegen. Die betreffenden zuständigen Behörden stellen der EBA und der EZB diese Daten in aggregierter Form zur Verfügung.

*Artikel 97***Authentifizierung**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung verlangt, wenn der Zahler
- a) online auf sein Zahlungskonto zugreift,
 - b) einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst,
 - c) über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs birgt.
- (2) Im Fall der Einleitung elektronischer Fernzahlungsvorgänge nach Absatz 1 Buchstabe b stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Zahlungsdienstleister für elektronische Fernzahlungsvorgänge eine starke Kundenauthentifizierung verlangen, die Elemente umfasst, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen.
- (3) Im Fall des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Zahlungsdienstleister über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügen, um die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale der Zahlungsdienstnutzer zu schützen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden. Die Absätze 1 und 3 gelten auch, wenn die Informationen über einen Kontoinformationsdienstleister angefordert werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahlungsauslösedienstleister und dem Kontoinformationsdienstleister gestattet, sich auf die Authentifizierungsverfahren zu stützen, die er dem Zahlungsdienstnutzer gemäß den Absätzen 1 und 3 sowie — in Fällen, in denen der Zahlungsauslösedienstleister beteiligt ist — auch gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 bereitstellt.

*Artikel 98***Technische Regulierungsstandards für die Authentifizierung und die Kommunikation**

- (1) Die EBA arbeitet im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in enger Zusammenarbeit mit der EZB und nach Anhörung aller maßgeblichen Akteure, einschließlich des Zahlungsverkehrsmarktes, unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten für Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dieser Richtlinie technische Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) die Erfordernisse des Verfahrens zur starken Kundenauthentifizierung gemäß Artikel 97 Absätze 1 und 2,
 - b) die Ausnahmen von der Anwendung des Artikels 97 Absätze 1, 2 und 3 unter Zugrundelegung der Kriterien des Absatzes 3 dieses Artikels,
 - c) die Anforderungen, die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 97 Absatz 3 erfüllen müssen, um die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale der Zahlungsdienstnutzer zu schützen, und
 - d) die Anforderungen an gemeinsame und sichere offene Standards für die Kommunikation zwischen kontoführenden Zahlungsdienstleistern, Zahlungsauslösedienstleistern, Kontoinformationsdienstleistern, Zahlern, Zahlungsempfängern und anderen Zahlungsdienstleistern zum Zwecke der Identifizierung, der Authentifizierung, der Meldung und der Weitergabe von Informationen sowie der Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen.
- (2) Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards gemäß Absatz 1 werden von der EBA mit folgender Zielsetzung ausgearbeitet:
- a) Sicherstellung eines angemessenen Sicherheitsniveaus für Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister durch die Festlegung wirksamer und risikobasierter Anforderungen,

- b) Gewährleistung der Sicherheit für die Gelder und die personenbezogenen Daten der Zahlungsdienstnutzer,
- c) Sicherstellung und Aufrechterhaltung eines fairen Wettbewerbs zwischen allen Zahlungsdienstleistern,
- d) Gewährleistung der Neutralität im Hinblick auf die Technologie und das Geschäftsmodell,
- e) Ermöglichung der Entwicklung benutzerfreundlicher, allgemein zugänglicher und innovativer Zahlungsmittel.

(3) Die Ausnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b werden unter Zugrundelegung folgender Kriterien gewährt:

- a) mit der Dienstleistung verbundenes Risikoniveau,
- b) der Betrag des Zahlungsvorgangs oder dessen Periodizität, oder beide,
- c) für die Ausführung des Zahlungsvorgangs genutzter Zahlungsweg.

(4) Die EBA übermittelt der Kommission diese in Absatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 13. Januar 2017.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(5) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 überprüft und aktualisiert die EBA — soweit erforderlich — die technischen Regulierungsstandards regelmäßig, um unter anderem der Innovation und den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

KAPITEL 6

Alternative Streitbeilegungsverfahren

Abschnitt 1

Beschwerdeverfahren

Artikel 99

Beschwerden

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verfahren bestehen, nach denen Zahlungsdienstnutzer und andere interessierte Parteien einschließlich Verbraucherverbänden bei den zuständigen Behörden Beschwerde wegen mutmaßlicher Verstöße der Zahlungsdienstleister gegen diese Richtlinie einlegen können.

(2) Gegebenenfalls und unbeschadet des Rechts, die Gerichte nach dem nationalen Verfahrensrecht anrufen zu können, verweist die zuständige Behörde in ihrer Antwort an den Beschwerdeführer auf die nach Artikel 102 eingerichteten alternativen Streitbeilegungsverfahren.

Artikel 100

Zuständige Behörden

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Gewährleistung und Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie zuständigen Behörden. Diese Behörden ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die Einhaltung sicherzustellen.

Sie sind entweder

- a) zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder

- b) anerkannte Stellen nach nationalem Recht oder durch Behörden, die nach nationalem Recht ausdrücklich hierzu befugt sind.

Sie sind keine Zahlungsdienstleister, es sei denn, es handelt sich um nationale Zentralbanken.

(2) Die Behörden nach Absatz 1 werden mit allen Befugnissen und mit angemessenen Mitteln ausgestattet, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ist mehr als eine zuständige Behörde befugt, die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten und zu überwachen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Behörden eng zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben effizient wahrnehmen zu können.

(3) Die zuständigen Behörden üben ihre Befugnisse im Einklang mit dem nationalen Recht wie folgt aus:

a) entweder unmittelbar in eigener Verantwortung oder unter Aufsicht der Justizbehörden oder

b) durch Anrufen der Gerichte, die für den Erlass der erforderlichen Entscheidung zuständig sind, gegebenenfalls auch durch Einlegen von Rechtsmitteln, wenn der Antrag auf Erlass der erforderlichen Entscheidung keinen Erfolg hatte.

(4) Bei Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen gegen die zur Umsetzung der Titel III und IV erlassenen nationalen Rechtsvorschriften sind die zuständigen Behörden nach Absatz 1 die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Zahlungsdienstleisters, im Falle von Agenten und Zweigniederlassungen, die auf Grundlage des Niederlassungsrechts tätig sind, jedoch die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission so bald wie möglich, auf jeden Fall aber bis zum 13. Januar 2018 die gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden mit. Ferner unterrichten sie die Kommission über eine etwaige Aufgabenteilung zwischen diesen Behörden. Sie teilen der Kommission unmittelbar jede Änderung der Benennung und der Zuständigkeiten dieser Behörden mit.

(6) Die EBA gibt nach Anhörung der EZB gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die zuständigen Behörden zu den Beschwerdeverfahren heraus, die in Betracht zu ziehen sind, um die Einhaltung gemäß Absatz 1 sicherzustellen. Diese Leitlinien werden bis 13. Januar 2018 herausgegeben und gegebenenfalls regelmäßig aktualisiert.

Abschnitt 2

Alternative Streitbeilegungsverfahren und Sanktionen

Artikel 101

Streitbeilegung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher und überprüfen, dass Zahlungsdienstleister angemessene und wirksame Beschwerdeverfahren für die Abhilfe bei Beschwerden von Zahlungsdienstnutzern in Bezug auf aus Titel III und IV dieser Richtlinie erwachsende Rechte und Pflichten schaffen und anwenden.

Diese Verfahren gelten in jedem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienstleister die Zahlungsdienste anbietet, und stehen in einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder in einer anderen zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer vereinbarten Sprache zur Verfügung.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Zahlungsdienstleister jede Anstrengung unternehmen, um Beschwerden der Zahlungsdienstnutzer in Papierform oder — bei entsprechender Vereinbarung zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer — auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu beantworten. In dieser Antwort, die innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde zu erfolgen hat, ist auf alle angesprochenen Fragen einzugehen. Kann der Zahlungsdienstleister in Ausnahmefällen aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen antworten, ist er verpflichtet, ein vorläufiges Antwortschreiben mit eindeutiger Angabe der Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde zu versenden und darin einen Zeitpunkt zu nennen, bis zu dem der Zahlungsdienstnutzer die endgültige Antwort spätestens erhält. Die Frist für den Erhalt der endgültigen Antwort darf 35 Arbeitstage in keinem Fall überschreiten.

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften über Streitbelegungsverfahren einführen oder beibehalten, die für den Zahlungsdienstnutzer vorteilhafter sind als die in Unterabsatz 1 genannten. In diesem Fall gelten jene Vorschriften.

(3) Der Zahlungsdienstleister informiert den Zahlungsdienstnutzer über mindestens eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung, die für die Beilegung von Streitigkeiten über aus Titel III und IV erwachsende Rechte und Pflichten zuständig ist.

(4) Die Informationen nach Absatz 3 müssen klar, umfassend und leicht zugänglich auf der Website des Zahlungsdienstleisters, sofern vorhanden, in der Zweigniederlassung sowie in den Allgemeinen Bedingungen des Vertrags zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer genannt werden. Dabei ist auch anzugeben, wo weitere Informationen über die betreffende Stelle zur alternativen Streitbeilegung und über die Bedingungen für deren Anrufung erhältlich sind.

Artikel 102

Alternative Streitbelegungsverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemäß der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts und des Unionsrechts angemessene, unabhängige, unparteiische, transparente und wirksame alternative Streitbelegungsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern über aus den Titeln III und IV dieser Richtlinie erwachsende Rechte und Pflichten geschaffen werden, wobei gegebenenfalls auf bestehende zuständige Einrichtungen zurückgegriffen wird. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die alternativen Streitbelegungsverfahren auf Zahlungsdienstleister anwendbar sind und auch die Tätigkeiten benannter Stellvertreter erfassen.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Einrichtungen nach Absatz 1 dieses Artikels bei der Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten über aus den Titeln III und IV erwachsende Rechte und Pflichten wirksam zusammenarbeiten.

Artikel 103

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über die Sanktionen fest, die bei Zuwiderhandlungen gegen nationales Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung zu sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

(2) Die Mitgliedstaaten erlauben ihren zuständigen Behörden, jede Verwaltungssanktion, die bei einem Verstoß gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verhängt wird, bekanntzumachen, sofern eine solche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet oder den Beteiligten unverhältnismäßigen Schaden zufügt.

TITEL V

DELEGIERTE RECHTSAKTE UND TECHNISCHE REGULIERUNGSSTANDARDS

Artikel 104

Delegierte Rechtsakte

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 105 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

- a) die Anpassung des Verweises auf die Empfehlung 2003/361/EG in Artikel 4 Nummer 36, wenn diese Empfehlung geändert wird;
- b) die Anpassung der in Artikel 32 Absatz 1 und in Artikel 74 Absatz 1 genannten Beträge, um der Inflation Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

*Artikel 105***Ausübung der Befugnisübertragung**

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 104 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 12. Januar 2016 übertragen.
- (3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 104 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss, mit dem der Widerruf ausgesprochen wird, beendet die Übertragung der in dem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 104 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

*Artikel 106***Verpflichtung zur Belehrung der Verbraucher über ihre Rechte**

- (1) Die Kommission erstellt bis zum 13. Januar 2018 ein benutzerfreundliches elektronisches Merkblatt, in dem die Rechte der Verbraucher nach dieser Richtlinie und dem einschlägigen Unionsrecht klar und leicht verständlich aufgeführt sind.
- (2) Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten, die europäischen Verbände der Zahlungsdienstleister und die europäischen Verbraucherverbände über die Veröffentlichung des Merkblatts nach Absatz 1.

Die Kommission, die EBA und die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass das Merkblatt auf ihren jeweiligen Websites leicht zugänglich gemacht wird.

- (3) Die Zahlungsdienstleister stellen sicher, dass das Merkblatt auf ihren Websites, sofern vorhanden, sowie in Papierform in ihren Zweigniederlassungen, bei ihren Agenten und bei den Stellen, an die sie ihre Tätigkeiten ausgelagert haben, leicht zugänglich gemacht wird.
- (4) Die Zahlungsdienstleister dürfen ihren Kunden keine Kosten dafür in Rechnung stellen, dass sie ihnen Informationen nach diesem Artikel zugänglich machen.
- (5) Auf Menschen mit Behinderungen werden die Bestimmungen dieses Artikels durch den Einsatz geeigneter alternativer Mittel angewandt, welche es ermöglichen, ihnen die Informationen in einem zugänglichen Format zugänglich zu machen.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 107***Vollständige Harmonisierung**

- (1) Unbeschadet des Artikels 2, des Artikels 8 Absatz 3, des Artikels 32, des Artikels 38 Absatz 2, des Artikels 42 Absatz 2, des Artikels 55 Absatz 6, des Artikels 57 Absatz 3, des Artikels 58 Absatz 3, des Artikels 61 Absätze 2 und 3, des Artikels 62 Absatz 5, des Artikels 63 Absätze 2 und 3, des Artikels 74 Absatz 1 Unterabsatz 2 und des Artikels 86 dürfen die Mitgliedstaaten in den Bereichen, in denen diese Richtlinie harmonisierte Bestimmungen enthält, keine anderen als die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen beibehalten oder einführen.

(2) Macht ein Mitgliedstaat von einer der in Absatz 1 genannten Optionen Gebrauch, so teilt er das der Kommission mit und setzt sie von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis. Die Kommission veröffentlicht die Informationen auf einer Website oder auf eine sonstige leicht zugängliche Weise.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungsdienstleister nicht zum Nachteil der Zahlungsdienstnutzer von den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie abweichen, es sei denn, das ist in diesen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen.

Zahlungsdienstleister können jedoch beschließen, Zahlungsdienstnutzern günstigere Konditionen einzuräumen.

Artikel 108

Überprüfungsklausel

Die Kommission legt bis zum 13. Januar 2021 dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Richtlinie und insbesondere über folgende Aspekte vor:

- a) die Eignung und Wirkung der Bestimmungen des Artikels 62 Absätze 3, 4 und 5 über Entgelte;
- b) die Anwendung des Artikels 2 Absätze 3 und 4, einschließlich einer Prüfung, ob Titel III und IV, sofern technisch möglich, in vollem Umfang auf Zahlungsvorgänge nach jenen Absätzen angewendet werden kann;
- c) den Zugang zu Zahlungssystemen, insbesondere im Hinblick auf das Ausmaß des Wettbewerbs;
- d) die Angemessenheit und die Auswirkungen der Schwellenwerte für die Zahlungsvorgänge nach Artikel 3 Nummer 1;
- e) die Angemessenheit und die Auswirkungen der Schwelle für die Ausnahme nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a;
- f) die Frage, ob es unter Berücksichtigung der Entwicklungen wünschenswert wäre, ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels 75 über Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist und Geldbeträge blockiert werden, Höchstgrenzen für die Beträge einzuführen, die in solchen Situationen auf dem Zahlungskonto des Zahlers blockiert werden dürfen.

Die Kommission legt auf zusammen mit dieser Überprüfung gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

Artikel 109

Übergangsbestimmung

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten Zahlungsinstituten, die bis zum 13. Januar 2018 Tätigkeiten gemäß dem nationalen Recht zur Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG aufgenommen haben, diese Tätigkeiten gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2007/64/EG bis zum 13. Juli 2018 fortzusetzen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen Bestimmungen des Titels II oder die dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass diese Zahlungsinstitute den zuständigen Behörden alle sachdienlichen Informationen übermitteln, damit die Letztgenannten bis zum 13. Juli 2018 beurteilen können, ob die betreffenden Zahlungsinstitute die Anforderungen des Titels II erfüllen und welche Maßnahmen andernfalls zu ergreifen sind, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, oder ob ein Entzug der Zulassung angebracht ist.

Zahlungsinstitute, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, erhalten eine Zulassung und werden in die in den Artikeln 14 und 15 genannten Register eingetragen. Erfüllen die betreffenden Zahlungsinstitute die Anforderungen des Titels II nicht bis zum 13. Juli 2018, so wird ihnen gemäß Artikel 37 untersagt, Zahlungsdienste zu erbringen.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zahlungsinstitute automatisch eine Zulassung erhalten und in die in den Artikeln 14 und 15 genannten Register eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden bereits nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen der Artikel 5 und 11 erfüllt sind. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen Zahlungsinstitute in Kenntnis, bevor die Zulassung erteilt wird.

(3) Dieser Absatz gilt für natürliche oder juristische Personen, die vor dem 13. Januar 2018 in den Genuss einer Ausnahme gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2007/64/EG gekommen sind, und die Zahlungsdienste im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG erbracht haben.

Die Mitgliedstaaten gestatten diesen Personen, diese Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat nach Maßgabe der Richtlinie 2007/64/EG bis zum 13. Januar 2019 fortzusetzen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder eine Ausnahme gemäß Artikel 32 der vorliegenden Richtlinie erlangen oder die anderen Bestimmungen des Titels II der vorliegenden Richtlinie oder die dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.

Alle Personen, auf die in Unterabsatz 1 Bezug genommen wird, denen nicht bis 13. Januar 2019 eine Zulassung erteilt bzw. eine Ausnahme gemäß dieser Richtlinie gewährt wurde, wird gemäß Artikel 37 untersagt, Zahlungsdienste zu erbringen.

(4) Die Mitgliedstaaten können erlauben, dass natürliche und juristische Personen, denen eine Ausnahme nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels gewährt wird, als Institute betrachtet werden, die in den Genuss einer Ausnahme kommen und automatisch in die Register der Artikel 14 bzw. 15 eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen des Artikels 32 erfüllt sind. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen Zahlungsinstitute in Kenntnis.

(5) Ungeachtet des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels behalten Zahlungsinstitute, die eine Zulassung für die Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten haben, die unter Nummer 7 des Anhangs der Richtlinie 2007/64/EG genannt sind, die Zulassung zur Erbringung dieser Zahlungsdienste, die als Zahlungsdienste im Sinne der Nummer 3 des Anhangs I der vorliegenden Richtlinie gelten, wenn den zuständigen Behörden spätestens bis zum 13. Januar 2020 nachgewiesen wurde, dass den in Artikel 7 Buchstabe c und Artikel 9 der vorliegenden Richtlinie genannten Anforderungen genügt wird.

Artikel 110

Änderungen der Richtlinie 2002/65/EG

Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2002/65/EG erhält folgende Fassung:

„(5) In den Fällen, in denen auch die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) Anwendung findet, werden die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie über die Unterrichtung mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstaben c bis g, Absatz 3 Buchstaben a, d und e sowie Absatz 4 Buchstabe b durch die Artikel 44, 45, 51 und 52 der Richtlinie (EU) 2015/2366 ersetzt.“

(*) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).“

Artikel 111

Änderungen der Richtlinie 2009/110/EG

Richtlinie 2009/110/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der vorliegenden Richtlinie gelten Artikel 5, die Artikel 11 bis 17, Artikel 19 Absätze 5 und 6 sowie die Artikel 20 bis 31 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) einschließlich der nach Artikel 15 Absatz 4, Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 29 Absatz 7 angenommenen delegierten Rechtsakte für E-Geld-Institute entsprechend.

(*) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).“

b) Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten erlauben E-Geld-Instituten den Vertrieb und den Rücktausch von E-Geld über natürliche oder juristische Personen, die in ihrem Namen tätig sind. Vertriebt ein E-Geld-Institut in einem anderen Mitgliedstaat unter Inanspruchnahme einer solchen natürlichen oder juristischen Person E-Geld, so gelten die Artikel 27 bis 31, mit Ausnahme des Artikels 29 Absätze 4 und 5, der Richtlinie (EU) 2015/2366, einschließlich der nach Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 29 Absatz 7 angenommenen delegierten Rechtsakte, für ein solches E-Geld-Institut entsprechend.

(5) Ungeachtet des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels emittieren E-Geld-Institute elektronisches Geld nicht über Agenten. E-Geld-Institute sind befugt, Zahlungsdienste gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie über Agenten zu erbringen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erfüllt sind.“

2. In Artikel 18 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten gestatten E-Geld-Instituten, die vor dem Erlass der Richtlinie ... im Mitgliedstaat ihres Sitzes vor dem 13. Januar 2018 Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Richtlinie und der Richtlinie 2007/64/EG aufgenommen haben, diese Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat bis 13. Juli 2018 fortzusetzen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen und ohne die anderen Bestimmungen des Titels II der vorliegenden Richtlinie oder die dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass E-Geld-Institute nach Unterabsatz 1 den zuständigen Behörden alle sachdienlichen Informationen übermitteln, damit diese bis zum 13. Juli 2018 beurteilen können, ob die betreffenden E-Geld-Institute die Anforderungen des Titels II erfüllen und welche Maßnahmen andernfalls zu ergreifen sind, um das sicherzustellen, oder ob die Zulassung entzogen werden muss.

Die E-Geld-Institute nach Unterabsatz 1, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, erhalten eine Zulassung und werden in das Register eingetragen. Erfüllen die E-Geld-Institute die Anforderungen des Titels II nicht bis zum 13. Juli 2018, so wird ihnen die Ausgabe von E-Geld untersagt.“

Artikel 112

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Behörde handelt im Rahmen der ihr durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse und innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2002/87/EG, der Richtlinie 2009/110/EG, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*), der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (**), der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (***), der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates (****), der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates (*****), und, soweit diese Rechtsvorschriften sich auf Kredit- und Finanzinstitute sowie die zuständigen Behörden, die diese beaufsichtigen, beziehen, der einschlägigen Teile der Richtlinie 2002/65/EG und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (*****), einschließlich sämtlicher Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Rechtsakte angenommen wurden, sowie aller weiteren verbindlichen Rechtsakte der Union, die der Behörde Aufgaben übertragen. Die Behörde handelt ferner im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (*****), des Rates.“

(*) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

(**) Richtlinie 2003/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

(***) Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

(****) Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

(*****), Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

(*****), Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

(*****), Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).“

2. Artikel 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ‘Finanzinstitute’ Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzkonglomerate im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2002/87/EG, Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366 sowie E-Geld-Institute im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG; bezüglich der Richtlinie (EU) 2015/849 bezeichnet der Ausdruck ‘Finanzinstitute’ Kreditinstitute und Finanzinstitute im Sinne des Artikels 3 Nummern 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849;“

Artikel 113

Änderung der Richtlinie 2013/36/EG

Anhang I Nummer 4 der Richtlinie 2013/36/EU erhält folgende Fassung:

„(4) Zahlungsdienste im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates (*);

(*) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).“

*Artikel 114***Aufhebung**

Die Richtlinie 2007/64/EG wird mit Wirkung vom 13. Januar 2018 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II der vorliegenden Richtlinie zu lesen.

*Artikel 115***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 13. Januar 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Sie wenden diese Vorschriften ab dem 13. Januar 2018 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(4) Abweichend von Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in den Artikeln 65, 66, 67 und 97 genannten Sicherheitsmaßnahmen 18 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 98 genannten technischen Regulierungsstandards angewandt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten untersagen juristischen Personen, die vor dem 12. Januar 2016 in ihrem Hoheitsgebiet Tätigkeiten von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern im Sinne dieser Richtlinie ausgeübt haben, nicht, dieselben Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet während der Übergangsfrist nach den Absätzen 2 und 4 im Einklang mit dem derzeit geltenden Rechtsrahmen weiterhin auszuüben.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einzelnen kontoführenden Zahlungsdienstleister bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie die technischen Regulierungsstandards nach Absatz 4 einhalten, das Nichteinhalten nicht dazu missbrauchen, die Nutzung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten für die von ihnen geführten Konten zu blockieren oder zu behindern.

*Artikel 116***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 117***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 25. November 2015.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMIT

ANHANG I

ZAHLUNGSDIENSTE

(gemäß Artikel 4 Nummer 3)

- (1) Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge
 - (2) Dienste, mit denen Barabhebungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge
 - (3) Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister des Nutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister:
 - a) Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften;
 - b) Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments;
 - c) Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen.
 - (4) Ausführung von Zahlungsvorgängen, wenn die Beträge durch einen Kreditrahmen für einen Zahlungsdienstnutzer gedeckt sind:
 - a) Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften;
 - b) Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments;
 - c) Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen.
 - (5) Ausgabe von Zahlungsinstrumenten und/oder Annahme und Abrechnung („Acquiring“) von Zahlungsvorgängen.
 - (6) Finanztransfer.
 - (7) Zahlungsauslösedienste
 - (8) Kontoinformationsdienste
-

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2007/64/EG
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	
Artikel 2 Absatz 3	
Artikel 2 Absatz 4	
Artikel 2 Absatz 5	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 10	Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 10
Nummer 7	Nummer 6
Nummer 8	Nummer 7
Nummer 9	Nummer 8
Nummer 11	Nummer 9
Nummer 12	Nummer 14
Nummer 13	Nummer 16
Nummer 14	Nummer 23
Nummern 20, 21, 22	Nummern 11, 12, 13
Nummer 23	Nummer 28
Nummer 25	Nummer 15
Nummern 26, 27	Nummern 17, 18
Nummer 28	Nummer 20
Nummer 29	Nummer 19
Nummer 33	Nummer 21
Nummern 34, 35, 36, 37	Nummern 24, 25, 26, 27
Nummer 38	Nummer 22
Nummern 39, 40	Nummern 29, 30
Nummern 6, 15-19, 24, 30-32, 41-48	—
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 5
Artikel 5 Absatz 2	
Artikel 5 Absatz 3	
Artikel 5 Absatz 4	

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2007/64/EG
Artikel 5 Absatz 5	
Artikel 5 Absatz 6	
Artikel 5 Absatz 7	
Artikel 6 Absatz 1	
Artikel 6 Absatz 2	
Artikel 6 Absatz 3	
Artikel 6 Absatz 4	
<i>Artikel 7</i>	<i>Artikel 6</i>
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2
—	Artikel 9 Absätze 3 und 4
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 5	Artikel 10 Absatz 5
Artikel 11 Absatz 6	Artikel 10 Absatz 6
Artikel 11 Absatz 7	Artikel 10 Absatz 7
Artikel 11 Absatz 8	Artikel 10 Absatz 8
Artikel 11 Absatz 9	Artikel 10 Absatz 9
<i>Artikel 12</i>	<i>Artikel 11</i>
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 1	<i>Artikel 13</i>
Artikel 14 Absatz 2	<i>Artikel 13</i>
Artikel 14 Absatz 3	—
Artikel 14 Absatz 4	—
Artikel 15 Absatz 1	—

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2007/64/EG
Artikel 15 Absatz 2	—
Artikel 15 Absatz 3	—
Artikel 15 Absatz 4	—
Artikel 15 Absatz 5	—
<i>Artikel 16</i>	<i>Artikel 14</i>
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 17 Absatz 4	Artikel 15 Absatz 4
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 3	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 4	Artikel 16 Absatz(3)
Artikel 18 Absatz 5	Artikel 16 Absatz 4
Artikel 18 Absatz 6	Artikel 16 Absatz 5
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 19 Absatz 3	Artikel 17 Absatz 3
Artikel 19 Absatz 4	Artikel 17 Absatz 4
Artikel 19 Absatz 5	Artikel 17 Absatz 5
Artikel 19 Absatz 6	Artikel 17 Absatz 7
Artikel 19 Absatz 7	Artikel 17 Absatz 8
Artikel 19 Absatz 8	—
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 18 Absatz 2
Artikel 21 Absatz 1	<i>Artikel 19</i>
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 22 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 2
Artikel 22 Absatz 3	Artikel 20 Absatz 3
Artikel 22 Absatz 4	Artikel 20 Absatz 4
Artikel 22 Absatz 5	Artikel 20 Absatz 5
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 1
Artikel 23 Absatz 2	Artikel 21 Absatz 2
Artikel 24 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 1

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2007/64/EG
Artikel 24 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 2
Artikel 24 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 3
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1
Artikel 25 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 2
Artikel 26 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 1
Artikel 26 Absatz 2	Artikel 24 Absatz 2
Artikel 27 Absatz 1	—
Artikel 27 Absatz 2	—
Artikel 28 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 1
Artikel 28 Absatz 2	
Artikel 28 Absatz 3	
Artikel 28 Absatz 4	
Artikel 28 Absatz 5	
Artikel 29 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 3
Artikel 29 Absatz 2	
Artikel 29 Absatz 3	Artikel 25 Absatz 4
Artikel 29 Absatz 4	
Artikel 29 Absatz 5	
Artikel 29 Absatz 6	
Artikel 30 Absatz 1	
Artikel 30 Absatz 2	
Artikel 30 Absatz 3	
Artikel 30 Absatz 4	
Artikel 31 Absatz 1	
Artikel 31 Absatz 2	Artikel 25 Absatz 4
Artikel 32 Absatz 1	Artikel 26 Absatz 1
Artikel 32 Absatz 2	Artikel 26 Absatz 2
Artikel 32 Absatz 3	Artikel 26 Absatz 3
Artikel 32 Absatz 4	Artikel 26 Absatz 4
Artikel 32 Absatz 5	Artikel 26 Absatz 5
Artikel 32 Absatz 6	Artikel 26 Absatz 6
Artikel 33 Absatz 1	—
Artikel 33 Absatz 2	—
Artikel 34	Artikel 27
Artikel 35 Absatz 1	Artikel 28 Absatz 1

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2007/64/EG
Artikel 35 Absatz 2	Artikel 28 Absatz 2
<i>Artikel 36</i>	—
Artikel 37 Absatz 1	<i>Artikel 29</i>
Artikel 37 Absatz 2	—
Artikel 37 Absatz 3	—
Artikel 37 Absatz 4	—
Artikel 37 Absatz 5	—
Artikel 38 Absatz 1	Artikel 30 Absatz 1
Artikel 38 Absatz 2	Artikel 30 Absatz 2
Artikel 38 Absatz 3	Artikel 30 Absatz 3
<i>Artikel 39</i>	<i>Artikel 31</i>
Artikel 40 Absatz 1	Artikel 32 Absatz 1
Artikel 40 Absatz 2	Artikel 32 Absatz 2
Artikel 40 Absatz 3	Artikel 32 Absatz 3
<i>Artikel 41</i>	<i>Artikel 33</i>
Artikel 42 Absatz 1	Artikel 34 Absatz 1
Artikel 42 Absatz 2	Artikel 34 Absatz 2
Artikel 43 Absatz 1	Artikel 35 Absatz 1
Artikel 43 Absatz 2	Artikel 35 Absatz 2
Artikel 44 Absatz 1	Artikel 36 Absatz 1
Artikel 44 Absatz 2	Artikel 36 Absatz 2
Artikel 44 Absatz 3	Artikel 36 Absatz 3
Artikel 45 Absatz 1	Artikel 37 Absatz 1
Artikel 45 Absatz 2	
Artikel 45 Absatz 3	Artikel 37 Absatz 2
<i>Artikel 46</i>	
<i>Artikel 47</i>	
<i>Artikel 48</i>	<i>Artikel 38</i>
<i>Artikel 49</i>	<i>Artikel 39</i>
<i>Artikel 50</i>	<i>Artikel 40</i>
Artikel 51 Absatz 1	Artikel 41 Absatz 1
Artikel 51 Absatz 2	Artikel 41 Absatz 2
Artikel 51 Absatz 3	Artikel 41 Absatz 3
Artikel 52 Nummer 1	Artikel 42 Absatz 1
Artikel 52 Nummer 2	Artikel 42 Absatz 2

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2007/64/EG
Artikel 52 Nummer 3	Artikel 42 Absatz 3
Artikel 52 Nummer 4	Artikel 42 Absatz 4
Artikel 52 Nummer 5	Artikel 42 Absatz 5
Artikel 52 Nummer 6	Artikel 42 Absatz 6
Artikel 52 Nummer 7	Artikel 42 Absatz 7
Artikel 53	Artikel 43
Artikel 54 Absatz 1	Artikel 44 Absatz 1
Artikel 54 Absatz 2	Artikel 44 Absatz 2
Artikel 54 Absatz 3	Artikel 44 Absatz 3
Artikel 55 Absatz 1	Artikel 45 Absatz 1
Artikel 55 Absatz 2	Artikel 45 Absatz 2
Artikel 55 Absatz 3	Artikel 45 Absatz 3
Artikel 55 Absatz 4	Artikel 45 Absatz 4
Artikel 55 Absatz 5	Artikel 45 Absatz 5
Artikel 55 Absatz 6	Artikel 45 Absatz 6
Artikel 56	Artikel 46
Artikel 57 Absatz 1	Artikel 47 Absatz 1
Artikel 57 Absatz 2	Artikel 47 Absatz 2
Artikel 57 Absatz 3	Artikel 47 Absatz 3
Artikel 58 Absatz 1	Artikel 48 Absatz 1
Artikel 58 Absatz 2	Artikel 48 Absatz 2
Artikel 58 Absatz 3	Artikel 48 Absatz 3
Artikel 59 Absatz 1	Artikel 49 Absatz 1
Artikel 59 Absatz 2	Artikel 49 Absatz 2
Artikel 60 Absatz 1	Artikel 50 Absatz 1
Artikel 60 Absatz 2	Artikel 50 Absatz 2
Artikel 60 Absatz 3	
Artikel 61 Absatz 1	Artikel 51 Absatz 1
Artikel 61 Absatz 2	Artikel 51 Absatz 2
Artikel 61 Absatz 3	Artikel 51 Absatz 3
Artikel 61 Absatz 4	Artikel 51 Absatz 4
Artikel 62 Absatz 1	Artikel 52 Absatz 1
Artikel 62 Absatz 2	Artikel 52 Absatz 2
Artikel 62 Absatz 3	Artikel 52 Absatz 3
Artikel 62 Absatz 4	

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2007/64/EG
Artikel 62 Absatz 5	
Artikel 63 Absatz 1	Artikel 53 Absatz 1
Artikel 63 Absatz 2	Artikel 53 Absatz 2
Artikel 63 Absatz 3	Artikel 53 Absatz 3
Artikel 64 Absatz 1	Artikel 54 Absatz 1
Artikel 64 Absatz 2	Artikel 54 Absatz 2
Artikel 64 Absatz 3	Artikel 54 Absatz 3
Artikel 64 Absatz 4	Artikel 54 Absatz 4
Artikel 65 Absatz 1	
Artikel 65 Absatz 2	
Artikel 65 Absatz 3	
Artikel 65 Absatz 4	
Artikel 65 Absatz 5	
Artikel 65 Absatz 6	
Artikel 66 Absatz 1	
Artikel 66 Absatz 2	
Artikel 66 Absatz 3	
Artikel 66 Absatz 4	
Artikel 66 Absatz 5	
Artikel 67 Absatz 1	
Artikel 67 Absatz 2	
Artikel 67 Absatz 3	
Artikel 67 Absatz 4	
Artikel 68 Absatz 1	Artikel 55 Absatz 1
Artikel 68 Absatz 2	Artikel 55 Absatz 2
Artikel 68 Absatz 3	Artikel 55 Absatz 3
Artikel 68 Absatz 4	Artikel 55 Absatz 4
Artikel 69 Absatz 1	Artikel 56 Absatz 1
Artikel 69 Absatz 2	Artikel 56 Absatz 2
Artikel 70 Absatz 1	Artikel 57 Absatz 1
Artikel 70 Absatz 2	Artikel 57 Absatz 2
Artikel 71 Absatz 1	Artikel 58
Artikel 71 Absatz 2	
Artikel 72 Absatz 1	Artikel 59 Absatz 1
Artikel 72 Absatz 2	Artikel 59 Absatz 2

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2007/64/EG
Artikel 73 Absatz 1	Artikel 60 Absatz 1
Artikel 73 Absatz 2	
Artikel 73 Absatz 3	Artikel 60 Absatz 2
Artikel 74 Absatz 1	Artikel 61 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 74 Absatz 2	
Artikel 74 Absatz 3	Artikel 61 Absätze 4 und 5
Artikel 75 Absatz 1	
Artikel 75 Absatz 2	
Artikel 76 Absatz 1	Artikel 62 Absatz 1
Artikel 76 Absatz 2	Artikel 62 Absatz 2
Artikel 76 Absatz 3	Artikel 62 Absatz 3
Artikel 76 Absatz 4	
Artikel 77 Absatz 1	Artikel 63 Absatz 1
Artikel 77 Absatz 2	Artikel 63 Absatz 2
Artikel 78 Absatz 1	Artikel 64 Absatz 1
Artikel 78 Absatz 2	Artikel 64 Absatz 2
Artikel 79 Absatz 1	Artikel 65 Absatz 1
Artikel 79 Absatz 2	Artikel 65 Absatz 2
Artikel 79 Absatz 3	Artikel 65 Absatz 3
Artikel 80 Absatz 1	Artikel 66 Absatz 1
Artikel 80 Absatz 2	Artikel 66 Absatz 2
Artikel 80 Absatz 3	Artikel 66 Absatz 3
Artikel 80 Absatz 4	Artikel 66 Absatz 4
Artikel 80 Absatz 5	Artikel 66 Absatz 5
Artikel 81 Absatz 1	Artikel 67 Absatz 1
Artikel 81 Absatz 2	Artikel 67 Absatz 2
Artikel 81 Absatz 3	Artikel 67 Absatz 3
Artikel 82 Absatz 1	Artikel 68 Absatz 1
Artikel 82 Absatz 2	Artikel 68 Absatz 2
Artikel 83 Absatz 1	Artikel 69 Absatz 1
Artikel 83 Absatz 2	Artikel 69 Absatz 2
Artikel 83 Absatz 3	Artikel 69 Absatz 3
Artikel 84	Artikel 70
Artikel 85	Artikel 71
Artikel 86	Artikel 72

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2007/64/EG
Artikel 87 Absatz 1	Artikel 73 Absatz 1
Artikel 87 Absatz 2	Artikel 73 Absatz 1
Artikel 87 Absatz 3	Artikel 73 Absatz 2
Artikel 88 Absatz 1	Artikel 74 Absatz 1
Artikel 88 Absatz 2	Artikel 74 Absatz 2
Artikel 88 Absatz 3	Artikel 74 Absatz 2
Artikel 88 Absatz 4	Artikel 74 Absatz 2
Artikel 88 Absatz 5	Artikel 74 Absatz 3
Artikel 89 Absatz 1	Artikel 75 Absatz 1
Artikel 89 Absatz 2	Artikel 75 Absatz 2
Artikel 89 Absatz 3	Artikel 75 Absatz 3
Artikel 90 Absatz 1	
Artikel 90 Absatz 2	
Artikel 91	Artikel 76
Artikel 92 Absatz 1	Artikel 77 Absatz 1
Artikel 92 Absatz 2	Artikel 77 Absatz 2
Artikel 93	Artikel 78
Artikel 94 Absatz 1	Artikel 79 Absatz 1
Artikel 94 Absatz 2	
Artikel 95 Absatz 1	
Artikel 95 Absatz 2	
Artikel 95 Absatz 3	
Artikel 95 Absatz 4	
Artikel 95 Absatz 5	
Artikel 96 Absatz 1	
Artikel 96 Absatz 2	
Artikel 96 Absatz 3	
Artikel 96 Absatz 4	
Artikel 96 Absatz 5	
Artikel 96 Absatz 6	
Artikel 97 Absatz 1	
Artikel 97 Absatz 2	
Artikel 97 Absatz 3	
Artikel 97 Absatz 4	
Artikel 97 Absatz 5	

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2007/64/EG
Artikel 98 Absatz 1	
Artikel 98 Absatz 2	
Artikel 98 Absatz 3	
Artikel 98 Absatz 4	
Artikel 98 Absatz 5	
Artikel 99 Absatz 1	Artikel 80 Absatz 1
Artikel 99 Absatz 2	Artikel 80 Absatz 2
Artikel 100 Absatz 1	
Artikel 100 Absatz 2	
Artikel 100 Absatz 3	
Artikel 100 Absatz 4	Artikel 82 Absatz 2
Artikel 100 Absatz 5	
Artikel 100 Absatz 6	
Artikel 101 Absatz 1	
Artikel 101 Absatz 2	
Artikel 101 Absatz 3	
Artikel 101 Absatz 4	
Artikel 102 Absatz 1	Artikel 83 Absatz 1
Artikel 102 Absatz 2	Artikel 83 Absatz 2
Artikel 103 Absatz 1	Artikel 81 Absatz 1
Artikel 103 Absatz 2	
<i>Artikel 104</i>	
Artikel 105 Absatz 1	
Artikel 105 Absatz 2	
Artikel 105 Absatz 3	
Artikel 105 Absatz 4	
Artikel 105 Absatz 5	
Artikel 106 Absatz 1	
Artikel 106 Absatz 2	
Artikel 106 Absatz 3	
Artikel 106 Absatz 4	
Artikel 106 Absatz 5	
Artikel 107 Absatz 1	Artikel 86 Absatz 1
Artikel 107 Absatz 2	Artikel 86 Absatz 2
Artikel 107 Absatz 3	Artikel 86 Absatz 3

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2007/64/EG
<i>Artikel 108</i>	<i>Artikel 87</i>
<i>Artikel 109 Absatz 1</i>	<i>Artikel 88 Absatz 1</i>
<i>Artikel 109 Absatz 2</i>	<i>Artikel 88 Absatz 3</i>
<i>Artikel 109 Absatz 3</i>	<i>Artikel 88 Absätze 2 und 4</i>
<i>Artikel 109 Absatz 4</i>	
<i>Artikel 109 Absatz 5</i>	
<i>Artikel 110</i>	<i>Artikel 90</i>
<i>Artikel 111 Absatz 1</i>	
<i>Artikel 111 Absatz 2</i>	
<i>Artikel 112 Nummer 1</i>	
<i>Artikel 112 Nummer 2</i>	
<i>Artikel 113</i>	<i>Artikel 92</i>
<i>Artikel 114</i>	<i>Artikel 93</i>
<i>Artikel 115 Absatz 1</i>	<i>Artikel 94 Absatz 1</i>
<i>Artikel 115 Absatz 2</i>	<i>Artikel 94 Absatz 2</i>
<i>Artikel 115 Absatz 3</i>	
<i>Artikel 115 Absatz 4</i>	
<i>Artikel 115 Absatz 5</i>	
<i>Artikel 116</i>	<i>Artikel 95</i>
<i>Artikel 117</i>	<i>Artikel 96</i>
<i>ANHANG I</i>	<i>Anhang</i>

ToC PSD 2 > ZDG

PSD 2	ZDG	Kommentar
Art. 1 Abs. 1	Art. 2 Abs. 3	
Art. 1 Abs. 2	Art. 2 Abs. 1	
Art. 2 Abs. 1	Art. 2 Abs. 1	
Art. 2 Abs. 2 bis 4	Art. 49	
<i>Art. 2 Abs. 5</i>		<i>Nicht für LI relevant</i>
Art. 3	Art. 3	
Art. 4	Art. 4	
Art. 5 Abs. 1	Art. 7	
Art. 5 Abs. 1 und 2	Art. 8	
Art. 5 Abs. 3	Art. 11	
<i>Art. 5 Abs. 4</i>		<i>An EBA adressiert (Leitlinien)</i>
<i>Art. 5 Abs. 5</i>		<i>An EBA adressiert (Leitlinien)</i>
<i>Art. 5 Abs. 6</i>		<i>Zuständigkeit EBA/Kommission (RTS)</i>
<i>Art. 5 Abs. 7</i>		<i>Informationspflicht EBA</i>
Art. 6	Art. 17	
Art. 7	Art. 10	
Art. 8	Art. 18	
Art. 9	Art. 19	
Art. 10	Art. 20	
Art. 11	Art. 7	
Art. 11	Art. 9	
Art. 12	Art. 9	
Art. 13 (insb Abs. 1 Bst. a)	Art. 12	
Art. 13 (insb Abs. 1 Bst. c und d)	Art. 13	
Art. 13 (insb Abs. 1 Bst. b)		
Art. 14	Art. 16	
Art. 15 Abs. 2 und 3	Art. 16	
<i>Art. 15 Abs. 1</i>		<i>EBA-Register über Zahlungsinstitute</i>
<i>Art. 15 Abs. 4</i>		<i>Zuständigkeit EBA/Kommission (RTS)</i>
Art. 16	Art. 9	
Art. 17	Art. 21	
Art. 18	Art. 7	
Art. 19 Abs. 6	Art. 24	
Art. 19 Abs. 1 bis 4 und 7	Art. 25	
Art. 19 Abs. 5, 7 und 8	Art. 27	
Art. 20 Abs. 1	Art. 24	
Art. 20 Abs. 2	Art. 26	
Art. 21	Art. 23	
Art. 22 Abs. 1	Art. 4 Abs. 1 Ziff. 50	
Art. 22	Art. 36	
Art. 23	Art. 36	
Art. 23 Abs. 2	Art. 111	

Art. 23 Abs. 2	Art. 112	
Art. 24	Art. 31	
<i>Art. 24 Abs. 3</i>		<i>Keine praktische Relevanz</i>
Art. 25	Art. 44	
Art. 26	Art. 36	
Art. 27 Abs. 1	Art. 36	
Art. 28	Art. 27	
<i>Art. 28 Abs. 5</i>		<i>Zuständigkeit EBA/Kommission (RTS)</i>
Art. 29	Art. 28	
Art. 29	Art. 36	
Art. 29	Art. 46	
Art. 29 Abs. 1 und 3	Art. 30	
<i>Art. 29 Abs. 5 bis 7</i>		<i>Zuständigkeit EBA/Kommission (RTS)</i>
Art. 30	Art. 46	
Art. 30	Art. 47	
Art. 31	Art. 44	
Art. 31	Art. 45	
<i>Art. 32</i>		<i>Keine praktische Relevanz</i>
Art. 33	Art. 11	
Art. 33 Abs. 2	Art. 14	
Art. 33 Abs. 2	Art. 52 Abs. 4	
Art. 33 Abs. 2	Art. 58	
<i>Art. 34</i>		<i>Keine praktische Relevanz</i>
Art. 35	Art. 5	
Art. 36	Art. 6	
Art. 37 (hinsichtlich Ziff. 7 und 9)	Art. 3	
Art. 38 Abs. 1	Art. 50	
<i>Art. 38 Abs. 2</i>		<i>Keine praktische Relevanz</i>
Art. 39 Uabs. 1	Art. 51 Abs. 6	
Art. 39 Uabs. 2	Art. 52 Abs. 1 und 2	
Art. 39	Art. 58	
Art. 40	Art. 66	
Art. 41	Art. 65	
Art. 42	Art. 68	
Art. 43 Abs. 1	Art. 50	
Art. 43 Abs. 2	Art. 51 Abs. 2	
Art. 44 Abs. 1 Satz 1	Art. 51 Abs. 1	
Art. 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3	Art. 51 Abs. 3	
Art. 44 Abs. 2	Art. 51 Abs. 5	
Art. 44 Abs. 3	Art. 51 Abs. 4	
Art. 45	Art. 52 Abs. 1 und 2	
Art. 45	Art. 53 Abs. 1 und 3	
Art. 45 Abs. 2	Art. 52 Abs. 3	
Art. 46	Art. 54	
Art. 47	Art. 55	
Art. 48	Art. 56	

Art. 49	Art. 57	
Art. 50	Art. 50	
Art. 50	Art. 58	
Art. 51	Art. 58	
Art. 52	Art. 52 Abs. 1 und 2	
Art. 52	Art. 53 Abs. 1 und 3	
Art. 52	Art. 58	
Art. 53	Art. 59	
Art. 54	Art. 60	
Art. 55	Art. 64	
<i>Art. 55 Abs. 6</i>		<i>Keine praktische Relevanz</i>
Art. 56	Art. 61	
Art. 57	Art. 62	
<i>Art. 57 Abs. 3</i>		<i>Keine Umsetzung erforderlich</i>
Art. 58	Art. 63	
<i>Art. 58 Abs. 3</i>		<i>Keine Umsetzung erforderlich</i>
Art. 59	Art. 69	
Art. 60	Art. 67	
Art. 61 Abs. 1 und 4	Art. 102	
<i>Art. 61 Abs. 2 und 3</i>		<i>Keine praktische Relevanz</i>
Art. 62	Art. 103	
<i>Art. 62 Abs. 5</i>		<i>Keine praktische Relevanz</i>
Art. 63 Abs. 1 und 2	Art. 104	
Art. 63 Abs. 3	Art. 105	
Art. 64	Art. 70	
Art. 65	Art. 71	
Art. 66	Art. 72	
Art. 67	Art. 73	
Art. 68	Art. 74	
Art. 69 Abs. 1	Art. 53 Abs. 2	
Art. 69	Art. 75	
Art. 70	Art. 76	
Art. 71	Art. 77	
Art. 72	Art. 78	
Art. 73	Art. 79	
Art. 74	Art. 80	
<i>Art. 74 Abs. 1 UAbs. 5</i>		<i>Keine praktische Relevanz</i>
Art. 75	Art. 81	
Art. 76	Art. 82	
<i>Art. 76 Abs. 4</i>		<i>Keine praktische Relevanz</i>
Art. 77	Art. 83	
Art. 78	Art. 84	
Art. 79	Art. 85	
Art. 80	Art. 86	
Art. 81	Art. 87	
Art. 82	Art. 88	

Art. 83	Art. 89	
Art. 84	Art. 90	
Art. 85	Art. 91	
Art. 86		<i>Keine praktische Relevanz</i>
Art. 87	Art. 92	
Art. 88	Art. 93	
Art. 89	Art. 94	
Art. 90	Art. 95	
Art. 91	Art. 96	
Art. 91		<i>Keine praktische Relevanz</i>
Art. 92	Art. 96	
Art. 93	Art. 97	
Art. 94	Art. 98	
Art. 95	Art. 99	
Art. 95 Abs. 3 bis 5		<i>An EBA adressiert (Leitlinien)</i>
Art. 96	Art. 100	
Art. 97	Art. 101	
Art. 98		<i>Zuständigkeit EBA/Kommission (RTS)</i>
Art. 99	Art. 108	
Art. 100	Art. 34	
Art. 100	Art. 36	
Art. 100 Abs. 6		<i>An EBA adressiert (Leitlinien)</i>
Art. 101 Abs. 1 und 2	Art. 107	
Art. 101 Abs. 3 und 4	Art. 110	
Art. 101 Abs. 2 UAbs. 2		<i>Keine praktische Relevanz</i>
Art. 102	Art. 109	
Art. 103 Abs. 1	Art. 111	
Art. 103 Abs. 1	Art. 112	
Art. 103 Abs. 2	Art. 113	
Art. 104		<i>Zuständigkeit Kommission</i>
Art. 105		<i>Zuständigkeit Kommission</i>
Art. 106	Art. 106	
Art. 107 Abs. 3	Art. 48	
Art. 107		<i>Keine Notwendigkeit, kein Anwendungsfall</i>
Art. 108		<i>Zuständigkeit Kommission</i>
Art. 109	Art. 114	
Art. 109 Abs. 3 bis 4		<i>Kein praktischer Anwendungsfall</i>
Art. 109 Abs. 2		<i>Keine Anwendung, da Einzelfallprüfung vorgesehen</i>
Art. 110	Art. 52 Abs. 2	
Art. 111		<i>E-Geld-Gesetz</i>
Art. 112		<i>Keine nationale Zuständigkeit</i>
Art. 113		<i>Keine nationale Zuständigkeit</i>
Art. 114	Art. 115	
Art. 114		<i>Keine nationale Zuständigkeit</i>

[Art. 115 Abs 2 Uabs. 2]	Art. 1	
Art. 115 Abs. 4 bis 6	Art. 114	
Art. 115 Abs. 1	Art. 116	
Anhang I	Art. 2 Abs. 2	